

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1798)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Zwei und funfzigstes Stück.

Zürich, Donnerstags den 28. Junius 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 16. Juny.

(Fortsetzung.)

Auf den Vorschlag von Haas, wird die Gemeinderechtskommission durch Weber, Breux und Egler verstärkt.

Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde in Bern klagt durch zwei Abgeordnete, welche gleich denen von Lausanne die Ehre der Sitzung erhalten, daß sie verläumdet, und von einem Kommando fränkischer Grenadiers aus ihrem Versammlungsraale ausgehoben worden seyen: sie theilen zu ihrer Rechtfertigung ihre Ordnungen und Verhandlungen mit, und bitten um Untersuchung derselben, erklären übrigens, daß sie als getreue Bürger jedes Gesetzes über die Volksgesellschaften gewartigen. Huber sagt: Dieser Antrag sowohl, als diese Bitte, seyen sehr gesetzlich, folglich unterstützt er die Bitte: An die Volksgesellschaftenkommission zur Untersuchung gewiesen.

Kuhn will einen Rapport über Volksgesellschaften mittheilen: Cartier verwundert sich hierüber, da diese Kommission eben jetzt einen neuen Auftrag erhalten hat. Kuhn sagt: Die Kommission habe den Auftrag heute zu rapportiren. Haas folgt Kuhn. Bourgois will Aufschub. Fierz findet keine Gemeinschaft zwischen der Untersuchung der Papiere der Berner Gesellschaft und dem allgemeinen Kommissionsbericht. Deloës folgt Fierzen, Bourgois beharrt. Nellstab folgt ihm. Secretan und Herzog fordern den Bericht; und er wird mit Stimmenmehr begehrts. — Diesem Gutachten zufolge sind die Volksgesellschaften in Revolutionen vortheilhaft, bei gesetzlichem Zustande des Staates aber nachtheilig und gefährlich, weil sie sich eines Theils des Stellvertretungsrechts bemächtigen, und dadurch die allgemeine Nationalrepräsentation schwächen, daher sollen sie aufgehoben, und dagegen nur öffentliche politische Gesellschaften gestattet werden, welche unter der Polizei stehen. Escher sagt: Laut dem Gutachten sollen die Volksgesellschaften gefährlich seyn, weil sie einen Theil der Volksvertretung an sich reissen, und dadurch Verwirrung veranlassen: aber ich frage, wird nicht eine öffentlich politische deliberrirende und abschliessende Gesellschaft, eben so gut einen Theil der Nationalre-

präsentation an sich ziehen, sich Anhang verschaffen und Verwirrung veranlassen können, als eine Volksgesellschaft? und mehr noch: wie will man geschlossene politische Gesellschaften verbieten? ich sehe hierzu kein anderes Mittel, als jenes Spionen und Inquisitionsystem wieder einzuführen, und durch dies überall auslauschen zu lassen, ob nicht irgend wo einige Bürger über politische Gegenstände raisonnieren, und so einen mehr und minder grossen politischen Club ausmachen. Wahrlieb, B. Stellvertreter, dafür Hand zu bieten, oder auch nur einen entfernten Anlaß zu geben, kann ich mich nicht entschließen, und da es gewiß nicht politisch ist, etwas zu verbieten, was man nicht durch gerechte Mittel hindern kann, so sobald ich Verwerfung dieses Theils des Gutachtens, und wünsche Gestattung geschlossen, dagegen Verbot öffentlicher, politischer Gesellschaften, welche debattiren und abschliessen. Huber vertheidigt das Gutachten, weil man nichts von geschlossenen Gesellschaften wissen wolle, und jeder Freiheit haben müsse, seine politischen Meinungen öffentlich zu äussern. Ackermann und Carsin intran sprechen ebenfalls für das Gutachten, welches beinahe einmütig angenommen wird.

Die Heurath-Verwandtschaftskommission fragt um die Ausdehnung welche der ihr ertheilte Auftrag habe. Kuhn sagt: er fordere daß ihr ein allgemeiner Auftrag ertheilt werde, besonders deswegen, weil die Katholiken mit schwerem Gelde ihre Dispensationen von ihren Bischöffen kaufen, welches der Ehre und dem Interesse der Republik zuwider sei. Dieser Auftrag wird angenommen.

Huber berichtet im Namen der Besoldungskommission; dieselbe schlägt vor als jährliche Besoldung:	300
Ein Mitglied der gesetzgebenden Räthe, Dublonen	300
Der oberste Sekretär . . . . .	200
Ein Secretär . . . . .	120
Der Staatsboten . . . . .	100
Der Abwirth . . . . .	75
Ein Director nebst einer anständigen Wohnung	1200
Ein Minister . . . . .	600
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhält Zulage, wegen seinen Ehren ausgaben	200 Dublonen.
Der Generalsecretär . . . . .	300
Ein Schatzmeister . . . . .	300

Ein Regierungsstatthalter	275
Ein Unterstatthalter des Kantons hauptorts	125
Ein Districtsstatthalter	80
Ein Mitglied der Verwaltungskammer.	200
Ein Suppleant während jedem Dienstag 1/2 Dubl.	
Ein Oberrichter	275
Ein Suppleant	200
Der öffentliche Ankläger	250
Gerichtsschreiber des Obergerichtshofes	200
Ein Kantonsrichter	100
Ein Suppleant während jedem Dienstag 1 Rthlr.	
Ein Districtsrichter während jedem Dienstag 1 Rthlr.	
Ein Districtsgerichtsschreiber neben d. Gefallen, Dub. 50	

Penchau und sagt: Wir sind in dieser Sache Partei und Richter zugleich, daher fodere ich Sorgfalt, und glaube, besonders im Anfang erlaube der Zustand des Volkes nicht so übermässig starke Besoldungen zu bestimmen, daher fodert er Rückweisung in die Kommission. Herzog begehrte theilweise Behandlung dieses Gegenstandes. Bourgois fodert Rückweisung in die Kommission. Secretan sagt: er stimme auch zur Verminderung, wenn die reichen Repräsentanten die Haushaltungen der ärmeren unterhalten wollen. Huber will, man solle noch einige Tage über den Gegenstand nachdenken, und denselben dann theilweise behandeln; dieser Antrag wird angenommen.

Die Behandlung des Zehendenrapports wird wieder vorgenommen.

Kuhn spricht für die Annahme der Staatsobligationen beim Ankauf von Nationalgütern. Iomin folgt, weil dadurch die Abzahlung der Zehendenentschädigungsschulden erleichtert wird. Weber erneuert seine Besorgnisse wegen Herbeiführung des Papiergeldes; indem, wenn Staatsobligationen statt Geld eingehen, zu einer Zeit wo man in dringendem Geldbedürfniss steht, das unfehlbar der Gesetzgebung ein Dekret abnöthigen wird, durch welches diese Obligationen Kurs erhalten werden, und er widersezt sich dem Antrag. Bourgois will, daß diese Obligationen nicht zu Zahlung der Auflagen, wohl aber zum Ankauf der Nationalgüter dienen können, weil diese ein kleines Interesse tragen, da hingegen der Staat ein grösseres für die Obligationen zu bezahlen habe. Koch stimmt für Bourgois, weil durch diese Maasregel der Werth der Obligationen, welche die beträchtlich beschädigten Zehendeigenthümer erhalten, einigermassen steigt, und ihnen also etwelche Vergütung verschaffen wird, übrigens fürchte er, daß diese Obligationen in den Händen fremder Bucherer zum Schaden des Staats erwachsen könnten. Huber: Ich nehme den Staatskredit als mittelmässig an: durch diese Operation muß er entweder fallen oder steigen; fällt er, so kauft man mit den Staatsobligationen desto eher Nationalgüter, sie werden also dadurch schon wieder steigen, weil sie gesuchter werden: sind Staatsbürger vorhanden die Misstrauen haben, so ver-

kaufen sie wohlfeil, und werden für ihr Misstrauen billigerweise gestraft. Nehmen wir den Antrag nicht an, so entstehen Gesellschaften, welche diese Obligationen aufkaufen, und damit den Staat zu elender Verfaulung der Nationalgüter zwingen; daher stimmt er für Bourgois, dessen Antrag mit Stimmenmehr angenommen wird.

Kuhn: Ich lese in dem französischen Zeitungsbattle, L'ami des loix: daß der Redakteur die Beschuldigung enthält, eine Verschwörung, die Helvetien zur österreichischen Provinz zu machen suche, habe unter der Maske der Freiheit ihren Sitz in dem helvetischen Direktorium und auf den Tribunen der gesetzgebenden Räthe aufgeschlagen. Aus dieser Stelle zieht der Verfasser des ersten Tagblatts die Folge: daß uns ein 18. Fructidor bevorstehe. Über diesen letzten Punkte habe ich euch lezthin schon meine Meinung freimüthig herausgesagt. Ich erwarte mein Schicksal mit Gelassenheit. Ich kenne keine Furcht, sobald es um die Erfüllung der theuersten und heiligsten Pflicht, der Pflicht gegen das Vaterland zu thun ist. Ich hoffe, ihr seyd alle von den nämlichen Gesinnungen beseelt. Ein 18. Fructidor wird diejenigen ehren, welche durch denselben von ihrer Stelle abgerufen werden. Aber gegen die Beschuldigungen einer in unserm Schoose angezettelten Verschwörung können wir nicht gleichgültig seyn. Sie ist beleidigend, sie mischt uns Eklaveninn bei, alldieweil reine Liebe zur Freiheit unsre Handlungen leitet. Sie ist unvoraussichtlich, das wißt ihr alle. Ich fodre euch auf, öffentlich zu erklären: daß diese Beschuldigung verlaudersch ist; und daß das helvetische Volk nie die Slave irgend eines Tyrannen seyn wird. Escher sagt: Schon lange erwartete ich nicht nur die Anzeige, sondern wirklich einen 18. Fructidor, aber ich betrachtete seine Annäherung mit Verachtung, und auch jetzt noch finde ich es unter unsrer Würde, uns mit dieser Anzeige, die aus einer Zeitung, deren Verfasser unbekannt ist, hergenommen wird, abzugeben, ich widerseze mich daher Kuhns Antrag einer Rechtfertigung; wir sind niemand als unserm Volke von unsren Handlungen Rechenschaft schuldig, und dieses wird mit dem ganzen vorurtheilslosen Publicum welches einiges Interesse für uns hat, fühlen müssen, daß wir unsre Unabhängigkeit nach besten Kräften gegen jede ungerechte Unmaßlung, woher sie auch kommen möchte, schützen, und daß es daher seltsam ist, uns aufzubürden, es seye eine Partei in unsrer Mitte, die unsre Unabhängigkeit feind sei; ich fodere also Tagesordnung. Huber folgt Escher und sagt: Schon im Redakteur sei auch er besonders als blindes Werkzeug einer britischen Faktion ausgeschrien worden; ob er blind sei wisse er nicht, aber daß er keine Spur, weder von britischer noch österreichischer Faktion kenne das wisse er. Niemand habe eine solche verrückte Idee aushecken können, wie die

Umschaffung Helvetiens zu einer östreichischen Provinz wäre, als einige unsrer Oligarchen, daher finde er es ganz unter der Würde der Versammlung, irgend einen Schritt gegen solche Verläumdungen zu thun.

Die Behandlung des Gutachtens über die Feuerstättrechte wird fortgesetzt. Der 8. §. wird angenommen. Tomini behauptet, die französische Redaktion sey nicht vollständig, er fodert also Uebereinstimmung mit der deutschen. Angenommen. Weiter bemerkt Tomini, daß auch für die Aufhebung der Feuerstättrechte entschädigt werden sollte: Seer et an hingegen behauptet, diese als eigentliche Personalfeudalrechte seyen schon unentgeldlich aufgehoben. Grafenried begehrte, daß dem 8. §. auch noch Erbginslehen, Erblehen und Mannslehen als abkäuflich beigefügt werden: Hecht behauptet, diese Arten von Lehenzinsen seyen keine eigenlichen Grundzinsen, sondern ausgekaufte Zehenden. Koch erklärt die Feuerstättrechte als Personalfeudalrechte, die Erb- und Mannslehen hingegen als wirkliches Eigenthum, deren Zinsen einzlig kostäuflich zu machen seyen. Akersmann begehrte, daß diesem zufolge nichts an dem 8. §. geändert werde. Angenommen.

#### Senat, 16. Juny.

Lüthi v. Solothurn schlägt nach Verlesung des Protokolls vor, der Senat soll von nun an, keinerlei an ihn gelangende Briefe verlesen lassen, es sey dann sie betrafen Vorschlage oder Bemerkungen zu Konstitutionsabänderungen, indem der Senat über andere Gegenstände keine Initiative (Vorschlagsrecht) besitze. Zu diesem Vorschlag verauflasse ihn der in gestriger Sitzung verlesene Brief der Verwaltungskammer des Leman; mehrere Glieder des grossen Rathes hätten sich daran gestossen, daß über einen vor ihrem Rathé schwebenden Gegenstand, man sich an den Senat wende. La Fleche rete widersezt sich diesem Vorschlag; er sieht nicht, warum wir uns des Vortheils berauben sollten, Briefe, die oft sehr unzerrichtend seyn können, zu erhalten. Muret: das Recht, welches jeder Staatsbürger hat, sich an die gesetzgebende Gewalt zu wenden, ist ein heiliges Recht; die Bestimmung, wie diese Communication statt finden soll, muß durch das Gesetz angeordnet werden; es hofft organische Gesetze werden darüber sprechen und verlangt indess die Tagesordnung. Fornerau ist gleicher Meinung; es seyen noch andere und wichtige Gründe dazu vorhanden: wann ein Gesetzesvorschlag z. B. der über den Zehenden, die öffentliche Meinung gegen sich haben würde, sollen dann die verschiedenen untern Gewalten und die einzelnen Bürger, die Freiheit nicht haben uns davon zu unterrichten; ferner könnten ja heimliche Anschläge gegen den Senat existiren und Mitverschworne derselben im Dicke und im grossen Rathé sich finden. — Man solle unterscheiden, zwischen Notiz von einem Briefe nebst

men und darüber in Deliberation eintreten; das erste müsse in allen Fällen statt finden. Grossard: die Konstitution hat sich über den Briefwechsel zwischen den Staatsbürgern und den verschiedenen Staatsgewalten im 10ten Abschnitt erklärt: sie sagt: der Statthalter nimmt die Bittschriften der Bürger an und läßt sie den gehörigen Gewalten zukommen; diejenigen nun, die ohne diese Dazwischenkunft des Statthalters, Briefe und Bittschriften senden, handeln constitutionswidrig und wir nicht minder wenn wir sie annehmen. Usteri denkt im allgemeinen über die Sache ganz wie Muret; er kann aber nicht begreifen, wie man sich an dem gestern verlesenen Briefe der lemannischen Administrationskammer stossen kann; er betraf Bemerkungen über Theile eines Gesetzesvorschlags, die der grosse Rath bereits angenommen hatte; die Kammer mußte glauben, der ganze Vorschlag sei bereits dem Senat übergeben — und über Gegenstände, über die der grosse Rath gesprochen und der Senat nun zu sprechen hat, kann man sich doch wohl nur an den letztern wenden? — Die von Grossard so eben gemachte Bemerkung scheint ihm auch ganz unrichtig; die Konstitution zählt unter den Pflichten der Statthalter auch diejenige auf, die Bittschriften der Bürger anzunehmen und an Behörde zu befördern; aber nirgends sagt sie; daß die Bürger nur durch die Statthalter sich an höhere Behörden wenden können; dies wäre der Freiheit und dem Geist unserer Verfassung offenbar zuwider; unter die drückendsten und verderblichsten Einrichtungen despotischer Verfassungen gehört ja vornehmlich eben auch der Umstand, daß man nur allein durch Zwischenanäle sich zu den obersten Gewalten Weg bahnen kann; er verlangt Tagesordnung über den Vorschlag. Doch stimmt erstens der Erklärung Usteri's, gegen Grossard bei; in dem, von letzterem angezogenen Artikel, legt die Konstitution dem Statthalter eine Pflicht auf, aber sie beschränkt auf keine Art das Recht des Bürgers; im Gegentheil um die Ausübung dieses Rechtes manchem Bürger, der in Verlegenheit seyn könnte, wie er sich an höhere Gewalten wenden soll, zu erleichtern, weiset sie ihnen in der Nähe eine Person an, deren Pflicht es ist, ihnen dabei an die Hand zu gehen; fände Grossards Meinung statt, so fielen wir ja in den Fehler unsrer alten Regierungen zurück, unter denen man die Erlaubniß eines Obern oder Landesvogts bedurfte, um sich an den Rath zu wenden u. s. f. — Was die Sache selbst betrifft, so begreift auch er nicht, wie man sich über den, an den Senat gesandten Brief der Lemannischen Kammer aufhalten kann: der Bürger kann über ein wichtiges Geschäft sich zugleich an alle drei obersten Gewalten wenden; er kann sich an die eine oder andere allein wenden; allerdings haben diese Vorstellungsschreiben auch ihre nachtheilige Seite; sie sind sehr oft nichts weniger als die Ausserung des Willens der Mehrheit; es muß

der Weisheit der Gesetzgeber überlassen seyn, sich von Läuschen zu hüten und Misbräuchen vorzubeugen; aber angenommen müssen die Brüfe werden; er verlangt Tagesordnung — sie wird angenommen.

Der Senat erhält den Beschluss, welcher den Kanton Leman in 17 Districtetheileit. (1. Nyon. 2. Aubonne. 3. Rolle. 4. Morges. 5. Lausanne. 6. Lavaux. 7. Vevey. 8. Aigle. 9. Pays d'en haut Romand. 10. Dron. 11. Moudon. 12. Verdon. 13. Grandson. 14. Orbe. 15. Valée du Lac de Joux. 16. Cossy. 17. d'Ecchallens.) Mur et bemerkt, die Deputirten des Kantons Leman im Senate wären von der Commission des grossen Rathes zu dieser Districtseintheilung zugezogen worden; — seine besondere Meinung über alle diese Eintheilungen sey zwar immer dahin gegangen, daß die Districte nicht allzugroß und die Hauptorte möglichst in der Mitte derselben mit weniger Rücksicht auf die Städte gewählt werden sollten; da aber bei den übrigen Kantonen diese Grundsätze nicht befolgt worden, so habe man für seinen Kanton freilich keine Ausnahme machen können; es wäre daraus also auch das Verhältniß einer Bevölkerung von ungefähr 10,000 Seelen auf den District, beobachtet worden. Er spricht alsdann für die Urgenz der Annahme dieser Eintheilung; der erste Kanton, welcher die Konstitution annahm, ist durch zufällige Umstände der letzte der in Districte eingetheilt wird; wann keine Einwürfe gemacht werden sollten, so wünscht er, daß die Districtseintheilung sogleich angenommen werde. Der Beschluss wird angenommen.

Meyer v. Arau zeigt im Namen der, für die Districtseintheilung des Kanton Oberland niedergelegten Commission an, dieselbe hätte die Eintheilung durchaus zweckmäßig gesunden, den einzigen Umstand ausgenommen, daß die beiden Districtshauptorte Interlaken und Unterseen nur eine Viertelstunde von einander entfernt, und das letztere an dem einen Ende seines Districts gelegen ist, da sie diese Bemerkung der Commission des grossen Rathes mitgetheilt habe, so sey sie von ihr begründet gesunden worden; sie hätte auch den Beschluss zurückgenommen, um eine Verbesserung desselben durch den grossen Rath vornehmen zu lassen; wann dies geschehen seyn wird, so rath die Commission den Beschluss anzunehmen. Schneider spricht für Annahme des Beschlusses und legt die Gründe dar, warum der Kanton Oberland seiner gebirgigten Natur wegen, in Districte eingetheilt werden müste, die verhältnismäßig zu den Districten der übrigen Kantone eine geringere Volksmenge haben. — Mehrere Mitglieder bemerken nun, daß die Commission sehr unrecht gehabt hat, den ihr übergebenen Beschluss, einer Commission des grossen Rathes zurückzustellen um Änderungen damit vorzunehmen zu lassen. Fornerau beklagt sich sehr über den grossen Fehler, den die Commission begangen, indem sie eine so importante Piece aus den Händen

gegeben hat. Ochs verlangt, daß im Protokoll bemerkt werde, der Senat habe nur um der geringen Wichtigkeit des Gegenstandes willen und ohne Consequenz für die Zukunft, dieser Uebereilung seiner Commission keine weitere Folge gegeben. Lüthi v. Langnau will nun, man soll also nur den ersten Beschluss verwiesen und werde dann den verbesserten in der Folge annehmen können. Usteri glaubt, dies würde nur noch mehr Verwirrung in das Geschäft bringen, da der grosse Rath vielleicht ist schon die Veränderung vorgenommen hat; er stimmt der Meinung von Ochs bei. Mur et bemerkt, wir wissen aus Erfahrung, wie gerne der grosse Rath kleine Fehler des Senats sich zu Nutze macht; man müsse ihm hier keine neue Gelegenheit dazu geben; der Senat soll den Beschluss verwiesen und erklären, daß er das Benehmen seiner Commission missbillige. Kubli will ebenfalls verwiesen. Usteri erwiedert, man könne keinen Beschluss verwiesen, den man nicht habe; der Beschluss müsse zum zweitenmal verlesen werden ehe man ihn annehmen oder verwiesen kann; er verlangt Aufschub bis zur nächsten Sitzung. — Indessen hat Lüthi v. Langnau den noch unveränderten Beschluss wieder herbeigeschafft; Schneider spricht für dessen Annahme, da das getadelte Districtsort in der Folge, wenn Klagen dagegen einkommen, leicht abgeändert werden könne. Ruepp, Berthold und Meyer v. Arau sprechen dagegen; der Beschluss wird verwiesen und als Grund angegeben, daß entweder jener Districtsort abgeändert oder beide Districte in einen verbunden werden sollten.

Mur et begeht Erlaubnis für 8 Tage nach Hause zu reisen. Sie wird ihm gegeben. Usteri verlangt, daß künftig jedes Mitglied, welches sich für mehrere Tage entfernt, die Erlaubnis dazu von der Versammlung begehren soll; nach einigen Debatten geht man zur Tagesordnung über, in Erwartung des allgemeinen Reglements. Stapfer begeht und erhält ebenfalls Erlaubnis für einige Tage sich zu entfernen.

### Grosser Rath, 17. Juny.

Da die Eintheilung des Kantons Oberland vom Senat verworfen ward, so fordert Escher Rückweisung in die gleiche Commission, welche angenommen wird.

Das Direktorium theilt den Verbalprozeß über die Begnadigung des Luzernerschen Nationalschafes, von einem französischen Commissair mit, worin das männlichfeste Betragen des Regierungsstatthalters mit Vergnügen bemerkt wird.

Die Gemeind Chessiere bei Ollon dankt in einer Adresse für die Aufhebung der Tortur, Feudalrechte u. s. w. und bittet um äußerst leichte Loskäuflichkeit von den Grundzinsen. Man geht zur Tagesordnung über. (Die Fortsetzung im 53sten Stück Samstags.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliederu der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Dreiundfünzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Samstags den 30. Junius 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Juny.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium theilt eine Publikation des Commissar Rapiat mit, worin derselbe erklärt, daß alle Magazine, welche beim Einmarsch der Franken in Helvetien vorhanden waren, französisches Eigenthum sind, daß er dieselben untersuchen und aus den Kontributionen Getraidekäufe machen lassen werde. Kuhn sagt, seine Verwunderung über das Betragen der Franken steige mit jedem Tag; wenn man ihre vorausgesandten Proklamationen mit gegenwärtiger und ähnlichen Publikationen vergleiche, so empfinde man einen schmerzlichen Unterschied: sie führen doch nicht gegen alle Kantone Krieg und wurden in mehreren freundschaftlich empfangen, und doch machen sie nun ihre Spieße gegen alle gleich lang. Wann sie schon das strenge Kriegsrecht zu ähnlichen Bevollmächtigungen in einigen Kantonen berechtigt, so ist doch die Ausdehnung derselben auf die übrigen höchst ungerecht, daher fodere ich Niedersetzung einer Commission, welche die Grenzen dieses Rechts untersuche dann auf Diese Kenntniß hin handeln zu können. Secretan glaubt, da diese Publikation der Versammlung später mitgetheilt werde, so soll man zur Lagesordnung übergehen. Huber verwundert sich, daß das Direktorium in Rücksicht dieser Publikation um Verhältnisbefehle frage: er mag auch zu einer Commission stimmen. Haas findet in der Publikation nichts böses, im Gegentheil dankeswürdige Vorsicht von Rapiat, indem er durch diese Sorge die er auf unsre Getraidevorräthe verwenden wolle, Helvetien vor nicht erkennen und jeder an seinem Ort mit Sorgfalt Nachdenken wie wir das gute Vernehmen mit der grossen Republik und gegenseitiges Zutrauen wieder herstellen können: mit Mühe sehe ich unsre wachsende Empfindlichkeit über jeden uns nicht ganz behaglichen Schritt der Franken, und eine Art Freudeäusserung, wann neue Klagen gegen dieselben vor uns erscheinen. Billeter stimmt Haasen ganz bei und glaubt Spu-

ren zu haben, daß die Oligarchen hieran Schuld seyen. Räf sagt: die Franken haben ihren vorausgesandten Proklamationen gemäß gehandelt, sie haben uns Freiheit geschenkt und unser Eigenthum geschützt, denn die Magazine sind ja Eigenthum der alten Oligarchen gewesen, also haben sie Recht auf dieselben, und ich fodere, daß das Direktorium eingesladen werde, in Rücksicht dieser Magazine mit Rapiat zu unterhandeln. Escher: wahrlich, B. Stellvertreter, der Barometer unsres Unabhängigkeitsgefühls ist schrecklich gesunken: unsre dem Lande, nicht den Oligarchen, gehörige unentbehrliche Getraides magazine werden als französisches Eigenthum erklärt, und wir sollen ruhig zusehen und danken für die Gnade die man uns erweist! ich begreife euer Betragen nicht: noch ist es keine Stunde, daß ihr dem männlichen Muthe des Statthalters von Luzern den er bei der Wegnahme des Luzernerischen Schatzes zeigte, Beifall zolltet, und jetzt da man der ganzen Nation ihre Getraidemagazine wegnimmt, wollt ihr ruhig zusehen? ist euch dann ein elender Schatz wichtiger als die Magazine Helvetiens, die uns bei der geringsten Sperr von Zufuhr oder beim geringsten Miswachs vor dem Hungertod sichern? was lähmt Euch denn wenigstens das zu thun was noch in unsren Kräften ist, das zu thun was wir am Statthalter von Luzern mit Beifall beschenkten? B. Stellvertreter, ich begehre, daß das Direktorium aufgefodert werde, gegen diese Gemächtingung feierlich zu protestiren, und zu erklären, daß dadurch die helvetische Nation der unentbehrlichsten Mittel ihres Daseyns beraubt werde. Und nun noch ein Wort für Haas: ich erkläre feierlich, daß ich nie Freude empfand und nie Freude bemerkte in unserer Versammlung, wenn Klagen über die Franken vor uns erschienen, sondern daß ich jedesmal im innersten meines Herzens darüber gekränkt war; ich gebe also diese Angabe als durchaus falsch zurück! (hier und da Beifallruf). Huber findet die Franken sehr sorgfältig in dieser Maasregel und freut sich über das Erleichternde derselben für das Volk, welches nun durch das, aus den oligarchischen Kontributionen zu kaufende Getraide unterstützt werden kann. Er denkt noch

wie ehedem, und sein Barometer der Unabhängigkeit ist nicht gesunken; aber er vergibt nicht in den Franken die Befreier Helvetiens zu ehren und zu schätzen. Haas ist gleicher Meinung und erklärt, daß er nicht Freude in der Versammlung gesehen über das üble Be tragen der Franken, aber doch solche zu bemerken glaubte, wenn neue Klagen gegen sie aufgestellt wür den; er fodert aufs neue zu sorgfältiger Bewirkung von Harmonie auf, und begehrte, daß das Direktorium aufs neue eingeladen werde, das Gemahlde über den Zustand Helvetiens zu beschleunigen: auch bittet er um der Ruhe des Volkes willen, und um sein Zus trauen gegen die Franken nicht zu schwächen, keine auffallenden Schritte zu thun. Cus tor zollt dem Vor schlag von Haas seinen Beifall. Nellst ab erklärt, daß er nicht gleichgültig ist über diesen Verlust; aber dagegen ist er überzeugt, daß die Franken weder den Zürcherischen Schatz noch die Magazine weggenommen und nicht einmal auf Zürich gekommen wären, wann sie die kleinen Kantone nicht durch ihren Krieg hin gezogen hätten: er wünscht auch, daß das Direktorium eingeladen werde sich wider diese Maasregel zu verwenden. Escher sagt: „ich begreife nicht was ich höre, entweder kann Huber und Haas, oder ich nicht recht lesen, denn ich lese hier bestimmt: „alle Magazine, welche bei dem Einmarsch der französischen Truppen in die Schweiz bereits existirten, sind ein erworbenes Eigenthum der französischen Republik“ und dieß, B. Stellvertreter, soll also dankenswerthe Sorgfalt des fränkischen Commissairs gegen die helvetische Nation seyn? Wie stehen wir dann, wann einst etwa Schwaben gegen uns sperrt oder wann noch einige Hagelwetter unsre Fluren verwüsten wie jüngsthin die Gegend von Staufen? was sind alle Schäze, die man uns wegnahm, gegen die dringende Unentbehrlichkeit der Magazine! Ich erkenne Euch nicht mehr, B. Stellvertreter: sonst waret ihr bis zur Angstlichkeit aufmerksam auf die Beschützung des Eigenthums und der Unabhängigkeit Helvetiens, und jetzt wollt ihr das Wichtigste, dessen man Euch entblößen will, nicht mehr mit Eurem Muthe beschützen! — Erhebet Euch und ladet das Direktorium ein, mit mehr Energie, mit kraftvollerer Sprache und festerem Muthe als noch nie, sich dieser Maasregel des fränkischen Commissairs zu widersezzen und vor der ganzen Welt dagegen zu protestiren! — Und da Haas seine falsche Beschuldigung aufs neue bestätigt, so erkläre auch ich neuerdings, daß ich immer bis ins Innerste beklemmt war, jedesmal wenn Nachrichten über Beschränkungen von Seiten der Franken eingingen; aber dagegen, daß ich jedesmal lebhafte Freude empfand, wann die Versammlung sich mit unerschrockenem Muthe solchen Verlegerungen unsrer Unabhängigkeit widersegte, sich mit einem Muthe widersezte, den ich heute vergebens unter uns suche; und in Rücksicht der Beruhigung unsers Volkes; glaubt es, B.

Stellvertreter, wir können sie durch nichts fester begründen, als wenn wir denselben zeigen, daß es sich auf unsre treue Sorgfalt für sein Interesse verlassen kann, und wenn wir die Franken von Schritten zurückhalten, welche dasselbe zur Unruhe aufreizen; also stimmt selbst Klugheit mit der Gerechtigkeit zusammen um uns Muth einzuflößen!“ Tomini und Penschau und stimmen Escher ganz bei. Weber stimmt für Haas und Huber, und glaubt dieses Missverständnis zwischen Helvetien und der fränkischen Republik komme von Leuten her, die entweder in der Anarchie ihr Glück suchen, oder die mit dem gegenwärtigen Zustand der Dinge unzufrieden sind, und die alte Ordnung wieder herzustellen wünschen: in Rücksicht Nellstabs Antrag bemerkte er, daß nun keine kleinen Kantone mehr sind und, daß sie so gut Helvetier sind, als die Einwohner des Kantons Zürich; daß sie sich aber gegen die Franken verteidigt haben, war reines Freiheits- und Vaterlandsgesühl und Unabhängigkeit an die Konstitution ihrer Väter, deren sie sich durch ihren Muth würdig bezeigt haben. Mit 43 Stimmen gegen 34 wird die Vertagung eines Beschlusses über diesen Gegenstand angenommen.

Die Stadt Peterlingen dankt in einer Adresse für die Festigkeit mit der die Gesetzgebung immer unerschrocken die Unabhängigkeit Helvetiens schützt: auf Secretans Antrag wird Ehrenmeldung erkennt.

Das Direktorium fodert 6000 Liv. für geheime Ausgaben. Bewilligt.

Ein Schreiben von Stäffis im Kanton Freiburg fragt, ob die Kantonsverwalter und Richter auch den Wahlversammlungen beiwohnen dürfen. Tagesordnung.

Die Verwaltungskammer des Kantons Leman äussert ihre Besorgnisse in Rücksicht der Schmählerung der Municipalitätsrechte, laut dem vom Direktorium der Gesetzgebung übersandten Entwurf. Genaud will diese Adresse in die Commission verweisen. Herzog fodert Tagesordnung. Bourgois wünscht eine Proklamation hierüber auszugehen zu lassen. Huber behauptet die gestern ertheilte Erklärung seye hinlänglich. Secretan fodert Publikation des geistigen Beschlusses. Nach langer Berathung wird endlich eine allgemeine Proklamation beschlossen.

Die Gemeinde Gychi im Kanton Freiburg wünscht dem Distrikte Payerne zugeordnet zu werden. Carmintan verlangt Tagesordnung. Billeter stimmt ihr bei, doch will er solche Bitten an die Commission der allgemeinen Eintheilung Helvetiens verweisen. Angenommen. Auf den Antrag von Haas wird diese Commission durch Weber, Merz, Breuz und Cus tor vermehrt.

Das Direktorium zeigt an, daß in dem Zürcherischen Kantonsgericht eine Commission errichtet worden, um sich mit Nachspürung contrarevolutionärer Unternehmungen abzugeben und, daß diese Commission

sogar heimlich verhöre. Es nimmt hier von den Anlaß, auf schleunige Organisation der Criminaljustiz zu dringen, und einen Vorschlag zu Geschwörten zu machen. Billeter fordert hierüber eine Kommission, und Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Kantonsgerichte. Kuhn stimmt der Untersuchungskommission bei, und findet aus den Beilagen, daß der Regierungstatthalter diese revolutionsgerichtliche Anstalt getroffen habe. Secretan wundert sich über die Einführung einer solchen Abschaulichkeit, wie ein Revolutionsgericht ist: in Rücksicht der Vorschläge des Direktoriums findet er ihre Grundsätze richtig, wünscht aber eine andere Anwendung, indem er statt der besondern Polizeibeamten lieber die Friedensrichter hiezu zu bestimmen wünschte. Koch sagt: Ich freute mich, daß wir gleich vom Anfang der Revolution eine Konstitution erhielten, weil ich hoffte, dadurch die Greuel der Revolutionsgerichte u. d. g. zu vermeiden: jetzt aber sehe ich sie dennoch schaudernd in Zürich auftreten, ich fordere daher sogleich Cassation dieses schrecklichen Tribunals, und Untersuchung des übrigen Theils der Bothschaft, durch eine Kommission. Rellstab sagt: Diese in Zürich getroffene Einrichtung des Criminalprozesses sei der bisherigen ganz gleich, und man sage ja immer, bis neue Gesetze vorhanden, müsse man bei den alten bleiben; indessen bemerke er dieses nur zur Erklärung, und stimme Koch bei. Kuhn: Da diese Kommission nur zur Untersuchung, nicht aber zugleich zum Richter niedergesetzt ist, so ist doch kein eigenliches Revolutionstribunal, dessen ungeachtet findet er ihre Kassirung höchst nothwendig. Huber folgt. Fierz sagt: Die Niedersetzung dieser Kommission von dem Stathalter sei die Folge des Benehmens des Kantonsgerichts, welches eine Gesellschaft von Contrarevolutionärs losgesprochen, und noch gar in Kutschten habe heimführen lassen. Die Cassation in die Criminalprozeßkommission wird angenommen.

Ein Abgeordneter des Klosters Kreuzlingen unterrichtet die Versammlung von den besondern Verhältnissen dieses Klosters mit dem deutschen Reich, und fordert deswegen Ausnahme von den allgemeinen Verfügungen über die Klöster. An eine Kommission gewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß der Kanton Wallis ganz von Salz entblößt sei, daher übersendet es einen Salzkauf von 20,000 Centner Salz vom Mont Blanc, zur Ratification. In eine Kommission gewiesen, in die Haas, Breux, Herzog, Anderwerth und Koch geordnet werden.

Payerne beklagt sich, daß es zu wenig Dörfer in seinem Distrikt habe: man geht zur Tagesordnung, und übergibt die Bittschrift der allgemeinen Eintheilungskommission.

Das Direktorium fordert Bestimmung über die Bekräftigung und Besiegelung aller öffentlichen Akten.

In eine Kommission gewiesen, und in dieselbe geordnet: Secretan, Detray und Anderwerth.

Das Direktorium fordert Bestimmung, ob das Blutzugrecht beim Verkauf der Güter noch statt haben solle. Kuhn zeigt, wie dieses Recht mit dem ehemaligen Erbrecht in genauer Verbindung gewesen sei, in dem gegenwärtigen Erbrecht aber keinen Grund mehr habe, und dagegen zu den langwierigsten Prozessen Anlaß gebe, daher dasselbe aufgehoben werden soll. Koch glaubt, der Verwandtschaftszug könnte noch beibehalten werden, überhaupt aber fordert er Vertagung bis zur allgemeinen Civilgesetzgebung. Secretan fordert Verweisung an eine Kommission, sie wird angenommen, und in dieselbe geordnet: Secretan, Jomini, Anderwerth, Michel und Rellstab.

Das Direktorium zeigt an, daß im Kanton Luzern, den Gesetzen zufolge, alles Weibergut unter obrigkeitlicher Bevogtung stand, daher fragt es, wie es nun in der neuen Einrichtung hierüber gehalten seyn soll. Ueckermann fordert eine Kommission; sie wird angenommen, und dieselbe geordnet Koch, Kilchmann und Näf.

Das Direktorium verlangt Organisation des Bureau des Obergerichtshofes, Escher will dieselbe provisorisch dem Gerichtshof selbst überlassen: Jomini an die hierüber gesetzte Kommission weisen. Eschers Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fordert Organisation des Obergerichtshofes selbst. Escher sagt: Das diese, von der Versammlung aus bewirkt, noch lange anstehen könnte, und mehrere Bürger während dieser Zeit in den Gefängnissen herumgeschleppt werden, so sei auch hier Überlassung einer provisorischen Einrichtung nothwendig. Einmütig angenommen.

Am 17ten war keine Sitzung im Senat.

Grosser Rath. 18. Juny.

Ein Bürger von Hitzkirch im Kt. Baden bittet um Erlaubniß eine Thurgauerin heurathen zu dürfen, ungeachtet sie nicht das ehemals gesetzlich bestimmte Vermögen von 100 Kronen besitzt. Escher will Tagesordnung, weil dieses Gesetz nur Heurathen mit Fremden betrefse, jetzt aber eine Thurgauerin im Kanton Baden nicht mehr fremd sei. Anderwerth verlangt Tagesordnung, weil eine solche Vermögensbestimmung wider die Menschenrechte und die Constitution sey. Jomini will diese Bitte in die Gemeinderechtscommission verweisen. Bourgois unterstützt Eschers Antrag. Durch Stimmenmehr wird Anderwerths Antrag angenommen.

Grafenried fordert ein eigenes Gesetzprotokoll. Kuhn sagt: Es werde von der Gesetzesbekanntmachungss

Kommission ein Vorschlag über eine Sammlung von allen herausgegebenen Gesetzen gemacht werden, wo durch Grafenrieds Antrag überflüssig würde. Herzog glaubt, das Gesetzprotokoll sei doch noch nothwendig. Escher unterstützt Kuhns Antrag, und fodert Vertagung. Tomini will diesen Antrag in die Kommission selbst verweisen. Secretan unterstützt Grafenrieds Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde von Lausanne klagt in einem Brief über die Verspätung der Distrikteinteilung des Kantons Lemann, wodurch die alten aristokratischen Magistratspersonen noch immer am Ruder erhalten, und die Patrioten auf manigfache Art gedrückt werden. Bourgois bestätigt diese Angabe, und klagt, daß die Aristokraten überall die Köpfe wieder erheben. Kuhn fodert Mittheilung dieser Zuschrift an das Direktorium, um diese Klagen untersuchen zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die gleiche Gesellschaft sucht sich in einem zweiten Schreiben zu rechtfertigen, über die Anklagen, welche das Vollziehungsdirektorium gegen dieselben der Gesetzgebung mittheilte. Man geht zur Tagesordnung über.

Das Direktorium theilt eine Verordnung des General Lorge mit, in der er alle Klubs in dem Bezirk seines Kommando's verbietet.

Die Gemeinde Corseille fodert für ihren Müller die Freiheit, eine Sägemühle anlegen zu dürfen. Secretan fodert Tagesordnung, weil die Feudalrechte aufgehoben seyen, und also über ähnliche Gegenstände völlige Freiheit statt habe. Michel verlangt daß diese Freiheit allgemein gemacht werde. Rubbi wünscht eine Publikation hierüber. Secretan spricht wider die Publication, weil dadurch eine zu grosse Conkurrenz auf einmal entstehen könnte. Billeter wünscht eine Kommission zur Untersuchung dieses Gegenstandes, indem die meisten Sägemühlen ehemalige oder privilegierte Anstalten sind. Detray stimmt einer Untersuchungskommission bei, glaubt aber, daß zwischen den Einschränkungen hierüber und den Feudalrechten keine Gemeinschaft statt habe. Haas beweist die Vortheile der Sägemühlen zur Holzersparung, und die nothwendige Sorgfalt die auf die Wasserbenutzung verwendet werden soll, und begeht eine Untersuchungskommission. Huber fodert Abstimmung. Guter sieht die Sache unter zwei Gesichtspunkten an: als Ehehafte, in welcher Rücksicht sie an die Handwerkskommission gewiesen werden soll, und als Wasserbau, für den eine besondere Kommission zu ernennen ist. Secretan widersezt sich der doppelten Behandlung des Gegenstandes. Billeter stimmt Guter bei. Escher sagt: Der Gegenstand ist von der ersten Wichtigkeit; Helvetien hat in dem starken Fall aller seiner zahlreichen Gewässer eine Masse von lebendigen Kräften,

welche unschätzbar ist; wird diese Kraftmasse gehörig benutzt, so können durch dieselbe Dinge bewirkt werden, die ein anderes Land mit der größten Mannigfaltigkeit von Dampfmaschinen und andern ähnlichen Kräften, doch nie bewirken kann. Aber eben deswegen muß die Gesetzgebung Helvetiens diesen grossen Gegenstand sogleich in seinem ganzen Umfang betrachten und behandeln, und durchaus nicht einzelne Theile daraus reissen, und dann als Kleinigkeiten darüber sogleich abschliessen wollen; die Anlegung einer Sägemühle kann die häufigsten Überschwemmungen in einem ganzen Thal veranlassen, oder die Wasserung eines ganzen Thalgrundes hindern: oder aber mit gehörigen Rücksichten besorgt Überschwemmungen verhüten, und Wasserrung erleichtern. Aus dieser grossen Rücksicht also fodre ich eine Kommission, die einen Entwurf über die allgemeine Wasserbaupolitik vorzulegen habe. Kuhn widersezt sich Eschers Antrag, weil die Industrie besser durch sich selbst entstehe, als durch unmittelbare Sorge des Staats. Bourgois will die Kommission nur in Rücksicht des Schadens, den unvorsichtige Anlegung der Wasserwerke verursachen könne. Billeter folgt. Endlich wird die Kommission in allgemeiner Rücksicht angenommen, und in dieselbe geordnet: Escher, Haas, Nellstab, Ackermann und Secretan. Detray will den einzelnen Fall, der zu dieser Untersuchung Anlaß gab, sogleich gestatten. Secretan sagt: dieses versteht sich von selbst. Guter bittet unsre Zeit nicht so mit Kleinigkeiten zu versägen. Escher widersezt sich dieser Annahme mit Nachdruck, und erhält die Verweisung an die allgemeine Kommission.

Die sämmtlichen Müller an der Langerten im Kt. Bern erzählen die häufigen Beschwerden die auf ihren Mühlen haften, und bitten daher um Schutz für ihre Vorrechte. Zillmann verlangt Verweisung dieser Bitte an die Gewerbskommission und Schutz dieser Rechte bis zur allgemeinen Verfügung. Herzog folgt der Verweisung in die Commission, welche angenommen wird.

In dem Mideremmenthaler Bezirk wird Revision eines wichtigen Proesses verlangt, der durch Betrügereien von einigen Juden entstand. Herzog fodert Tagesordnung. Trösch und Herzog Verweisung an die Judenkommission. Secretan will Tagesordnung, weil sich die Kläger bei den neu eingesetzten Justizstellen melden können. Huber will einfache Tagesordnung, endlich wird die von Secretan vorgeschlagne Tagesordnung angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Petition von dem Kloster Catharinenthal um billige und menschliche Behandlung seiner Bewohnerinnen. An die Klosterkommission gewiesen, welche durch Wäber, Wursch und Cusitor ergänzt wird.

Die Fortsetzung im 54sten Stil.

## Fortsetzung.

### Siebzehntes und fünfzigstes Stück.

Grosser Rat 18. Juny.

Das Direktorium verlangt Bestimmung des Schuldentriebes für die Distriktsgerichte. Secretan will diesen Gegenstand an die Kommission der Friedensrichter verweisen. Kuhn fordert hierüber eine neue Kommission, welcher auch die so nothwendige Organisation des Civiljustizprozesses aufgetragen werden sollte. Andrerwirth folgt Kuhn, und wünscht, daß für einmal nur eine provisoriae Form des Rechtsstreites festgesetzt werde. Esch bittet um Beschleunigung dieser Einrichtung. Koch sagt: Wir sind noch nicht im Fall, jetzt schon eine bleibende Rechtsform für den Schuldentrieb festzusetzen, daher könnte man die bisher üblichen überall provisorisch bestätigen, und einzige die Lücken ausfüllen, welche hier und da im Personale statt haben mögen: die Entwerfung einer solchen Einrichtung wünscht er der Friedensrichterkommission zu übergeben. Michel bittet Ausdehnung des Auftrags der Kommission über Einstellung des Rechtsstreits der Oligarchen, auf den aller bössartigen Gläubiger überhaupt. Kuhn dringt nochmals auf Entwerfung einer neuen Prozeßform um so schleunig als möglich der traurigen Prozeßsucht einiger Distrikte Einhalt zu thun, übrigens aber folgt er Kochs Antrag. Nellstab folgt Kuhn, besonders aus der Rücksicht, weil im ehemaligen Kanton Bern der Rechtsstreit außerordentlich kostbar ist, in Vergleichung mit dem Zürcherischen. Der Gegenstand wird an die Friedensrichterkommission gewiesen, und zur Entwerfung einer neuen Civiljustizform in eine Kommission geordnet. Kuhn, Koch, Secretan, Nellstab und Hüssi: Gegen Michels Antrag die Maasregeln, welche gegen die Oligarchen, in Rücksicht auf den Schuldentrieb genommen werden sollen, und auf alle böswilligen Gläubiger auszudehnen, spricht Koch, indem er behauptet, die bösen Gläubiger seyen nicht zu erkennen. Escher sagt: Man habe wollen das Volk vor Druck bewahren, und da es eben so gut von demokratischen als aristokratischen Gläubigern gedrückt werden könne, so müsse die Maasregel allgemein seyn, übrigens aber sei er überzeugt, daß der Gegenstand dieser Kommission sehr schwer mit der Gerechtigkeit zu vereinbaren sey. Auf Hubers Antrag geht man zur Tagesordnung über.

Die Gemeinde Montricher bittet um Sicherheit ihrer Gemeindgüter. Kuhn fordert Tagesordnung. Secretan folgt, in Rücksicht der vorgestern hierüber erlassenen Erklärung. Esch fordert daß die Kommission über die Gemeindsbürgerrechte in 4 Tagen ihr Gutachten einliefere. Kuhn zeigt die Unmöglichkeit, diese Forderung zu erfüllen. Endlich wird diese Petition so wie auch eine ähnliche von Corsier, der Kommission der Organisation der untern Gewalten gesandt.

Das Direktorium fragt: wie es in Rücksicht der Zahlungen an Ausgewanderte gehalten seyn soll, und schlägt vor, ihnen die bloße Nutznießung ihrer Güter zukommen zu lassen. Kuhn will diesen Gegenstand an die Emigrationskommission verweisen. Merz fordert Confiskation. Koch gesetzliche Bestimmung dessen was Emigration sei, und also Verweisung an die Kommission, welches angenommen wird.

Das Direktorium fordert Bestimmung über die Pfarrerwahlen, besonders in Rücksicht der Gemeinde Föchingen, welche bisheriger Uebung zufolge dem Alter nach besetzt seyn sollte, dahingegen die Gemeinde gern einen jüngeren Pfarrer hätte. Billeter fordert Verweisung in eine Kommission, und Aufschub aller Wahlen bis zur gesetzlichen Bestimmung. Koch sagt: die Kommission habe ihre Gutachten hierüber bereit. Auf Kuhns Antrag wird das Direktorium eingeladen, die Wahlen für einmal aufzuschieben zu lassen.

Das Direktorium bittet bei Bestimmung der Besoldungen der Schreiber in den verschiedenen Kanzleien auf die Theure der Wohnung in Aara Rücksicht zu nehmen. An die Besoldungskommission gewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß vor der Konstituierung der helvetischen Republik der Kanton Leman die Besitzungen der Berner in diesem Kanton sequestriert habe, und da nun einige Bürger von Bern ihr Eigenthum zurück fordern, so wünscht es Bestimmung hierüber. Kuhn verlangt Aufhebung des Sequesters in Rücksicht der Einheit der Republik. Dieser Antrag wird angenommen.

Koch legt eine neue Eintheilung des Kantons Oberlandes in Distrikte vor, in der Wilerstwytl statt Interlachen zu einem Distriktsort bestimmt ist. Michel sagt, er habe zuvor bei der ersten Eintheilung selbst für Interlachen bestimmt, da sie aber verworfen worden, so möge er nun wohl leiden, daß Wilerstwytl dazu bestimmt werde, weil das dortige Wirthshaus sein Eigenthum sei. Dieser Entwurf wird angenommen.

Spengler wünscht daß die Kommission, welche Geldquellen für die Republik vorschlagen soll, ihres Antrags entledigt werde, indem laut §. 50. der Konstitution das Direktorium hierüber Vorschläge einsenden soll. Koch stimmt bei, daß diese Aufforderung des Direktoriums denselben als unvollständig zurückgewiesen werde. Kuhn glaubt, das Direktorium müsse einzige hierzu aufzufordern, aber eben keine Entwürfe einsenden. Huber stimmt wie Kuhn zur Tagesordnung. Koch beharret, da die Gesetzgebung annehmen und verwerfen müsse, dieses also einen Vorschlag veranlasse. Weber folgt, Kochs Antrag wird angenommen.

Senat 18. Juny.

Der Senat erhält den Beschuß, welcher das Direktorium von neuem einlädt, die bereits verlangte Schilderung der Lage

der Republik mit Beschleunigung einzufinden. Baudou spricht für die Urgenz; der grosse Rath sei zu dem Beschluss durch das Urtheil des Kommissair Napinat über die Magazine in der Schweiz bewogen worden; um darüber einen Entschluß zu fassen, glaubt derselbe jene Schärferung nöthig zu haben. Fornerau stimmt bei, und fügt hinzu, es sey auch für den Senat besonders wichtig, die gegenwärtige Lage der Republik zu kennen, weil uns dies bei der bevorstehenden Behandlung des ungemein wichtigen Beschlusses über den Zehenden werde leiten könne. — Die Urgenz wird beschlossen. Devveye stimmt zur Annahme des Beschlusses, da er glaubt, daß auch der den Verwaltungskammern zur Einsendung des Etats der Nationalgüter anberaumte Termin verflossen sei, und besonders auch aus dem von Fornerau angeführten Grund; er bemerkt, daß in seinem Kanton die allgemeine Stimme, selbst der Zehendystichen, gegen die vorgeschlagne Aushebung des Zehenden sei. Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss über die Volksgesellschaften wird verlesen. Usteri verlangt eine Kommission, die in ein paar Tagen Bericht erstatten soll; er erklärt zum vorans, daß er Widersprüche und nicht amnehmliche Bestimmungen in dem Beschuß zu finden glaubt. Fornerau will auch eine Kommission, die 4 bis 5 Tage Zeit haben soll. Ochs sagt: Die Volksgesellschaften haben ihre gute und schlimme Seite, nur der Misbrauch derselben ist gefährlich, und es sei sehr schwer die Demarcationslinie zu bestimmen, darum soll man die Kommission ja nicht überreilen; er will daß ihr die Zeit nicht bestimmt werde, wann sie berichten soll. Usteri: Ich muß im Gegentheil sehr bitten, daß der Senat bestimme, wann die Kommission ihren Bericht vorlegen soll. Der Beschuß ist durch eine sehr dringende Bothschaft des Direktoriums veranlaßt worden, und die gegenwärtige Lage des Vaterlandes macht es ungemein wichtig, daß sobald möglich gesetzliche Bestimmung über Volksgesellschaften gegeben werden. — Es wird beschlossen, die Kommission soll in 5 Tagen berichten, und in dieselbe gerichtet: Ochs, Usteri, Lafléchere, Fornerau und Crauer.

#### Großer Rath 19. Juni.

Vom Direktorium werden verschiedene Bitten für Abänderungen der Distrikteintheilung des Kantons Freiburg eingefandt, über welche man nach langer Berathung zur Tagesordnung übergeht.

Herzog zeigt im Namen der Kommission die den Salzkauf zu untersuchen hat, an, daß in diesem Kauftraktat nicht bestimmt sey, was für Pfunde sowohl im Gewicht als im Geld gemeint seyen. Auf Kochs Antrag wird er also als unvollständig dem Direktorium zurückgewiesen.

Hüssi zeigt an, daß er im Kanton Linth gewesen sey, in welchem die beste Stimmung herrsche, und durch die treue Sorgfalt des Regierungsstatthalters Heer die innere Organisation schon ganz in Gang gebracht sey.

Das Direktorium überwendet den Bericht von der Antwort die Napinat auf das Begehren des Ausschus der Klosterkontribution gegeben haben soll; daß er nämlich mit der Zahlung des ganzen Geduld haben wolle, wann ein Theil derselben auf der Stelle entrichtet werde, damit er wenigstens des guten Willens überzeugt sey: von Engelberg wird besonders schleunige Zahlung gefordert. Cartier begeht daß nun dieser Bericht derjenigen Kommission mitgetheilt werde, welche beordert war darauf zu warten, um dann ihre Geschäfte anzufangen.

Das Direktorium fordert Vervollständigung der Unterscheidungszeichen für die niedern Regierungsbeamten — In diesem Augenblick tritt der Regierungstatthalter des Kantons Aargau in die Versammlung, mit der Anzeige, daß einige fränkische Officiers an dieselbe vom General Schauenburg beauftragt seyen: Sogleich wird ihnen die Ehre der Sitzung zuerkannt. Sie übergeben zwei Briefe an den Präsiden-

ten, wovon der erste in ihrer Gegenwart abgelesen wird, er enthält das Urtheil des Kommissar Napinat vom 20sten Praireal. Escher fordert das Wort; aber man tritt noch nicht in Berathung desselben ein. Die fränkischen Officiere entfernen sich: der Präsident zeigt an, daß der zweite Brief einige Mitglieder der Versammlung persönlich angehe; von allen Seiten wird dessen öffentliche Verlesung begeht: der Präsident list denselben vor: er enthält Klagen über dasjenige was in der Sitzung vom 2ten Juni gegen das fränkische Militair (vide République N. 39.) gesprochen werden, und fordert besonders von Billeter Beweise der dort angeführten Thatsachen und öffentlichen Widerruf und Genugthuung der Verlauterungen, die er in jener Sitzung gegen die fränkische Armee ausgestossen haben soll. Billeter verlangt, daß die Anklage gegen ihn angenommen und ihm die gesetzliche Zeit zu seiner Vertheidigung gegeben werde. Hüssi will, daß diese Anklage der Constitution zufolge in einer geschloßnen Sitzung behandelt werde. Billeter begeht öffentliche Verhandlung. Escher fordert, daß der erste Brief als die ganze Republik angehend, zuerst behandelt werde: der Antrag wird angenommen. Escher nimmt das Wort und sagt: „Vorläufig wurden uns aus einer Zeitung verlauterische Beschuldigungen gegen uns selbst mitgetheilt; mit Verachtung giengen wir zur Tagesordnung, weil wir sie in einem namenlosen Zeitungsblatt vorausgefunden: heute aber werden uns die gleichen Beschuldigungen vorgeworfen und zwar von einer Hand, die uns die Tagesordnung unmöglich macht und die uns also zur Rechtfertigung unserer Handlungen und Gesinnungen verpflichtet. Wichtiger aber, B. Stellvertreter, als dieses sind die Anzeigen und Befehle, die uns zu gleicher Zeit ertheilt werden, und die, wenn wir sie annehmen, die Freiheit unsrer Versammlungen und in uns die Unabhängigkeit unsres Volkes, dessen Stelle wir vertreten, gänzlich zerstören. Pflicht und Klugheit fordern uns gleich dringend auf, alle unsre Kräfte anzuwenden um unsre Freiheit zu erhalten: erinnert Euch, als Le carlier mit Schauenburg und Napinat uns besuchten, da ermahnten sie uns selbst zur Freiheit und Unabhängigkeit, und ersterer erklärte uns feierlich als die Stellvertreter eines freien Volks. Sollten wir nun diese Erklärung eines unmittelbar an uns abgesandten Bevollmächtigten der grossen Nation so gering schätzen, und sobald vergessen haben, daß wir auf diese einfache Anzeige hin, sogleich unsre Unabhängigkeit dahin geben sollten? Nein B. Stellvertreter, lasst uns die Freiheit und Ehre unsres Volkes mit Eifer beschützen! Zu diesem Ende hin schlage ich vor, eine Deputation aus beiden Nächthen an Napinat aufzusenden, um uns in Rücksicht jener Beschuldigungen zu rechtfertigen, und um die Freiheit Helvetiens in der Freiheit unsrer Berathssitzungen wieder herzustellen. Haas: Nun ist endlich gekommen was ich schon lange erwartet habe: immer beschuldigten wir ohne Beweise zu führen: lange ermahnte ich zur Harmonie und Milde, aber ich ward nie gehört: jetzt wird dafür ganz Helvetien als feindlich angesehen, und die Constitution selbst nicht mehr von den Franken geachtet, indem man uns die Pressefreiheit wegnimmt; er folgt aus allen diesen Rücksichten Eschers Vorschlag, wünscht aber, das Direktorium zu Paris durch eine anserordentliche Gesandtschaft um bestimmte Auskunft zu fragen, ob wir als eine eroberte Provinz angesehen und behandelt werden sollen oder nicht? weil im ersten Fall wir aus einander gehen können. Suter: nie hatte ich geglaubt die Freiheit gegen ihre sonstigen Vertheidiger vertheidigen zu müssen: man sieht uns also als eine eroberte Provinz an! Ich habe ehmal mit dem berühmten Neubel freimüthig gesprochen, ich werde es nun mit seinem Schwager Napinat thun dürfen, wenn es die Noth erfordert. Nur die Oligarchen haben ja Krieg geführt, diese sind überwunden, wir nicht!

und auch die demokratischen Kantone nicht, denn diese haben ja mit den Franken eine Kapitulation geschlossen. Ueberhaupt brauchen wir nicht zu fragen, ob wir erobert seyen oder nicht; die Konstitution ist unser Vertrag, den wir mit den Franken geschlossen haben. Und wie ungerecht ist nicht jene Beschuldigung! wo ist ein Feind der Freiheit unter uns? Alles was wir gegen die Franken thaten war nur um bessere Disciplin zu bewirken: würde man uns morden so diente uns ja die Freiheit nichts und die Franken würden ihren eigenen Zweck verfehlten. Wo sind denn aufwieglerische, blutdürstige Anträge gemacht worden? Keine! Wo ist eine britanische Faktion? Keine! Napoleon kann die Constitution nicht brechen; also auch kein Verbot der Pressefreiheit ergehen lassen. Wie wäre möglich, daß die Franken selbst wider die Freiheit des Schreibens aufstehen könnten! Ihre Grundsätze sollen ja die ganze Welt umfegeln, und bedürfen also dieser Freiheit. Wir wollen wahrlich nicht da anfangen, wo das Unglück der Franken anfieng, als durch den Jacobinismus und Terrorismus diese heilige Freiheit gehemmt ward. Aber Gesandtschaft an Napoleon können wir keine senden; sie wäre wider die Constitution, wider die Constitution die uns schützt, und die wir handhaben sollen, um uns vor aller ungerechten Uebermacht zu sichern. Naf sagt, er wundere sich nicht, daß Napoleon und Schauenburg ungehalten seyen, weil ihnen vieles nur halb, verstimmt und unwahr zugekommen ist: warum wird denn nicht alles gesagt? er habe z. B. den Commandanten alles Lob mitgetheilt, und dieses sei nicht gesagt worden; er wisse nicht aus was für Absichten. Uebrigens stimmt er für die Deputation. Grafenried ist nicht der Meinung Suter's. Der Krieg galt nicht blos die Oligarchen, auch Demokraten sochten wider die Franken; wir sind alle wirklich besiegt: man hat uns nur vorläufig gesagt, wir sollen die Constitution annehmen, aber Garantie oder so was für unsre Unabhängigkeit haben wir nicht. Er fordert, daß man eine Gesandtschaft nach Paris sende, um bestimmte Auskunft über unser Schicksal zu erhalten, und in dieser Zeit die Sitzungen einzustellen. Koch sagt, diese Sitzung ist vielleicht die wichtigste für ganz Helvetien, auf welche ganz Europa sehen wird, wobei wir also mit Sorgfalt zu Werke gehen müssen. Mit Schmerz habe ich die Anklage einer englischen Faktion unter uns, angehört! Sie zwingt uns, cathegorische Auskunft darüber zu fordern, sonst lassen wir einen unanöschlichen Schandstiel auf uns liegen: wir können diese bestimmte Antwort um so eher fordern, da uns General Schauenburg selbst ähnlicher unbestimmter Anklagen in seinem Briefe beschuldigt. Die Gesetze aber, welche in dem Arrête enthalten sind, vernichten eben so sehr unsre, als die Souveränität unsres Volks; nie war der Krieg der Franken gegen das helvetische Volk gerichtet und also ist auch dasselbe nicht erobert; es galt nur die Oligarchie: die Constitution aber ist die Schutzwehr unsrer Unabhängigkeit; wir haben sie ja nicht nur von Le carlier feierlich erhalten, sondern auch noch in dem Brief der uns wegen des B. Ochs vom fränkischen Direktorium zugesandt wurde, feierlich bestätigt gefunden: also ist unser Volk unabhängig und die Stellvertreter eines unabhängigen Volkes können sich keine solche Fesseln anlegen lassen, ich stimme also ebenfalls für die Gesandtschaft an Napoleon. Kuhn schmeichelte sich auf dem Wege der Freiheit zu seyn: auch er hat wie Grafenried gegen die Franken gekämpft und der Muth entsank ihm nicht auf dem blutigen Schlachtfeld, weil er dieses als den Uebergang in einen besseren Zustand der Dinge ansah: seitdem er in dieser Versammlung saß, hatte er Kummer über den langsamem Gang unsrer Organisation; heute aber entsinkt ihm der Muth beinahe ganz, weil er uns ein erobertes Volk nennen hört: ist dieses, so müssen wir thun was man befiehlt. Im Namen der ganzen Nation fordert er die Versammlung auf, das fränkische Dire-

tatorium zu fragen, ob wir ein freies Volk seyn sollen oder nicht. Die Anklage einer britischen Faktion in unsrer Mitte ist ihm unbegreiflich; er will, daß man bestimmt um die Mitglieder derselben frage, damit sie aus unsrer Mitte ausgeschlossen werden können. Da der Preßzwang ganz unsrer Konstitution wider ist, so begehrte er, daß Vorstellungen dagegen an Napoleon gemacht werden. Da durch die Drohung eines Kriegsgerichts gegen die Mitglieder der Versammlung unsre Meinungsfreiheit getötet ist, so begehrte er besonders hierüber cathegorische Antwort von Napoleon, weil, wenn dieses statt haben soll wir nicht frei sind und folglich auseinander gehen müssen. Zu näherer Untersuchung der einzuschlagenden Mittel fordert er Niedersetzung einer Commission und daß wir, bis nach Beurtheilung ihres Gutachtens, nicht auseinander gehen. Naf will, daß wir Schauenburg fragen, wofür er uns halte, indem uns die Constitution nie officiel mitgetheilt wurde; wie Grafenried behauptet er, wir seyen ein überwandenes Volk, weil alle Kantone Krieg geführt haben, Basel ausgenommen: haben wir durch eine Gesandtschaft an Napoleon hierüber Auskunft, so sollen wir nachher trachten mit der grossen Nation einen Frieden zu schließen. Hüssi sagt, wenn wir als erobertes Volk anzusehen sind, wenn wir weder freie Meinungen noch Pressefreiheit haben dürfen, und wenn unsre Schlüsse cassiert werden sollen, so sind wir keine Gesetzgeber mehr und sollen uns also auflösen: aus allen diesen Rücksichten ist er über unsre Lage ganz niedergeschlagen: doch glaubt er das Ganze seye nur ein Reputationsstreit, über den in geschlossner Sitzung viel zu sagen wäre: auch er stimmt für eine Gesandtschaft, aber für eine gemeinschaftliche aus beiden Räthen und aus dem Direktorium, um dadurch Einigkeit zu beweisen und eine freundschaftliche Unterredung zu bewirken. Huber begehrte, daß die von Kuhn vorgeschlagne Commission sogleich niedergesetzt werde: er glaubt, da die Veranlassung dieser Deputation außer der Konstitution liege, so dürfe auch sie etwas davon abweichen. Sogleich wird die Commission angenommen und in dieselbe ernannt: Weber, Kuhn, Grafenried, Hüssi, Secretan, Huber und Koch. Auf Morgens soll sie ihr Gute achten vorlegen.

Billeter fordert in öffentlicher Sitzung sich über die gegen ihn gerichtete Anklage vertheidigen zu dürfen. Suter unsre einzige Stütze ist die Constitution und da diese uns, bei Anklagen gegen Mitglieder geschoßne Sitzung gebietet, so sollen wir sie auch schließen. Kuhn sagt, da der Ankläger dieselbe öffentlich begehre, so müsse es ihm gestattet werden, und dies um so viel wichtiger wegen der Anklage einer englischen Faktion. Billeter beharrte: weil die Anklage öffentlich war, will er auch öffentliche Vertheidigung. Suter beharrte ebenfalls und will, daß alles was in Rücksicht einer englischen Faktion gesprochen werden möchte öffentlich seyn soll: die Personalausklage aber nicht, denn ein Fehler soll nicht einen andern nach sich ziehen. Koch will, daß erst wann erkannt ist, daß eine Anklage statt habe, die Sitzung geschlossen werde. Nach langem Zureden willigt endlich Billeter in die Schließung der Sitzung: sie wird geschlossen.

Nach Wiedereröffnung derselben wird eine Bothschaft des Direktoriums verlesen, welche anzeigen, daß 2 Directoren, der Generalsekretär Stel und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Begot ihren Austritt begehrten: vom Director Bay und Director Pfüsser liegen Schreiben bei, in denen sie anzeigen, daß da die Nähe der Republik ihre Entfernung fordere, sie um ihre Dimission bitten: allgemeine Stille herrscht eine Weile in der Versammlung — endlich nimmt Secretan das Wort und sagt: die Directoren sind nicht unmittelbar vom Volke gewählt, also können wir ihnen ihre Dimission ertheilen, da der Drang der Umstände es nothwendig macht; aber last uns ihnen unsre Trauer über ihre Entfernung.

und unsern Dank für ihre geleisteten Dienste bezingen, und sie einzuladen im Senat der Constitution zufolge, Platz zu nehmen. Escher „war haben wir die Constitution noch nie beschworen, aber unser ganzes Volk hat sie als unabhängige Nation angenommen, und die fränkischen Behörden in Helvetien haben uns als Stellvertreter eines freien Volkes anerkannt; dadurch also haben wir auch die Verpflichtung auf uns, als frei und unabhängig zu handeln. Dies sind die Grundsätze von denen aus wir den gegenwärtigen Fall beurtheilen sollen. Vor einigen Monaten nun haben wir unsre Direktoren mit vollem Vertrauen gewählt; diesem Vertrauen haben sie nicht nur entsprochen, sondern dasselbe weit übertrffen: sie haben die noch schwache Republik mit einer Standhaftigkeit und einem Muthe geleistet, die uns mehrere Male den lautesten Weifall abzwang: und nun wollen sich einige dieser Direktoren auf aussern Einfluss hin, entfernen. Bürger Stellvertreter, die heiligste Pflicht der Sorge für die Unabhängigkeit unsres Vaterlandes fordert uns auf nicht auf eine solche blosse Anzeige hin, die Unabhängigkeit unsrer Nation dahin zu geben, sondern sie mit festem Muthe zu schützen! ich fordere daher Euch auf, B. Stellvertreter, bei allem was Euch heilig ist, die Direktoren einzuladen, an ihrer Stelle zu bleiben, wo sie durch das vollste Vertrauen des Volks hingestellt wurden, und von der sie nicht weichen sollen bis die Stellvertreter des Volks sie abrufen, oder bis sie durch Massengewalt davon verdrängt werden. (Von allen Seiten fordert man dem Präsidenten das Wort.) Dies B. Stellvertreter, fordert die Ehre Helvetiens, die Unabhängigkeit der Nation und das Glück unsrer Nachkommen von uns!“ Huber sagt, ich sehe nicht wie die Unabhängigkeit unsrer Nation und unsre Freiheit leidet, wenn wir 2. Direktoren, die das Recht haben abzutreten, auf ihr Begehr hin, ihre Dimission ertheilen, ich fordere, daß ihnen ihr Ansuchen gestattet werde. Escher fordert das Wort für eine Ordnungsmotion und sagt: „da ich sehe, daß man die Sache aus einem schiefen Gesichtspunkte aufstellen will, so fordere ich, daß die Beilagen, welche bei geschlossner Sitzung gelesen wurden, und welche durchaus zur Kenntniß der Sache gehören, öffentlich verlesen werden! mit grossem Stimmenmehr wird Escher abgewiesen. Venchau folgt Secretan und will, daß den abtretenden Direktoren durch eine Deputation gedankt werde. Herzog folgt ebenfalls und versichert, daß sein Dank diese Männer überall begleiten werde. Spengler folgt auch weil das Wohl des Einzelnen dem Wohl des Ganzen nachgehen müsse. Maß stimmt der Entlassung auch bei und hofft, daß der Himmel auch wieder heiterer werde. Tabat folgt auch, und glaubt da die abtretenden Direktoren das Recht haben im Senat zu sitzen, so brauche man sie nicht einzuladen. Trösch folgt Secretan und fragt: wer ist Schützer der Constitution bis wir aufgeklärt genug sind, sie selbst zu schützen? Ruhn stimmt auch bei mit dem tiefsten Schmerz, als einem Verhängniß höherer Hand. Broye folgt. Suter hätte gewünscht, daß die abtretenden Direktoren auch Gründe angegeben hätten, nun aber wenn er zustimmen muß, so will er eben zustimmen, aber sein Herz doch stimme nicht zu. Escher fordert Abstimmung seiner Meinung, aber da ihr auch nicht ein einziges Mitglied der Versammlung bestimmt, so kann sie nicht einmal ins Mehr gesetzt werden! — Secretans Meinung wird also so viel als einmuthig angenommen.

Französische Republik. Armee in Helvetien.  
Im Hauptq. zu Zürich den 6. Messidor im 6. Jahr 1792.  
Der Obergeneral der französischen Armee in Helvetien,  
an den grossen Rath der helvetischen Republik.  
Bürger Repräsentanten! Das Vollziehungs-Direktorium der französischen Republik tragt mir auf, ihnen seinen Beschluß vom 2ten dieses Monats bekannt zu machen, durch

welchen es die vom Bürger Commissair Nappinas gehante Aufforderung zu verschiedenen Veränderungen in den constituirten Gewalten der helvetischen Republik missbilligt.

Es fragt mir zu gleicher Zeit auf, ich möchte euch einladen, die beiden Mitglieder des Direktorii nach den, in der helvetischen Constitution, vorgeschriebenen Formen wieder zu setzen, im Fall sie nemlich ihre Entlassung schon erhalten hätten.

Ihr seht ohne Zweifel, Bürger Repräsentanten, in diesem Verfahren der fränkischen Regierung eine neue Probe ihrer Unabhängigkeit an die republikanischen Grundsätze und ihrer Achtung für die Constitution, welche die Schweiz sich gegeben hat.

Ihr kommt also die, durch die Bürger Ex-Direktoren Physier und Bay ledig gewordenen Stellen nach den in derselben festgesetzten Formen wieder besetzen.

Wenn gleich durch diese Maßregeln die Wahl vernichtet ist, welche der Bürger Nappinas in den Bürgern Ochs und Dolder getroffen hat, so muß ich doch ihrem Patriotismus und ihren Talente Gerechtigkeit wiedersfahren lassen, auf welche sich die Ernennung des Commissärs der fränkischen Regierung gründet hatte.

Ihr findet, Bürger Repräsentanten, beiläufig auch noch die Abschrift eines Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums, tritt welchem dasselbe mir die Vollmachten überträgt, die in den Händen des Bürgers Nappinas lagen, bis zu der Ankunft des Bürgers Nudler, der seine Stelle bei der französischen Armee einnehmen wird.

Der Bürger Nappinas folgt dem Bürger Nudler in der Sendung nach, die dieser in Mainz hatte.

Republikanischer Gruß. Schauenburg

Dem Original in der Übersetzung gleichförmig  
Haas, Sec. d. Gr. Rath. Aran, d. 25. Brachm. 1792.  
Abschrift des Auszugs aus den Registern der Beschlüsse des Vollziehungs-Direktorii.

Paris den 2ten Messidor im 6ten Jahr 1792.  
Das Vollziehungs-Direktorium, nachdem es die treue Abschrift des Briefes eingesehen, welchen am letzten 28ten Prairial sein Commissär bei der fränkischen Armee in der Schweiz an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen Republik geschrieben, worin er zu verschiedenen Veränderungen in mehreren Gewalten dieser Republik auffordert.

Erwähnend, daß die in diesem Brief enthaltenen Forderungen ohne Vollmacht und Instruktion geschehen; beschließt: „daß es obigen Brief missbillige, und als nicht geschrieben ansiehe.“

Gegenwärtiger Beschluß soll durch einen außerordentlichen Courier dem Regierungs-Commissär bei der fränkischen Armee in der Schweiz, und dem Obergeneral bei derselben Armee zugeschickt werden, welche denselben auf der Stelle an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen Republik werden gelangen lassen.

Der Ausfertigung gleichlaut. Neubel, Präf. L'agarde, Sec.

Dem Original gleichlautend, Schauenburg, Übergen.  
Haas, Sec. d. Gr. Rath. Aran, d. 25. Brachm. 1792.  
Abschrift des Auszugs aus den Registern der Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums.

Paris den 2ten Messidor im 6ten Jahr 1792.  
Das Vollziehungs-Direktorium beschließt, daß der Obergeneral der französischen Armee in der Schweiz, bis zur Ankunft des Bürgers Nudler im Hauptquartier zu seiner anvertrauten Sendung, durch den Beschluß dieses Tages alle Vollmachten ausüben soll, welche durch die Beschlüsse und Instruktionen des Vollziehungs-Direktorii, seinem Commissär bei obigen genannter Armee ertheilt sind.

Der Ausfertigung gleichlaut. Neubel, Präf. L'agarde, Sec.

Dem Original gleichlautend, Schauenburg, Übergen.  
Haas, Sec. d. Gr. Rath. Aran, d. 25. Brachm. 1792.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Fünf und funfzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Montags den 2. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Senat 19. Juny.

Der Senat empfängt die neue Distrikteintheilung des Kantons Oberland, sie ist mit der früheren ganz übereinstimmend, außer daß anstatt Interlachen, Wilderschweil zum Distrikthauptort bestimmt ist. Bertholet tragt darauf an, da die vom Senat gewünschte Änderung vorgenommen werden, den Beschluss anzunehmen. Meyer v. Arau bemerkt die Distrikte Aesch und Interlachen, hätten seiner Meinung nach zwar freilich weggelassen und andern einverlebt werden können, da aber die Deputaten des Oberlands anderer Meinung seyen, so wolle er sich nicht widersetzen. Der Beschluss wird angenommen.

Der grosse Rath übersendet eine Bothschaft des Wollziehungsdepartements, welches zu geheimen Ausgaben 6000 Schweizerfranken fordert, indem es nothwendig Anstalten treffen müsse, um von allem was auf den Grenzen vorgeht, unterrichtet zu seyn. Der grosse Rath bewilligt diese Summe. Grossard und Usteri begehrten, daß der Beschluss urgent erklärt werde. Fornerau glaubt, die Bewilligung seye unter den gegenwärtigen Umständen, über die er sich nicht näher erklären wolle, bedenklich; man solle die Sache an eine Commission weisen. Laflechere: Eine Commission würde mit der bereits beschlossnen Urgenz im Widerspruch seyn. Ochs findet dieses nicht, man könne eine Sache für urgent erklären, und nachher bei der Discussion finden, daß sie an eine Commission zu weisen ist; indessen spricht er ganz im Allgemeinen ohne davon Anwendung auf den vorliegenden Fall machen zu wollen. Usteri ist ganz der Meinung von Ochs, daß allerdings eine für urgent erklärt Sache in der Folge an eine Commission gewiesen werden könne, nur glaubt er nicht, daß das gegenwärtig der Fall sey, und findet in den paar Worten Fornerau's keinen Grund dazu. Er glaubt, die Direktoren genießen das Zutrauen des Senats, das seine insbesondere genießen sie in vollem Grad und da sie die Summe verlangen, will er sie auch bewilligen. Bâslin will ebenfalls

ja sagen, da die Summe nicht beträchtlich ist, aus diesem letzten Grund nimmt Fornerau seine Beweisung zurück und der Beschluss wird angenommen.

Ein Beschluss, welcher das Direktorium einlädt einen Auszug aus dem Protokoll des grossen Raths, der über das Schifthal und die Sicherheit der Gemeindgüter Verhügung giebt in Begleitung einer Proclamation die gleichen Zweck haben soll, bekannt zu machen, wird verlesen. Bertholet verlangt eine Commission, da die Sache wichtig seye. Fornerau stimmt ebenfalls zu einer Commission, die aber mit aller Beschleunigung ihren Bericht vorlegen soll, da allgemein große Unruhe über die Sicherheit der Gemeindgüter herrscht. Grossard ist gleicher Meinung und hält es für wichtig, daß die Gemeindgüter für einmal nicht an ihre Nutznießer vertheilt werden, da aus ihnen die Localausgaben vieler Gemeinden bestritten werden müssen. Laflechere findet es sehr unschöpflich den Beschluss an eine Commission zu weisen, dadurch muß die herrschende Unruhe nur vermehrt werden: Im Kanton Leman ist dieselbe besonders groß und durch eine mißverständne Phrase in der Proclamation des Direktoriums über die Errichtung der Municipalitäten verursacht; da nun der vorgeschlagne Beschluss zu allgemeiner Verhügung dienen kann, so will er, daß seine Urgenz beschlossen und er angenommen werde. Ochs bemerkt, daß man allzuschönig über die wichtigsten Sachen, Grundsätze annahme, ohne vorher gehörig bestimmt zu haben, was man unter diesen Sachen verstehe und begreife; dieses seye bei dem ersten Dekrete über Staatsgut und nun wieder bei Beschlüssen über Gemeindgut der Fall. Immer kommen Nachrichten aus einem Kanton, wo es heißt, daß Unruhen herrschen, demnach dieses und jenes geschehen müsse; und dann folgt man in der Eile. Unter Gemeindgut werden ganz verschiedene Dinge in verschiedenen Kantonen verstanden, bei allgemeinen Verfügungen darüber wird man besonders auf die Bestimmung schen müssen, welche die sogenannten Gemeindgüter hatten; die öffentlichen Bedürfnissen dienen, werden von denen, welche zu Privatbedürfnissen der Bürger verswandt wurden, wohl müssen unterschieden werden,

es seye also die Niedersezung einer Commission sehr nothwendig. Münger findet das gleiche. Usteri stimmt ganz mit Ochs überein, daß es sehr wichtig ist, genaue Kenntniß von einer Sache zu haben, ehe man darüber Verfügung trifft; allein er sieht nicht wozu im gegenwärtigen Falle eine Commission dienen kann. Sie kann recht schöne Bestimmungen dessen was sie glaubt das Staatsgut und hinwieder Gemeindgut seyn soll, vorlegen, aber das sind immer nur Privatmeinungen der Commission und allensfalls des Senats, wenn er solche billigt, aber es sind noch keineswegs gesetzliche Bestimmungen, diese kann nur der grosse Rath vorschlagen. Indessen scheint es ihm, könne die Resolution ohne Bedenken angenommen werden. Da noch unbestimmt ist, was eigentlich unter Gemeindgut zu verstehen, so enthielt sie auch nur ein vages und unbestimmtes Versprechen, aber dieses kann dennoch zur Beruhigung beitragen und dieses scheint besonders nothig, da ein in diesen Tagen bekannt gewordnes Arreté des Direktoriums, das die Vertheilung der Gemeindgüter untersagt, viele Unruhe veranlaßt; er will also den Beschluß annehmen. Lüthi v. Langnau ebenfalls.

Ein fränkischer Offizier, vom Kantonsstatthalter begleitet, tritt in den Saal. Er übergiebt dem Präsidenten ein Schreiben des Commissaire Napinat, erhält die Ehre der Sitzung, entfernt sich aber bald wieder.

Die Discussion wird fortgesetzt. Badon stimmt für Untersuchung durch eine Commission. Fuchs bemerkt, daß auch in seinem Kanton Beruhigung über diesen Gegenstand sehr nothig seye.

Ochs sagt, eine solche Zusicherung für alles was man Gemeindgut nennt, würde die Communalaristokratie begünstigen. Genhard will den Beschluß verworfen, indem er seinen Zweck nicht erreichen könnte, es würden daraus neue Missverständnisse entstehen, indem man nun glauben würde, die Gemeindgüter sollen bleiben wie sie sind, was die Konstitution durchaus nicht gestattet. Zäslin spricht für die Commission. Debey will verworfen. Reding will eine Commission, weil sie Beweggründe des Verwerfens entwickeln und durch ihre Untersuchung auch dem grossen Rath seine Arbeit über diesen Gegenstand erleichtern werde. Kubli meint man solle nicht so sehr darüber subtilisieren was Gemeindgut seye; im Kanton Glarus wisse das jeder Bauer, übrigens seye auch dort die Unruhe groß. Er will den Beschluß annehmen. Es wird die Niedersezung einer Commission beschlossen. Grossard verlangt nun, daß sie aus einem Mitglied jedes Kantons bestehen und so viel möglich aus ehemaligen Administratoren gewählt werden solle. Man beschließt sie sollen aus 7 Mitgliedern bestehen. Diese sind Ochs, Dolder, Swäler, Fornerau, Usteri, Reding, Kubli.

Der Brief des Commissaire Napinat wird verlesen und enthält sein Arreté vom 30. Praireal.

Der Beschluß, welcher dem Obergerichtshof sich provisorisch zu constitutiren erlaubt, wird verlesen. Ochs findet darin einen neuen Beweis, wie schlecht wir in den ersten Monaten unsrer Sitzung seyen geführt worden, da man erst jetzt daran zu denken scheint, daß der Obergerichtshof einer Organisation bedarf. Den Vorschlag können wir unmöglich annehmen; bereits schwelen Fälle vor diesem Gerichtshof und der Beschluß würde ihm die Vollmacht geben sich willkürlich und durch Leidenschaften geleitet, zu organisiren. Die Constitution sagt klar, daß diese Organisation der Gesetzgebung zukommt, und daß diese keines ihrer Rechte an andere Gewalten übertragen kann. Die Urgenz wird beschlossen und der Beschluß verworfen.

Eben so wird Beschluss der dem oberen Gerichtshof erlaubt, sein Bureau provisorisch zu organisiren verworfen, da Ochs bemerkt, daß er völlig in die nämliche Cathegorie mit dem Vorgehenden gehöre.

Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde in Lausanne flagt über die verzögerte Distrikteintheilung des Kant. Leman und über ehemalige Magistraten, die noch am Platze sind; ein Beschluß des grossen Rathes lädt das Direktorium ein, die bestimmten Anklagen, die in dem Schreiben enthalten sind, untersuchen zu lassen. Auf Fornerau's Antrag wird der Beschluß an die Commission über die Volksgesellschaften gewiesen.

Der Beschluß, welcher eine im Schoos des Zürcherischen Kantonsgerichts errichtete außerordentliche Revolutionscommission cassirt, wird für urgent erklärt. Ochs glaubt, wenn die Commission nur allein zu Untersuchungen wäre errichtet worden; so könnte in Ermangelung organischer Gesetze, dieses nicht getadelt werden, wohl aber wenn es um Perquisitionen zu thun ist; das scheint der Fall zu seyn, und also will er auf der Stelle den Beschluß annehmen. Zäslin ist gleicher Meinung. Münger meint es sey besonders wichtig das außerordentliche Zürchertribunal zu cassiren; weil er im grossen Rath will gehört haben: es hätte dasselbe Oligarchen freigesprochen, die in den Strassen Zürichs mit gezoginem Säbel herumgelaufen und Patrioten verwundet hätten. Reding: die Zürchercommission kam auf keinen Fall gelten, weil nicht bestimmt ist, daß die Examinateure nicht zugleich Richter seyn können; es komme gar nicht darauf an, ob das Tribunal gegen Aristokraten oder Patrioten ungerecht gewesen sey; der Richter sey bei den durchaus gleiche Gerechtigkeit schuldig. Der Beschluß wird angenommen.

Das Direktorium theilt ein Schreiben des frank. General Gorges in Bern mit, worin derselbe erklärt, daß er in seinem Commandobezirk keinerlei politische Clubs dulden wolle. An die Commission über Volksgesellschaften gewiesen.

Der Beschluss, welcher über die Volkschäf des Direktoriums, die zu Auffindung von Geldquellen aufsodert, zur Tagesordnung schreitet, weil sie nach dem 50. Art. der Konstitution unvollständig ist, wird angenommen.

Ein Beschluss des Direktoriums vom Juny, die Gemeindgüter betreffend, wird verlesen, und Schwalber bemerkt, daß viel constitutionswidriges sich darin finde.

Das Direktorium theilt Aktenstücke über das treffliche Genehmen des Luzerner Statthalters Rüttimann, bei Begnahme der dafüren Staatskassen mit.

### Grosser Rath, 20. Juny.

Cartier fodert Abänderung des gestrigen Beschlusses über die Entlassung der Direktoren Bay und Pfyffer, und daß man ganz einfach die Entlassung genehmige. Herzog verlangt, daß diesem zufolge erst der Entschluß zurückgenommen werde. Escher widersezt sich dieser Abänderung, indem er keinen Grund für dieselbe kennt. Cartier beharret, weil die Einladung der Siznahme im Senat überflüssig sey, da sie schon der Konstitution gemäß statt haben kann. Secretan unterstützt Escher. Huber spricht für Cartier, doch will er die Zufriedenheitsbezeugung noch beifügen. Penchard ist für Eschers Antrag. Carmintran glaubt, das Interesse des Staats, das Interesse der Gesetzgebung und das Interesse der abgehenden Directoren erfodre die Umanderung des gestrigen Beschlusses. Billeter fodert diese Umanderung ebenfalls, weil der Senat sonst den Beschluss verwiesen würde. Mit grossem Stimmenmehr wird der gestrige Beschluss verworfen, und die Entlassung ganz einfach beschlossen.

Es treten drei Volksstellsvertreter aus dem Kanton Wallis, die B. Debon, Lacoste und In der matzen, in den Rath, welche mit dem Bruderkuß empfangen werden.

Eine Rechnung für das Bureau wird eingeggeben, da aber kein Geld vorhanden ist, so fragt der Präsident um Auskunft an. Haas will die Rechnung dem Finanzminister zusenden. Kuhn sagt: Wir sollen für unser Bureau 2000 Franken fodern. Huber stimmt Kuhn bei, und will daß Saalinspöttoren ernannt werden. Billeter folgt, und will daß man mit Erwähnung der Saalinspöttoren anfange. Dieser Antrag wird angenommen, und hierbei dem Entwurf eines Reglements der beiden Räthe gemäß verfahren — Mit geheimen Stimmenmehr werden zu Saalinspöttoren gewählt, Haas, Graefenreih, Secretan, Weber und Kuhn.

Deputirte des deutschen Ritterordens und der Probstei in Rheinfelden erhalten die Ehre der Sitzung und bitten um Auskunft über den Widerspruch, der in dem Versprechen, fremde Zehenderbesitzer in ihrem Eigenthum zu schützen, und in der Verordnung über

die Richslieferung des diesjährigen Zehenden, zu liegen scheine. Andrerwerth fodert eine besondere Kommission. Herzog begeht, daß die vollziehende Gewalt hierüber handle. Escher hingegen will Verfolgung von Seite der Gesetzgebung, weil noch keine allgemeinen Gesetze über den Zehenden vorhanden sind. Huber sagt: Diese Frage betreffe nur den diesjährigen Zehenden, und über diesen sei schon abgesprochen. Kuhn sagt: da es um Ausnahme gegen ein Gesetz zu thun sei, so fodere er eine Kommission. Koch unterstützt Escher, und will die Sache in die Feudalrechtsskommission verweisen. Angenommen.

Meyer begeht aus der Patriotenentschädigungskommission entlassen zu werden, weil 1500 Oligarchen aus dem St. Gallischen einem seiner Verwandten ein Haus beschädigt haben: so daß er also mit einem zu Entschädigenden verwandt ist. Secretan und Bourgois fodern Tagesordnung. Escher will Meyern entlassen, wundert sich aber daß er diese Kommission angenommen habe, da doch damals diese 1500 Oligarchen schon jenen Schaden werden angesichtet haben. Die Tagesordnung wird angenommen, und Weber statt dem abwesenden Koch in diese Kommission geordnet.

Man hält geschlossne Sitzung.

### Senat, 20. Juny.

Ochs berichtet im Namen der, über den die Volksgesellschaften betreffenden Beschuß niedergesetzten Kommission. Sie rath den Beschuß zu verwerten, hauptsächlich da er in verschiedenen Rücksichten die Freiheit der Bürger, sich in politische Gesellschaften zu bilden, beeinträchtigt — Was aber, heißt es am Ende, die Kommission in dieser Rücksicht erinnert, habe nur auf ruhigere Zeiten Bezug; sie fühle es wohl, daß in den gegenwärtigen Umständen, die sogenannten Volksgesellschaften zu Verwirrungen und zu Gährung Auflass geben könnten, welche die Feinde der Revolution benutzen würden, um die Freiheit verhaft zu machen, und sie zu stürzen. Daher giebt sie den Verfügung des General Lorge, der in seinem Kommandobezirk die errichteten Clubbs aufhebt, vollen Beifall.

Zäslin und Grossard unterstützen den Vorschlag der Kommission; letzterer bemerkt, da die gesetzgebenden Räthe ihre Sitzungen öffentlich halten müssen, so sei es in der Ordnung, daß alle andern deliberrirenden Versammlungen ebenfalls öffentlich deliberrieren. Ochs spricht gegen zu strenge Maßregeln, in die man gegen die Volksgesellschaften versallen könnte; wenigstens soll man eben so streng gegen die Contressrevolutionsgesellschaften seyn, die oft gerade um so gefährlicher sind, als sie aus weniger Mitgliedern bestehen. — Der Beschuß wird verworfen, und die Einrückung des Gutachtens ins Protokoll beschlossen.

## Großer Rath, 21. Juny.

Ein Abgeordneter aus dem Kanton der Waldstätte fordert Aufhebung des Sequesters des Klosters Engelberg, um auf seine Güter diejenigen Gelde aufzunehmen zu können, welche zu Zahlung der fränkischen Contribution erforderlich sind. Haas glaubt, die beweglichen Güter des Klosters seyen hinlänglich zur Hinterlage für die Contributionssumme. Weber will, daß die Nation die Contributionssumme garantire, um den Sequester nicht aufheben zu müssen. Unterwerth begeht Verweisung an die hierüber schon niedergesetzte Kommission. Würsch bezeugt, daß die beweglichen Güter dieses Klosters nicht hinlänglich seyen, um auf dieselben die Contributionssumme aufzunehmen zu können, er fordert also in soweit Aufhebung des Sequesters als es nothwendig ist, um die nöthige Summe aufzunehmen. Huber folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Da der Beschlüß über die Volksgesellschaften vom Senat verworfen ward, so wird dieser Gegenstand aufs neue in die Kommission zurückgewiesen, und da Kuhn aus derselben seine Entlassung erhält, so wird ihr Broye beigeordnet.

Es wird gefordert, daß die Kommission der Organisation des Obergerichtshofes morgen relative. Kuhn zeigt, daß dieses vor acht Tagen nicht geschehen könne, und fordert daher, daß dem Obergerichtshof überlassen werde, sich selbst eine Organisation zu entwerfen, und diese dann nachher der Gesetzgebung zur Genehmigung vorzulegen. Koch folgt, und begeht den gleichen Beschlüß über die Organisation des Bureau des Obergerichtshofes. Beide Anträge werden angenommen.

Es werden wieder zwei Heuräthen zwischen Geschwisterkindern verlangt, welche gestattet werden.

Die Gemeinde Münster verlangt Beibehaltung der bisherigen religiösen Übungen, und folglich auch Beibehaltung ihres alten Chorherrenstifts, und stützt sich auf die Konstitution. Billeter wünscht, daß soviel möglich alle Bittschriften in beiden Sprachen eingeschrieben werden sollen: man geht über diese Ordnungsmotion zur Tagesordnung. Unterwerth verlangt Tagesordnung über die Bitte von Münster; nach einiger Berathung wird aber dieselbe an die Klosterkommission verwiesen.

B. General Schauenburg fordert in einem Schreiben bestimmtere und öffentliche Genugthuung von Billeter über die unterm 2. Juny mitgetheilten Beschuldigungen. Billeter liest eine Erklärung vor, die er öffentlich bekannt machen will. Maf: Zusendung dieser Erklärung an Schauenburg und Einräckung ins Tagblatt: der Antrag wird angenommen, und von Billeter noch ein Brief verlesen, den er an Schauenburg zur Erklärung der verschiedenen Thatsachen, die derselbe den 2. Juny mitgetheilt hatte, und zu seiner gänzlichen Rechtfertigung, schrieb.

Die Gemeinde Jverdon bittet durch Abgeordnete für Beibehaltung der Gemeindgüter bei ihren jetzigen Besitzern. Diese Bitte wird an die allgemeine Organisationskommission der untern Gewalten gewiesen.

Das Direktorium theilt einen Brief vom fränkischen Brigade-Chef Meunier mit, worin er anzeigt, daß er auf Napinats Befehl diesen Morgen die beiden Senatoren, Ochs und Dolder als neue Direktoren einzuladen werde. Die Versammlung nimmt diese Nachricht unter tiefem Stillschweigen an.

Kuhn zeigt an, daß er so eben sehe, daß die Gemeinde Lausanne und Jverdon Cirkularschreiben an die übrigen Gemeinden des Kantons Leman herumgesandt haben, um sie aufzufordern, gegen den vom Direktorium eingezogenen Entwurf der Einführungen der Municipalitäten Einwendungen zu machen, er fordert zu Untersuchung dieses konstitutionswidrigen Begehrens eine Kommission. Angenommen, und hierzu geordnet: Penchard, Weber und Koch.

Escher legt im Namen der Münsterkommission ein neues Gutachten vor, welches von dem vorigen nur durch den Stempel, auf welchem statt eines Freiheitshuts ein alter Schweizer mit einer 3farbigen Fahne erscheint, verschieden ist. Auf Seeretans Antrag soll statt der 3farbigen Fahne nur eine einfache Freiheitsfahne erscheinen, weil man keine Zeichen des Blason beibehalten will; übrigens wird der Entwurf angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß das Kloster Engelberg seit der Sequesteraufstellung ein Haus in Luzern verkauft habe: da indes der Sequester damals noch nicht in Engelberg bekannt war, so fordert es Bestimmung hierüber. Auf Herzogs Antrag wird diese Sache in eine Kommission gewiesen, in welche geordnet werden: Carmintrau, Hüssi und Hecht.

Das Direktorium zeigt an, daß B. Naf von Zürich, der, weil er als Fallit, ungeachtet seiner Erwählung, nicht in das Distriktsgericht Zürichs aufgenommen werde, Revision seines Proesses fordere. Auf Herzogs Antrag werden hierüber in eine Kommission geordnet: Hecht, Naf, Weber, Guter und Enz.

Die Fortsetzung folgt morgen.

**Arau 30. VI.** — Da in beiden Nächten lange Debatten über die Frage entstanden, ob Bay und Pfüsser eingeladen werden sollten ihre Direktorenstellen wieder einzunehmen — oder ob neue Wahlen vorgenommen werden müssten, so machten diese zwei würdigen Männer durch Einsendung neuer freiwilliger Niederlegungen ihrer Stellen, denselben ein Ende. — Gestern ward hierauf zur Wahl neuer Direktoren nach konstitutioneller Form geschritten. Zur ersten Stelle hatte der Senat den Vorschlag: er schlägt vor: Ochs, Dolder, Laharpe, Barras, Augustini. — Nachts um elf Uhr wählt der grosse Rath Laharpe zum 4ten Direktor; heute Morgen ist Ochs zum 5ten gewählt worden.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Sexts und fünfzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Dienstags den 3. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. Juny.

(Fortsetzung.)

Grafenried fragt ob man wegen der Einsetzung der neuen Direktoren nichts zu verfügen habe. Koch sagt, wir hatten hier nur zu hören, nichts zu thun. Haas meint, er sei voll Dank, daß uns ungetrachtet dieser konstitutionswidrigen Ernennung doch so rechtschafne Männer geschenkt wurden. Herzog fordert Tagesordnung. Koch wollte unsre Gefühle nicht kränken, darum schwieg er bei Mittheilung dieser Nachricht. Billeter fordert Tagesordnung im Gefühl der Nothwendigkeit, und mit Dank und Freude über diese Erwähnung.

Näf legt ein neues Gutachten über die Entschädigung der abgebrannten Brücke von Bür en vor, in der neuerdings der Bernersche Kriegsrath zum Schadenersatz angehalten wird, jedoch mit Recoursrecht auf die Personen, die ihn hierzu beauftragt haben möchten. Escher sagt: Auch hier finde ich wieder keine allgemeinen Grundsätze aufgestellt, aus denen der Vorschlag abgeleitet ist; suche ich aber im Gutachten selbst Grundsätze auf, so glaube ich einen zu finden: alle Beschädigungen, welche im Kriege entstanden, sollen von den Urhebern des Kriegs und von denen, die ihn zunächst anordneten, entschädigt werden. Betrachten wir diesen Grundsatz im Allgemeinen seiner Anwendung, so werden wir ihn bald durchaus unausführbar finden: überdenkt B. Stellvertreter die ganze Ausdehnung des Unglücks, welches der Krieg über unser Vaterland brachte, vergleicht hiermit die geringen Kräfte derer, die ihr für den Schaden derselben verantwortlich machen möchten, und ihr werdet bald die Unmöglichkeit der Entschädigung einsehen; denn, ich denke, ihr werdet doch nicht vorsätzlich eine Brücke herstellen lassen, und dagegen die abgebrannte oder geplünderte Hütte, oder gar die verwaiste und verunglückte Haushaltung entschädigt lassen wollen? theils aus dieser Rücksicht also, theils aber auch weil mir die Geschichte der Abbrennung dieser Brücke in dem Gutachten entstellt zu seyn scheint, fos-

dere ich Verwerfung des Commissionalantrages. Haas vertheidigt das Gutachten, und sucht zu beweisen, daß die Abbrennung dieser Brücke überhaupt auch militärisch betrachtet, unzulässig war; indem eine Falsibrücke die gleichen Dienste geleistet hätte, und schließt daher auf die Verantwortlichkeit des Kriegsrath's. Escher findet das Gutachten zu unbestimmt, um angenommen werden zu können. Huber sagt, er habe sich letzthin als von diesem Gegenstand die Rede war, uneigentlich ausgedrückt, nicht die Kriegsräthe, sondern die geheimen Räthe von Bern seyen an allem Unglück des Vaterlandes Schuld, daher auch sie vorsätzlich entschädigen sollen. Trösch folgt Eschers wegen der Unmöglichkeit alles zu entschädigen, und will, daß allererst die verfolgten Patrioten entschädigt werden sollen. Secretan beweist, daß nicht der Kriegsrath besonders verantwortlich gemacht werden könne; aber der vorgebliche souveräne Rath von Bern, der welcher um jeden Preis, und sollte auch das ganze Vaterland dabei zu Grunde gehen, seine Macht schützen wollen, der soll seine Schuld büßen und jeden erzeuglichen Schaden dafür entschädigen: also soll das Gutachten in die Commission zurückgewiesen werden. Escher, ich würde denjenigen Tag für den schönsten achten, den die Menschheit noch je erlebt hätte, an welchem als allgemeiner Grundsatz anerkannt würde, daß diejenigen, welche Kriege veranstalten, auch allen Schaden derselben tragen sollten, denn ich würde diesen Tag als den ersten des ewigen Friedens achten! aber noch sind wir weit von der Anerkennung dieses Grundsatzes entfernt: noch hat keine der neuen Republiken, die auf philosophische Grundsätze sich gegründet haben, diesen Grundsatz in ihr Staatsrecht aufzunehmen gewagt: sollten wir die ersten seyn? ich gebe es zu, wenn man glaubt wir können es mit Wirksamkeit behaupten. Aber gesezt auch wir nähmen ihn an diesen Grundsatz, gesezt auch wir könnten ihm in allen Staaten Eingang verschaffen, sollen wir ihn dann zurückwirken machen in das eben zu Boden gestürzte diplomatische Staatsrecht? und wollten wir auch dieses noch thun, so muß doch offenbar jede Beschädigung verhältnismäßig

gleich vergütet werden: dieses Gutachten aber schlägt vor, die erste Forderung ganz zu zahlen, wodurch künftige ganz abgewiesen würden; also auch dieser Gesichtspunkt fodert Verwerfung des Gutachtens. Dass übrigens der Kriegsrath unwissend war und zwecklose Vertheidigungsanstalten traf, ist einleuchtend: aber die vorgeschlagne Fallbrücke war ebenfalls unzulässlich, denn eine Fallbrücke wird eingeschossen, einige Balken hinübergeschoben und die Brücke ist sogleich brauchbar; eine abgebrannte Brücke hingegen wird vom Feind nicht so leicht hergestellt. Näs behauptet, entweder müsse dieses Gutachten angenommen oder aber gerade heraus erklärt werden, es werde keine Entschädigung statt haben, denn er kenne keinen Mittelweg; da niemand weiters Entschädigung foderte, so könnte diese geleistet werden. Herzog und Nellstab wollen die Entschädigung dem ehevorigen grossen Rath von Bern aufbürden. Couston beharret auf seiner ersten Meinung. Escher verwundert sich nicht darüber, dass noch niemand Entschädigung foderte, weil noch in keinem Staat von Nimeod an bis auf heute, außer bei uns für Kriegsschaden Entschädigung geleistet wurde: aber wenn man entschädigen wolle, so soll man zuerst den Grundsatz davon als Gesetz bekannt machen, anders können wir uns nie mit befassen, denn wir sind keine Richter; dann werde man sehen was die Folge davon sey, und dann könne man urtheilen ob irgend eine Entschädigung möglich wäre: theilweise Entschädigung aber von Seite der Gesetzgebung zu erkennen, wäre eben so sehr aller Gerechtigkeit als allen unsern Verfassungsgrundzügen zu wider, also beharret er auf Verwerfung des Gutachtens. Haas fodert, dass dieser Gegenstand der Commission nicht mehr zurückgewiesen werde, indem er überzeugt ist, dass dieselbe doch nichts befriedigendes liefern könnte; sondern man soll in der Versammlung selbst erst den Grundsatz festsetzen. Secretan sagt, freilich werde im Krieg oft Entschädigung gefordert, überall werden ja den Ueberwundenen Entschädigungs- summen zu bezahlen auferlegt: selbst die Franken geben uns hievon das Beispiel; sie haben uns befreien wollen, unsre Regierungen deswegen bekriegt, und diesmal hat das Glück der Waffen der guten Sache gefolgt und daher müssen wir nun aus dreien Mitteln eins wählen: entweder soll keine Entschädigung statt haben, oder der Staat entschädigt, oder die ehemaligen Regierungsglieder müssen entschädigen, aus diesen Mitteln ist nur letzteres mit der Gerechtigkeit vereinbar. Huber behauptet, der Staat könne nicht entschädigen, weil derselbe aus Theilen bestehe, welche sich selbst dem Krieg widersezt haben: übrigens aber seyen die Berner Regierungsglieder nicht allein am Krieg Schuld und sollen ihn daher auch nicht allein vergüten, sondern die eidgenössischen Repräsentanten und Kriegsräthe, die damals in Bern waren, haben ebenfalls mit dazu beigetragen, und sollen

daher auch zu der Entschädigung beitragen: wen also Entschädigung erkannt wird, so müssen diese zusammen, nicht aber der Staat diese übernehmen. Billeter behauptet, da diese Brücke von den Bernern freiwillig abgebrannt würde, so müsse dieser Schaden auch vorzugsweise vor dem übrigen, an dem sie nicht so unmittelbar Schuld seyen, entschädigt werden. Egler sagt, die Patriotenentschädigung ist anerkannt, diese aber nicht: würden wir diese anerkennen, ganz Europa würde sich wundern über den neuen und unausführbaren Grundsatz, den wir aufstellen: dagegen ist ja schon Besteuerung für die Kriegsbeschädigten decretirt worden, diese also ist der Weg, auf welchem wir Entschädigung bewirken sollen. Wollte man Huber's Grundsätze annehmen, so würden sich die Repräsentanten und Kriegsräthe, die in Bern waren, an ihre Obern, also auch an die Landsgemeinden halten, und hier müsste ausgemacht werden wer für den Krieg, wer wider denselben gestimmt hatte, und dieses wäre das beste Mittel, um den allgemeinsten und gefährlichsten Aufstand zu bewirken. Wenn die Oligarchen einst die Patrioten entschädigt haben, wahrlieb sie werden nicht mehr zu viel Spek haben, um noch einiges Beträchtliches zur Kriegsentschädigung beizutragen: wir müssen ihnen die Federn abschneiden, dass sie nicht mehr fliegen können, aber doch sie nicht ganz ausrufen. Man rüft zum Abstimmen. Kuhn widersezt sich. Weber fodert Vertagung. Billeter will Kuhn abhören. Kuhn behauptet man könne die Menschlichkeit nicht vertagen und fodert also heute einen Entschluss. Näs folgt Kuhn. Bourgois will Vertagung auf Morgen. Endlich wird der Gegenstand bis nach Abstimmung über die Patriotenentschädigung aufgeschoben.

Durch geheimes Stimmenmehr werden zu Abgeordneten aus dem grossen gesetzgebenden Rath an B. Commissar Napinat und an B. General Schauenburg zufolge des vorgestrigen Beschlusses erkannt, Weber und Huber.

### Senat, 21. Juny.

Der grosse Rath übersendet nachfolgenden Beschluss:

- » In Erwägung, dass sich aus dem beiliegenden Arrêté des fränkischen Generalkommissairs B. Napinat vom 30. Prairial ergiebt, wie sehr derselbe über die Absichten und Gestanungen der helvetischen constituirten Autoritäten irrig berichtet worden. »
- » Dass diesen letzteren alles daran gelegen seyn muss alle Mittel anzuwenden, die zwischen ihnen und den fränkischen Behörden obwaltenden Missverständnisse zu heben und das gute Vernehmen wieder herzustellen — erklärt das die Sache dringend sey. Darauf hat der grosse Rath beschlossen: »
- » Das Direktorium einzuladen, eine Deputation von zwei Gliedern aus jedem der beiden Räthe,

welche diese letzten selbst wählen werden, in das fränkische Hauptquartier abzusenden, um sich mit dem Generalcommissar der fränkischen Republik Napinat und mit dem Obergeneral Schauenburg wegen der obwaltenden Missverständnisse zu besprechen, dieselben auszugleichen und das gegenseitige gute Vernehmen wieder herzustellen."

Die Urgenz wird erklärt. — Augustini freut sich, daß man den Weg der Vorstellungen einschlagen wolle, um die Harmonie zwischen beiden Republiken wieder herzustellen; dieser Weg der Vorstellungen sei unfehlbar der einzige mögliche der zu diesem gewünschten Ziele führen kann. Napinat hat bestimmt erklärt, daß wir ein erobertes Land sind und wer es ihm nicht glauben wollte, der darf nur auf die allens halben siegreichen fränkischen Waffen sehn — Man muß von denen, die uns die Freiheit gebracht haben, auch etwas ertragen können. Fornerod ist völlig gleicher Meinung. Zäslin unterstützt dieselbe ebenfalls; man müßte, sagte er, blind gewesen seyn, wenn man nicht seit einigen Wochen gesehen hätte, wie sich in der Correspondenz mit den fränkischen Autoritäten die traurigsten Missverständnisse erzeugt und immer vermehrt hätten; er will den Beschuß annehmen und die Deputirten des Senats sogleich wählen lassen; ob und wann sie dann abreisen sollen, werde von der Bestimmung des Direktoriums abhangen; er hofft, es werde auf diesem Weg durch Aeußerung offener, freimüthiger, aber so wie wir sie der grossen Nation schuldig sind, bescheidener Gesinnungen, das gestörte Einverständniß wieder hergestellt werden. Lafchere fühlt ebenfalls das lebhafte Vergnügen über den Beschuß und hält ihn auch für das einzige Mittel das gestörte Einverständniß wieder herzustellen. Niemand kann mehr wie er, von Dankbarkeitsgesinnungen gegen die grosse Nation durchdrungen seyn; er ist überzeugt, daß nur Missverständnisse obwalten und daß wenn die Deputirten sich freimüthig und offen gegen Napinat werden erklärt und ihm gesagt haben, daß alle geführten Klagen nur darum geführt worden, weil wir wissen, daß der General genaue Disciplin bei seiner Armee gehandhabt wissen will; Wohl von Helvetien wollen, und daß alle Exesse ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen geschehen — so wird Napinat sich von der Reinheit unserer Gesinnungen überzeugen. Lafchere glaubt zuverlässig, daß niemand, am wenigsten im Senat, dessen Mitglieder er näher kennt, seine Stimme jemals in der Absicht die Franken zu beleidigen, erhoben habe. — Der Beschuß wird angenommen und auf Schwälers Antrag, sogleich zur Wahl der Deputirten geschritten; durchs Scrutinium und relative Stimmen mehr wird Fornerod mit 11 und Bertholle mit 10 Stimmen ernannt.

Eine Botschaft des Direktoriums theilt ein Schrei-

ben des Commissar Napinat mit, in welchem er den Directoren Bay und Pfyffer antrath, ihre Dimission ungesäumt zu geben, und ferner die Entlassung des Minister Gregor, des Generalsecretairs Stek, der Regierungstatthalter Tiller in Bern und Rüttimann in Luzern, auch der Verwaltungskamfern dieser beiden Kantone; endlich die Desavouirung der Berner Gesandten Stapfer, Jenner und Lüthard zu Paris, von Seite des Direktoriums verlangt. Diesem Schreiben sind die Entlassungsbegehren der Directoren Pfyffer und Bay beigesetzt. Ein Schluß des grossen Rathes "bewilligt die begehrten Entlassungen der beiden Directoren unter Dankerstattung für ihre geleisteten Dienste."

Münger: Er müsse wegen der Berner Gesandschaft, gegen die sich Napinat in seinem Schreiben erhebt, sagen, daß dieselbe nie im Namen des Volks gesandt worden; vermutlich sey es eine Sache der Stadt Bern. Fornerod will wissen, ob man den Beschuß für urgent ansehe? Baucher verlangt einfache Tagesordnung. Grossard bemerkte, daß der Senat über einen Beschuß des grossen Rathes nicht zur Tagesordnung übergehen könne; er müsse denselben annehmen oder verwirfen. — Die Urgenz wird erklärt. — Fornerod sagt nun, es thue ihm sehr leid, daß man die Urgenz erklärt habe, da die Anklagen in dem Schreiben von Napinat sehr wichtig, der Anschein also gegen die Angeklagten ist, der Senat aber dennoch nicht hinlängliche Gewißheit hat, so glaubt er in diesem Zustand des Zweifels würden Dankszeugungen sehr unschicklich seyn; die Würde der Versammlung erforderne Verschiebung auf Morgen; (man ruft, dies wäre gegen die schon erklärte Urgenz); oder wenn das nicht angeht, so will er zur Tagesordnung schreiten und diese dadurch motiviren, daß der Beschuß ganz unnütz ist, indem noch keine organischen Gesetze bestimmen, wie solche Entlassungen zu geben oder anzunehmen sind. Zäslin: die Urgenz kann nicht zweifelhaft seyn; das Schreiben des Commissar Napinat zeigt, daß zwei Glieder des Direktoriums das Zutrauen der fränkischen Nation verloren haben; der Commissar wünscht, daß sie ihre Entlassung geben; sie thun es; es ist sehr dringend diese Entlassung und den Beschuß anzunehmen, weil Aufschub oder Stillstand der ersten Stellen der Republik mit der äußersten Gefahr verbunden wäre; auch noch besonders darum, weil Napinat erklärt hat, selbst die neuen Directoren nennen zu wollen und dieselben vielleicht wirklich schon ernannt sind. Traurig ist's, daß die Folgen von Napinat die sind, welche wir jetzt vor uns sehen; er enthält sich aber aller Bemerkungen, indem wohl kein Mitglied nicht überzeugt ist, daß die Arbeiten seit zwei Monaten auf eine Weise hätten geführt werden können und sollen, wodurch jene Missverständnisse wären vermieden worden. Er will keine Vorwürfe machen und zweifelt an der Reins-

heit der Absichten keineswegs; aber bei den besten Absichten kann man sich in den Mitteln die man anwendet, täuschen. Noch müsse er bemerken, daß was Rapinat von dem englischen Cabinette sage, wirklich seinen guten Grund hat; man soll nur an die Berichte von Bern und an die Beschlüsse, welche auf die englischen Wechselgeschäfte Bezug hatten, denken. Lüthi v. Sol. als Präsident, bemerkt: es sey eigentlich nicht darum zu thun, ob man die Dimission bewilligen wolle oder nicht; sie sey schon und zwar an Rapinat gegeben; es frage sich jetzt nur, ob man für die geleisteten Dienste danken wolle? Genhardt findet, die Resolution sey mit sich selbst im Widerspruch; auf der einen Seite nehme man die Anklagen von Rapinat gegen die beiden Direktoren an, und auf der andern danke man ihnen für geleistete Dienste — dennoch könne man sie allenfalls annehmen und ihnen dafür danken, daß sie auf der Stelle und ohne Verstand zu leisten, ihre Entlassung genommen haben. Grauer sagt, nach dem angehörenden Schreiben des Commissar Rapinat sey es unmöglich, daß wir den beiden Direktoren, ihre Gesinnungen mögen gewesen seyn, welche sie wollen, Dank erstatten können. — Es würde das so viel sagen, als: Wir nehmen ihre Entlassung an weil wir müssen. Sollten ihre Gesinnungen rein gewesen seyn — was er nicht untersuchen will, so wird ihr Bewußtseyn sie belohnen; — der Beschluß könne nicht angenommen werden.

Rubli: Der Gedanke, daß wir laut der Resolution des grossen Rathes, denen Bürgerdirektoren Bay und Pfyffer vor ihre geleisteten Dienste danken sollen, will mir nicht richtig durch meinen Kopf gehen, wie müssen doch auch vor unsre eigne Reputation sorgen, sonst könnten wir uns leichtlich compromittieren, denn auf der einen Seite flagende Anzeigen von B. Rapinat gegen diese Direktoren anhören, derentwegen er ihre Dimission wünscht, und wir auf der andern Seite derselben Dienste noch verdanken, vereint sich nicht wohl zusammen. Uebrigens wenn, wie ich hoffen will, lauter edle patriotische Absichten diese Purzä nothwendig machten, o, so verdient unser Doktor vor diese seine sorgfältige Arbeit Lob und Dank. Wenn aber der Doktor selbst von anderen Patienten hintergangen worden wäre, o, das wäre dann eine äusserst ültre Anzeige! Ich will aber glauben, der Doktor seye schriftlich genug, daß er nicht so leicht zu hintergehen sey, folgbar muß ich annehmen, was Rapinat uns eröffnet, obgleich ich für meine Person nichts Unrechtes von diesen Direktoren weiß, sondern während meinem kurzen Hierseyn lauter Gutes von ihnen gehört habe; ich trage also darauf an, daß man lediglich die von denen beiden Bürgerdirektoren begehrte Dimission bewillige, und den vom grossen Rath bemerkten Zusatz von Danksagungen weglasse.

Ochs: Ich muß damit anfangen zu bemerken, daß ich den Beschluß für ziemlich verfänglich ansche; offenbar wollten die, die ihn vorschlugen, damit dem

Senat eine Falle legen. — Ich glaube, List soll mit List erwiedert werden. Der Senat kann nach Fornerod's Antrag, den Beschluss für ganz überflüssig erklären, und dechnen zur Tagesordnung schreiten. Es ist unnötig aus den schon angegebenen Gründen; die Dimissionen bedürfen der Sanctionen der gesetzgebenden Räthe keineswegs; die Konstitution verlangt diese Sanction nirgends — wir können also die Entlassungsbegehren als bloße Anzeigen der genommenen Entlassung ansehen. Was die zweite Hälfte des Beschlusses betrifft, so bitte ich zu bemerken, daß das Directoriun ein collectives Ganzes ausmacht; wann es Lobes- oder Tadelswertes thut, so ist es das ganze Directoriun, nicht einzelne Glieder desselben, die das Lob oder den Tadel verdienen; es wäre denn, daß unter außerordentlichen Umständen einzelne Mitglieder Verdienst oder Schuld des Geschehenen allein trügen. Ueberdem muß man in dem gegenwärtigen Fall annehmen, daß die Entlassungen entweder auf fremde Einladung hin, oder freiwillig sind gegeben worden; im ersten Fall müssen wir die Motive der Einladung respektiren; im zweiten Fall aber, würde die freiwillige Verlassung des Amtes statt Lob eher Tadel vers dienen. — Er verlangt daß man zur Tagesordnung schreite. — Dies geschieht, und dieselbe wird motivirt, weil die Direktoren, nach der Konstitution, um ihre Entlassung zu nehmen, die Bewilligung der Räthe nicht bedürfen.

Ein Brief des B. Commissar Rapinat zeigt an, daß er die B. Ochs und Dolder, Mitglieder des Senats, zu Directoren ernannt hat, und daß der Brigadechef Meunier dieselben diesen Morgen um elf Uhr in seinem Namen installiren werde. — Man klatscht, und bezeugt den neuen Directoren grosse Freude.

Der Beschluss, welcher dem B. Dutoit aus dem Kanton Lemam, seine Base zu heurathen erlaubt, wird auf Grossard's Antrag, der dem Bittsteller das Zeugniß giebt, ein vorzüglicher Patriot zu seyn, angenommen.

Eben so der Beschluss, welcher dem Bureau des grossen Rathes eine Summe von 2000 Schweizer Franken bewilligt.

Das Volkziehungsdirectoriun übersendet das Ansuchen des B. Nogg von Frauenfeld, Deputirten im Senat der Entlassung verlangt, weil er sich zu diesem Posten zu unfähig fühle und bei seiner bisherigen Kanzleiverwalterstelle zu bleiben wünsche. Grossard verlangt Tagesordnung, weil man bei der Dimission, welche zwei Directoren geben, so eben den Grundsatz anerkannt habe, daß kein Bürger gezwungen werden könne, an seiner Stelle zu bleiben. Lüthi v. Sol. sagt: Wir können die Entlassung nicht geben; die Gesetzgeber sind vom Volk gewählt, und müssen also von den Wahlversammlungen ihre Dimissionen erhalten. Man geht zu der auf diese Art motivirten Tagesordnung über. (Die Forts. im 57sten. Stüh)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Sieben und fünfzigstes Stück.

Zweites Quartal.

## Gesetzgebung.

Senat, 21. Juny.

(Fortsetzung.)

Der Brigaden-Chef Münier, von dem Kanzlerstatthalter begleitet, erscheint in der Versammlung; er übergibt den Direktoren Ochs und Dolder ihre Ernennungssachen. Der B. Director Ochs hält eine Rede an den Brigaden-Chefs — deren Druck und Einräumung ins Protokoll begehrt und beschlossen wird. Man klatscht abermals; die neuen Directoren verlassen im Begleit des Brigaden-Chefs den Saal.

Der Beschluss welcher die von der Lemanischen Verwaltungskammer vor der Proklamirung der Republik auf die in diesem Kanton befindlichen Bernerischen Güter gelegten Sequester aufhebt, wird verlesen. Laflechere will darüber den Bericht der Verwaltungskammer in Lausanne abwarten. Fornerod glaubt, die auf diese Güter durch den Kanton Leman verpfändeten Schulden müssen erst für Nationalschulden erklärt werden. Der Beschluss wird an eine aus den B. Fornerod, Badon, Laflechere, Augustini und Reding bestehende Kommission gewiesen.

Der Präsident und die Secretarien werden durch Beifallszuruf für 14 Tage bestätigt.

Ruepp verlangt das Wort für eine Ordnungsmotion. Er finde sagt er, es sei durchaus nicht ratsam, daß sich Glieder des Senats mit Zeitungs- und Journalschreibern beschäftigen — Der Senat werde dadurch herabgewürdigt — es sähe aus, als ob man im Senat nichts anders zu thun hätte, als Zeitungen zu schreiben. Fornerod ist entzückt über diesen Vorschlag, sonderheitlich wegen des Beschlusses des B. Kommissar Rapinat (v. 30. Prair.); ein nicht ganz überlegt ausgesprochenes Wort — in Zeitungen wieder erzählt, könnte die allertraurigsten Folgen haben — überhaupt, findet er, sei es der Burde eines Senators sehr unangemessen, sich mit Zeitungsschreibern abzugeben. Er auser findet die angeführten Gründe zwar nicht weniger als gleichgültig oder unbedeutend; allein er glaubt die Pressefreiheit sei doch zu wichtig, um so schnell abzuschließen; er will entweder eine Kommission niedersetzen, oder die Sache zu weiterer Ueberlegung auf morgen verschieben. Lüs-

thi v. Sol. glaubt, man könnte allenfalls die Mitglieder des Senats, welche Journale schreiben, nur ersuchen, das zu unterlassen, oder wenigstens ihre Namen den Journalen nicht vorzusehen. Laflechere sagt: Er halte die Freiheit zu schreiben für eine Folge der Freiheit der Meinungen, und glaube nicht, daß jene auf die vorgeschlagne Weise könne beschränkt werden. In Frankreich seyen immer während critischer Revolutionsepochen auch die Journale sehr in ihrer Freiheit beschränkt gewesen; dennoch habe man das ißt vorgeschlagne Dekret nie ohne grosse Mühe und immer nur für Augenblicke durchsezet können. Warum sollten wir auch unsere Meinungen lieber durch Fremde, die keine Verantwortlichkeit haben, bekannt werden lassen, als durch Mitglieder des Senats, die was sie unter ihrem Namen bekannt machen, gewiß sorgfältiger und genauer besorgen. Allenfalls kann er auch für eine Kommission stimmen. Genhard will die Pressefreiheit nicht einschränken lassen; wir können nicht hindern daß Fremde unsre Debatten bekannt machen; warum sollte das den Mitgliedern des Senats verboten seyn; diese werden behutsamer als jene verfahren, zumal ißt, da sie die Stimmung des Senats über den Gegenstand keunen gelernt haben — Uebrigens wann es um ein Gesetz zu thun wäre, so könnten wir dasselbe nicht geben, der grosse Rath müßte den Vorschlag machen. Augustini ist gleicher Meinung, und bemerkt nur noch, daß es ißt ein sehr gefährlicher Zeitpunkt für Absaffung eines solchen Dekrets seyn würde; da Rapinat verlangt hat, daß ihm alle Zeitungen eingesandt werden, so würde ein solches Verbot ihn glauben machen, man wolle hier thun und reden, was man für gut finde, und was er nicht inne werden sollte. Reding verlangt ebenfalls Tagesordnung über den Vorschlag; Freiheit zu schreiben sei auf persönliche Freiheit gegründet, und um sie einzuschränken müssen sehr wichtige Gründe vorhanden seyn; — überdem kann der Senat allein das Gesetz nicht machen. Mauchet glaubt, gerade wegen des Beschlusses von Rapinat, müssen wir hier bestimmen oder wenigstens verabreden, daß von dem was unter uns vorgeht, nichts mehr geschrieben werden soll. — Es werden auch verschiedene Mitglieder die Zeitungsschreiber anklagen, weil diese sie Dinge

haben sagen lassen, die nie sind gesagt worden; es würde endlich dem Senat zur schlechten Ehre gereichen, wenn Napinat an Mitgliedern derselben seine militärischen Exekutionen versuchen würde. Horne rod erklärt, daß er den größten Respekt für die Pressefreiheit habe — allein die Zeitumstände berechtigen den Senat, die zwei Zeitungsschreiber, die er unter seinen Mitgliedern zähle, aufzufordern, daß sie wenigstens nicht selbst schreiben, sondern jemanden anstellen der für sie schreibe. — Es sei eine sehr wichtige und von der Pressefreiheit ganz unabhängige Frage: ob ein Mitglied der gesetzgebenden Räthe, das vom Volk hieher gesandt ist, und vom Volke bezahlt wird, sich mit Privatarbeiten beschäftigen kann? Man beruft sich auf das Beispiel von Frankreich; allein die Franken haben diese Frage aus einem ganz besondern Grund nie recht untersuchen dürfen; es waren immer die Mitglieder ihrer Versammlungen, welche den meisten Einfluß hatten, die sich mit Redaktionen von Zeitschriften abgaben, und diese fürchteten sie. — Man geht zur Tagesordnung über.

Der Beschlusß welcher dem Kloster Engelberg bewilligt, soviel von seinen mit Sequester belegten Gütern zu hypotheciren, als zur Bezahlung seines Contributionsanteils nöthig ist, wird angenommen.

### Grosser Rath 22. Juny.

Die Sitzung war anfangs geschlossen: Nach Eröffnung derselben ward ein vom Direktorium mitgetheilter Brief des Landgrafen von Hessen-Darmstadt verlesen, worin Er unsre Wohlgebohrnen Großmächtigen Herren Directoren zu Handen der neuen helvetischen Republik seines Wohlwollens ic. versichert. Kuhn fodert, daß öffentlich bekannt gemacht werde, daß das Direktorium keine andern Briefe empfangen werde, als solche, welche republikanische Adressen und Titulaturen haben. Nach langer Untersuchung geht man über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Das Direktorium theilt einen Brief des Markgrafen von Baden an unsre Bürger Directoren zu Handen der neuen Republik, mit, worin er dieselbe der Fortdauer seiner Achtung und freundschaftlichen Zuneigung versichert, die Er bisher für Helvetien unter dem föderativen Zustand hatte ic.: dieser biedere mit republikanischen Titulaturen versehene Brief wird mit lautem Beifall aufgenommen.

Das Direktorium theilt ferner eine Zuschrift der Eisalpinischen Republik mit, worin sie sich freut, Helvetien, welches zuerst in Europa den Sieg der Freiheit über Tyrannie und zwar eben so glänzend gezeigt hatte wie die Griechen bei Thermopylen und Platea sich wieder regeneriren und dadurch in genaue freundschaftliche Verbindung mit sich selbst treten zu sehen u. s. w. Diese Zuschrift wird mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Endlich theilt das Direktorium die offiziellen Berichte mit, über die Wiedervereinigung von Mendrisio und Valerna mit Helvetien, welchem zufolge in der allgemeinen Volksversammlung keine einzige Stimme für Vereinigung mit Eisalpinen, 10 Stimmen für Bildung einer eignen Republik, alles übrige aber zur Vereinigung mit Helvetien stimmte. Die Versammlung bezeigte ihren Beifall über diese freudige Wiedervereinigung.

Das Direktorium giebt bestimmtere Auskunft über den Salzkauf für Wallis: sie wird an die Commission gewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß in einigen Klöstern immer noch Novizen angenommen werden: der Gegenstand wird der Klostercommission zugewiesen.

Das Direktorium theilt ein Begehren des Klosters Bettingen mit, welchem zufolge es zu Zahlung seiner Kontribution einige Güter zu verkaufen wünscht. Der Gegenstand wird in die wegen einem Verkauf eines Hauses des Klosters Engelberg niedergesetzte Commission gewiesen.

Eine Commission legt die Eintheilung des 10100 Menschen enthaltenden Kantons Wallis in 12 Districte vor, welche einmuthig angenommen wird.

Das Direktorium theilt eine Forderung einer Proceßrevision aus dem Kanton Bern mit, welche in die Proceßrevisionscommission gewiesen wird.

Die Gemeind Corbierre begeht eine Verwaltung ihrer Gemeindgüter und das Direktorium übersendet 11 ähnliche Rüttchriften aus dem Kanton Leman, welche sämtlich an die gewohnte Commission gewiesen werden.

Bouville in Payerne übersendet eine patriotische Adresse, in der die Beeidigung der Priester der Hauptgegenstand ist. Kuhn fodert auf diese Veranlassung die Beeidigung der ganzen Nation. Koch fodert Tagesordnung, und bedauert die Zürdringlichkeit Bouvillons, die der Versammlung eines alten Gegenstandes wegen durch eine lange declamationsreiche Adresse viel Zeit verlieren macht; die Tagesordnung wird angenommen. Huber ergreift diesen Anlaß um den Wunsch zu äußern, daß durch Acclamation erkennt werden möchte, daß noch heute in dieser Versammlung der Bürgereid geleistet werden soll; da aber niemand acclamiren will, so nimmt er seinen Antrag zurück.

Durch relatives Stimmenmehr wird Hämmeler zum Präsidenten erwählt und die Secretärs Haas und Panchaud bestätigt.

### Senat 22. Juny.

Nach Verlesung des Protokolls spricht Lafeschere gegen die Abfassung derselben: es wird darin gesagt, über den Beschlusß des grossen Rathes betreffend die Discussion der beiden Directoren Bay und Pfyffer sey man als unnütz (comme inutile) zur

Tagesordnung übergegangen. Er begreift nicht wies man einen Beschluß als unnütz erklären und so zur Tagesordnung übergehen kann. Wenn der von Hornerod und Ochs in der gestrigen Sitzung aufgestellte Grundsatz, nach welchem jeder öffentlicher Beamte jeden Augenblick seine Entlassung willkürlich nehmen kann, gelten sollte, so würde dies zu der volligsten Anarchie führen. Er will die Tagesordnung soll so motiviert werden: Der Schluss könne nicht angenommen werden, weil noch keine organischen Gesetze für den Fall vorhanden sind. Lüthi v. Solothurn vertheidigt die Abfassung des Protokolles als dem gestrigen Schluß des Senats entsprechend. Lafléchere beharrt auf seiner Meinung. Berthold sagt, Ochs selbst habe gestern die Abfassung des Protokolles, so wie sie ist, angegeben. Grossard behauptet, als gestern von der Dimission des Senators Nogg die Rede gewesen, habe er die Tagesordnung gerade so begehrte, wie sie kurz zuvor Ochs für das Begehren der beiden Direktoren verlangt habe, weil es jedem Bürger freistehen müsse, eine Stelle niederzulegen, die er nicht länger bekleiden will. Lüthi v. Sol. erwiedert, man sei über das Begehren des B. Nogg zur Tagesordnung übergegangen, ohne ihm solches zu bewilligen. Grauer und Hornerod sprechen für die Abfassung des Protokolls; Zäslin ebenfalls, doch könnte man die Stelle dann abändern, daß man sagen würde: „Der Senat findet den Beschluß überflüssig und geht zur Tagesordnung über.“ Reding stimmt bei; würde man sagen: Weil noch keine organischen Gesetze hierüber vorhanden, so könnte ein jeder diesen Zwischenraum benutzen, um seine Dimission zu geben. Man erklärt Zäslins Redaction für richtig und geht zur Tagesordnung über. Lafléchere widerlegt sich nun der Motivierung der Tagesordnung über die vom Senator Nogg begehrte Entlassung. Diese gründet man darauf, weil jeder nur bei dem Corps das ihn gewählt hat, seine Entlassung nehmen kann, und kurz vorher nahm man an, es sollen die Direktoren bei ihrem Wahlkorps die Entlassung nicht nehmen können — dies ist ein vollkommener Widerspruch. — Gelärm und Aufruf zur Tagesordnung, die angenommen wird.

Der Beschluß, welcher dem B. Schwan, Kanton Argau seine Baute zu heurathen erlaubt wird vorgetragen. Hornerod beklagt sich daß der grosse Rath immer solche einzelne Fälle bewillige, anstatt ein allgemeines Gesetz zu geben. Zäslin ist gleicher Meinung, will aber den gegenwärtigen Beschluß annehmen. Reding glaubt, wenn wir immer fortfahren diese individuellen Beschlüsse zu genehmigen, so werden wir noch lange vom grossen Rath keinen allgemeinen Gesetzesvorschlag erhalten; er habe bereits in einer vorhergehenden Sitzung gesagt, daß die Bewilligung solcher Heurathen vielmehr Aristokratie beförderten, als daß im Gegentheil diese dadurch befördert würde; er will den Beschluß motivirt verworfen lassen.

Müller behauptet, daß Gesetz sey wirklich aristokratisch gewesen; und da wir schon so viele Bewilligungen ertheilt haben, müssen wir sie auch gegenwärtig geben. Grossard ist gleicher Meinung; nach so manchen ertheilten Bewilligungen, müßte die Bewilligung der selben in diesem Fall, dem welchen sie trafe, allzuempfindlich seyn. Hornerod will diesmal bewilligen, aber zugleich wünscht er, daß der Senat sich erkläre, von nun an keine ähnliche Bewilligung weiter geben zu wollen. Reding fügt sich diesem letzteren Vorschlag. — Der Beschluß wird angenommen  
Die Fortsetzung im 58sten Stück morgen.

Zürich den 28 Prairial 6 Jahr der Republik.  
Der Commissair der Regierung bei der Armee der fränkischen Republik in Helvetien, an das Wohlzugsdirektorium der helvetischen Republik.

#### Bürger Directoren,

Der natürliche Anteil, den ich an allem nehme, was die fränkische Regierung, deren Stellvertreter ich in diesem Lande bin, betrifft, haben mich bisher überzeugt, daß die Wohlfahrt Helvetiens auf das innigste mit ihr verbunden ist; ich muß also alle Maasregeln ergreifen, welche die Vorteile beider Republiken zu vereinigen, im Stande sind.

Um diesen heilsamen Endzweck zu erreichen, steht mir nur ein einziger Weg offen, dieser, die obren und untern Obrigkeit der Schweiz zu reformiren. Es ist durch die That erwiesen, daß der sehr entschiedne Hang einiger Mitglieder des Wohlzugsdirektoriums zur Rückkehr nach der ehemaligen Regierungsform nur die größten Uebel nach sich ziehen kann.

Die Stadt Bern, dieser Mittelpunkt der giftigsten Oligarchie, hat den öffentlichen Einfluß auf Sie; sie legt allen von der fränk. Regierung besohlten Verfügungen Hindernisse in den Weg, sie sucht durch heimliche Ränke den Lauf der helvetischen Republik aufzuhalten, sie endlich thront mitten unter Ihnen, leitet Ihre Meinungen, und dictirt Ihre Entschlüsse. Siehe Bern, sahe Luzern nicht Bürger, die in seinen Mauern geboren waren, im Directorium sitzen, so würden sich diese Kantone der Kontribution nicht widersezzen, die doch nur eine gerechte Entschädigung der ansehnlichsten Kosten sind, welche eine Armee, die um die Freunde der Freiheit zu beschützen nach Helvetien geschickt wurde, verursacht hat.

Wenn sich die Verwaltungskammern dieser beiden Kantone nicht offenbar von dem helvetischen Directorium unterstützten, würden sie sich den Befehlen meiner Regierung nicht so unverschämt widersezzen.

Es ist also ausgemacht, es ist also dringend, daß ich, und das, vermöge der Gewalt mit der ich in allen bürgerlichen, politischen und Finanzangelegenheiten bekleidet bin, die Dinge in den Zustand, in dem sie seyn sollten, wieder herstelle. Es thut mir also leid, Bürger Directoren, und ich bitte Sie es mir zu glauben, es thut mir leid, daß ich in einem Ton mit Ihnen reden muß, der mir nicht eigen ist; aber es ist die Gewalt der Umstände, es ist die unveränderbare Festigkeit, die ich Ihnen angeläufigt habe, die mich bei dieser Gelegenheit leiten.

Die Freunde der Oligarchie sind es, welche die Janner, die Stapfer, die Lüthard nach Paris gesandt haben, und ohneachtet Sie einen Bothschafter bei dem fränkischen Directorium haben, erkennen Sie die unpolitischen Verfügungen, die listigen Schläge dieser, nur von dem Kanton Bern abgesandten Deputirten an. Von da gehen die vergifteten Nachrichten aus, welche die fränkischen und helvetischen Blätter

verunkreinigen; Ihnen ist nicht unbekannt, in welcher treulosen Absicht diese Blätter ausgeheilt werden, und ohne Zweifel wissen Sie auch, daß das Kabinet von St. James ihre Nedacteurs besoldet. Als einen unzweideutigen Beweis meiner Behauptung, werden Sie sich, wenn gleich nicht ohne Verdrüß erinnern, daß ich Sie bei unserer letzten Zusammenkunft in Aarau im Namen des Vaterlandes ermahnte, die schnellsten Maasregeln zu ergreifen, um den britischen Agenten, der bei Ihren Mitbürgern aus und einging, festzusehen. Sie schien mir nicht mit großer Bereitwilligkeit zuzuhören, und die Art, wie Sie sich benahmen, hat sich vollkommen zu dem Aufenthalt geprägt, den der britische Agent zwei Tage nach meiner Abreise bei Ihnen, in Aarau, Ihrem Wohnort, gemacht hat. Ich unterließ darauf nicht Ihnen schriftlich die sehr sichern Nachrichten, die ich über dieses Factum hatte, mitzuteilen; was erhielt ich für eine Antwort?

Sie schrieben mir in einem sehr spöttischen Ton, und forderten noch spöttischer das Signalement dieses Agenten von Pitt, als wenn der Abgesandte von der Regierung einer grossen Nation der Anführer der helvetischen Gendarmerie wäre.

Nach allem, was mich Ihnen meine Freimüthigkeit hat sagen lassen, denkt mir, der Bürger Bay aus Bern, und der Bürger Pfüsser aus Enzern, würden sehr klug handeln, wenn sie ihren Abschied aus dem Direktorium nähmen. Dies ist nicht das erste mal, daß die fränkische Regierung, wenn es darauf ankam, ein Land, dem sie die Freiheit zum Geschenk gebracht hatte, zu reiten, die ihr natürliche Festigkeit anzubinden gewußt hat. Das was in der Eissalpiniischen Republik vorgefallen ist, wird ihnen nicht unbekannt seyn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Helvetien, (Begos) hat keine bessere Grundsäze; er hat es, durch seine Verbindungen mit Jenner, Stauffer und Lüthard darauf abgesehen, die Schweizer gegen die Franken zu erbittern. Dazher die zahllosen weder auf Thatsachen, noch auf Recht gegrundeten Klagen; daher die arglistig verbreiteten Gerüchte, welche dem guten redlichen Landvolk begreiflich machen sollten, daß die Franken nur zu ihrer Unterdrückung in die Schweiz gekommen seyen. Der Minister ist es, der, einverstanden mit den Bernern, alles dahin dreht und wendet, um das System einer neuen Oligarchie ins Ansehen zu bringen. Der General-Sekretär Stiel ist eben so gefährlich durch seine Aufführung wie durch seine Grundsäze. Ich stelle mir vor, Bürger Direktoren, daß der Minister und der General-Sekretär unverzüglich ihren Abschied nehmen werden.

In Luzern herrscht ein völlig gegenrevolutionärer Geist, und die Uebelgesinnten, die Pfaffen, die Fanatiker werden von dem Statthalter und den Mitgliedern der Verwaltungskammer offenbar unterstützt. Ich kann, ohne das Interesse Frankreichs, welches auch das Ihre ist, in Gefahr zu bringen, diese Verwaltungen nicht länger an ihren Posten sehen, Ihnen kommt es zu, sie sobald wie möglich abzuberufen; ich habe über die Moralität einiger Luzerner Patrioten die genauesten Erkundigungen eingezogen, und es wäre sehr wesentlich, diejenigen Mitglieder dieser Verwaltungskammer mit ihnen zu beschaffen.

Diese Patrioten sind nemlich: der Bürger Ettinger; Doktor Koch; Glogner; Vice-Registratur Singer; Baumeister Widmer; Professor Parter; Guggenbüler; Nonca, Doktor. —

Dieses sind die Namen der Patrioten, die ich Ihnen mit den Verwaltungämtern in Luzern zu bekleiden, vorschlage.

Was den Statthalter eben dieses Kantons betrifft, so ist er ebenfalls im Fall, abberufen zu werden; man versichert mich, der Bürger Felber sey ein reiner, für das Wohl seines Vaterlands eifriger, und der grossen Nation ergebener Patriot. Ich habe außer dem den Vortheil, ihn persönlich zu kennen, und die unzweideutigen Beweise, die er mir von seinem Patriotismus gegeben hat, machen mich glauben, daß er seine Pflichten als Statthalter, erfüllen würde.

Die Verwaltungskammer von Bern kann eben so wenig an ihrem Posten bleiben. Der Statthalter ist ebenfalls in dem Fall, von einem andern ersetzt zu werden. Ich erwarte in dieser Absicht über die Moralität einiger Bürger, welche würdig seyn könnten dieses wichtige Amt zu übernehmen, noch sichere Auskunft; sobald sie mir zugekommen ist, werde ich nicht ermangeln, sie Ihnen mitzuteilen, bisdahin schien es mir aber sehr unvorsichtig, den Bürger Tillier, dessen Meinungen mit den Absichten der fränkischen Regierung nicht zusammen stimmen, als Statthalter von Bern beizubehalten.

Ein anderer Punkt, über den es auch wichtig ist, Bürger Directoren, daß Sie sich erklären, ist die von dem vorgebliebenen ehemaligen Kanton Bern widergesetzlich abgeschickte Deputation der Bürger Stauffer, Jenner und Lüthard nach Paris. Sie wissen, und die helvetische Constitution sagt es ausdrücklich, der Kanton Bern soll aus Bern und seinem Gebiet bestehen, ohne das Wattland und das Aargau; wie konnten Sie also eine Deputation, die im Namen des ehemaligen Cantons Bern, der sich über das Aargau, das Wattland, Oberland und die Greyanter erstreckte, gesandt war, anerkennen? Eine solche Anerkennung würde die Konstitution und die Untheilbarkeit der Republik verleihen, und da es das Interesse der fränkischen Regierung ist, daß dieser öffentlichen Urkunde kein Eintrag geschehe, da Sie keinen andern, als den von Ihnen selbst ernannten Abgesandten erkennen können und müssen, glaube ich mich Sie zu bitten gehöthiger, daß Sie mir eine formliche Erklärung aussstellen mögen, durch welche das helvetica Directatorium ankündigt, daß es, da es nie von irgend einer Deputation des ehemaligen Kantons Bern nach Paris gewußt noch habe wissen können, auch seine Einwilligung nicht dazu gegeben habe, und allem, was diese Deputation thue, veranlaßen und unternehmen könne, seine Anerkennung ver sage.

Diesen Gebrauch, Bürger Directoren, habe ich von dem Ansehen, mit welchem mich die fränkische Regierung zu belieben gewürdiget, machen zu müssen geglaubt. Ich spreche und handle also nur Ihrem deutlich erklärt Willen gemäß, der es mir aufgelegt, über Ihren und Helvetiens Vortheil zu wachen. Keine andere Leidenschaft als die für die Wohlfahrt Ihres Vaterlandes, treibt mich an; es ist dringlich, es ist unumgänglich, daß die Bürger Directoren Pfüsser und Bay, unverzüglich ihren Abschied nehmen. Eben so notwendig ist es, daß der General-Sekretär Stiel, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begos, sogleich von ihren Posten abgehen. Ich werde die beiden abgehenden Directoren durch die Ernennung von andern Bürgern, deren Ergebennit an die Franken, und Unabhängigkeit an ihr Vaterland belauert ist, ersetzen, und das Directatorium wird zu einer neuen Wahl eines andern General-Sekretärs und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten schreiten.

Sie werden endlich nicht anstehen, den Statthalter und die Mitglieder der Luzerner Verwaltungskammer abzurufen; die Bürger, welche sie zu ersetzen berufen scheinen, sind die, welche ich die Ehre gehabt, Ihnen anzuziegen. Der Stabsoffizier, der Ihnen diesen Brief überreichen wird, soll Ihre Antwort abwarten, und sein Bericht wird die Maasregeln bestimmen, die mir meine entschiedne Festigkeit und bestimmter Entschluß, Helvetien zu retten, eingiebt.

Empfangen Sie meinen republikanischen Gruß.  
Unterzeichnet: Napinat.

---

Damit man mit Beiträgen oder Anfragen sich künftig nicht mehr an mich wende, thue ich hiermit die Anzeige, daß ich bereits seit vernichinem Maimonate an der Herausgabe des schweizerischen Republikaners nicht den geringsten Anteil habe.

Leonard Meissner.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Acht und funfzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Mittwochs den 4. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Senat 22. Juny.

(Fortsetzung.)

Auf Schwallers Begehren werden einige Commissionen in denen Ochs und Dolder waren, ersezt: in die Revisionscommission der Constitution kommt als Suppleant Berthollet; in dieseljenige über Gemeindgüter Läflechere und Hoch.

Das Vollziehungsdirektorium theilt die Antwort des Landgrafen von Hessen-Darmstadt auf die ihm geschehene Anzeige von der Gründung der helvetischen Republik, mit.

Der Beschluss, welcher dem Obergerichtshof aufträgt, einen Vorschlag über seine Organisation und sein Bureau selbst zu machen, und denselben den gesetzgebenden Räthen zur Genehmigung vorzulegen, wird auf Genhardts Antrag für urgent erklärt und einstimmig angenommen.

Küthi v. Solotheum schlägt vor, da man, um in Helvetien zu reisen, Pässe nothig habe, solle der Senat für seine Mitglieder eigne Pässe ausfertigen; dies wird angenommen und den Sekretarien aufgetragen, für die Verfertigung solcher Pässe zu sorgen.

Jaslin als Sekretair bemerkt, das auch für die Ausgaben des Bureaus vom Senat, einiges Geld nothwendig wäre. Nach einigen Bemerkungen geht man zur Tagesordnung über und überlässt den Saalinspektoren, die Mitglieder des grossen Räthes aufzufordern, den Vorschlag zu bewirken, der alsdann vom Senat müsse angenommen werden.

Grosser Rath 23. Juny.

Der Senat fodert zur Organisation seines Bureaus 1600 Franken, welche sogleich bewilligt werden.

Die Gemeinde Auffoltern im Niederenthal spricht auf alle Titel hin, das Collaturrecht ihrer Pfarrkirche. Kuhn zeigt, das ihr dasselbe als Eigentum gehöre: der Gegenstand wird in die Collaturrecommission gewiesen.

Einige B. von Euzern fodern das von ihren verstorbenen Söhnen in das Kloster St. Urban gebrachte Silbergespärre und eine Art Leibrenten zurück:

der Gegenstand wird sogleich in die Klostercommission gewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß die Lemanischen Gemeinden, die von ihrer ehevorigen Landesregierung bezogene Reisgelder nicht mehr verzinsen wollen. Secretan sagt, da diese Reisgelder im vorigen Jahrhundert von den Gemeinden selbst zusammengelegt wurden, so seyen sie offenbar ihr Eigenthum, und da die alte Regierung nun aufgelöst sey, so könne das Verkommenis, welches sie mit derselben bei Zurücknahme dieser Gelder machten, dieselben 100 Jahrs lang mit 1 p. C. jährlich zu verzinsen, nicht mehr seyn; indessen wünscht er Untersuchung des Gegenstandes durch eine Commission. Spengler fodert, daß die zu treffende Verfügung auch für den ehemaligen deutschen Kanton Bern gültig sey. Kuhn sagt, da die Reisgelder Eigenthum der Gemeinden waren, so sey die aufgelegte Verzinsung derselben eine wahre Abgasbe, die nun nicht mehr fortduern könne, und also sogleich abgeschafft werden müsse. Michel bemerkt, daß im Oberland die Gemeinden selbst diese Reisgelder aufbewahrt hatten und da sie diesen Jahrzins schon mehrere male bezahlt, so wünscht er Vergütung derselben, insofern sie noch wirklich vorhanden sind. Der Gegenstand wird in eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden Lüscher, Bourgois und Maulaz.

B. Enz macht den Antrag, den alten Kalender in denjenigen Gegenden der Republik abzuschaffen, wo er noch üblich ist, damit der neue überall gebraucht werde. Kuhn fodert Aufschub, indem auch der sogenannte neue Kalender baldige Umänderungen leiden möchte. Haas wünscht, daß ein Gesetz ausgegeben werde, um allen Kalendern auch den fränkischen beidrucken zu lassen. Koch widersezt sich diesem Antrag, weil dadurch die gewöhnlichen Volkskalender verheurt würden, welches widrigen Eindruck machen könnte. Billeter unterstützt die Allgemeinmachung des neuen Kalenders. Kuhn folgt Haas, weil dadurch die astrologischen Zeichen aus den Kalendern verbannt werden. Secretan beschreibt Niedersetzung einer Commission, um einen Vorschlag über diese zu wünschende Einrichtung zu machen.

E scher sagt, sobald man so weit gehen wolle, so müssen die Volkskalender im Allgemeinen verbessert werden, sowohl in Rücksicht der Zeitrechnung selbst, als auch besonders in Rücksicht der lustigen Historien und witzigen Einfällen, die ihnen angehängt sind. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet, E scher, Haas, Secretan, Guter und I omjni. Guter will nur unter der Bedingung in die Commission, daß er die heiligen Namenstage statt in Kraut und Rüben wie die Franken, in Benennung von wichtigen republikanischen Gebetenheiten umschaffen könne: genehmigt.

Das Direktorium fordert 6000 Franken für die Bedürfnisse des Ministers der Erziehung und Wissenschaften: das Ansuchen wird genehmigt.

Man verlangt Behandlung des Gutachtens über die Feudalaltheit; K uhn sagt, die Abschließung über die Besoldungen sei noch wichtiger, um jedem Beamten das Bedürfniß zu nehmen, sich auf andere Art bezahlt zu machen. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Der I. S. des Besoldungsgutachtens enthält die Bestimmung, daß die Mitglieder der beiden gesetzgebenden Räthe, jedes jährlich 300 Dublonen Besoldung haben sollen. Michel sagt, wenn wir uns selbst so starke Besoldungen bestimmen, so geben wir den Aristokraten Waffen in die Hand, um das Volk glauben zu machen, wir handeln nur aus Privatinteresse, und unser Staat ist zu arm, um so starke Besoldungen zahlen zu können, daher trage ich auf Neuthaler täglich an. Herzog will bei dem Gutachten bleiben, um des bedürftigen Zustandes des Staats willen wünscht er aber, daß jeder Repräsentant das erste Jahr 50 Dublonen in die Staatskasse abtrete. Lüscher kann nicht begreifen, woraus eine so starke Summe für die Bezahlung aller Gewalten herkommen sollte, er fordert daher, daß wir uns mit 200 Dublonen begnügen. E scher folgt Lüscher, und zeigt, daß durch solche Besoldungen, welche jährlich circa 4 Millionen betragen, der Staat ganz ohnmächtig würde etwas Zweckmäßiges für Kultur der Nation und für Erziehung zu leisten, und daß also dadurch die Nation noch lange in ihrer Ausbildung zurückgehalten würde. Spengler sieht freilich auch ein, daß durch niedere Besoldungen der Reichthum aristokratismus befördert würde, aber der angeführten Gründe wegen, und weil wir einfach und republikanisch leben sollen, stimmt er ebenfalls für 200 Dublonen. Nellstab zeigt, daß dieser letzte Vorschlag nicht genüge, um bequem mit einer Haushaltung in Aarau leben zu können, er begeht daher 250 Dublonen. Hämmerer glaubt, selbst dieser Vorschlag genüge nicht für die Dienste die man dem Vaterland leiste, er unterstützt daher das Gutachten. Billeter ist gleicher Meinung und sagt, da er eine starke Haushaltung habe, und von den Oligarchen

von allem entblößt worden sey, so müsse er das Gutachten unterstützen. Haas fühlt die Wichtigkeit der beiderseitigen Gründe, giebt aber zu bedenken, daß selbst die fränkischen Repräsentanten wenig über 300 Dub. erhalten, ob wir unsre Forderung beinahe eben so hoch spannen können, da wir doch nur in Aarau, nicht in Paris leben müssen: er stimmt also auf Verminderung. Lacoste trägt auf 250 Dub. an. Huber stimmt für den Antrag des Gutachtens. Lebon stimmt für 250 Dub. und will 50 davon in eine Cassa thun, aus der die arbeitsamsten Mitglieder belohnt werden sollen. Eustor glaubt, es sei nothwendig, daß die Beamten gut bezahlt seyen, weil sie bei schlechter Bezahlung schlecht arbeiten. Die Fortsetzung dieser Berathung wird auf Morgen verschoben.

Das Creditif der 4 Deputirten an Napinat und Schauenburg von dem Vollziehungsdirektorium wird, nebst einem besondern Brief dieses letztern verlesen, worin es dem General Schauenburg bei der nunmehrigen gänzlichen Vereinigung Helvetiens zu Handen der fränkischen Räthe dankt für die Bildung dieser neuen Republik. (Man klatscht). Huber fordert, daß beide Räthe feierlich erklären sollen, daß sie völlig die nemlichen Gedanken hegeln und daß sie also diesen Dank im Namen der helvetischen Nation erklären. Dieser Antrag wird angenommen. Huber liest sogleich den Beschlussentwurf hierüber vor, indem er denselben in der unbestreitbaren Gewartung der Genehmigung seines Antrags zum Voraus fertigte, damit er sogleich an den Senat gesandt werden könne: angenommen.

### Senat 23. Juny.

Die B. Bay und Pfyffer, gewesene Direktoren, erscheinen im Senat, und begehren einen Vortrag zu machen. Sie erklären alsdann durch das Organ des ersten: Dass sie, als gewesene Directoren, in Kraft der Konstitution, de Facto von ihrer Sitelle im Senat, zu denen sie der 39. Artikel der Konstitution berechtigt. Besitz nehmen, sie thun das ohne Schmerz oder Gross über das Vergangene, in der reinsten Absicht, das innige und vertraute Einverständniß zwischen den verschiedenen Autoritäten, durch ihre Mitwirkung zu befördern; Bedingung, unter der, nach ihrem Ermessens, allein das wahre Wohl des Vaterlands erreicht werden kann. — Usteri verlangt, daß der Senat die B. Bay und Pfyffer einzuladen Siz zu nehmen; er bezeugt Freude, seine beiden Kollegen hier zu sehen, und verspricht sich von ihrer Theilnahme an den Arbeiten des Senates viele Vortheile. Lafschere: So oft der Senat konstitutionsgemäß handelt, so wird er wohl gehandelt haben. Die beiden gewesenen Directoren sind durch das Zutrauen des Volks in den Senat gewählt worden; als Erdirektoren giebt ihnen die Konstitution Siz im Senate; sie haben also gedoppelten Titel dazu. Grossard hält

es für seine Pflicht, die beiden vor ihm gefallenen Meinungen zu unterstützen; das Gesetz spricht klar, und er glaubt deswegen, es sei keinesweges der Fall in weitere Diskussion einzutreten. Bay verlangt das Wort, um seinem ersten Vortrage etwas beizufügen — Er glaubt, da die Konstitution so klar und bestimmt spreche, würde jede Diskussion inkonstitutionell seyn: nur zwei mögliche Fälle giebt es, die ihn und seinen Collegen hindern könnten, in den Senat zu treten; der erste wäre, wenn das fränkische Direktorium sich dagegen erklärte, in welchem Fall auch der freie Schweizer aus Dankbarkeit, diesen geäußerten Wünschen respektiren würde; der zweite, wenn der Senat Grund zu einer Anklage gegen sie haben, und eine solche gegen sie ergehen lassen würde: ohne den einen oder andern dieser Fälle, sieht er nicht wie Diskussion statt haben kann. Der Präsident Lüthi von Sol. fragt nun: ob die beiden Exdirektoren nicht während der Diskussion den Saal verlassen sollten? Mehrere Stimmen unterstützen diese Begehrungen. — Sie wollen sich entfernen. — Usteri und Berthollet widerstehen sich der Entfernung, und verlangen, daß ihre Kollegen Sitz nehmen. Fornero will eine geschlossne Sitzung. Das Stimmennmehr wird aufgenommen. Mit 19 Stimmen wird beschlossen daß sie bleiben sollen, 15 verlangen den Abritt. Genhard sagt: Unsere ehemaligen Kollegen sind vom Volk gewählt, und dadurch hatten sie das Recht im Senat zu sitzen; aber sie haben dieses Recht durch Annahme einer andern Stelle verloren; der Artikel der Konstitution, welcher die abgehenden Direktoren von rechts wegen in den Senat treten läßt, scheint ihnen allerdings wieder neues Recht zu geben; er will auch nicht sie davon ausschliessen; allein da wegen jenes Artikels eine Kommission niedergesetzt ist, die eine Abänderung desselben vorschlagen soll, so werden sie sich dem in der Folge zu gebenden Gesetze unterwerfen müssen: da der Fall, in welchem sie sich befinden, ganz außerordentlich ist, so müssen wir mit aller Behutsamkeit zu Werke gehen; er schlägt also vor, ihnen provisorisch Sitzung gestatten. Lüthi v. Langn. findet die Constitution spreche klar und will die Discussion soll beendigt seyn und die Exdirektoren ihre Sitze einnehmen. Der Präsident behauptet: über den vorhandenen Fall spreche die Constitution gar nicht; unsere beiden ehemaligen Collegen seyen nicht Exdirektoren; wann sie für solche gelten würden, so könnten in einem Jahr wohl fünfzig Exdirektoren in den Senat kommen. Usteri: Als vor einigen Tagen eine gewisse Piece in dieser Versammlung verlesen ward, habe ich mir Stillschweigen aufgelegt, weil ich glaube, daß es Zeiten und Umstände giebt, wo dem Stellvertreter des Volkes Stillschweigen nicht minder Pflicht wird als Reden unter andern Umständen, und wo Stillschweigen selbst beredter ist als alles Reden. Ich habe wahrlich auch nicht geglaubt, dieses Stillschweigen heute schon brechen zu wollen; aber es giebt Fälle, wo ich meinen Ge-

fühlen nicht gebieten, und meinen wenn schon überlegten Entschluß nicht halten kann, ein solcher Fall ist der gegenwärtige: die Konstitution berechtigt unsre Collegen Sitz im Senat zu nehmen; ich glaube mit ihnen, es kann darüber keine Diskussion statt finden; es wäre denn, man wollte deliberiren, ob der Konstitution gemäß, oder ihr zuwider soll gehandelt werden. — Man sagt, unsre beiden Collegen seyen nicht Exdirektoren, der 39. Artikel der Konstitution betreffe sie nicht; ich frage: ist der, welcher einen Tag, einen Monat, ein Jahr Direktor war, und die Stelle nun nicht mehr bekleidet, weniger Exdirektor, als der, der fünf Jahr Direktor war? Kommt es uns zu, die Konstitution nach einer so sonderbaren Willkür auszulegen? Man sagt, auf diese Art könnten wohl funfzig Exdirektoren in einem Jahr in den Senat kommen; gut, wer das fürchtet, mag durch organisierte Gesetze es verhüten; sobald das Gesetz vorhanden ist, soll dasselbe; aber bis dahin soll die Konstitution, die allgemein spricht, und zwischen keinen verschiedenen Arten von Exdirektoren unterscheidet, gehandhabt werden; man spricht von außerordentlichen Umständen, unter denen unsre zwei Collegen ihre Stellen haben niedergelegen müssen: ja wohl sind sie außerordentlich, diese Umstände; ja wohl ist es außerordentlich, wie unsre Konstitution in ihren Grundsätzen angegriffen und zu Boden geworfen worden ist. — Aber auf uns fällt die Schuld hievon nicht — eine fremde Gewalt hat es gethan, und weil sie unsre Konstitution verletzt hat, so sollen wir dieselbe nicht auch verlezen. — Dietrichel glaubt, der Senat könnte beiden gewesenen Direktoren, ihre Entlassung aus dem Senat, auch wenn sie solche begehrten würden, nicht geben; er stimmt der vor ihm geäußerten Meinung bei. Zäslin unterstützt diese Meinung ebenfalls, da der Senat je genauer er sich an die Constitution halte, desto weniger irre gehen werde. Lang findet den Fall ziemlich wichtig; die zwei Exdirektoren seyen freilich vom Volke gewählt gewesen; aber es sey ein Gesetz gegeben worden, daß die abgehenden Mitglieder der Legislatur, bis zu den neuen jährlichen Wahlversammlungen nicht ersetzt werden sollen. — Er wird unterbrochen, man bemerkt ihm, daß dieses Gesetz keinen Bezug auf die Frage habe — und er verlangt nun die Niedersetzung einer Commission. Er außer sagt, man könne nicht läugnen, daß der Fall außerordentlich sey und uns in einige Verlegenheit setze; er habe nichts gegen die beiden Mitglieder einzuwenden; hätte aber gewünscht, sie würden stillschweigend und ohne weiteres ihre Pläze eingenommen haben, wann die Constitution sie dazu berechtigt. Wir wissen alle, daß eine höhere Hand in der Sache gäbietet; wann diese verlangen sollte, daß die beiden Exdirektoren auch den Senat verlassen, so zweifle er nicht, sie werden diesem Befehl gehorchen; der Senat soll also zur Tagesordnung übergehen. Man geht zur Tagesordnung über. Die Fortsetzung folgt morgen.

Zürich, den 30. Prairial 6ten Jahr. (18 Juny.)  
Der Regierungs-Commissär bei der Armee der fränkischen Republik in Helvetien.

In Betracht, daß, wenn es einerseits wahr ist, daß die Schweiz bis jetzt eine Eroberung der fränkischen Armee war, es von der andern Seite nicht weniger wahr ist, daß es den Agenten der fränkischen Regierung nicht weniger zukommt, alle Civil-Politische- und Finanz-Operationen, die in Helvetien statt haben sollen, anzuordnen;

In Betracht, daß alle diesenigen, welche darauf bedacht wären, irgend eine Maasregel, welche es der fränkischen Regierung in der Schweiz zu treffen gefiele, durch Anträge, Reden oder Beschlüsse zu hindern, nothwendig Feinde dieser Nation und der Armee sind, welche ihr dieselbe zum Geschenk gebracht hat, und nicht anders als Soldknechte des britischen Kabinetts angesehen werden können;

In Betracht ferner, daß die Motionen und Dekrete, welche täglich von der gesetzgebenden Gewalt Helvetiens gemacht werden, eben so wie die Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums das Daseyn einer gefährlichen und dem Wohl Helvetiens nachtheiligen Faktion an den Tag legen; einer Faktion, deren Theilhaber, in der Absicht, ihr mehr Ausbreitung zu verschaffen, die Zeitungsschreiber und Drucker im Gold haben, oder sich selbst damit abgeben, das Gifl, das in den öffentlichen Blättern circulirt, zu distillieren;

In Betracht endlich, daß man nur in der verrätherischen Absicht die Einwohner der Schweiz gegen die Franken zu erbittern, mordbrennerische Motionen in der gesetzgebenden Versammlung vorbringt, oder sich's zum Geschäft macht, wenig oder gar nicht gebrückte Klagen gegen die fränkischen Armeen vorzubringen, um den so sehr gewünschten Zweck der alten Regierungen, Oligarchen, und Feinde Frankreichs zu erzielen, so daß es offenbar, daß es dringend ist, eine solche Faktion durch die Anwendung einer strengen, aber gerechten, und durch die Umstände gebosnen Festigkeit zu unterdrücken:

Wird der Obergeneral aufgesondert, folgenden Befehl ergehen zu lassen:

Art. I. Alle in dem gesetzgebenden Körper gemachten Motionen und Dekrete, alle von dem helvetischen Direktorium und den Verwaltungskammern genommenen Beschlüsse, welche dem entweder von dem Regierungs-Commissär bei der fränkischen Armee in Helvetien, oder von dem Obergeneral, oder ihren Befehlen zufolge getroffenen Maasregeln zuwider sind, werden für nichtig und ohne alle Wirkung erklärt. Es ergeht daher an alle Obrigkeit und an alle Einwohner Helvetiens das gemeinnüsse Verbott, diese Dekrete und Beschlüsse zu vollziehen; im Gegenthell befiehlt man ihnen ausdrücklich, die von dem Commissär der Regierung und dem Obergeneral genommenen Beschlüsse zu vollziehen und vollziehen zu machen.

Art. II. Alle, welche durch Reden oder Handlungen, alle Beamten, welche durch ihre Urtheile den Operationen der fränkischen Regierung, oder den von ihren Commissärs und dem Obergeneral genommenen Maasregeln hinderlich zu seyn suchten, endlich alle Zeitungsschreiber, Journalisten, Verfasser und Redakteurs öffentlicher Blätter, welche sich erlaubt würden, auf eine Weise zu schreiben, um die Einwohner Helvetiens gegen die Franken, und umgekehrt, zu erbittern, die Armee, ihre Obern und die Commissärs der Regierung zu verläumden, arglistige Klagen, Beschwerden und andere der Ordnung und Mannschaft nachtheilige Reklamationen zu verbreiten, durch Erzählung von Thatsachen (die, wenn sie von der Art sind, daß ihnen gesteuert werden kann, vor die Commissärs der Regierung, oder den Obergeneral, damit er das nöthige darüber verfüge, gebracht werden müssen) das Volk gegen die Franken zu empören — alle diese so bezeichnete Personen sollen ergriffen, sogleich festgesetzt, als Störer der öffentlichen Ruhe militairisch gerichtet, und ihre Pressen und Buchdrucker-Werkzeuge zerbrochen werden.

Art. III. Jeden Tag, an dem irgend ein öffentliches Blatt in der Schweiz ausgegeben wird, und von allen Buchdruckern, Zeitungsschreibern und Redakteurs dieser Blätter, soll dem Commissär der Regierung und dem Obergeneral der fränkischen Armee in der Schweiz ein Exemplar davon zugeschickt werden, damit die besagten Zeitungen von ihnen verificirt und untersucht werden, ob nichts dem vorhergehenden Artikel zuwiderlaufendes darin aufgestellt und erzählt wird. Der Preis des Abonnements wird von denselben; so wie von allen andern Bürgern, vierteljährig entrichtet werden. Die Buchdrucker, Zeitungsschreiber und Redakteurs dieser Blätter sind dieser Verfügung streng nachzukommen gehalten.

Art. IV. Der vorhergehende Beschluß, der in Form eines Anschlagzettels in beiden Sprachen gedruckt, und zu 2000 Exemplaren in allen Gemeinden des helvetischen Gebiets bekannt gemacht und angeschafft werden soll, ist den zwei Räthen der gesetzgebenden Macht, dem helvetischen Direktorium, so wie allen Verwaltungskammern zu seiner völligen und genauen Vollziehung offiziell zuzuschicken. Die Druckosten sollen von den Contributionen, zufolge der vom Commissair Ordonnateur en Chef ertheilten Weisungen bezahlt werden.

Unterzeichnet: Napinat.

Der Obergeneral befiehlt, daß von der gegenwärtigen Fertigung 2000 Exemplare gedruckt, solche in allen Hauptorten der helvetischen Cantone bekannt gemacht und angeschlagen, und ihrer Form und Inhalt nach vollzogen werden soll.

Zürich, den 30. Prairial 6ten Jahr.

Unterzeichnet: Schauenburg.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Neun und fünfzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Donnerstags den 5. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Senat, 23. Juny.

(Fortsetzung.)

Der grosse Rath zeigt an, daß er B. Weber und Huber zu Deputirten an den General Schauenburg und den Commissar Rapinat abgeordnet habe, daß er ihnen nur die allgemeine Instruktion, welche das Dekret vom 20sten dieses enthält, mitgebe, und daß sie zur Abreise bereit seyen. Der Senat beschließt das nämliche für seine Deputirten zu thun.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine an den Senat gerichtete Vorstellungsschrift des Rathes der Gemeinde Yverdon, in der sie die Ungerechtigkeit des von dem grossen Rath angenommenen Zehndbeschusses, nach der Konstitution selbst darzuthun sucht; auf die dadurch mit gänzlichem Ruin bedrohten Armen- und Krankenanstalten auferksam macht, und die Gerechtigkeit und Billigkeit des Senats gleichmässig dagegen anruft. Crauer meint: Es scheine der Rath von Yverdon verstehe die Konstitution nur in soweit sie die Feudalrechte betrefse, sonst würde er wissen, daß der Senat keine Initiative habe, und daß er sich an den grossen Rath wenden müsse. Lafleschere verlangt Tagesordnung, indem der Senat den Rath von Yverdon nicht kenne, und derselbe eine Autorität sey, die sich nirgends in der Constitution finde. Grossard verlangt, da der Brief uns das Interesse von Armenanstalten und Hospitalen empfiehlt, solle der Senat in seinem Protokolle erklären, daß er ihn mit Besfall angehört habe. Reding sagt, so beherrschigerwerth der Inhalt sey, so wolle er für heute dennoch zur Tagesordnung rathen, allein er habe wie Grossard den Brief mit vieler Theilnahme angewöhrt; er zeigt, daß wenn das Projekt des grossen Rathes von uns angenommen würde, unsere ehrwürdigsten Anstalten in kurzer Zeit zu Grunde gehen müßten: man soll also den Brief, wann über das Projekt im Senat wird deliberirt werden, neuerdings verlesen lassen. Crauer verlangt einfache Tagesordnung, und wird von Munger unterstützt. Schneider spricht im Sinne Redings. Usteri sagt: Er müsse

sich über zwei Dinge sehr wundern: erstens daß man den verlesenen Brief mit der Aeußerung abweisen wolle: man kenne den Rath von Yverdon nicht; er kenne freilich diesen Rath auch sehr wenig; dennoch kenne er ihn allenfalls ein wenig mehr, wie eine gewisse Volksgesellschaft in Lausanne, von der man vor wenig Tagen unbedenklich Briefe angenommen hat; in der Konstitution findet sich freilich dieser Rath nirgends, aber eben so wenig sind seine Verirrungen irgend einer constitutionellen Gewalt angewiesen, sonst wäre er im Fall cassirt zu werden, woran seines Wissens niemand denke; — zweitens wundre ihn, wie man sagen kann, dieser Rath hätte sich nicht an den Senat, sondern an den grossen Rath wenden sollen; kann man sich an den letzten wenden, um gegen die Sanction eines schon vorhandenen Gesetzeschlages, die nun dem Senat zukommt, Vorstellungen zu machen? Was Redings Vorschlag bestreift, so kann er denselben folgen, oder sich auch das mit begnügen, daß der Brief zu Jedermann's Einsicht auf das Bureau gelegt werde, da sein Inhalt von solcher Natur ist, und solche Grundsätze anruft, die nothwendig in unser aller Herzen liegen müssen. Lafleschere und Ruepp verlangen Tagesordnung. Sie wird angenommen.

Bay erklärt, seine Gesundheit erfordere einige Geschäftsruhe; er verlange deshalb einen Urlaub von drei Monaten; sollten indeß, sagt er, dringende und wichtige Geschäfte während dieser Zeit vors fallen, und würde er glauben, seine Gegenwart könnte von Nutzen seyn, so stünde es bei ihm, diese Zeit abzufürzen. Ein anderes Mitglied verlangt Urlaub für einen Monat; man geht zur Tagesordnung über, da noch keine Gesetze vorhanden, über die Art, wie solche Urlaube bewilligt oder versagt werden können.

Jäslin als Sekretär legt Muster der ihm zur Besorgung übergebenen Pässe, die der Senat seinen Mitgliedern ausfertigen will; vor; er glaubt, dieselben müssen in Form von Urlaubscheinungen abgefaßt seyn, da eigentliche Pässe zur Competenz der vollziehenden Gewalten gehören. Nach einigen Debatten aber die Frage, ob der Senat Pässe geben könne, u.

s. w. wird auf Lüthi's v. Sol. Bemerkung der Vorschlag, daß diese Pässe eigentlich nur in Erklärungen des Senats bestehen, daß ihr Vorweiser Mitglied des Senates sey, angemommen.

Das Vollziehungsdirektorium theilt die Beglückwünschungsschreiben der cialpinischen Republik, und des Markgrafen von Baden mit, deren Einrückung ins Bulletin beschlossen wird.

Der Beschluss welcher bezeugt, daß beide Räthe den Dankesagungsbrief des Vollziehungsdirektoriums an den General Schauenburg mit dem größten Beifall angehört, und erklärt haben, daß sie die darin enthaltenen Gesinnungen gänzlich theilen, wird mit Beifallgeklatsch angenommen.

### Grosser Rath, 24. Juny.

Vogel von Mühlhausen, und Gryß von Solothurn, werden zur Probe als französische Dolmetscher angenommen.

Deputierte von den Lemanischen Gemeinden Vesbay, Latour, Villeneuve, Chatelard, Blonay und St. Léger äussern ihre Wünsche über ausschließliche Benutzung der Gemeindgüter. Sie erhalten die Ehre der Sitzung, und der Gegenstand ihrer Bitte wird an die gewohnte Kommission gewiesen.

Die in Rücksicht des Klosters Wettingen nie vergessene Kommission trägt darauf an, dieses Kloster für einmal nichts von seinen Gütern verkaufen zu lassen, sondern die zur Contribution erforderlichen Summen durch Anleihen zu erheben. Dieses Gutachten wird angenommen.

Die Klosterkommission schlägt vor, das Ansuchen des Stiftes Kreuzlingen, dasselbe seiner nahen Verbindungen wegen mit dem deutschen Reiche, nicht in die Klasse der übrigen Schweizerklöster zu setzen, zu verwiesen, und eben so über das ähnliche Begehren des Klosters St. Catharinathal zur Tagesordnung zu schreiten, weil für den Unterhalt dieser Klosterbewohnerinnen gesorgt werden soll. Auch dieser Vorschlag wird genehmigt.

Die Municipalität der Gemeinde Sigristwyl im Kanton Oberland, wünscht anstatt Thun das Hauptort des Distrikts zu seyn, oder schlägt im Verweigerungsfall Oberhofen dazu vor. Der grosse Rath verweist diese Bitte an die Kommission der allgemeinen Eintheilung Helvetiens.

Kuhn erstattet im Namen einer Kommission Bericht über die Organisation des Direktoriums. Bourgois fodert eine zweite Verlesung dieses Entwurfs vor der Abschliessung desselben, indem schon zwei solche Entwürfe durch den Senat verworfen wurden, und also sorgfältige Untersuchung nothwendig sey. Jomini sagt: Der Entwurf sey nicht vollständig, indem keine Bestimmung über den Austritt der Direktoren darin enthalten ist. Kuhn zeigt daß die Konstitution selbst in dieser letztern Rücksicht hinlängliche Auskunft gebe. Hartmann bemerkt, es sey

nicht bestimmt, ob auch der Präsident des Direktoriums sich auf einige Zeit entfernen könne, und ob in der Abwesenheit des Präsidenten das Direktorium handeln könne, welches er bezweifelt. Die Abschliessung wird auf die Mittwoche verschoben.

Es wird eine Petition von 32 Gemeinden des Kantons Leman vorgelegt, welche sich auf die Einladung der Gemeinde Lausanne durch Deputierte zu Neus versammelt hatten, um durch gegenwärtige Bittschrift ihre Bedenken über das Schicksal der Gemeindegüter zu äussern. Kuhn will diese Bittschrift an die Kommission, über ähnliche Unregelmässigkeiten verweisen, indem er bemerkt, daß Bittschriften in collectiven Namen unrechtmässig sind. Secretan zweifelt noch an der Vereinigung der Gemeindesdeputirten, und glaubt daher, die Forderung gehöre an die Kommission über Gemeinderechte. Bourgois fordert, daß man dem Senat aufs neue eine hierüber beruhigende Proclamation vorschlage. Jomini folgt diesem Antrag, begeht aber daß hier Form und Sache unterschieden, und jene an die von Kuhn, diese an die von Secretan vorgeschlagene Kommission gewiesen werde. Secretan unterstützt nun Bourgois und Jomini. Michel fordert daß die Kommission über Gemeindegüter Dienstags Bericht erstatte, indem dann keine Proklamation erfodert werde. Erdösch bemerkt, daß dieses in so kurzer Zeit nicht möglich sey, und fordert also die Proklamation. Jomini's Antrag wird endlich angenommen, und da Bourgois auf der Proclamation beharrt, so wird, ungeachtet Nellstab erst das Gutachten abwarten will, Secretan aufgetragen eine solche Proclamation zu entwerfen.

Die Verhandlung über die Besoldung wird wieder vorgenommen.

Jomini will, daß, da jährlich drei Monat Vacanz seyn sollen, die Gesetzgeber nur für neun Monat, und zwar zu 25 Dublonen für jeden Monat, also mit 225 Dublonen jährlich bezahlt werden, und daß also jede Abwesenheit von der Besoldung abgezogen werde. Ein anderer stimmt für 200 Dublonen jährlich. Kuhn sagt, es seyen hier zwei Fragen zu betrachten: Bestimmung der Summe, und: Wie dieselbe bezahlt werden soll. In Rücksicht ersterer Frage glaubt er, könne nicht nur vom Unterhalte die Rede seyn, sondern es müsse auch noch eine Entschädigung für Versäumniss statt haben: eine schlechte Besoldung würde die Stellen in schlechte Hände bringen, denen auch diese Besoldung noch stark wäre, da hingegen fähige Personen entfernt gehalten würden, weil sie sich leicht besseres Auskommen verschaffen können. In Rücksicht der zweiten Frage muß bestimmt werden, von wo an die Bezahlung statt haben soll; er glaubt, dieses müsse von der Ankunft in Arau an geschehen, und dann ein Reisegeld beigelegt werden, da die 3 Monat Vacanz nicht zu anderem Erwerb können benutzt werden, so können sie auch nicht unbezahlt bleib-

ben, dagegen aber soll freiwillige Abwesenheit abgezogen werden. Augsburger sagt: es gäbe zwei Klassen von Repräsentanten hier: die eine verdiene mehr als 100 Dublonen jährlich, die andere, von der er der erste sey, habe an diesem zuviel: daher fühlt er sich in Verlegenheit, indem er entweder der ersten zu wenig, oder der zweiten zuviel sprechen müßt; indessen da in dieser viele verfolgte Patrioten sind, so kann die zu große Bezahlung als eine Vergütung und Belohnung angesehen werden, daher stimmt er dem Gutachten bei. Pechaud sagt: Da man immer die Besoldungen vermehren aber nicht leicht vermindern könne, so soll man für das erste Jahr 200 Dublonen bestimmen und wann die Finanzen nachher in bessrem Zustande sind, so kann man die Besoldungen nicht nur erhöhen, sondern selbst noch für das erste Jahr nachzahlen lassen. Billig scheine es ihm zu seyn, daß Unverheurathete weniger als die Verehelichten beziehen, und daß die freiwilligen Abwesenheiten abgezogen werden. Anderwirth glaubt, die Besoldung sollte auf 3 Mthlr. täglich bestimmt seyn. Nellstab bemerkt, der Rapport bestimme die Besoldung vom Tage der Erwählung an, und daß Vierteljährig bezahlt werden soll: übrigens ist er von seiner gestrigen Meinung zurückgekommen, und fordert 275 Dublonen: endlich bemerkt er daß kein Unterschied unter den Mitgliedern statt haben könne. Michel bleibt bei seiner gestrigen Meinung: wenn es möglich wäre, würde er gerne die arbeitenden Mitglieder vorzugsweise bezahlen, z. B. für jeden Rapport den sie einliefern, oder für jede Kommission in der sie arbeiten etwas besonderes. Abwesende hingegen, glaubt er, müssen gleich bezahlt werden, weil sonst hauptsächlich der Landmann dabei leiden würde, der durchaus seine Güter von Zeit zu Zeit besuchen müßt. Trösch glaubt, das Glück Helvetiens hänge nicht von schlechter Bezahlung ab; die Regierung der ganzen Schweiz werde jetzt nicht mehr kosten, als die des ehemaligen Kantons Bern gekostet habe: doch will er auf 275 Dublonen stimmen, damit man den übrigen Stellen, laut dem Gutachten, auch etwas ihre Besoldungen heruntersetzen könne. Lacoste stimmt für das Gutachten, indem bei geringen Besoldungen nur die Oligarchen wieder an die obersten Gewalten kämen: würden es indessen die Finanzen nicht gestatten, so müßten denn nur 200 Dublonen bezahlt werden. Ein Mitglied will daß erst der Zustand der Finanzen untersucht, und in dieser Zeit auf Rechnung hin, Geld den Mitgliedern gegeben werde. Tomini fordert daß zur Erleichterung des Nationalstahles alle Monate statt Vierteljährlich die Besoldungen bezahlt werden; daß die Unverheiratheten gleich den Verheiratheten bezahlt werden, weil jene dagegen Geheime Ausgaben haben können, und daß in der Vorsitzzeit nur dieseljenigen bezahlt werden, welche Kommissionararbeiten in dieser Zeit auf sich haben. — Ein Mitglied begeht, daß über diesen Gegenstand durch geheimes Stimmenmehr abgesprochen werde. Kuhn fordert Schließung der Deliberation, aber wegen gerin-

ger Anzahl der Mitglieder Aufschub der Abschließung auf Morgen. Dieser Antrag wird angenommen.

Haas theilt den Rapport über Untersuchung des Salzkaufs für Wallis mit, welcher den Kauf genehmigt, und angenommen wird.

Amt 24sten hielt der Senat keine Sitzung.

Großer Rath. 25. Juu.

Es wird ein Schreiben von B. General Schauben burg verlesen, worin er Beschlüsse des fränkischen Direktoriums mittheilt, deurnz zufolge die Aenderungen, welche Ravinat in der Regierung Helvetiens vornahm, als ungültig erklärt sind und Ravinat nach Mainz abreisen soll. Kuhn sagt, welch ein Unterschied meiner Gefühle des letzten Dienstags gesen die jetzigen! das fränkische Direktorium giebt uns hier einen Beweis, daß es uns nicht will seinen Agenten preiszgeben: wir sahen die wackern redlichen Männer mit Wehmuth aus dem Direktorium abtreten, nach diesem Arrêté aber können sie nun wieder in ihre Aemter eingesetzt werden, denn ich fodere alle auf, die eine strafwürdige Handlung von diesen beiden Männern wissen, es anzugeben, damit ich ihre eigner Ankläger seyn könne. Pechaud fodert, daß man d-m fränkischen Direktorium durch eine besondere Gesandtschaft Dank bezeugen soll. Zimmerman theilt die gleichen Gefühle mit Kuhn, kann aber nicht seinem Schlus folgen, indem er glaubt die beiden abgetretenen Direktoren müssen durch eine ordentliche neue Wahl wieder an ihre Stellen gesetzt werden. Grafenried folgt Zimmerman, ungeachtet seines Empfindungen für die würdigen Männer, indem selbst der Brief uns konstitutionsmäßig wählen heisse; er will daher den Senat zur Ziehung des Loses einzuladen; auch unterstützt er die Ambassade nach Paris. Zihlmann will, daß der Brief und die Arretés gedruckt werden sollen, ehe man weiter deliberire. Koch sagt, die letzten Tage waren die peinlichsten für mich, der gegenwärtige Augenblick ist der schönste meines Lebens, denn er beweist uns, daß wenn sich zwischen freien Völkern Misshelligkeiten erheben, sie doch in kurzer Zeit wieder gehoben werden, und das fränkische Direktorium beweist uns, daß die Aufführung der fränkischen Agenten nicht sein Wille war, und daß es treue aber freie Alliierte in uns sucht. Leuthin müßten wir unserm Unwillen Jügel anlegen, jetzt müssen wir es unserer Freude thun, und nicht durch Acclamation sondern durch freie Wahl die Direktoren wieder einsetzen, denn ich bin überzeugt, daß wir diesen vortrefflichen Männern Gerechtigkeit wiederaufzulassen und sie in dieser Sitzung noch in Ihre Plätze wieder einsetzen werden: von denen sie mit Gewalt verdrängt wurden. Das Direktorium soll eingeladen werden durch Gilbothen das heutige Ereignis in der ganzen Republik bekannt zu machen. Haas bedauerte letzthin, daß die fränkischen Agenten es wagten

unsere Konstitution zu verlegen; immer war er der Meinung, daß das fränkische Direktorium seine Zusagen erfüllen und uns frei erhalten werde; er stimmt also zu dem Dank gegen das fränkische Direktorium, denn wir haben ihm unsre Freiheit zu danken, und wo wir eine Verfügung der fränkischen Agenten sehen, die wider unsre Freiheit ist, so sollen wir immer sagen, es ist nicht die fränkische Republik, es sind unsre Feinde, die dieses thun. Er will auch der fränkischen Regierung Abgeordnete zusenden, um ihr zu sagen, daß kein Österreicher und kein Engländer unter uns sitzt, sondern lauter wahre Freunde der Freiheit, die Ihr warm für Freiheit danken und sie an ihrer Seite gerne vertheidigen werden: auch er schließt auf Bekanntmachung. Secretan sagt, auf das Umgewitter folgt der Sonnenschein! gestern ward die Konstitution, unser Palladium, verlegt, wir waren ein erobertes Volk, heute sind wir frei: lasst uns so gleich uns an die fränkische Regierung wenden, um ihr unsre Erkenntlichkeit zu bezeugen! also will er so gleich eine Deputation auf Paris. In Rücksicht der Vereersezung der Direktorenstellen ist er verlegen, denn der Abschied sowohl als die Entlassung waren nicht freiwillig, und anderseits sollen wir die Konstitution achten: er fordert daher eine Commission, welche einen Entwurf hierüber einliefere, und zugleich Bekanntmachung aller dieser Schriften. Sutter war ebenfalls bestürzt und ist nun voll Freude, indem wir hier den größten Beweis der Großmuth der fränkischen Nation haben: er nimmt alle gemachten Vorschläge mit Freude an, und ist von Freude trunken; aber er glaubt, wir sollen jetzt nicht in Trunkenheit handeln, sondern die Rückunft unserer Abgeordneten von Zürich abwarten. Tomini folgt Secretan, und sagt freilich sey nun Rapinat's Arreté cassé, aber wir sollen doch jetzt in Einverständnis mit dem General handeln, also die Rückunft der Deputirten abwarten, weil sie uns vielleicht eine Anweisung mitbringen. Billeter ist überzeugt, daß gegen den Patriotismus und die Rechtschaffenheit der abgegangenen Direktoren von niemand nichts eingewendet werden könne, aber eben so sehr sey auch ganz Helvetien von dem Patriotismus und der Rechtschaffenheit der neuen Direktoren versichert. Muzet sagt, für mich ist er schon dieser Tag, weil er mir einen so sichern Beweis der Gerechtigkeit des fränkischen Direktoriums giebt: hättet ihr früher meinen Rathen gefolgt, und eine Gesandtschaft nach Paris gesandt, so wären wir früher von vielen Bedrückungen befreit worden: aber jetzt müssen wir sogleich die erfreuliche Nachricht bekannt machen, denn ich bin nun durch 6 Kantone gereist, und weiß also wie wichtig Beruhigung ist: eben so nothwendig ist eine Gesandtschaft nach Paris. Ich kenne aber keine neuen Direktoren, denn die Rathälfte müssen Direktoren wählen. Suter sagt, ich bekümme mich um einzelne Männer nicht, aber um das Wohl des Vaterlandes! Wir haben den Frankenkrieg durchgegan, Ihnen zuzuschreiben was ihre

Agenten thaten, und was nie ihr Wille seyn konnte. Unsre Oligarchen haben Vettage gehalten, wenn ihnen etwas wichtig war, selbst gegen Frankreich haben sie solche veranstaltet; jetzt wollen wir einen versanfteten, weil das Vaterland gerettet ist. Kuhn ist ganz einverstanden in den Gefühlen der Dankbarkeit gegen das fränkische Direktorium, also will auch er eine Gesandtschaft nach Paris senden und diese Nachrichten bekannt machen. Wichtig ist die Frage über die Wiederbesetzung. Die Entlassung ward durch Gewalt bewirkt, nun ist Rapinat's Arreté cassé, also sollen die Direktoren wieder in ihre Stelle treten, denn die Wahl der neuen ist mit dem Arreté cassé. Muzet sagt, ich kenne keine neuen Direktoren, also sind die alten noch da: das Direktorium hat uns bewiesen wie es gerecht seyn kann und Umgerechtigkeiten zu ahnden weiß, es kann dieses auch in Zukunft wieder beweisen, wenn Aehnliches neuerdings versucht werden sollte. Koch würde gerne durch allgemeinen Zuruf die Direktoren wieder einsetzen; aber es wäre Verstoß gegen die Form der Konstitution: da indes die Entlassung durch den Senat noch nicht statt hatte, so ist eine Untersuchung durch eine Commission nothwendig. Hierauf wird eine Gesandtschaft nach Paris, die Bekanntmachung dieser Nachrichten, ein allgemeines Freudenfest in der ganzen Republik, und Niedersezung einer Commission zur Untersuchung der Besetzung des Direktoriums erkannt. Kuhn fordert, daß dieser Freudetag derjenige seyn soll, an welchem wir die Konstitution beschwören. Herzog fordert eine Commission zu Bestimmung des Tages und der Feierlichkeiten. Beide Anträge werden angenommen. Häfisi verlangt, daß der des Direktoriums wegen niedergesetzten Commission aufgetragen werde, zu untersuchen ob den Abgesandten nicht noch mehrere Aufträge zum Heil des Vaterlandes gegeben werden sollen. Secretan sieht keinen Zusammenhang zwischen dieser Comission und der Gesandtschaft, er wünscht daher Häfisis Antrag zu vertagen, weil die Versammlung nicht in der Stimmlung, diplomatische Gegenstände zu behandeln. Koch sagt, was wir im Allgemeinen festsetzen, muß jetzt im Einzelnen ausgearbeitet werden: wir erkennen lebhaft in der Traurigkeit unsrer Lage eine Gesandtschaft, ob schon sie nicht ganz der Konstitution gemäß war, wir ergreifen jetzt bei unsrer Freude die gleiche Maastest gel: unsern Abgeordneten wollten wir keinen diplomatischen Gegenstand auftragen, auch diese zu Erwähnenden sollen nur unser Herzengesühl und unser Dank nach Paris tragen, hingegen wollen wir das Direktorium einladen, denselben die übrigen diplomatischen Aufträge zu ertheilen: dieser Antrag wird angenommen. In die Commission über die Untersuchung der Wahl der Direktoren wird geordnet, Bimann, Kuhn, Secretan, Herzog und Stoskar: In die Commission über den Festtag, Suter, Carmiran, Grafenried, Bourgois und Hartmann. Die Dörffl im besten Stük Samstags.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Schössiges Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Samstags den 7. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 25. Juny.

(Fortsetzung.)

Kuhn begehrte, daß sogleich die Abzuordnenden, nach Paris, ernannt und eine Commission über ihre Instruktion niedergesetzt werde. Herzog bemerkte, daß wir erst die Genehmigung des Senats über unsern Entschluß abwarten sollen. Noch glaubt, da keine Gründe vorhanden seyen, die den Senat diesen Beschlüsse könnten verwerfen machen, so könne man sogleich zur Wahl schreiten. Secretan folgt diesem dringendst, und der Antrag wird angenommen.

Durch das absolute geheime Stimmenmehr wurden hierauf zu Abgeordneten nach Paris ernannt: Secretan und Nuget, welche der Versammlung ihren Dank bezeugen.

Die Westsection des 10ten Arrondissements im Kanton Paris wünscht in einer Adresse über die Gründung der helvetischen Republik Glück und giebt Zeugnis über den Patriotismus eines B. Noullier aus dem Kanton Freiburg, der seit 33 Jahren in Paris angetreten ist, und in Helvetien zu den Galeeren verurtheilt war: sie fodert für seinen Patriotismus ehrenvolle Meldung. Secretan begeht eine Commission über das Begehren dieser Section und zu Entfernung eines Antwortschreibens an dieselbe. An genommen und in dieselbe geordnet: Haas, Penz, Haud und Carmintran.

Haas begehrte, daß neben den Schreiben und Dekreten, die wir heut vom General Schauenburg erhalten haben, auch das heutige Protokoll abgedruckt werde. An genommen.

Senat, 25. Juny.

Die zwei noch folgenden Deputirten des Kanton Genfis

And. Joseph Mittelholzer v. Appenzell und Peter Haik v. Wyh weisen ihre Vollmachten vor, erhalten den Bruderkuß und nehmen Platz im Senat.

Nach Verlesung des Protokolls reclamiert

La flechere gegen die einfache Tagesordnung zu der es heißt, daß der Senat über die Neuerung der Edirektoren Bay und Pfyffer ihre Plätze im Senat wieder einnehmen zu wollen geschritten seye; diese Tagesordnung kann nur motivirt, auf den 39. Artikel der Konstitution verstanden seyn. Auf Lüthi's v. Solothurn Erklärung, daß das Wort Tagesordnung gar nicht im Protokoll zum Vorschein kommen, sondern es heißen sollte: die beiden Edirektoren gegründet auf den 39. Art. der Konstitution nehmen Platz im Senat — geht man zur Tagesordnung über.

Ein Brief des General Schauenburg und die beiden Beschlüsse des fränkischen Vollziehungsdirektoriums, welche die Abrufung des Commissair Napisan nach Mainz und die Richtigerklärung des Brieses durch den er in verschiedenen Autoritäten der Republik Veränderungen hervorgerufen hat, enthalten, werden verlesen. Lautes und wiederholtes Beifallklatschen, unterbrochen durch den Ausruf: Es lebe die Republik! es lebe das fränkische Vollziehungsdirektorium! begleiten die Verlesung. Usteri steht von seinem Sitz auf und ruft: Ehre, Ruhm und Dank dem Vollziehungsdirektorium der grossen Nation, das dem helvetischen Volk, eine so herrliche Satisfaktion für seine so schändlich gefräntete Freiheit, für seine so frevelhaft verletzte Konstitution giebt! Nie habe ich, B. Repräsentanten, noch besdauert, daß der Senat keine Vorschläge machen kann; in diesem Augenblick bedaure ich es, euch keine thun zu dürfen; aber ich weiß, ihr werdet jeden Vorschlag, den eben die Gefühle des Dankes und der Freude, welche uns beleben, dem grossen Rath eingeben mit warmem und entgegenströmendem Beifall gutheißen. Bürger! der heutige Tag ist ein Festtag für die helvetiche Nation; er ist ein Festtag für die Freunde der Freiheit; er ist ein Festtag für die Sache der Freiheit, (Beifallsgelatsch und Bravorufen.)

Der Beschluss über einen neuen Münzstempel wird zum zentralen verlesen und auf Zäslins Antrag gutgeheißen.

Usteri verlangt das Wort für eine Ordnungsmotion; es seye, sagt er, vor mehrern Tagen einer

Commission ein Beschluss des grossen Raths, der das Direktorium zu einer über die Sicherheit der Gemeindgüter beruhigenden Proclamation auffordere, übergeben worden; diese Commission habe aber nicht eigentlich den Auftrag, den ihr übergebenen Beschluss, sondern vielmehr zu untersuchen was eigentlich Gemeindgut und was für verschiedene Arten desselben vorhanden seyen? Nun müsse er wiederholen was er schon bei Ernennung dieser Commission gesagt hat; sie könne uns zu nichts dienen; ihr Geschäft komme dem grossen Rath zu; er wird uns gesetzliche Bestimmungen über das, was Gemeindgut ist, vorschlagen, und wir werden diese Vorschläge alsdann prüfen; dagegen eine von unsrer Commission vorzuschlagende Bestimmung nirgends hinführt. Es ist jetzt nur darum zu thun, weil durch verschiedene Missverständnisse Unruhe über die Sicherheit der Gemeindgüter entstanden ist, diese zu heben durch eine laute Versicherung, daß es der Gesetzgeber erklärter Wille seye, das Eigenthum der Gemeinden nicht minder als das einzelner Bürger zu respektiren und zu schützen. — Diese Versicherung kann unbestimmt in soferne seyn, als durch das Gesetz erst noch bestimmt werden muß, was eigentlich Gemeindgut ist. Aber sie kann darum ihren Entzweck dennoch erreichen, da sich der grosse Rath gestern neuerdings mit dieser Sache beschäftigt hat, so wird er dadurch veranlaßt, diese Bemerkungen hier zu machen und er trägt darauf an, der Beschluss solle morgen zum zweitenmal verlesen und darüber abgeschlossen werden. La flechere sagt, die fröhre Annahme des Beschlusses würde die grösste Wohlthat für den Kanton Leman gewesen seyn, die niedergesetzte Commission halte er für unconstitutional weil es dem Senat nicht zulässt, zu bestimmen was Gemeindgüter sind, ehe ihm der grosse Rath einen Beschluss darüber sendet. Hubli: wir sind oft ein musterhaftes Bild von Veränderlichkeit; zwei Stunden Deliberation brauchte es ehe die Commission zu Stande kam; ich war damals ebenfalls von Usteris Meinung, aber nachdem Ochs mit seinem großen Rednertalent der Versammlung bewies, wie nothwendig es wäre durch eine Commission eine Vorarbeit machen zu lassen, da blieben noch 4 Stimmen für die Annahme des Beschlusses; jetzt, obgleich ich so wenig als Usteri Vortheile von der Commission einsehen kann, will ich doch um unserer Ehre willen, derselben den Fortgang lassen; wenn sie nichts nützt, so schadet sie auch nichts. Ruep meint auch, es wäre entehrend für den Senat, wenn er den Bericht seiner Commission nicht abwarten wollte. Fuchs findet, es seye sehr nothwendig das Volk zu beruhigen, und hält die Commission für constitutionswidrig und zwecklos. La flechere: die Commission mag ihren Bericht immerhin machen, aber der Beschluss ist davon unabhängig, diesen will er sogleich annehmen lassen, man könne seine Annahme unmöglich abschlagen, da er

anders nichts als die Sicherheit eines Eigentums verspricht. Badou glaubt, das Volk werde durch die bisherigen Discussionen über den Gegenstand hinlänglich beruhigt seyn; die niedergesetzte Commission soll also ihren Bericht bringen. Schwailler will, das solle morgen geschehen. Man beschließt, es solle in 2 Tagen geschehen; widrigensfalls auf Grossard's Antrag der Senat ohne anders über den Beschluss absprechen werde.

Das Vollziehungsdirektorium theilt Berichte von dem Statthalter in Lauten mit, aus welchen erhebelt, daß die Landschaft Mendrisio mit 1800 Stimmen gegen 5 erkennt hat, bei der helvetischen Republik bleiben zu wollen. Zäslin bezeugt seine Freude und hofft die Vereinigung werde nun keine weiteren Schwierigkeiten mehr finden.

Der Beschluss, welcher dem Minister der Künste und Wissenschaften 6000 Schweizerfranken bewilligt, wird angenommen.

Der Beschluss, welcher der Abtei Wettingen bewilligt für die Summe von 76000 Pf. welche ihr zu Bezahlung der fränkischen Kontribution annoch mangelt, von ihren liegenden Gütern zu hypotheciren, jedoch unter Aufsicht der Verwaltungskammer, wird für urgent erklärt. Muret bemerkt, in dem Vorschriften schreiben seye Veräußerung von liegenden Gütern gewünscht worden, da wie es scheine gegen Hypothecierung derselben kein Geld zu finden gewesen, er glaubt also nicht, daß der Beschluss seinen Zweck erreichen werde. Usteri antwortet, um liegende Gründe verpfänden zu können, müsse das mit Sequens belegte Kloster Bewilligung der Regierung haben, diese zu geben seye ratsamer, als die gewünschte zum Verkauf der wenig eintragenden Güter, die jetzt wohl nur unter ihrem Werth verkauft werden könnten; er will also den Beschluss annehmen; Zäslin ebenfalls. Er wird angenommen.

Der Beschluss, welcher den Kanton Wallis in 12 Distrikte (1. Ernen. 2. Brig. 3. Vispach. 4. Stalden. 5. Leuk. 6. Siders. 7. Sitten. 8. Hesemena. 9. Martinach. 10. St. Bacechere. 11. St. Morizen. 12. Monthey) theilt, wird verlesen. Augustini spricht für die Urgenz wegen der traurigen Lage in die das Wallis durch seinen neusten Krieg versetzt worden und die nur durch neue gut organisierte Autoritäten geheilt werden kann. Die Urgenz wird beschlossen und Augustini spricht nun weiters für die Annahme des Beschlusses; der Kanton zählt 101000 Seelen; seine Thaler, Gewässer u. s. w. machen eine kleinere Zahl von Distrikten unmöglich. Sigristen, Lüthi von Langnau, Duc und Schneider sprechen ebenfalls für den Beschluss, welcher angenommen wird.

Der Beschluss, welcher das Chorherrenstift Kreuzlingen und das St. Katharinenkloster betrifft, wird einer aus den B. Barras, Lüthi v. Lang-

nau und Murat bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Derjenige, welcher einen Kaufscontract für 20000 Etr. Salz aus dem Departement des Mont-blanc guthießt, wird nach einigen Debatten angenommen.

Grosser Rath, 26. Juny.

Die vier noch mangelnden Repräsentanten aus dem Kanton Sennis, die B. Graf, Schlumpf, Steiger und German, erscheinen in der Versammlung, ihr Creditiv wird richtig besunden, und sie werden mit dem Bruderkuß aufgenommen.

Vom B. Senator Ochs wird ein Brief verlesen, in welchem er bezeuget, daß er glaube, durch das Arrête des fränkischen Direktoriums sollen die beiden abgetretenen Direktoren ohne weitere Wahl wieder an ihre Stellen ins Direktorium eintreten. Zimmerman legt das Gutachten der gestern über die Besetzung des Direktoriums beauftragten Kommission vor, welchem zufolge die beiden Direktoren Bay und Pfüssler, weil das Arrête durch welches sie verdrängt wurden, cassirt ist, ohne neue Wahl ihre vorigen Stellen einnehmen sollen. Borgois sagt: Dem Arrête des fränkischen Direktoriums zufolge sollen Bay und Pfüssler wieder ihre vorigen Stellen einnehmen, aber Schauenburgs Brief zufolge sollte eine neue Wahl vorgehen, wir müssen also reiflich über diesen Gegenzustand nachdenken. Zimmerman sagt: Borgois scheint zu glauben, die beiden Direktoren seyen schon entlassen gewesen, und deswegen müsse eine neue Wahl statt haben, aber es ist klar, daß es höchst gefährlich wäre, wenn ein Direktor seine Dimission geben könnte, ohne den Willen und die Genehmigung der Gesetzgebung: nun ist die Dimission der B. Bay und Pfüssler von dem Senat nicht bestätigt worden, folglich sind Bay und Pfüssler immer noch Direktoren, und wir haben keine neuen zu wählen. Kuhn: Gestern belebten uns Gefühle des wärmsten Dankes, der innigsten Erkenntlichkeit gegen Frankreichs Direktorium, wegen der Gerechtigkeit, die es uns gegen die Eingriffe des B. C. Rapinats in unsre Konstitution hatte widerfahren lassen. Heute soll uns einzig das Gefühl der Gerechtigkeit, das Gefühl der Nationalehre und unsrer eignen Ehre leiten. Wir sollen die Frage entscheiden: Sind die Direktoren Bay und Pfüssler ihrer Stellen wirklich entlassen worden, oder nicht? Ich bin der Freund von beiden: Aber ich bin es blos aus persönlicher Hochschätzung für sie, und wegen keinem andern Verhältnis. Ich habe sie während der Dauer ihres Direktorats nie aufgesucht, weil ich überhaupt diejenigen nie suchte, noch suchen werde, die hohe Stellen bekleiden. Erst seit der Zeit ihrer Entlassung, habe ich sie wieder aufgesucht, weil der wahre Freund sich nur zur Zeit des Unglücks zeigen soll. Ich werde deswegen die Frage

mit Unparteilichkeit untersuchen, aber auch mit derselben Offenherzigkeit, die mir eigen ist, und die ich euch, B. Stellvertreter, schon mehr als einmal bewiesen habe. Wenn die Entlassung der beiden Direktoren freiwillig gesucht, wenn sie von uns freiwillig ertheilt worden ist, so sind ihre Plätze unstreitig erledigt; wo nicht, so können sie nicht als entlassen angesehen werden. Ihr wißt alle, B. Stellvertreter, unter welchen Umständen ihre Entlassung gesodert wurde. B. Rapinat sagte ihnen: er fodere sie, den Aufträgen des Direktoriums gemäß, zur Entfernung auf; dieses war unrichtig: das Direktorium erklärt ja in seinem Arrête, Rapinat habe seine Vollmacht in dieser Rücksicht überschritten. Die Direktoren glaubten, der Wille des fränkischen Direktoriums erfodere die Aufgabe ihrer Stellen. Sie, sie sind hintergangen worden. Dieser Irrthum soll ihnen nicht schaden. Rapinat drohte aber auch. (s. sein Arrête) Die Aufgabe ihrer Stellen ist ihnen also, unter Androhung gewaltthätiger Entfernung, abgedroht worden. Der Zwang ist aber für niemand verbindlich. Eben so haben auch wir ihnen diese Entlassung nicht freiwillig ertheilt. Erinnert euch nur, B. Repräsentanten, an jenen Tag, in welchem jene Entlassung hier gesodert wurde! War nicht der tiefste Schmerz, der höchste Grad der Verschwieflung, auf jedem Gesicht geschrieben? War es nicht die Drohung des B. Rapinat, jeden von uns, der sich seinen Beschlüssen widersetzen würde, vor ein militärisches Gericht zu ziehen? War es nicht die bestimmte Aeußerung von zugebrauchender Gewalt, im Fall einer Widersehlichkeit, die uns zu dieser Entlassung bewogen? Wer sich dieser Thatsachen erinnert, wird nicht behaupten dürfen, daß wir freiwillig gehandelt haben. Er wird gestehen müssen, daß unser Beschluß uns abgedroht worden sey. Ich glaube daher die Entlassung der Direktoren seyn von keiner Seite freiwillig, sie seyn erzwungen gewesen. Wir können sie also jetzt, da das französische Direktorium uns unsre Freiheit wieder giebt, nicht als gültig erkennen: Außerdem noch ward sie nicht angenommen vom Senat. Also noch nicht gegeben. Hiezu schlagen denn noch einige andere Bemerkungen, die meinem Bedürfn nach, in dieser Sache entscheidend sind. Das Arrête des Direktoriums sagt ausdrücklich: daß es jenen Brief missbillige und als nicht geschrieben ansiehe. Das Arrête des Direktoriums hebt also das Arrête des Commissair Rapinats mit allen seinen Folgen auf. Sobald also richtig ist, daß die Dimission der Direktoren die Folge des Arrête des Commissair Rapinats gewesen ist, so folgt: daß auch diese Folge wegfallen muß, daß also die Direktoren wieder in ihren ehevorigen Stand eingesezt sind. Die Direktoren glaubten ihre Aufgabe der Ruhe und dem Wohl des Vaterlandes schuldig zu seyn. Das waren die Beweggründe, die sie dabei leiteten. Können wir jetzt, da wir vom Gespenst überzeugt sind, dieses Opfer annehmen, ohne

ungerecht zu seyn? Ich glaube es nicht. Eben wegen ihrer Bereitwilligkeit, dem Vaterlande dieses Opfer zu bringen, sind wir schuldig, es nicht anzunehmen, sobald das Vaterland desselben nicht bedarf. Nun entsteht noch die Frage: Wollt ihr thun, was das französische Direktorium will, oder was Rapinat? — Erklärt ihr die Stellen als ledig, so ist die Folge die: daß ihr gegen den Willen des Direktoriums handelt, und die Möglichkeit und das Recht anerkennet, daß ein Kommissair von sich aus die Wahlen des Volks und seiner Repräsentanten kassire. Nationallehre und eure eigene Ehre würde darüber zu Grunde gehen. Nun noch ein Wort über die zu machenden Einwürfe. Der Brief des General Schauenburgs? Ich schäze ihn persönlich; seinen Charakter und seine Talente. Aber bis ich sehe, daß das französische Direktorium selbst, ihm einen solchen Auftrag ertheilt, halte ich mich an das Urteile allein. Die Konstitution fodre eine neue Erwählung? Nur wenn die Stellen auf eine constitutionelle Weise erledigt werden. Sind sie es? Nein, durchaus nicht! Die Konstitution läßt keinen Zwang zu. Sie ist bei Seite gesetzt worden. Die Ausschreibungen gegen die Direktoren im Publikum? Ich fodre jeden auf, sich frei und offen zu erklären. Ein Faktum! und ich bin ihr Ankläger. Aber so lange keins da ist, halte ich alles für Verlärzung. Aus allen diesen Gründen schliesse ich zu Annahme des Gutachtens. Huguet begreift nicht, warum man von Politik sprechen wollte, während dem von Grundsätzen die Rede ist: Wer hat euch die Vollmacht gegeben Direktoren zu wählen? und wer kann euch diese Vollmacht nehmen? Warum also von sorgsamen Nachdenken und Beobachtung von allerlei Considerationen sprechen? Wir haben die Konstitution beschworen! Gewalt hat Bay und Pfyffer vertrieben: Niemand als das Volk soll ihnen sein Zutrauen und ihre Stellen entziehen können; sie sind also noch an ihren Stellen, da die Gewalt die sie verdrängte aufhört: Wir haben nicht einmal das Recht zu beschließen, daß sie in ihren Pläzen bleiben sollen, sie sind wirklich darin. Jomini sagt: Wir müssen nicht auf Personen sondern auf das Vaterland sehen; wir sind noch wie Kinder die alle Augenblicke fallen, und müssen uns also mit Klugheit um eine Stütze umsehen: ich wäre Kuhns Meinung, wenn ich nicht aus Schauenburgs Brief etwas anders hörte; dieser ist mit der Gewalt versehen, wollen wir ihn vor den Kopf stoßen? Der Senat ist zur Tagesordnung geschritten aus dem Grund, weil die Direktoren das Recht haben abzutreten, und außerdem haben sie im Senat Sitz genommen. Hämeler sagt: Wenn ich unsre Pflicht und unsre Freiheit betrachte, so stimme ich dem Rapport der Kommission bei, aber andere Betrachtungen dringen mir den Wunsch ab, daß wir mit der Abschaffung die Zurückkunft unserer Abgeord-

neten von Zürich abwarten möchten. Egler sage: Der Himmel hat mit uns getrauert, jetzt ist's heiter am Himmel und bei uns; warum wollen wir jetzt Wolken sehen wo keine sind: denken wir zurück, wie wir beklemmt waren, als wir unsre Freiheit und unsre Konstitution verletzt sahen, und warum sollten wir jetzt nicht mehr so denken? Läßt uns nicht heucheln, sondern als Schweizer frei seyn, als biedre Helvetier handeln, wie unsre Väter thaten! Nun hat das fränkische Direktorium annullirt was Rapinat that: als er's that meinten wir es sey der Wille des Direktoriums von Frankreich, und trauerten; jetzt wissen wir, daß es wider seinen Willen geschah; was würde nun dieses Direktorium sagen, wenn wir jetzt, da wir frei handeln können, bestätigten, was wir so laut als ein Unrecht ankündigten! ich wünsche daß Niemand aus niederträchtiger Schmeichelei jetzt handeln würde; thät's einer, ich stünde auf, ihn anzugeben, und wenn's auch mein Bruder wäre. Ich schliesse also, daß nicht nur die Directoren Bay und Pfyffer, sondern alle die abgesetzt wurden, ihre Stellen wieder einnehmen. Haas begreift nicht, warum man sich so lange bedient den Rapport anzunehmen; er ist der Konstitution gemäß, und jetzt da B. Ochs uns selbst sagt, was wir thun sollen, und da er sich selbst nicht mehr als Direktor ansieht, können wir nichts anders thun als den Rapport annehmen, ohne unsre Abgeordneten abzuwarten, die vielleicht eben deswegen nicht zurückkommen, um uns desto freier handeln zu lassen. Koch ist ganz der Meinung von Haas: Wir sehen unsre Unabhängigkeit sehr stark verletzt; das fränkische Direktorium hat diese Eingriffe annullirt, jetzt berathen wir uns, ob wir Slaven seyn oder aber die Freiheit, die man uns wieder schenkt, annehmen wollen! Welche kleinliche Berathungen! Was würde Tell von uns sagen, wenn er unsrer Betragen die paar Tage der Unterdrückung durch angesehen hätte. Wir sollen eben so gerecht seyn als das fränkische Direktorium es seyn will! Nicht nur hat Rapinat unsre Directoren abgesetzt, sondern auch Volksrepräsentanten als Verräther angeklagt: die Versammlung würde sich in den Augen von ganz Europa schänden, wenn sie nicht den vorigen Zustand wieder herstellen würde! Keine einzige muthig wird der Beschlüß der Kommission unverändert angenommen.

Das Direktorium übersendet einen Bericht über das Unvermögen der Munizipalität von Bern, den Requisitionen Genüge zu leisten. An dieseljenige Kommission, welche schon über eine ähnliche Beschwerde Berns niedergesetzt ist, verwiesen.

Die Fortsetzung im 61sten Stü.

## Fortsetzung. Ein und sechzigstes Stud.

Gesetzgebung.  
Großer Rath 26. Juny.

Die Abgeordneten nach Zürich, Weber und Huber, treten in die Versammlung. Man beschließt sogleich ihren Rapport anzuhören. Weber sagt: Wir sind mit ausgezeichneten Ehrenbezeugungen empfangen worden; als wir unser Bedauern bezeugten über das Mißverständniß das zwischen uns entstanden ist, bezeugte der General das gleiche, indem er nichts so sehr am Herzen habe, als alles zu thun, um seine Freundschaft gegen Helvetien zu zeigen, und gute Disciplin zu erhalten. Als von Rapirats Arrete die Rede war, erhielten wir die Versicherung, daß es angesehen seyn soll, als ob es mit dem Schwamm abgeswicht sey. Schauenburg erwies uns alle erdenkliche Ehre, ließ die Garnison austrecken, sagte die ganze Armee stehe zu unsren Befehlen; er lies uns eine Spazierfahrt machen, ludet uns zu Tische, begleitete uns bei der Abreise zu Fuß bis zum Thor, und übergab uns einen Brief. Den Abgeordneten wird aller Dank und Erkenntlichkeit für ihre Berrichtungen bezeugt. Huber versichert, daß ihr Geschäft nicht schwer war, da man ihnen in allem zubor gekommen ist.

Der Brief des General Schauenburg wird verlesen, er ist voll Höflichkeit, begeht aber daß Billeter angehalten werde eins bestimmte Erklärung zu geben. Billeter verlangt Mittheilung des Briefs, und daß der Rath beschließe was geschehen soll. Kuhn sagt: Entweder muß Billeter jene Angaben beweisen, oder erklären, daß er geirrt habe, und seine Worte zurücknehmen. Billeter weiß die Sache nicht bestimmt genug anzugeben, da sie ihm auf verschiedene Art erzählt worden; da nun aber der General in seinem Briefe sagt, er habe alles untersuchen lassen, so gestehe er gern und ungezwungen, er sey im Irrthum gewesen. Gysendorfer glaubt, es wäre gut, Billeter gienge selbst mit einem Brief vom Rath zum General, wo denn die Sache bald ausgemacht wäre. Weber sagt: Der General habe sich bestimmt geäusserst, daß es ihm leid wäre einen Repräsentanten zu erniedrigen, aber er sey den Wiederruf seiner Armee schuldig, indessen sey er befriedigt, wenn Billeter in den öffentlichen Blättern seinen Irrthum anerkenne. Billeter sagt: Ungeachtet ich geneigt bin alles zu thun, was der General Genugthuendes fordern kann, so bin ich verwundert, daß man von mir mehr begehrt: ich will aufs Bureau legen ich sey übel berichtet worden, und der General sey besser berichtet. Huber begehrt, daß Billeter erkläre, er sey im Irrthum gewesen, nehme hiermit das Gesagte zurück, und habe nichts gegen die Armee und den General. Billeter: Wie sollte ich einen Augenblick ansehen zu bezeugen, daß ich in Irrthum geführt worden; ich bezeuge also öffentlich daß es mir leid sey. Es wird beschlossen

Billeters Erklärung ins Protokoll einzurücken, und auch besonders abgedruckt dem General zu übersenden.

Das Direktorium theilt einen Brief mit, den es vom General Schauenburg in Folge des denselben durch die Deputirten zugesandten Briefes, erhalten hat, worin er seine Freundschaft und thätige Zusneigung versichert, und den Wunsch der unverbrüchlichsten Einigkeit zwischen den helvetischen und fränkischen Autoritäten äußert. Cartier begehrt Übersetzung und Druck dieses Briefes. Gysendorfer fordert Einladung ans Direktorium, dem General Schauenburg für die ehrenvolle Aufnahme der Deputirten Dank zu bezeugen. Kuhn fordert daß wir dazu erklären, daß sich die fränkische Armee und ihr wackerer General um unsre Freiheit und unser Vaterland verdient gemacht haben. Broye fordert, daß der Präsident alle diejenigen zur Ordnung weise, die wider irgend einen Agent der fränkischen Republik ein Wort sprechen würden. Kuhn sagt: Wir haben gesehen, daß Agenten Handlungen vornehmen die wider den Willen der fränkischen Nation sind, daher lasse ich mir das Recht nicht nehmen in solchen Fällen meine Meinung zu sagen. Secretan unterstützt Cartier und Gysendorfer, hingegen setzt er sich wider Broye, obgleich man auch nicht zu weit gehen soll; wir haben zwei Sachen vor uns: Vaterlandsliebe hier, dort die fränkische Armee: Jeder drückt hier seine Meinung nach seinem Gefühl aus; geht einer zu weit, so gehört ja die Polizei dem Präsidenten zu. Cartiers Gysendorfers und Kuhs Anträge werden angenommen.

Die Berathung über die Besoldungen wird wieder vorgenommen, und sogleich durch Stimmenmehr beschlossen, daß der jährliche Gehalt eines Gesetzesbers aus beiden Räthen 275 Dublonen seyn solle, und daß den 1. July die Repräsentanten bei dem Schatzamt etwas auf Rechnung ihrer Indemnität bezahlen sollen. Huber wünscht den ganzen Rapport dem Senat zur Einsicht mitzuteilen. Kuhn will in dem Beschlusß die Gründe anführen, warum die Besoldungen in Geld und nicht nach dem Getraidepreis angesetzt seyen. Zimmerman will, daß man statt alles dessen mit dem Zehendenrapport fortfahre, weil die Schatzkammer ohne Geld ist. Weber will die Zehenden und die Besoldungen zugleich an die Tagessordnung setzen. Kuhn will diese Gegenstände, abwechselnd behandeln. Angenommen.

Senat 26. Juny.

Usteri verlangt das Wort: in dem gestern uns vom General Schauenburg mitgetheilten Beschlüsse des fränkischen Vollziehungsdirektoriums, finden sich, sagt er, die Worte: der General ist beauftragt,

diesen Beschlusß dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik mitzuteilen; da er nun vernommen habe, daß dies nicht geschehen ist, so verlange er, daß der Senat die erhaltenen Briefe und Beschlüsse an das Direktorium mittheile. Zäslin folgt, jedoch so, daß dies nur als Mittheilung nicht als officielle Kundmachung angesehen werde. Ans genommen.

Nach Verlesung des gestrigen Protokolls bemerkte Kubli: die Redaktion desselben sey allzu kalt; es sollte mehr Freude und Lebhaftigkeit in die Erzählung dessen, was bei Empfang des Briefes vom General Schauenburg geschehen ist, gebracht werden. Man erwiedert ihm, daß alles, was sich im Protokolle sagen läßt, gesagt ist.

Folgende Resolution wird verlesen:

Der grosse Rath an den Senat.

„Auf die großmuthige Erklärung des Vollziehungsdirektoriums der einen und untheilbaren französischen Republik vom 2ten Messidor, daß die Verfügungen des G. Kapinat, Obercommissärs der fränkischen Armee in Helvetien, welche das Herz aller wahren Freunde der vaterländischen Freiheit durch eigenmächtige vorgenommene Veränderungen im Schooße der helvetischen Regierung gekränkt haben, aufgehoben und als nicht geschehen anzusehen seyn sollen; — hat der grosse Rath — in Erwägung, daß es der Gerechtigkeitsliebe eines freien edlen Volkes angemessen sey, seinen Dank eben so laut, eben so nachdrücklich für grosse Wohlthaten zu bezeugen, als es seinen Schmerz über unverdiente Leiden und Kränkungen empfunden hatte; — in Erwägung, daß dieser Dank unmittelbar aus dem Schooße der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik, welche die Stimme der Nation und ihre Empfindungen ausdrücken, vor das Direktorium der grossen Nation gebracht werden soll — folgenden Beschlusß gemacht:

1) Es soll von beiden Räthen aus ihrem Schooße eine Gesandtschaft von vier Volksrepräsentanten gewählt werden, zwei aus dem grossen Rath und zwei aus dem Senat, welche unverzüglich nach Paris gehen und dem Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik die Empfindungen der Rührung, der Freude und des aufrichtigen Dankes für diese Handlung der Gerechtigkeit, des großmuthigen Wohlwollens und der edlen Freundschaft gegen uns, vortragen sollen.

2) Das Direktorium soll eingeladen werden, diese Gesandtschaft mit der erforderlichen Vollmacht zu versehen und ihr die für das Wohl des Vaterlands nöthigen Aufträge und Instruktionen zu ertheilen.

Bay und Grossard verlangen geschlossne Sitzung für die Discussion. Auf Meyers v. Arau Antrag, beschließt man zu warten, bis die von Zürich zurückgekommenen Deputirten des Senats ihren Bericht abgestattet hatten.

Der Beschlusß in Folge dessen der verbesserte gregorianische Kalender von nun an allein in ganz Helvetien gelten, und allen Kalendern die neue französische Zeitrechnung beigefügt werden soll, wird zum zweitenmal verlesen. Grossard zeigt die Vortheile dieser Gleichförmigkeit, glaubt aber, da solche Änderungen dennoch immer mit Schwierigkeiten und mancherlei Inconvenienzen verbunden sind, so sollte die Sache durch eine Commission untersucht werden. Nuopp will, da die Sache sehr einfach sey, heute absprechen. Genhard findet, es würde lächerlich seyn, dies Geschäft für urgent zu erklären; man soll aber auch keine Commission ernennen, sondern es blos ausschieben; der grosse Rath hätte besser gethan, sich mit dringenderen und wichtigeren Sachen als der Kalender ist, zu beschäftigen. Bay sagt, er sehe zwar nicht Gewißheit aber doch Möglichkeit, daß eine schnelle Veränderung des Kalenders, auf Schulden, religiöse Feste u. s. w. Nachtheile haben könnte; vielleicht wäre es nothwendig eine entferntere Zeit von der an die Veränderung gelten soll, zu bestimmen; er will deshalb auch eine Commission. Mittelholzer bemerkt, daß nur noch in einem Theil des Kanton Glarus und in Appenzell außer Roden der julianische Kalender gebräuchlich sey; der Kalendermacher in Appenzell, der die bevorstehende Änderung ahne, sey in grosser Verlegenheit; die Stimmung des Volkes werde nicht die mindesten Schwierigkeiten machen, da man in Appenzell sehr geneigt dazu sey; er will sogleich den Beschlusß annehmen. Rahn wünscht eine Commission noch aus dem besondern Grund, weil der Kalender auch als Volksbuch müsse betrachtet werden und das letzte Behikel sey, die wichtigsten Kenntnisse unter das Volk zu bringen. Usteri findet dies zwar ganz richtig, aber es ist jetzt nicht darum zu thun; die Commission des Senates kann darüber keine Vorschläge machen, weil der Senat selbst keine machen kann; er wisse übrigens, daß der grosse Rath eine besondere Commission zu diesem Behuf niedergesetzt habe. Genhard missbilligt es, daß der Beschlusß von heute an gelten soll. Kubli sagt, er müsse zur Ehre des katholischen Theils vom Kanton Glarus bekennen, daß der alte julianische Kalender nur noch bei den reformirten Einwohnern geltend sey; immer habe man sich gefürchtet vor einer Landsgemeinde die Änderung vorzuschlagen und es sy sehr erwünscht, daß sie nun endlich einen vernünftigen Kalender bekämen. — Der Beschlusß wird angenommen.

Auf Meyers v. Arau Antrag soll eine Liste aller ernannten Commissionen, die ihre Berichte noch nicht abgestattet haben, immer auf dem Bureau liegen.

Muret verlangt als Präsident der zu Revision der Konstitution niedergesetzten Commission, die in 2 Monaten Bericht erstatten sollte, Verlängerung dieses Termins. Die Commission, sagt er, habe sich

noch nicht gesammelt; die Umstände hätten es nicht erlaubt, und er glaubt sie habe wohl gethan; es sey besser die Konstitution durch Erfahrung etwas näher kennen zu lernen, ehe man sich mit Abänderungen beschäftige; — es wird der Commission eine neue Frist von 3 Monaten bewilligt.

**F**ornerod erstattet Bericht über die Sendung nach Zürich an Napinat und Schauenburg. Aus der sehr weitreichenden und kleinlichen Erzählung, haben wir, außer den unermesslichen Ehrenbezeugungen, die der Deputation sind erwiesen worden, nur folgende auf den Zweck der Sendung näher Bezug habende Bemerkungen aufgezeichnet: der B. Commissar Napinat kündigt den Deputirten gleich nach ihrer Ankunft an: er würde nach Mainz abreisen; er habe das Arreté vom 30 Praireal zurückgenommen; es soll nicht gedruckt werden, noch irgend Folgen haben; — es thue ihm ungemein leid, daß man in ihm den aufrichtigsten Freund der Schweiz und der Schweizer verkenne; der General habe bezeugt, daß die falschen Gerüchte, welche man über ihn und den Commissar, über ihre Gesinnungen und Absichten ausgestreut habe, ihm ungemein viel Mühe verursacht hätten — Fornerod sagt am Schluss seiner Erzählung: er glaube, die Reise der Deputirten habe für das Wohl Helvetiens und das Heil des Vaterlandes die vortrefflichste Wirkung gehabt. Berthollet fügt hinzu, der Commissar habe den Deputirten die bestimmte Zusicherung gegeben, daß es Frankreichs Wille sey, die helvetische Republik in ihrer Einheit und Untheilbarkeit zu erhalten; daß er bereit wäre, diese Zusicherung sobald man es verlange, schriftlich zu geben. Bay glaubt, es wäre wichtig, eine umständliche Erzählung des Empfangs, welchen die Deputation genossen hat, zu haben, indem es in der Folge eine Sache von Bedeutung seyn könnte. Er will Fornerod und Berthollet bitten, diese Erzählung schriftlich aufzusezen. Angenommen. Berthollet bemerkt noch, die Deputirten hätten auch über die Aufnahme der Exdirektoren Bay und Pfyffer in den Senat, mit dem General sowohl als den Commissar gesprochen und daß beide dieselbe sehr gebilligt haben. Laflecher sagt, er lasse den Gründen, welche die Deputirten mögen bewogen haben, über diesen Gegensatz den fränkischen General und Commissar zu befragen, alle Gerechtigkeit wiederaufzunehmen; indessen glaube er, wenn der Senat nach Vorschrift der Konstitution handle, sey es ganz überflüssig jemand darum zu befragen.

Der Senat bildet sich in eine geschlossne Sitzung; nach deren Wiedereröffnung er den Beschluss, betreffend die nach Paris zu sendende Deputation beider Räthe verwirft, und einer aus den B. Zäslin, Usteri und Augustini bestehenden Commission aufträgt, die Verwerfung mit Gründen zu belegen.

Nachfolgender Beschluss wird verlesen:

Der grosse Rath an den Senat: — In Erwä-

gung, daß die Direktoren Bay und Pfyffer einzigt durch die Gewalt des Bürger Commissar Napinat gezwungen worden sind, ihre Entlassung zu fordern; — in Erwägung, daß das fränkische Direktorium durch die vom Gen. Schauenburg überstandene Verordnung, diese Handlung des Bürger Commissars Napinat missbilligt und vernichtet; — in Erwägung, daß diese Direktoren immer das volle Zutrauen des Vaterlands und der gesetzgebenden Räthe verdient haben; — in Erwägung endlich, daß der Beschluss des grossen Rathes, der die Entlassung dieser beiden Direktoren betrifft, weder von dem Senat angenommen, noch verworfen worden, weil derselbe darüber zur Tagesordnung geschritten ist, folglich kein Decret existirt, welches diese beiden Direktoren zur Verlassung ihrer Stellen berechtigt, beschließt der grosse Rath — die Direktoren Bay und Pfyffer sollen hiemit eingeladen werden, fernerhin ihre Stellen in dem Direktorium nach der Vorschrift der Konstitution zu bekleiden.

**F**ornerod verlangt die Discussion soll in geschlossner Sitzung vorgenommen werden. Usteri widersetzt sich. — Die Sitzung wird geschlossen. Nach ihrer Wiedereröffnung wird eine Commission von fünf Gliedern beschlossen, die bis Abends 5 Uhr ein Gutachten über den Beschluss vorlegen soll. Durch geheimes Stimmenmehr werden in die Commission gesetzt, Fornerod, Usteri, Lüthi v. Soloth. Berthollet und Zäslin.

(Abend 8 5 Uhr.)

Der, die Direktoren Bay und Pfyffer betreffende Beschluss wird zum zweitenmal verlesen; eben so ein von dem B. Ochs an den grossen Rath geschriebner Brief, worin derselbe als einzelner Bürger die Erklärung thut, daß nach seinem Dafürhalsen durch den Beschluss des fränkischen Direktoriums vom 2ten Messidor alles Geschehene vernichtet und die beiden Directoren Bay und Pfyffer wieder an ihre Stellen gerufen seyen. Fornerod stattet im Namen der Commission einen Bericht ab, der da hin geht: es habe eine wahre Entlassung von Seite der Directoren Bay und Pfyffer statt gefunden; der Beschluss des fränkischen Vollziehungsdirektoriums welcher die Veranlassung von jener aufhebt, habe der Commission sehr viel Freude gemacht und sie hätte gewünscht, daß keine weitere zur Entscheidung derselben Aktenstücke vorhanden seyn möchten; allein der Brief des General Schauenburg sey von neuem Datum und darin werde uns gesagt: daß der General ebenfalls vom Direktorium beauftragt sey, uns im Fall die Entlassungen wirklich statt gefunden hätten, einzuladen, nach constitutionellen Formen neue Wahlen vorzunehmen; — die Entlassungen haben aber wirklich statt gefunden und wir haben die Exdirektoren in den Senat aufgenommen, sie haben in demselben ihr Meinungs- und Stimmrecht ausgeübt.

— also müssen neue Wahlen vorgenommen und der Beschlüß des grossen Rathes verworfen werden. Dies sey das Gutachten, zu dem sich indeß nur die Majorität der Commission habe vereinigen können. — Usteri: Der B. Fornerod hat Euch B. Repräsentanten, ein Gutachten Eurer Commission vor gelegt und dabei gesagt, daß es das Gutachten der Majorität ist. — Ich gehöre nicht zu dieser Majorität; ich mache die Minorität aus. Ich wollte billig schüchtern und furchtsam zu Euch sprechen: Ihr habt nach langen Berathungen über den wichtigen Beschlüß, eine Commission durch geheimes Stimmennmehr ernannt, und ich befindet mich in derselben allein, von einer meinen vier Kollegen ganz entgegengesetzter Meinung; billig muß schon dieser Umstand von grossem Nachtheil für mich seyn und grosses Misstrauen gegen meine Meinung einfloßen; mehr noch: man hat mir gesagt, daß zwar mancherlei sich für meine Meinung sagen ließe, daß ich aber die Politik zum Gegner hätte; sie ist ein furchterlicher Gegner, zumal Eure Politik alle, ihr B. Senatoren! sie ist um so furchterlicher, weil ich sie nicht einmal zu übersehen vermag! — Dennoch fürchte ich mich keineswegs; ich rufe gegen sie auf all' Eure Gefühle des Rechtes, all' Eure Freiheitsgefühle, all' Euren Patriotismus; von diesem unterstützt bin ich gewiß, jede Politik zu überwinden. — Ich habe diesen Morgen (in geschlossner Sitzung) weitläufig zu Euch gesprochen; ich will nur das Wesentlichste des Gesagten wiederholen und einige neue Bemerkungen hinzufügen. Der Beschlüß des Direktoriums, welcher den Brief des Commissar Napinat durch den er die Entlassungen hervorgerufen, verlangt und geboten hat, für nichtig erklärt, erklärt nothwendig auch die Folgen desselben für gleich nichtig. Hätten wir nichts als diesen Beschlüß, so ist's sonnenklar, daß in keinem der beiden Räthe auch nur ein Wörtchen über die Sache zu sprechen wäre, daß Bay und Pfysffer ihre Sitze im Direktorium wieder einnehmen und uns davon nur mittheilende Anzeige machen würden; Mittheilung, die wir gewiß mit reinerer und lebhafterer Freude als keine andere aufgenommen hätten. Nun aber kommt ein Schreiben des General Schauenburg hinzu, worin er sagt, — er habe ebenfalls vom Direktorium den Auftrag uns einzuladen, die beiden Mitglieder des Direktorium nach den in unserer Konstitution vorgeschriebnen Formen wieder zu ersetzen, im Fall ihre Entlassung wirklich statt gefunden hätte. Ich mache hier zuerst auf den wenigstens anscheinenden Widerspruch aufmerksam, der sich zwischen Beschlüß und Brief findet. Jener sagt: Napinats Einladung und Förderung der Entlassungen sey nichtig weil sie ohne Vollmacht geschehen; dieser hingegen sagt: wenn die Entlassungen wirklich statt gefunden haben, so soll man zu neuen Wahlen schreiten. Ich sehe nicht ein, wie man dem letztern folgen kann, ohne dem ersten zuwider zu handeln; denn nimmt man

neue Wahlen vor, so ist Napinats Brief, wenigstens in seinen Folgen, warlich nicht annullirt; — dagegen sehe ich einen wichtigen Unterschied zwischen der Wichtigkeit beider Aktenstücke, und glaube daß man sich vor allem nur an den Beschlüß des Direktoriums halten soll. Auf jeden Fall bin ich der Meinung daß keine neuen Wahlen statt haben können: Die Stelle in General Schauenburgs Brief ist einer zweifelhaften Auslegung fähig: Entweder glaubt der General die Entlassungen haben wirklich statt gefunden; dann antworten wir ihm, daß er sich im Irrthum befindet, und daß keine Entlassung statt gefunden hat; es hat weiter nichts statt gefunden als die Briefe von Bay und Pfysffer, in denen sie auf Napinats Einladung hin, von den Räthen ihre Entlassung verlangen; der grosse Rath wollte ihnen dieselbe bewilligen, der Senat nahm aber den Beschlüß nicht an; außer jenen Entlassungsbegehren, die einzlig auf Napinats Brief gegründet sind, und mit demselben auch aufzuhören oder nichtig seyn müssen, ist nichts vorhanden, das die Entlassung begründen könnte; die zweite Auslegung wäre: wenn wir annehmen würden, Schauenburg wünschte daß Bay und Pfysffer nicht wieder ins Direktorium können, sondern durch neue Wahlen ersetzt würden; dann ich bitte zu bemerken, daß Bay und Pfysffer wann ihre Entlassungen statt gefunden haben, nach der Konstitution nicht wieder gewählt werden können: in diesem Fall, habe ich sagen gehört, rath uns die Politik dem Wunsche zu entsprechen. — Was die Politik räth, weiß ich nicht, denn ich kenne sie nicht diese Politik; ich mag sie auch nicht kennen. Aber ich erinnere euch, B. Senatoren, an die lauten Ausbrüche der Freude, die letzten Montag in diesem Saale erntonten, als die für das fränkische Direktorium so ehrenvolle Erklärung gegen die Verlegung unserer Nationallehre und unserer Konstitution verlesen ward. Ich frage Euch, wem glaubt Ihr, diese so unerwartete glückliche Wendung unsers Schicksals vorzugewisse schuldig zu seyn? Wem anders als dem edlen Besuchern, der muthvollen Energie unsers Direktoriums, dem unerschrocknen Patriotismus der fünf von den Stells vertretenen des Volles, frei gewählter und ihres vollen Zutrauens würdigten Männer, der nicht minder krafftvollen Unterstützung, welche dieseben mehrere male in den gesetzgebenden Räthen standen; der Publicität endlich, die allen diesen Schritten gegeben ward: diese sind, die die öffentliche Meinung, zumal in Frankreich, für unsere gute Sache gewannen, und der öffentlichen Meinung verdanken wir die neu aufgehende Morgenröthe der hebetischen Freiheit. — Und Ihr könnet, B. Senatoren! Euch einen Augenblick bedenken, ob Ihr auf dieser ruhmvollen Bahn der Freiheit und der Nationallehre forschreiten, oder die Schlangeupfade einer unrepublikanischen Politik betreten wolltet. — Bürger! wie werden uns der Freiheit würdig zeigen, und den Beschlüß annehmen.

(Die Forts. im 62sten Stück Montags)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Zwei und sechzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Montags den 9. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Senat, 26. Juny.

(Fortsetzung.)

Augustini: Von Politik, wie Usteri meint, ist hier nicht die Rede; obgleich, wann das Heil des Vaterlandes Politik erfordert, dieselbe soll befolgt, und wenn Politik dem Rechte die Hand bietet, sie ein Grund mehr ist, zu thun was jenes gebietet. Die Kommission hat von rechtswegen geschlossen. Es fragt sich vor allem, ob die beiden Exdiktoren wirklich ihre Entlassung gegeben haben? dies ist's, worauf sich die Resolution, mit der wir uns beschäftigen, gründet. Nun ist es aber so gewiss als die Sonne scheint, daß jener Beschuß des grossen Rathes, der ihnen ihre Entlassung gab, vom Senat angenommen ward, so viel es nothwendig war ihn anzunehmen. Man hat ihnen ihre Entlassung abgenommen; sie war freiwillig; wäre sie gezwungen gewesen, so hätten sie gesagt: Rapinat verlangt unsere Entlassung; man kann ihm nicht widerstehen, und wir treten also ab! sie haben aber edel und patriotisch gehandelt, nur wünschte ich, sie würden damit fortgefahren, und nun zu uns gesagt haben: Beschäftigt euch weiter nicht mit uns; alsdann hätte ich, und hätten meine Kinder und Kindskinder sie ewig geschätzt; — durch den Eintritt in den Senat haben sie sich auch seither als Exdiktoren fortgehend selbst bekannt; wir müssen den Beschuß verwerfen. Jäslin sagt: Als Mitglied der Kommission wolle er nur noch bemerken, — da der General alle Vollmachten gegenwärtig vereinige, so habe er gewiß ohne guten Grund uns die Anzeige nicht gemacht; freilich seyen Zweifel aufgeworfen worden, ob die Entlassungen legal statt gefunden hätten; aber er glaube der Senat müsse sie so ansehen, weil die Exdiktoren Siz im Senat genommen haben. Wir müssen uns sehr hüten Schritte zu thun, die den General beleidigen könnten, um nicht Ereignisse zu erneuern, die leider schon statt gefunden, und die neu aufgehende Morgenröthe unserer Freiheit wieder verdunkeln könnten; diese und keine andre Politik kenne er. Küthi v. Sol.: Aus Schauenburgs Brief er-

hellt klar, daß außer jenen zwei Beschlüssen des Direktoriums, die er uns mittheilt, noch ein dritter vorhanden seyn muß; denn der General sagt: Das Direktorium trägt mir zu gleicher Zeit auf u. s. w.; weiter ist klar, daß der General glaubt, die Entlassung der zwei Directoren habe statt gefunden — Sie haben dieselben an den Kommissair Rapinat gegeben, und es fragt sich gar nicht, ob die gesetzgebenden Räthe dieselbe abgenommen haben. Genhardt: Ich kenne das edle Herz eines Psyffers; er wird gern auf alle Vortheile Verzicht thun, wenn das Vaterland es erheischt; ich kenne auch die Verlämmdungen, welche Ochs' en bei den letzten Wahlen vom Direktorium ausschlossen: mit Schmerz erinnre ich mich, daß wir damals so irre geführt wurden, und ich nehme das Gutachten an. Was die Wahlfähigkeit der beiden Exdiktoren betrifft, so sind sie durch die Konstitution ausgeschlossen; es wäre denn, daß, weil sie kein ganzes Jahr im Direktorium sassen, eine Ausnahme für sie statt fände. Grossard: Eine ganze Reihe von Irregularitäten hat statt gefunden; die Entlassungen können durchaus nicht für freiwillig angesehen werden, sie waren durch den Kommissar geboten; der Schritt des Kommissars ist missbilligt und cassirt; nothwendig müssen es also auch seine Folgen seyn. Bay und Psyffer verlangten ihre Entlassung; aber haben sie dieselbe auch erhalten? Nein, wir haben die Resolution des grossen Rathes nicht angenommen; wir sind zur Tagesordnung übergegangen; eine solche Tagesordnung ist unstreitig bequem; sie sagt ja oder nein, nach den Umständen; im gegenwärtigen Fall aber kann sie nichts anders als Nein sagen; die gleich darauf beschlossne Tagesordnung über das Entlassungsbegehr des Deputirten Rogg, erklärt die Sache hinlänglich: er will den Beschuß annehmen. Laflechere: Das Mitglied, welches so eben gesprochen, hat uns eine grosse und freudige Nachricht kund gethan; es hat uns gesagt, daß wir mit Muth und Energie gehandelt haben, indem wir zur Tagesordnung geschritten sind; laßt uns diese glückliche Nachricht benutzen, laßt uns sagen: ja wir haben Muth und Kraft gezeigt; wir haben die uns vorgeschlagne Entlassung

nicht angenommen; wir haben uns dadurch der Achtung des Direktoriums der grossen Nation würdig gezeigt; laßt uns dem General Schauenburg antworten: Da keine Entlassung statt gefunden habe, so haben die beiden Direktoren, dem Willen des fränkischen Direktoriums gemäß, ihre Stellen wieder eingenommen. — Ohne uns mit Schande zu bedecken, können wir den Beschlüß nicht verworfen. Lüth i. v. Langnau: Wir sind vom Volke gewählt, ihm nur können wir unsre Entlassung geben; wir haben die Direktoren erwählt; sie haben den nämlichen Weg einschlagen, und von uns ihre Entlassung verlangen müssen; wir haben dieselbe verweigert, weil was durch Gewalt geschicht, weder angenommen noch verworfen werden kann; mir liegt Gerechtigkeit am Herzen, und da Bay und Pfyffer durchaus rechtschaffne Männer sind, und nur um des Vaterlands willen, dem Drang der Umstände nachgaben, so will ich den Beschlüß annehmen. Crauer: Nach dem was von einigen Mitgliedern ist gesagt worden, sollte man in der That wenig Lust haben, seine Meinung zu äussern, besonders wenn man gegen den Beschlüß sprechen will: es fragt sich nicht, ob die Entlassung gegeben worden, sondern nur ob sie statt gehabt hat? sie hat aber allerdings statt gehabt; und wie freiwillig oder unfreiwillig sie gewesen ist, kann nicht in Betracht kommen, sonst könnte jeder der seine Entlassung nahm, in der Folge wieder kommen und sagen, es wäre unfreiwillig geschehen. Grossard beruft sich nun auf den Brief und das Zeugniß von Ochs. Ein Mitglied sagt: Ochs habe, seit er den Brief geschrieben, seine Meinung geändert. Vauchet behauptet, Ochs habe damals nur den Beschlüß des Direktoriums, nicht aber Schauenburgs Brief gekannt. Zulauf findet den Beschlüß des Direktoriums klar genug; dieß ist ihm hinlänglich; er will annehmen. Kaslechere: Die gegenwärtige Discussion ist für die ganze helvetische Nation von der grössten Wichtigkeit; es hängt von Euch ab, B. Senatoren, dem ganzen Europa zu zeigen, ob ihr das Schicksal von Tisalpinien und Belgien verdientet, oder ob ihr es nicht verdientet? Nehmt ihr die Resolution an, so beweist ihr dadurch, daß zwischen Napinat und den obersten Gewalten der helvetischen Republik allein, Missverständnisse statt fanden; die Schnelligkeit mit welcher der Beschlüß des fränkischen Direktoriums erfolgte, beweist, daß ihr euch denselben durch nichts gefälliger erweisen könnt, als wann ihr die Dinge unverzüglich wieder in ihren vorigen Zustand zurück bringt. — Ich verlange daß die Discussion fortgesetzt werde, und ich beschwöre Euch, mit reifer Ueberlegung zu handeln. Usteri: Ich muß zwei Einwürfe, die gegen meine Meinung gemacht worden sind, beantworten: Man hat gesagt, es komme nicht darauf an, ob wir den zwei Direktoren ihre Entlassung gegeben haben; die Entlassung habe dadurch statt gefunden, daß sie an Napinat ge-

geben worden sey; in dem Schlusse des fränkischen Direktoriums lese ich: daß Napinat keine Vollmacht hatte die Entlassung zu verlangen; also hatte er eben so wenig Vollmacht sie zu nehmen, und der Einwurf fällt von selbst weg. Man hat zweitens zu einem Beweis, daß wirkliche Entlassung statt gefunden habe, den Umstand benutzt, daß die Exdirektoren Siz im Senate genommen haben. Ich bitte den Zusammenhang des Ganzen ins Auge zu fassen. Napinat fordert die Entlassung — die beiden Direktoren sind dazu bereit, und verlangen sie von ihren Wählern, den gesetzgebenden Räthen — der grosse Rath will sie geben — der Senat geht zur Tagesordnung über — Napinat nennt neue Direktoren — die, welche es nicht mehr sind, nehmen Platz im Senate — der Senat geht auf ihre Erklärung abermal zur Tagesordnung. Was war das ganze Betragen des Senats in dieser Reihe von Erscheinungen? Leidend und unthätig verhielt er sich immer, und freute sich der glücklichen Tagesordnung, die ihn des Ja- oder Neinsagens überhob. Ich tadle dieses Leiden der Uebermacht und Gewalt nicht; aber ich frage: hätte der Senat damals, als die durch andere ersetzten Direktoren in den Senat traten, sie nicht aufnehmen, oder diese nicht in den Senat treten sollen; und kann man, weil beides geschah, behaupten, es fände etwas Freiwilliges und von dem cassirten Beschlüß des Kommissar Napinat Unabhängiges statt? Duc sieht die Entlassungen für sehr freiwillig an, weil die Exdirektoren Platz im Senat nahmen und keinerlei Reklamationen machten; er will also den Beschlüß verworfen. Rubli findet den Fall äußerst wichtig um der Folgen willen die er haben kann — er ist über die Sache selbst noch im Dunkeln; nach den Regeln der Staatsklugheit sollte er Meini sagen; nach den Gefühlen seines Herzens und nach der Gerechtigkeit hingegen Ja; er will die Berathung soll Morgen fortgesetzt werden. Schneider kann sich nicht genug wundern, von mehreren Mitgliedern des Senates, welche die grössten Einsichten haben und patriotisch gesinnt sind, zu hören, die ausgetretenen Direktoren seyen freiwillig ausgetreten; woher wäre die Freiwilligkeit entstanden; aus dem Schreiben des Napinat? Wer darf etwas gegen die Rechtschaffenheit der beiden Direktoren einwenden? Man kennt die Intrigue welche dahinter steht, ganz wohl; — er will den Beschlüß annehmen. Dietheim spricht gegen denselben. Devvey verteidigt das Betragen der beiden Direktoren; da der Beschlüß des fränkischen Direktoriums alles Geschehene für ungültig erkläre, so will er annehmen. — Man verlangt von der einen Seite Stimmenmehr durch Namensaufruf; von der andern geheimes Stimmenmehr; beide werden durch Stimmenmehr verworfen und alsdann durch das gewohnte Händeaufheben mit 26 Stimmen gegen 21 der Beschlüß verworfen,

## Großer Rath 27. Juny.

Secretair Fisch begehrte seine Entlassung. Spengler fordert, daß er eingeladen werde noch an seiner Stelle zu bleiben bis die Commission, welche über die Organisation des Bureau niedergesetzt ist, ihren Bericht abgestattet hat. Herzog behauptet, da jedermann Freiheit habe, seine Stelle aufzugeben, so könne man nicht anders als die Bitte gewähren. Zimmerman glaubt, da Fisch einer Zurechtweisung wegen den Abschieds fodere, so fodere die Ehre der Versammlung sie zu gewähren. Herzog und Spengler bezweifeln Zimmermanns Angabe. Escher glaubt, Fisch wolle seine Stelle aufgeben, weil Unordnung im Bureau ist und bei dieser Vertheilung der Geschäfte dieselben nicht besorgen könne: daher fodert er Nichtannahme seines Begehrens bis die Revision des Bureau statt gehabt hat, indem sich dann zeigen wird, ob er die Bitte wiederholen wolle. Huber folgt Escher und begehrte daher Tagesordnung, welche angenommen wird.

Das Direktorium bittet um schleunige Eintheilung der Ministerialgeschäfte. Escher sagt, ohne die Verfinsternung unsers Himmels hätte die Commission schon letzte Woche ihr Gutachten eingegeben, nun werde dies morgen geschehen.

Vier Deputirte aus dem Kanton Sennis erschienen und erhalten die Ehre der Sitzung: sie bitten um Bestimmung des Hauptorts, und empfehlen das zu St. Gallen hauptsächlich durch Aufstellung der Unbequemlichkeiten Appenzells. Escher begehrte Niedersetzung einer Commission hierüber, mit dem Auftrag einen Entwurf über die Distrikteintheilung dieses Kantons vorzulegen: auch unterstützt er das Ansuchen dieser Deputirten. Enz folgt diesem Antrag. Merz ebenfalls und behauptet, es gebe Zeiten wo man nicht nur nicht auf Appenzell wegen des Schnees hinkommen, sondern wo man auch nicht hinsliegen könnte. Graf vertheidigt die Lage Appenzells, weil man auch schon mit Rutschen hinzefahren sey, weil St. Gallen in unruhigen Zeiten mit Steinen verworfen werden könnte, da hingegen Appenzell einen sicheren Rücken an dem Sennis habe, und weil man sich in Appenzell einer einfacheren dem Republikaner angehörigen Lebensart bestießen könne: auch glaubt er die Mehrheit aller Einwohner des Sennis würde für Appenzell stimmen. Es wird nach Eschers Antrag eine Commission niedergesetzt und in dieselbe geordnet, Graf, Schöch, Merz, Schlumpf, Stieg, Escher und Erlacher.

Da der Senat die Beschlüsse über eine Gesandtschaft nach Paris und über die Wiedereinsetzung der beiden Direktoren Bay und Pfyffer verworfen hat, so fodert Bonderflüh, daß diese Gegenstände aufs neue in Deliberation gezogen werden. Cartier behauptet, daß die zwei unbefestigten Direktorenstellen der Konstitution gemäß besetzt werden. Küscher folgt und

glaubt, die beiden Exdirektoren Bay und Pfyffer seyen nach der Konstitution nicht wählbar: er begehrte zu Untersuchung dieser Frage eine Commission. Meyer sagt: Rapinats Dispositionen sind aufgehoben, folglich müssen die durch dieselben entfernten Direktoren wieder an ihre Stellen zurück. Escher sagt, Rapinat hat ungerechte Eingriffe in unsre Konstitution gethan; diese sind für nichtig erklärt, folglich erfodert unsre Pflicht und unsre Ehre, daß wir alles wieder in den vorigen Stand stellen: aber mehr noch; unser Rath hat geglaubt dem ungerechten Eingriff nachgeben zu müssen und hat die Dimission ertheilt, der Senat aber ist zur Tagesordnung geschritten, folglich sind die Direktoren noch nicht entlassen: sollten wir nun jetzt, da uns die Freiheit wieder geschenkt ist, bestätigen wollen, was wir gesetzten ungerechter Weise thun müssten? Mein Bursiga Stellvertreter, lasst uns als freie Männer handeln, und nach dem Druck wieder unsre ganze Schwungskraft benutzen um die vorige Ordnung wieder herzustellen! Außerdem hat hoffentlich der Senat den letzten Beschuß hierüber irgend eines Fehlers in der Stylistik wegen verworfen; lasst uns also den gleichen Beschuß unter einer andern Form zusenden. Haas folgt und bittet, daß man den Beschuß dem Senat in eine Morgensitzung sende, um ihn eher anzunehmen zu machen. Erösch: die Direktoren haben die Dimission genommen, weil sie sich nicht stark genug fühlten, ihrem Posten Genüge zu leisten, also sind die Stellen ledig und wir müssen neue wählen. Zimmerman: die Commissarien handeln oft ohne Vollmacht, wie wir erfahren haben, daher sollen wir uns billig immer vorzüglich an die Dekrete des französischen Direktoriums halten, und an die Grundsätze des Rechts und der Konstitution selbst: nun ist die Dimission der Direktoren von dem Senat nicht angenommen worden, und hat also auch nicht statt gehabt: der Senat hatte die Absicht durch jene Tagesordnung ein Gesetz zu machen, daß die Entfernung von den öffentlichen Beamtungen freiwillig seyn sollen: da aber der Senat das Recht nicht hat, auch indirekte nicht, Gesetze vorzuschlagen, so müssen wir über diese Maasregel des Senats zur Tagesordnung gehen, und folglich bleiben die nicht entlassnen Direktoren an ihren Stellen, die sie vor Rapinats Arreste eingenommen haben. Gustor folgt Escher, weil der Senat oft nur um Nebensachen willen verweise: es sch vielleicht etwas zu wenig in dem Beschlusse auffaz, daher derselbe der Commission zurückgegeben werden soll. Koch: Gewalt war über Recht, also keine freiwillige Handlung vorhanden, weder von den Direktoren noch von uns, und zudem war die Dimission nicht einmal vollständig, also sind Bay und Pfyffer immer an ihren Stellen geblieben: die Ehre der Nation fodert Wiederherstellung des Zustandes vor der Gewalt, also Wiedereinsetzung des Zustandes

des Rechts: da unser letzte Besluß eines Redactio-  
närs wegen verworfen worden seyn mag, so  
soll die Commission eine neue Redaktion des gleichen  
Beschlusses besorgen. Suter: wir unterlagen dem  
Kampf zwischen Gewalt und Recht: aber der Sieg  
über das Recht ist durch das fränkische Direktorium  
wieder aufgehoben worden, also sollen wir nicht zu-  
stern den vorigen Zustand des Rechts wieder herzu-  
stellen: oder wollten wir diesen Segen, der von dem  
fränkischen Direktorium herkommt, verachten? also  
sodere ich, daß die Commission in einer Viertelstunde  
eine neue Redaktion unsers letztern Beschlusses entwer-  
fe, denn um die Wahrheit zu sagen, bedarf man we-  
der Stunden noch Tage. Michel glaubt, es sei  
klar genug, daß Napinats Verordnungen verwor-  
fen seyen; er dankt dem Senat, daß er lezthin fester  
war als wir und über das Entlassungsbegehr zu  
Tagesordnung gieng, indem nun Bay und Pfys-  
ser immer noch an ihrer Stelle seyen. Vonder-  
flüh folgt dieser Meinung. Secretan betrachtet  
die Sache aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten:  
War die Entlassung und Abtreitung freiwillig, oder  
gezwungen? doch wohl letzteres und folglich ist sie als  
durch Gewalt herbeigeführt, nichtig. Der andere Ge-  
sichtspunkt ist der, daß der Senat in keinem Fall über  
einen Besluß des grossen Rathes zur Tagesordnung  
gehen kann; also ist die Entlassung nie angenommen  
worden: Mehr noch: da alle Gewaltthätigkeit aufge-  
hoben worden, wäre es klug oder nur denkbar, daß  
man dieselbe freiwillig bestätigen wollte? also müssen  
wir auf unserm früheren Besluß beharren. Kuhn:  
Napinats Dispositionen hatten uns in den größten  
Kummer gesetzt, nun sind dieselben cassirt, nun stehen  
wir zwischen beiden: sollten wir Napinats Anordnun-  
gen oder der Freiheit, die uns das fränkische Direk-  
torium wieder gab, folgen? Vaterland und Ehre  
sodern uns auf, alles als nicht geschehen wieder  
herzustellen, und den Intrigen, die wider unsre Frei-  
heit angezettelt werden, auszuweichen: also den Ge-  
genstand zu einer neuen Redaktion in die Commission  
zurückzuweisen. Grafenried folgt; denn wegen der  
Aufhebung von Napinats Dispositionen und der Nicht-  
annahme der Entlassung durch den Senat sind Bay  
und Pfysser immer noch Directoren, und die Ehre  
des Vaterlandes erfordert ihre Beibehaltung. Weber  
bedauert hauptsächlich den Partegeist, der sich zwis-  
chen beiden Räthen erhebe und welcher sehr gefähr-  
lich werden kann: indessen da er glaubt es könnte ein  
Redaktionsfehler an der Verwerfung des Beschlusses  
durch den Senat Schuld seyn, so stimmt er bei, daß  
sogleich eine neue Redaktion in den Senat gesendet  
werde, indem die Freudebezeugung über die Cassation  
von Napinats Dispositionen, und die Cassation selbst  
zu diesem neuen Schritt rechtfertige: der General  
Schauenburg sage freilich im Fall von Entlassung  
sollen wir neue wählen, und freilich hätten die Di-

rectoren schon im Senat Platz genommen, allein ar-  
derseits sey doch die Entlassung weder freiwillig noch  
vollständig gewesen. Cartier folgt Weber. Hus-  
ber auch; indem es nur um die Frage zu thun sey,  
hat die Entlassung obllig statt gehabt? und der Senat  
köönne weder Urgenz noch Tagesordnung erkennen,  
wie es damals der Fall war; folglich soll die Com-  
mission in ihrer neuen Redaktion besonders darauf  
dringen die Entlassung habe nie vollständig statt ge-  
habt. Erdösch sagt, sie haben ja Siz und Stimme  
im Senat genommen, folglich ist ihre freiwillige Ent-  
fernung nicht zu bezweifeln. Blattmann behauptet  
der Senat habe mit dem Wort unnuß, in seiner  
Tagesordnung zu der er übergegangen, weil die Ent-  
lassung unnuß sey, sagen wollen, sie sey unnuß,  
weil keine Freiheit da sey: folglich sey auch keine Ent-  
lassung da. (Die Forts. im 63sten Stuk morgen.

Auszug aus dem Verbal-Proceß des grossen Rathes.  
Sitzung vom 26sten Juny 1798.

Präsident, Bürger Hemmeler.

Der grosse Rath, nachdem er einen Brief vom  
Bürger Schauenburg, Obergeneral der französischen  
Armee in der Schweiz, datirt vom 7ten Messidor, im  
sechsten Jahr der fränkischen Republik, angehört;

In Erwägung, daß der Bürger Billeter die Er-  
klärung giebt, daß er seinen Irrthum wegen den am  
2ten Juny vorgebrachten Thatsachen einsehe; —

Beschließt:

Der Bürger Billeter solle angehalten seyn, noch  
in heutiger Sitzung öffentlich zu erklären, daß er durch  
Gerüchte, die er jetzt als übelgegründet einsieht, in  
Irrthum geführt worden, daß er folglich diesen Irr-  
thum bereue, sein Vorbehren förmlich zurücknehme,  
und erkläre, daß er niemals die Absicht gehabt, wes-  
der die französische Armee im allgemeinen, noch ihren  
Obergeneral im besondern zu beschuldigen.

Dem Original durchaus gleichlautend  
Haas, Secretär des grossen Rathes.

Auszug aus dem Verbal-Proceß des grossen Rathes.  
Sitzung vom 26sten Juny 1798.

Präsident Bürger Hemmeler.

Der grosse Rath, nachdem die Erklärung des  
Bürger Billeters abgehört, durch welche er dem Bes-  
schluß vom 26sten Juny 1798, in gegenwärtiger Si-  
zung ein Genügen gethan;

Beschließt:

Diese Erklärung des Bürger Billeters soll dem  
Protokoll eingerückt, besonders abgedruckt, und dem  
Ober-General der fränkischen Armee in Helvetien  
übersandt werden.

Dem Original gleichlautend  
Haas, Secretär des grossen Rathes.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Dreiundsechzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Dienstags den 10. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Juny.

(Fortsetzung.)

Penchard sagt, am gleichen Tag sey der Senat auch über das Abschiedsbegehrn eines seiner Mitglieder zur Tagesordnung gegangen und habe daraufhin erklärt, dieses Mitglied hätte seinen Abschied nicht; dieses und der Brief von Ochs beweisen deutlich, daß keine Entlassung statt gehabt habe. Tomini folgt. Capani behauptet, die Entlassung sey durch den Besitz im Senat erwiesen, doch will er auch der Rückweisung in die Commission bestimmen. Würsch erinnert an die Freude, die die Aufhebung dieser Anordnungen bewirkte, und welch einen widrigen Eindruck es auf das Volk und die grosse Nation machen würde, wenn wir nicht Gebrauch davon machen wollten; außerdem glaubt er, Ochs und Boldier würden böse auf uns, wenn wir sie durch solche Mittel im Direktorium erhalten wollten: er stimmt also für Zurückweisung in die Commission. Lacoste meint, das Arrête des fränkischen Direktoriums sage bestimmt, alles sey ohne Recht geändert worden, also müssen auch die ersten Direktoren durchaus ihren Platz wieder einnehmen: folgt auch der Rückweisung in die Commission, welche nun beinahe einmuthig angenommen wird. Zimmerman verlangt, daß erst morgen die neue Redaktion dem Senat zugesandt werden soll: Weber begeht, daß dies heute noch geschehe. Escher erinnert an die Bemerkung von Haas und stimmt Zimmerman bei. Morgen soll die neue Redaktion vorgelegt werden.

Spengler legt ein Commissionalgutachten über die Befestigung der Brandbeschädigten in Inz vor, welchem zufolge durch Veranstaltung des Direktoriums schon eine freiwillige Befestigung statt hatte: nun soll unter der Bedingung, daß die Häuser aus einander gebaut werden den Brandbeschädigten etwas Holz aus den Nationalwaldungen geschenkt, und ein Stück Land zur Auseinanderbauung um wenig Geld überlassen werde. Hüssi fordert, daß mehr Holz gegeben werde. Haas folgt, aber dies soll erst im Win-

ter geschehen, weil das im Sommer gefällte Holz nicht dauerhaft ist. Secretan will das nöthige Land zur Auseinanderbauung ebenfalls den Brandbeschädigten schenken. Lüscher mag wohl Vermehrung der vorgeschlagenen Hilfe leiden, glaubte aber in der Commission für einmal nicht weiter gehen zu dürfen aus Furcht vor Nichtannahme. Spengler sagt, da das Land nicht allen Beschädigten gleich nothwendig ist, so soll man nicht den einen schenken und den andern nichts geben. Escher hätte gewünscht, daß erst der Rapport über Steuern überhaupt vorgelegt worden wäre, um diesen besondern Fall jenem unternordnen zu können: für diesen Fall fordert er, daß das Direktorium eingeladen werde, den Brandbeschädigten einen in der landwirthschaftlichen Baukunst erfahrenden Mann an die Hand zu geben, damit diese neuen Häuser zweckmäßig und mit Beobachtung aller der Vortheile gebaut werden, die die Fortschritte der Landwirthschaft in den neuern Zeiten gemacht hat: auch begeht er, daß man den Brandbeschädigten, altes entroketes Holz zu verschaffen suche. Nutzert stimmt Eschern bei: eben so Tomini, welcher noch zu wissen wünscht, was die Eidevans (eheworthen Regierungen) bei solchen Anlässen steuerten, damit wir nicht etwa hinter ihnen zurückbleiben. Haas stimmt ganz Eschern bei. Akerman wünscht eher Geld als Holz zur Unterstützung zu geben, weil der Transport des Holzes aus den Nationalwaldungen vielleicht hoch zu stehen kommt: er wünscht, daß das Holzquantum unter dem Beding vermehrt werde, daß die neuen Häuser mit Ziegeln statt Stroh bedekt werden. Gräfenried will das Land unter der Bedingung der Ziegeldächer wohlfeiler und die bestimmte Holzportion nur provisorisch geben, und sie im Winter wo möglich vermehren. Ein Mitglied behauptet, das Holzfällen im Sommer sey nicht schädlich, also soll man jetzt alles geben. Michel folgt dem Rapport, mit Akermannus und Eschers Zusätzen. Lüscher unterstützt nun den Rapport und behauptet in jener Gegend seyen keine Ziegel zu haben: er will, daß diesenigen, die das Land wohlfeil erhalten, den übrigen einen gemessnen Abtrag geben.

Somini will das aus dem Land gelöste Geld als Prämie auf die Ziegeldächer legen. Akermann folgt diesem, weil die Ziegel sehr bequem auf dem Wasser herbeigeschafft werden können. Das Gutachten wird zu Benutzung aller dieser Bemerkungen in die Commission zurückgewiesen.

Secretan zeigt an, daß General Schauenburg morgen durch Arau reise, und fordert, daß denselben ein Fest zum Zeichen wahrer Wiedervereinigung gegeben werde: der Antrag wird angenommen und Secretan eingeladen einen Entwurf hierüber vorzulegen: er begeht, daß zur Anordnung dieses Festes 5 Mitglieder aus den gesetzgebenden Räthen beauftragt werden. Escher bemerkt, daß die Gezegeber Gesetze machen und nicht Feste anordnen sollen. Secretan sagt, wir sind nicht hier angezagt, und können sehr füglich solche Feste anordnen. Huber folgt, weil dieses Herzessache sey. Der Antrag wird beinahe einmütig angenommen.

### Senat, 27. Juny.

Zäslin legt im Namen einer Commission folgende Motivirung der Verwerfung der außerordentlichen Gesandtschaft nach Paris vor: „der Senat erklärt, daß die Beweggründe des Beschlusses seinen vollkommensten Beifall haben, indem dieselbe dahin abwekt, der fränkischen Regierung den warmen Dank der helvetischen Nation für den erhaltenen grossen Beweis ihrer Achtung gegen die helvetische Konstitution zu bezeugen; der Senat erklärt, daß er durchdrungen von gleichen Gesinnungen des wärmsten Dankgefühls zu jedem Vorschlage freudig die Hand bieten wird, mittelst dessen das so glücklich neu befestigte Einverständnis der grossen Nation mit der helvetischen Republik, dem helvetischen Volke kund gemacht und von ihm festlich gefeiert werden kann; dagegen glaubt er, daß der Zweck des Beschlusses die vorgeschlagene Gesandtschaft, bei der gegenwärtigen Lage der Republik um so weniger erforderlich mache, als alle Schritte, welche in Paris selbst zu machen nöthig gefunden würden, durch die daselbst befindlichen Agenten der Republik sehr füglich geschehen können.“ Diese Motivirung wird angenommen und auf Murets Antrag ihr Druck beschlossen, da auch der grosse Rath seine Resolution besonders hat abdrucken lassen.

Usteri giebt die Gründe an, warum es in den beiden letzten Tagen der Commission über Gemeindgüter unmöglich war sich zu besammeln, und ein Gutachten aufzusetzen; er legt eine neue, an die Bürger der Kantone Leman und Freiburg gerichtete Proklamation des Vollziehungsdirektoriums vor, in der einerseits die mißverstandenen oder mißdeuteten Worte einer früheren Bothschaft des Direktoriums, welche zu Besorgnissen über die Sicherheit der Gemeindgüter hauptsächlich Anlaß gegeben hatten, erklärt; anderseits die Unregelmäßigkeiten, welche bei Einführung

und Aufsetzung der Petitionen über diesen Gegenstand, in jenen beiden Kantonen vorgingen, gehandelt werden; Usteri glaubt nun, die vom grossen Rath vorgeschlagne Publikation, würde eine sehr zweckmäßige Verbesserung von jener des Direktoriums, und allgemeine Beruhigung wieder herzustellen, sehr geschickt seyn. — Er wiederholt, daß die noch mangelnde gesetzliche Bestimmung dessen was Gemeindgut ist, von der Commission unmöglich hätte gegeben werden können, und rath den Beschuß anzunehmen. Badou ist gleicher Meinung und hält die Erklärung und Beruhigung für um so dringender, als er von mehreren Orten her Berichte hat, daß Einwohner die keine Bürger der Gemeinde seien, Ansprüche auf Gemeindgüter machen. Fuchs stimmt ebenfalls bei. Ruepp findet den Vorschlag gefährlich, und wies derholt was er bei der früheren Verathschlagung über denselben gesagt hat. Ochs sagt, es wären drei Hauptpunkte zu unterscheiden: was ist Gemeindgut? Wer hat Anteil daran? Wer soll es verwalten? Die Gründe der Beschwerden, welche geführt werden, sind an verschiedenen Orten sehr verschieden und beziehen sich bald auf diesen bald auf jenen der angesührten Punkte; es wird eine ungemein schwere Aufgabe seyn, jedermann in dieser Sache zu befriedigen. Wenn nur etwas Unbestimmtes soll zugesichert werden, so habe er nichts dawider; seiner Meinung nach sollten für Gemeindgüter lediglich erklärt werden: Acker, Matten, Wälder und Gemeindweiden, von denen jährlich der Ertrag auf irgend eine Weise unter die Bürger des Orts verteilt wurde. Auf diese Einschränkung hin, kann er zur Annahme stimmen. Meyer v. Arau und Fornero wollen ebenfalls annehmen. Münger spricht dagegen; vorher verlangt er, daß der 13, 19 u. 20 Art. der Konstitution erläutert werde. Enhard will auch nicht annehmen, indem eine Resolution, die nicht bestimmt angibt, was Gemeindgut ist, auch keine Beruhigung gewähren könne. Bay will sich izt nicht, weder bei den verschiedenen Arten von Gemeindgut, noch bei den Grenzen zwischen Staats- und Gemeindgut aufhalten; da jedes Eigenthum heilig ist, so soll es das Eigenthum von Gesellschaften nicht minder seyn, als das einzelner Bürger. Ohne die größte Unruhe zu veranlassen, kann man den vorliegenden Beschuß nicht verwerfen; aber, falls die Formen es gestatten, möchte er ihn gern so modifizirt annehmen, daß was Nationalgut wäre, darin nicht verstanden würde. Usteri antwortet, der Senat könne einerseits nur annehmen oder verwerfen, keineswegs bedingweise annehmen; anderseits sähe er auch nicht ein, was durch die vorgeschlagne Modifikation gewonnen würde; es bliebe nach wie vor unbestimmt, was National- und was Gemeindgut sey. Bay nimmt nun seine Meinung zurück. Dietellem glaubt, der Beschuß würde niemand beruhigen, indem

nun jeder fragen würde, was Gemeindgut sey? Muret findet, es seyen zwei verschiedene Klassen von Bürgern, die Beruhigung bedürfen; erstens diejenigen Gemeindseinwohner, die nicht Bürger sind, und denen man Besorgniß einflößt, es werden neue Unterschiede und eine neue Bürgeraristokratie statt finden; und die Gemeindbürger selbst, die für ihre Gemeindgüter besorgt sind. Die vorliegende Resolution dient zu Beruhigung der letztern, und kann ohne Bedenken angenommen werden; unstreitig will niemand für die Zukunft Unterschiede zwischen den Einwohnern einer Gemeinde statt finden lassen; zu den Munizipalbedienungen müssen alle Bürger ohne Unterschied, gleichmässig gelangen können; die Gemeindgüter aber sind als Eigenthum ihrer Besitzer nicht minder heilig, als jedes andere Eigenthum; ohne Ungerechtigkeit und allgemeine Zerrüttung kann man sie nicht angreifen; er will den Beschluß annehmen. Er auser fürchtet, die Annahme der Resolution werde zu konstitutionswidrigen Vertheilungen von Gemeindgütern Anlaß geben; er verlangt Aufschub. Grossard spricht kräftig für Annahme des Beschlusses. La flechere ebenfalls; die Gemeindgüter, sagt er, sind gleichen Ursprungs, und nicht minder heiliges Eigenthum als dasjenige der Privaten ist. Duc verwirft den Beschluß, als unbestimmt und unbeschränkt. Bodmer wundert sich über die langen und langweiligen Debatten wegen eines Gegenstandes, der ihm bei weitem nicht so wichtig scheint, als man vorgeben will. Er verwirft den Beschluß, und wenn man wissen will warum, so ist er bereit jedem der ihn fragt, Auskunft zu geben, und zu beweisen, daß wer nicht eigennützig handeln will, ihn verwerfen muß. — Mit 29 Stimmen wird der Beschluß angenommen.

Das Antwortschreiben des General Schauenburg an das Vollziehungsdirektorium vom 6ten Messidor, wird verlesen, und mit Beifallklatschen aufgenommen. — Der Beschluß des grossen Rathes, welcher den Druck und die Austheilung des Briefes verordnet, und das Direktorium einlädt, im Namen der konstituirten Gewalten dem General für seine freundschaftlichen Gesinnungen und gesällige Aufnahme der Abgeordneten zu danken, wird mit allgemeinem Beifallzuruf angenommen. Bay sagt: Der General hätte uns unstreitig keinen grössern Beweis seiner Freundschaft geben können, als indem er uns zur Eintracht aussordnet; er habe den Beschluß mit Freuden angenommen, allein er wünsche überdem, daß dem General bei seiner Durchreise durch Arau ein Fest möchte gegeben werden, an welchem alles Vergangene der Vergessenheit übergeben, aller Parteigeist und jeder persönliche Haß auf dem Altar des Vaterlandes zum Opfer dargebracht würde. Fornerod nimmt den Vorschlag mit der größten Freude an, und sagt: Der General habe ihn versichert, er werde unfehlbar seinen Weg über Arau nehmen, und die Autoritäten der Res-

publik besuchen; er wünscht aber auch daß Rapinat zu dem Feste eingeladen werde, da er die Abgeordneten aufs kräftigste seiner günstigen Gesinnungen versichert habe. Ochs: Es ist Niemand unter uns der dem Vorschlage Bay's nicht freudigen Beifall geben wird; es ist dies die schönste Huldigung die wir der Konstitution bringen können, diese sagt: Der Bürger schwört auf dem Altar des Vaterlandes allen persönlichen Haß ab u. s. w. Lüthi v. Sol. bemerkt, der Senat könne einen solchen Vorschlag nicht annehmen, er müßte vom grossen Rath kommen. Fornerod und Grossard erwiedern, der grosse Rath könne durch einzelne Mitglieder indirecte zu dem Vorschlage eingeladen werden.

Barras berichtet im Namen einer Commission über den das Stift Kreuzlingen betreffenden Beschluss. Nach dem Anrathen der Kommission wird derselbe angenommen.

Der Beschluß welcher den Gehalt der Repräsentanten bestimmt, wird verlesen, und auf Muret's Antrag an eine Kommission gewiesen, die aus den B. La flechere, Ziegler und Rügli besteht.

Ein Beschluß des grossen Rathes der, da General Schauenburgs Ankunft auf morgen erwartet wird, ein feierliches öffentliches Fest anordnet, welchem die Mitglieder beider Räthe und des Direktoriums bewohnen, und dessen Detail den Saalinspektoren übertragen seyn soll, wird mit Beifallzuruf angenommen. — Grossard bedauert nur, daß der oberste Gerichtshof, und Fornerod daß der Kommissar Rapinat nicht ebenfalls in dem Dekrete eingeladen sind.

#### Grosser Rath. 28. Juny.

Der Präsident zeigt an, daß er durch B. Tröld Generaladjutanten des General Schauenburg einen Brief dieses letztern erhalten habe, worin die Anzeige enthalten ist, daß Rapinat einstweilen als Regierungskommissair in Helvetien zu bleiben die Ordre erhalten habe.

Capani fordert, daß die wegen Besetzung des Direktoriums geordnete Kommission ihren Bericht vorlege, oder das darüber erlaßne Dekret zurückgenommen werde. Huber folgt, und bemerkt, da das für Schauenburg bestimmte Fest nicht statt haben könne, indem er nicht durch Arau reise, so sollen wir dagegen desto sorgfältiger auf die in seinen Briefen enthaltne Winken achten. Ruhn sagt: Nicht für Schauenburgs Briefe sind wir jetzt hier, sondern die Ehre unsers Vaterlands des zu retten, dies ist nun unsre Pflicht, folglich können wir nun keinen Entschluß zurücknehmen. Haas folgt Ruhn, und ist noch voll Dank für den letzten Beschluß des fränkischen Direktoriums. Weber beharrt die Verlesung der neuen Redaktion unsers Beschlusses. Thorin meint: Wir sollen unsre Befreier achten, und aus Dankbarkeit ihren Winken folgen, also diejenigen ins Direktorium ernennen, welche das

Zutrauen der Franken haben. Escher sagt: Dabon seye jetzt noch keine Rede, die Kommission soll erst ihr Gutachten vorlegen. Zimmermann zeigt an, daß der Rapport noch nicht in französischer Sprache abgeschafft sey. Escher begehrte, daß da die Kommission ihren Auftrag nicht vollführt habe, sie sich sogleich aus der Versammlung entferne, und denselben auf der Stelle vollende, um das Gutachten mittheilen zu können. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet Bittschriften von 3 Gemeinden. Bourgois fordert ihre Verlesung. Hammeler will dieselben in die Kommission verweisen in die ihre Gegenstände einschlagen. Cartier begehrte besondere Nachmittagsitzungen zum Verlesen der häusigen Bittschriften. Dieser Antrag wird angenommen.

Es werden wieder zwei Heurathen zwischen Geschwisterkindern begehrte und gestattet. Hartmann fordert daß diese Heurathen allgemein gesetzlich erlaubt seyen. Man geht zur Tagesordnung.

Egg v. Elizikon begehrte Verhandlung der Patriotenentschädigung. Bourgois folgt. Keller fordert die allgemeine wichtige Feudalrechtsbehandlung. Billeter unterstützt Egg, weil man nicht von Feudalrechtsaufhebung sprechen könnte, wenn die Patrioten nicht gelitten hätten. Cartier will diesen Gegenstand morgen behandeln, weil der Rapport nicht vorhanden ist.

In Rücksicht der patriotischen Adresse einer Sektion von Paris, wird vorgeschlagen und erkannt, daß von dem darin angerühmten Patriot Rouiller von Freiburg Ehrenmeldung im Protokoll geschehen solle.

Die Behandlung des Feudalrechtegutachtens kommt an die Tagesordnung.

Erösch sagt über den zu behandelnden 9. §. Die Bodenzinse seyen in vielen Gegenden Abgaben gewesen, und sollen also in diesem Fall ohne alle Loskaufung aufgehoben werden, weil ja wieder andere Abgaben auf diese Güter fallen sollen. Penchau fordert daß die Grundzinsen als unlängbares Eigentum mit dem 20fachen Jahrertrag abkäuflich gemacht werden. Jomini sagt: Es ist nicht genug von Gerechtigkeit zu sprechen; will man ihr nicht gemäß handeln, so sage man doch frei heraus, daß man revolutionieren will: um die möglichste Erleichterung zu verschaffen, stimmt er zu 18fachen Jahrertrag für die Loskaufung. Capani: Wir haben ja die Zehenden beinahe weggeschickt, und also wäre es ungerecht einen so grossen Unterschied zwischen Zehenden und Grundzinsen zu machen, der Rapport bestimmt die Loskaufungssumme mehr wie hoch genug, denn die Patrioten haben schon lange gesehen, daß der vorige Zustand nicht bleibend sey, und also auch in diesen letzten Zeiten, als die Grundzinsen theuer waren, keine mehr gekauft. Haas sagt: Es sey grosse Verschiedenheit zwischen Zehenden und Bodenzinsen, welche letztern sich immer gleichförmig zahlt; der Antrag

von Erösch sey wider alle Gleichheit, daher stimmt er für Penchau. Keller meint daß nur der 12fache Jahrertrag zur Ablösung hinlänglich sey, weil durch den Verlauf der Zeit der Werth dieses Zinses übermäßig gestiegen ist. Hierz sagt: Die Grundzinsen sind ein Kapital, aber die Erhöhung des Werthes der Zinse, entshädigt die Eigenthümer hinlänglich für diesen scheinbaren Verlust, er stimmt also für das Gutachten. Ulmann folgt, glaubt aber, es seyen einige Grundzinsen statt Zehenden eingeführt worden, daher begehrte er neue Untersuchung hierüber durch eine Kommission. Suter: Je mehr wir fortschreiten in unsren Arbeiten, je mehr kommen wir in unsrer Cassa zurück; die Revolution gewährt dem Landmann soviel Vortheile, daß er sich doch endlich damit begnügen sollte, er will 17fachen Jahrertrag. Jomini: Nicht die Grundzinseneigenthümer haben allein gewonnen, die Güter sind ja auch im Werthe gestiegen; wir gehen täglich zurück: Die Grundeigenthümer gewinnen von allen Seiten, und überall verliert der Staat. Carminton: warum will man ein Viertheil des Werthes den Gutsbesitzern schenken, immer wollen wir wohlthätig seyn auf ander Leute Kosten: eben so verhält es sich mit dem Erschätz, auch dieser ist wie die Grundzinsen als Zins von abgetrennem Eigentum aufgelegt worden: er fordert Rückweisung in die Commission. Rumbach sagt, immer nur spricht man vom Abzahlen, aber nicht wie abbezahlt werden soll; wo soll der Bauer das Geld dazu hernehmen: er fordert Verweisung in eine Commission, die aus Kenntnisreichen Mitgliedern besteht.

*Die Fortsetzung im 64sten Stük.*

Von Stund an werden bei Endunterschriebenem um den Preis von dreissig Louisd'or des Jahrs, welcher zwar wegen der bisweilen sehr beträchtlichen Verschiedenheit des Preises der Lebensmittel nicht unabänderlich ist, junge Lischgänger von 10 bis 15 Jahren angenommen, welchen man, gegen möglichst mässige Bezahlung, allen Unterricht, den ihre fünfjährige Bestimmung als Vorübung erfodert, theils selbst geben, theils verschaffen wird; sie mögen sich nun den Regierungsgeschäften, oder der Kirche, oder dem Militärstande, oder der Handelschaft, oder was für einem Berufe es immer seyn mag, wiedern wollen. Je beträchtlicher die Anzahl der Zöglinge seyn wird, desto weniger theuer wird Pension und Unterricht jedem Einzelnen zu sehn kommen.

Diesenigen helvetischen Staatsbürger, welche mich ihres schätzbaren Zutrauens würdig glauben, sind als so ersucht, sich deswegen mit so wenig Zeitverlust als möglich zu wenden an

Christof Zimmermann,  
Pfarrer an der französischen Kirche in  
Zürich, wohnhaft zur alten Eiche,  
an der Kirchgasse.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben  
von Escher und Usteri  
Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Bier und sechzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Mittwochs den 11. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 28. Juny.

(Fortsetzung.)

Genaud unterstützte Carmintrian und fodert, daß die Commission sich besonders darüber berathet wie diese Abzahlung in Getraide statt in Geld bezahlt werden könnte. Billiet er fodert, daß ein Unterschied gemacht werde in der Abzahlung der neuen und alten Grundzinsbesitzer, und will daher auch Verweisung in die Commission. Cartier sagt, die Loskaufung sey ja freiwillig, also müsse nicht auf der Stelle abbezahlt werden, er stimmt fürs Gutachten. Fierz findet das Gutachten sehr natürlich: er kennt keine Herren, die Grundzinsen zahlen, aber viele Arme, an die man auch denken müsse. Lüscher sagt, anfänglich war dieser Zins sehr gering, nur durch den Verlauf der Zeiten ward er drückend, daher ist die vorgeschlagne Loskaufung hinlänglich. Escher: da jedermann erkennt, daß der Grundzins eine rechtliche vertragsmässige Schuld ist, so wird man auch zugeben müssen, daß er bei seiner Errichtung in einem gehörigen Verhältniß mit dem dagegen erhaltenen Grund und Boden stand: nun sagt man mit Recht, der Werth des Zinses habe sich seit jener Zeit beträchtlich vermehrt; aber bleibt nicht der Werth der Güter mit dem Werth der Früchte immer in ungefähr gleichem Verhältniß, oder wenn ein Unterschied statt hat, ist er nicht eher für noch grössere Werthserhöhung der Güter? folglich hat das Capital sich im gleichen Maasse in seinem Werthe vermehrt wie der Zins, und es hat hier das gerechteste Verhältniß statt, daher verwerfe ich das Gutachten. Eustor folgt, weil uns die Gerechtigkeit leiten soll. Lüscher behauptet, die Erhöhung des Werths der Güter komme hauptsächlich von ihrer Verbesserung her, folglich halte Eschers Grund nicht Stich: er bleibt also beim Gutachten. Wetter sagt, er müsse einen Grundzins bezahlen, der von einer dagegen versprochenen Seelenmesse herzühre, welche nicht mehr gelesen werde: andere Grundzins aber seyen als übermäßig hohe Zinse gegen kleine Capitalien verpflichtet worden, daher er beim Gutachten bleiben will. Kuhn sagt, es giebt

zweierlei Grundzinsen: die einen sind wahre aufgelegte Pachtzinsen für abgegebenes Eigenthum und Capitalansiedlung, die andern sind als Abtrag gegen andere Auflagen, oder als freiwillige Geschenke übernommen worden; offenbar ist, daß diese nicht gleichmässig behandelt werden können, daß erstere als wahres Eigenthum behandelt, die gegen Abgaben ausgetauschten unentgeltlich, die geschenkten aber zu niederen Preisen loskauflich gemacht werden müssen: er will also das Ganze in die Commission zurückweisen. Haas unterstützt Escher und zeigt Lüscher, daß die Verbesserung der Güter mit der Erhöhung ihres Werths in dieser Rücksicht keine Verbindung habe: er glaubt ähnliche auf Ungerechtigkeiten beruhende Grundzinsen, wie die, welche Wetter anführte, müssen abgeschafft, die wahren Eigenthumsgrundzinsen aber durch den zofaschen Ertrag abkauflich seyn; das ganze will er an die Commission zurücksenden. Panchaud folgt Escher. Broye sagt, der Werth der Grundstücke sey jetzt gesunken, also der Vorschlag nach ihrem jetzigen Werth billig: den Chrschaz glaubt er noch näherer Untersuchung würdig. Endlich wird dieser Artikel zu näherer Bestimmung über die verschiedenen Arten von Grundsätzen der Commission zurückgegeben.

Zimmermann bringt im Namen einer Commission zwei Gutachten über die Besetzung des Direktoriums: das erste enthält eine neue Redaktion des früheren Beschlusses die Direktoren Bay und Pfyffer wieder an ihre Stellen zu setzen; das zweite schlägt eine ganz neue Wahl nach der Constitution vor. Escher: Bis letzte Woche waren wir die freien Stellvertreter eines unabhängigen Volks; dann wurden wir unterdrückt von einer Gewalt, der die Versammlung nachgeben zu müssen glaubte: bald darauf ward diese Gewalt wieder aufgehoben, ihre Verrichtungen wurden selbst vom fränkischen Direktorium widerrufen, also fodert die Unabhängigkeit unsers Volks, die Ehre unserer ganzen Nation, und selbst die Achtung, die wir dem fränkischen Direktorium schuldig sind, daß wir sogleich alles in den vorigen Stand der Freiheit und des Rechts zurücksenden: wir müssen Frankreich und Europa zeigen, daß wir wirklich frei seyn wollen,

und daß, wenn wir auch einen Augenblick der Gewalt wichen, wir doch gleich nach dem Druck unsre ganze Schwungkraft wieder benützen, um den Zustand des Rechts und der Freiheit wieder herzustellen. Bürger Stellvertreter, ich fodere Euch also auf, sogleich den Zustand der Unterdrückung zu verlassen und Eurer ersten Pflicht gemäß von der Freiheit wieder Gebrauch zu machen, um Eure Versaffung und das Recht wieder herzustellen: (es wird geklatscht.) Kuzet begreift nicht, warum sich die Commission die Freiheit nimmt, zwei Gutachten vorzulegen, da sie doch nur den Auftrag einer neuen Redaktion hatte. Ueber die Sache selbst stimmt er Eschern vollkommen bei und fügt hinzu, daß selbst die Ehre der fränkischen Regierung es erfordere, daß wir zeigen wir seyen nicht unterdrückt; und da unsre Direktoren nicht rechtlich von ihren Stellen traten, so sind diese auch nie erledigt worden: also soll das erste Gutachten angenommen werden. Trösch behauptet, der Brief von General Schauenburg fodere Wiederbesetzung der erledigten Stellen und sie seyen wirklich erledigt. Kuhu: nie war ein freiwilliger Austritt aus dem Direktorium vorhanden, und eben so wenig eine freiwillige oder vollständige Entlassung: also haben wir zu wählen zwischen den Wirkungen der Unterdrückung oder denen unsrer Ueberlegung, zwischen Selaverei oder Freiheit; ich fodere das erste Gutachten. Haas stimmt Eschern und Kuhn bei: eben um dieses wieder erhalten zu können, freuten wir uns über das Dekret des fränkischen Direktoriums: ich werde mich nicht mehr täuschen lassen wie bei den ersten Direktorenwahlen, um auf bloße Anzeigen hin Männer auszuschließen, von denen man sagt sie werden vom fränkischen Direktorium nicht genehmigt, sondern ich werde nun immer meiner freien Ueberzeugung folgen: ich heiße Wilhelm und will meinem Namen Ehre machen; ich will frei seyn und fürchte den Tod nicht. Panischau folgt ebenfalls und sagt von dem zweiten Gutachten könne keine Rede seyn, weil der gestrige Schluss erst zurückgenommen werden müßte. Escher sagt, Schauenburg wußte wohl, daß Bay und Pfysfer nicht mehr im Direktorium sitzen, also wenn er uns einladet, im Fall von Entlassung, neue Direktoren zu wählen, so kann er durchaus nichts anders darunter verstehen, als, in so fern wir sie freiwillig entlassen haben, dies aber ist keineswegs der Fall: und außerdem sollen wir nicht eher dem heiligen Ruf der Freiheit folgen, wozu uns selbst das Dekret des fränkischen Direktoriums einladet, als den unbestimmten Winken fränkischer Agenten, die ersterem zuwider sind: ich beharre daher auf meinem ersten Antrag. Weber: wir müssen uns in Acht nehmen, daß mit dem Herzen nicht auch der Kopf warm werde: die Commission legte 2 Gutachten vor, weil ein Theil derselben die Lage der Dinge geändert zu seyn glaubte: denkt doch an die Gründe zurück, um deren willen Ihr uns nach

Zürich sandtet: unsre Aufnahme daselbst und unsre Unterhandlungen gaben ja für jenen großen Zweck die schärfsten Hoffnungen; aber in dieser Zeit führt Ihr hier bestige Debatten und habt Dinge abgeschlossen: die in unsre Sendung einschlügen. Das fränkische Direktorium hat uns, nebst Versicherung unsrer Unabhängigkeit, erlaubt, neue freie Wahl zu treffen, wir stehen also nicht zwischen Freiheit und Selaverei, sondern zwischen Glück und Laune, deren zufolge man ein Mitglied ins Direktorium neu einzehnen will, von dem man zum Vorwärts weiß, daß es aus demselben wieder abtreten wird. Die Entlassung war freilich vollständig, denn sie haben sich ja selbst zu Senatoren gemacht. Entweder haben die Direktoren, die als solche in den Senat giengen, constitutionswidrig gehandelt, oder die Entlassung ist vollständig: in beiden Fällen müssen wir das zweite Gutachten annehmen. (Kantes Klatsch.) Michel bleibt bei seiner schon früher geäußerten Meinung und will, da die Commission schon 2 Vorschläge mache, noch einen dritten vorlegen. Man soll den beiden Direktoren Bay und Pfysfer schreiben, warum sie als Direktoren nicht an ihrer Stelle seyen; sie sollen sogleich aus dem Senat weggehen und sich an ihre Stelle ins Direktorium verfügen. Trösch will, daß Schauenburgs Brief auch als ein Dekret angesehen werde. Capazini: wir müssen nicht zaudern zwischen dem Wohl des Ganzen und dem Personalinteresse einiger weniger Individuen: wir müssen uns an die Franken, unsre Freier halten und also das zweite Gutachten annehmen. Cartier: wie haben die Expedirektoren im Senat Platz nehmen können, wenn sie nicht wirkliche Expedirektoren sind? es sind ja viele aus uns zu andern Stellen ohne feierliche Entlassung abgetreten, eben so können's auch die Direktoren thun. Wer gab unsrem Volk die Souveränität? Waren es nicht die Franken! Er hofft Haas werde sich nun zum zweiten mal nicht wieder versöhnen lassen und also mit ihm das zweite Gutachten annehmen. Thorin sagt, die Expedirektoren sind ja freiwillig in den Senat getreten und freiwillig in demselben bis jetzt geblieben; also haben sie bestimmt ihre Stellen niedergelegt: kein Gesetz begehrte bestimmte Entlassung; also will er das zweite Gutachten. Carmintran ist versichert, daß alle das Gute wollen, und glaubt wir müssen hierbei Frankreich, das Vaterland und die beiden Expedirektoren betrachten: und diese letztern müßten ihres constitutionswidrigen Betragens wegen zur Strafe gezogen werden, daß sie als Direktoren in den Senat saßen, wenn wir sie als solche betrachten wollen; folglich sollen wir neue Wahlen treffen. Suter will die Sache aus 3 Gesichtspunkten beurtheilen. In Rücksicht der Entlassung, in Rücksicht des Briefs von Schauenburg, und in Rücksicht des Dekrets des fränkischen Direktoriums: die Entlassung war Wirkung der Gewalt; auch wenn sie vollständig gegen

ben worden wäre, wäre dies nur der Gewalt wegen geschehen, Schauenburg ist nur ein Agent des Direktoriums, welches bestimmt alles Geschehne casst, wir müssen daher diesem folgen: hatte es andere Wünsche gehabt, es würde uns selbst Winke gegeben haben: also müssen wir uns durchaus an den Buchstaben des Decrets halten. Weiter bedauert er den Zwiespalt, der sich hierüber zwischen beiden Räthen erhebe, er schwört aber, daß er von keiner Parthei, sondern nur Mann des Vaterlandes ist: endlich fodert er, daß wir erst entscheiden ob die Entlassung statt habe oder nicht. Iomini sagt, wir wollen etwas spät anfangen fest zu seyn, das Decret des Directoriuns ist eigentlich nur da um den Schein zu retten, denn Schauenburg spricht ja auch im Auftrag des Directoriuns: unsre Directoren sind bestimmt abgetreten, daher fodere ich das zweite Gutachten. Mörsch folgt Escheren, Nutz et und denen, die im gleichen Sinne sprachen, weil die gewalthätigen Eingriffe in unsre Freiheit bestimmt cassirt worden sind; er hofft also, wir werden mit Freude von unsrer Freiheit Gebrauch machen. Koch: wenn ich nicht öffentlich zeigen wollte, daß ich immer in den gleichen Grundsätzen stehe, so würde ich die Verhandlung nicht verlängern, denn wahrlich wer nicht durch Vorurtheile geblendet ist, muß in dieser Sache hell sehen. Politik will man gebrauchen — nein! — Geradheit, Offenheit ist Charakter unsrer Nation, und in ihrem Sinne sollen wir auch diesem gemäß handeln. Wir müssen dem großen Gedanken des fränkischen Directoriuns, der allgemeinen Völkerfreiheit folgen, auch wenn einer seiner Agenten denselben nicht ganz fasst. Das Arrête ist ganz bestimmt; es cassirt alles, und stellt den vorhergegangenen Zustand wieder her; daher sollen wir nicht Winke von blossem Agenten folgen, denn das fränkische Directoriun fodert nicht, daß wir ihm unsre Freiheit zum Opfer bringen; sondern wir sollen von unsrer Unabhängigkeit Gebrauch machen und zeigen, daß wir der Freiheit würdig sind; erst dann wann man diesem Genüge geleistet hat, kann vielleicht der Fall eintreten von der Politik Gebrauch zu machen, aber ja nicht ehe man das Recht hergestellt hat. Auch er sieht hiebei nicht die Person an, sondern nur die Sache: Wiederherstellung der Konstitution ist keine Verlezung unsrer Pflicht gegen die grosse Nation, also auch die Wiedereinsetzung der vorigen Directoren nicht. Er begehrte Annahme des ersten Gutachtens. Legler fodert schnellige Abstimmung. Secretan folgt Suter, daß die Exdirectoren gefragt werden sollen, wie sie in Rücksicht ihres Entlassungsbegehrens bestimmt seyen. Huber unterstützt ganz Weber's Antrag und bezeugt, daß er wie Haas irrgeschürt worden sey, glücklicher Weise habe uns das Schicksal wieder herausgeholfen: jetzt könnte uns unsre Hize wieder versöhnen, aber noch können wir durch Klugheit uns helfen. Der Brief von

Schauenburg spricht bestimmt, und der Wink in demselben deutlich: hätte man gleich anfangs diesen Winke gefolgt, so wäre die Sache auf einem geraden Wege beendigt worden, jetzt müssen wir dagegen einen krummen Weg einschlagen. Das fränkische Directoriun hat uns freilich freigemacht, aber dieses ist verschieden zugegangen, die einen aus uns haben sich überwinden lassen, die andern haben capitulirt, und wieder andere haben der Nothwendigkeit nachgegeben: jetzt aber ist unser Vaterland in einer Lage, in der es der fränkischen Hilfe noch nicht entbehren kann, und doch wollen wir fodern, daß sie keine Gewalt in unserm Land haben soll! Gottlob, daß unser Volk mehr durch sein Herz als durch seinen Kopf ist, und in dieser Rücksicht Ruhe wünscht: lasst uns also den Winken, die wir erhalten, folgen, und wir werden dadurch für unser Betragen vor der ganzen Welt gerechtfertigt seyn. Aber in Zukunft laßt uns klüger seyn und nicht versuchen in Stein zu hauen. Daher will er den zweiten Rapport annehmen. Die weitere Berathung und Abstimmung wird auf morgen verschoben.

### Senat 28. Juny.

Gafflehere und Ziegler berichten im Namen der über die Besoldungen der Repräsentanten niedergesetzten Commission. — Dieselbe rath den Beschluss anzunehmen. Ruepp sagt, jeder Arbeiter sey allerdings seines Lohns werth; aber wenn er den Zustand unserer Finanzen betrachte, so scheine ihm der gegenwärtige Beschluß sehr voreilig; er hätte vor allem einen Etat der Ausgaben und Einnahmen gewünscht; alsdann erst könnte man nach Maafgabe des Vermögens jedem Arbeiter seinen Lohn bestimmen, denn in einer armen Republik wie die unsere ist, kann man nur nach Maafgabe des Vermögens nicht nach jenem der Arbeit belohnen. Es scheint ihm auch sehr partheiisch zu seyn, daß die Repräsentanten sich selbst vor allem aus Bezahlung bestimmen; sie hätten das mit eher enden sollen. Der 2te Artikel des Beschlusses, nach welchem vom 1. July jeder Repräsentant nach Verhältniß des Zustandes der Nationalkasse, etwas Geld auf Rechnung seines verfallenen Gehaltes empfangen soll, ist unvollständig; es sollte vielmehr jedes Mitglied nach Verhältniß der Zeit, während der es gearbeitet hat, etwas an Geld bekommen; es würde unbillig seyn, wenn diejenigen, welche Monate später als andere ankamen, mit diesen gleichviel beziehen würden. Zäslin stimmt für das Gutachten der Commission; die gegenwärtige Gesaltsbestimmung sey nur als provisorisch anzusehen, da in der Folge erst, wenn einmal allgemeine Gewichte und Maaze in Helvetien werden eingeführt seyn, der Sinn der Konstitution über diesen Punkt ganz erreicht werden kann; er hätte ebenfalls vor allem aus den Etat unserer Finanzen gewünscht, allein

wichtige Gründe erfordern, daß die Bestimmung der Emolumente nicht weiter hinausgeschoben werde; daß der Gehalt der Repräsentanten zuerst bestimmt werden, sey natürlich, weil die Summe desselben leicht die stärkste in der Rechnung seyn und bei Bestimmung der übrigen, zur Richtschnur dienen wird; er hätte für 250 Dublonen eben so gern oder noch lieber gestimmt und für die Republik wären dadurch immer 5000 Dublonen erspart worden; bei genauerer Überlegung finde er dennoch die Summe im Ganzen nicht übertrieben. *Debèvèy*: wir sollen uns erinnern, daß wir vor kurzem den Gehenden für dieses Jahr abgeschafft haben; daß der grosse Rath damit umgeht, dies für immer zu thun; dadurch ist ein sehr beträchtlicher Theil des Staatseinkommens zerstört; wenn wir nun grosse Gehalte bestimmen, so müssen auch grosse Auflagen festgesetzt werden und damit wird das Volk wenig zufrieden seyn; wir sollen ein Beispiel von Mäßigung und Uneigennützigkeit geben; 200 oder 225 Louisd'or hält er für völlig hinlänglich. *Schär* stimmt für Annahme des Beschlusses; die Bezahlung sey den Umständen angemessen; der grosse Rath habe kluge Rücksicht genommen auf alles was jeder von uns aufopfern müste; unsere biedere Nation verlange nicht, daß die ersten Patrioten, die alle durch die Revolution mehr oder weniger gelitten haben, nun neue Aufopferungen machen sollen; er gesteht gern und schämt sich des Geständnisses nicht, daß er auf seinem Posten nicht so viel leisten kann, als mancher andere leistet; aber er hat doch redlichen Willen und dieser muß für die That genommen werden. Die Geschäfte werden nie wichtiger werden, als sie es ist, wir müssen also mit Anstrengung aller unserer Kräfte arbeiten können. *Münger* sagt, er selbst, da er keine Haushaltung habe, brauche einen so grossen Gehalt nicht als hier vorgeschlagen wird; aber er kennt verschiedene seiner Collegen, die mehr bedürfen; er will, was er nicht braucht zurückgeben, und jeder soll das nehmliche thun. *Muret* spricht für den Beschluß, obgleich er wahrscheinlich in der Folge gegen die Stärke anderer Besoldungen sprechen werde; die Repräsentanten müssen mit ihren Familien auf eine ehrenhafte Weise leben können; sie müssen die Mittel haben ihren Kindern eine gute Erziehung geben zu können, welches um so nothiger aber auch schwieriger ist, da die ehemaligen Oligarchen die Erziehung des Volks so sehr vernachlässigt haben; man darf auch nicht vergessen, daß die Kosten der Hin- und Herreise mit einer Familie, die Verlassung gewohnter Geschäfte, die Störung derselben durch ihre Unterbrechung u. s. w. keine unbedeutenden Aufopferungen sind; noch ein anderer politischer Zweck, den man im Auge haben muß, ist der, daß die Repräsentanten vor allen Versuchungen sich auf unerlaubte Weise Geld zu verschaffen, geschützt seyn müssen: er spricht nicht von ist, sondern für die

Zukunft; bestimmt man zu geringe Besoldungen, so werden entweder nur Reiche, oder solche, die nichts zu verlieren haben, diese Stellen besetzen; beides ist gleich gefährlich für die Republik. Er hätte 250 Dublonen gewünscht, allein der kleine Überschuß scheint ihm zum Verwerfen nicht hinlänglich, zumal der grosse Rath alsdann leicht eine noch stärkere Summe vorschlagen könnte. *Frossard* stimmt *Ruepp*, *Genhard* und *Devevey* bei; wir müssen vor allem den Zustand unserer Finanzen kennen; der Staat kann so wenig als ein Partikular Ordnung in seinen Haushalt bringen, ohne seine Ausgaben in das gehörige Gleichgewicht mit den Einnahmen gebracht zu haben. Das Volk hat uns hierher gesandt, um seinen Wohlstand zu befördern und ihm Erleichterung zu verschaffen; wir können in der Folge immer höher, aber nicht leicht herunter stimmen; es ist ein unangenehmer Umstand, Richter in eigner Sache zu seyn; aber es ist dies ein Grund mehr für uns, beschieden zu seyn; er glaubt 200 Dublonen wären sehr hinlänglich und er verwirft den Beschluß. *Duc* sieht die Mitglieder der Gesetzgebung als Familienväter an; und da Helvetien nur Eine Familie ausmacht, so sind wir als ihre Väter anzusehen; ein Hausvater stellt aber erst seine Rechnung, ehe er seine verschiedenen Ausgaben festsetzt; bei so starken Besoldungen müßten nicht minder starke Abgaben erhoben und das Volk also sehr gedrückt werden; *Muret* wolle gerade das nemliche thun, was die ehemaligen Oligarchen thaten; er will den Repräsentanten die Mittel geben, ihre Kinder sorgfältig erziehen zu lassen und sie dagegen dem Volke zu nehmen; er verwirft den Beschluß bis der Zustand der Staatseinkünfte kann vorgelegt werden; indessen könnte auf Rechnung hin einige Zahlung geschehen. *Berthollet* glaubt nicht, daß eine niedrige Sparsamkeit der Republik wahren Vortheil gewähren werde; indes ist er auch der Meinung, daß man zuerst den Zustand der Staatseinkünfte kennen müsse; er verwirft darum den Beschluß; wünscht aber, daß jeder Repräsentant vorläufig eine Summe von 100 Louisd'ors aus dem Schatzamt auf Abrechnung entheben könnte. *Bay* ist gleicher Meinung; nur dürfte die Summe von 100 Louisd'ors für den Zustand der Staatskasse zu stark seyn; er wünscht also die Hälfte und für alle Deputirten gleich, indem die Konstitution alle zu gleicher Zeit berufen hat. *Meyer v. Arau* hätte gewünscht, es wäre ein Tagsgeld statt eines Jahrgehalts bestimmt worden; das durch wäre die Berechnung dessen, was für freiwillige Abwesenheiten, seiner Meinung nach, soll abgezogen werden, erleichtert worden. — Der Beschluß wird mit grosser Stimmenmehrheit verworfen.

Die Fortsetzung folgt.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Fünf und sechzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Sammstags den 14. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Senat, 28. Juny.

(Fortschung.)

Ein Brief des General Schauenburg, worin derselbe anzeigt, daß Napinat bis auf weitere Orde, an seiner Stelle als Kommissar in Helvetien bleibe, wird verlesen.

Eine Beobachtungen über das Leukerbad enthaltende eingesandte Flugschrift des Arztes De veley, wird auf Grossard's Antrag, der dem Verfasser ein sehr günstiges Zeugnis ertheilt, einer aus den B. Mahn, Crauer und Usteri bestehenden Kommission zur Untersuchung übergeben.

Grossard legt seinen schriftlichen Bericht über die Deputation nach Zürich vor. Zulauf verlangt Druck und Uebersetzung ins Deutsche. Lüthi v. Sol. bemerkt, der Wille des Senats sey dahingegangen, das beobachtete Ceremoniel schriftlich zu erhalten; dies findet sich aber hier mit einem unruhigen weitschweifigen Detail vermischt. La flechere verlangt Fornerod und Berthollet sollen einen Auszug aus dem weitläufigen Bericht machen, und darinn den wesentlichen Umstand nicht vergessen, daß Schauenburg ihnen die Zusicherung der Untheilbarkeit der Republik gegeben habe. Berthollet erwiedert, der Bericht enthalte alles was man verlangen könne, und Grossard ist sehr unwillig; er weiß nicht was man haben will; erst fordert man einen umständlichen Bericht von ihm, und nun er diesen liefert, einen abgekürzten. — Man verlangt den Druck des Berichts. Genhard will vorher die deutsche Uebersetzung, damit man sehe, ob er in der Uebersetzung eben so lang ist? — Angenommen.

La flechere legt einen Brief der Verwaltungskammer des Kantons Leman vor; dieselbe findet, daß der auf die Bernerschen Güter im Leman gelegte Sequester gar wohl aufgehoben werden könne. An die darüber niedergesezte Kommission verwiesen.

Auf Lüthi's v. Sol. und Grossard's Antrag wird den Saalinspektoren aufgetragen, sich mit der Municipalität von Aarau zu besprechen, wie das Fah-

ren der Wagen, vor dem Versammlungssaale des Senats vermieden werden könne.

Der Beschlusß welcher dem B. Comptoir Leman, seine Base zu heurathen erlaubt, wird angenommen.

Duc beklagt sich über das Ausbleiben der französischen offiziellen Bulletins, und will, der Drucker soll angehalten werden, seiner Verpflichtung ein Genüge zu leisten, widrigenfalls man den Druck des amtlichen Blattes einem andern übergeben soll. Muret und Grossard unterstützen das Begehr, und die Saalinspektoren erhalten den Auftrag, von dem Drucker eine ungesäumte schriftliche Erklärung zu verlangen, ob er seinen eingegangenen Verpflichtungen ein Genüge leisten wolle, oder nicht.

Auf Lüthi's von Langnau Antrag, soll die Kommission über den im Leman auf Bernersche Güter gelegten Sequester, binnen zwei Tagen berichten.

La flechere und Fornerod beklagen sich über die vielen Briefporto's welche die Repräsentanten zahlen müssen. Man geht zur Tagesordnung, da der Senat hierüber nichts verfügen kann.

Der Beschlusß, welcher auf ein Schreiben einer Pariser Section, des Freiburger Patrioten Boulier's bürgerliche Tugenden belobt, wird, nachdem Muret diesem Bürger ein günstiges Zeugniß ertheilt hat, angenommen.

Bauchet schlägt vor, der Senat soll dem General Schauenburg auf den heute empfangenen Brief antworten, und ihm seine Freude bezeugen, über die Nachricht daß der B. Kommissair Napinat bei der fränkischen Armee in Helvetien bleibe. Usteri: Ich bin nicht gewohnt meine Gefühle zu verhehlen; so wie ich letzten Montag, meine Freude laut ausserte, so berge ich auch nicht, daß ich heute traure. Ich erinnere den Senat, an die allgemeine und hohe Freude, die unter uns ertönt hat, nach Verlesung der beiden Beschlüsse des fränkischen Direktoriums, von denen uns der eine die Abreise des Kommissair Napinats aus der Schweiz anzeigen; — wie wäre es möglich daß wir heute Freude bezeugten, über die Nachricht, daß derselbe in Helvetien bleibt? Berthol-

Jet: Die Offenheit des Mitgliedes, welches vor mir gesprochen hat, gefällt mir sehr, aber seine Gesinnungen desto weniger; sie können uns in sehr unangenehme Verhältnisse mit Frankreich versetzen; Rapinat hat seiner Pflicht gemäß gehandelt; er hat vor wenigen Tagen unsere Deputirten aufs verbindlichste empfangen — er ist neuerdings in allen seinen Gewalten bestätigt — und wir sollten uns dabei gleichgültig zeigen? Er unterstützt Vauchets Antrag. Augustin ebenfalls; er hat das nämliche schon bei Verlesung des Briefes gewünscht; ein anderes Benehmen würde Nachgier verrathen. Fornierod unterstützt Vauchets Vorschlag von ganzem Herzen; was jetzt erfolgt ist, war schon seit einigen Tagen sein herzlicher Wunsch; er ist ordentlich in Verzweiflung (desespéré) über das was Usteri gesagt hat; wer ist, zumal nach dem glanzvollen Empfang der Deputirten nach Zürich, nicht alles Vergangene vergessen kann, der ist kein guter Bürger, und kein Freund des Vaterlandes und der Eintracht. Lafléchere will man soll dem General Schauenburg ganz einfach für seine Nachricht danken, und abwarten was Rapinat selbst melden werde: — Auch ich, sagt er, bin ein Freund der Eintracht und Harmonie; aber diejenigen sind es nicht, die durch solche Motionen, Neuerungen ungleicher Gesinnungen hervorruhen, und Funken der Zwietracht in die Versammlung werfen. Zaslin spricht für Vauchets Antrag. Grossard findet, da der Senat keine Initiative habe, so komme es einzige dem grossen Rath zu, eine Antwort vorzuschlagen; er bezeugt, wie sehr es ihn fränkt, daß die Discussion in persönliche Beleidigungen eines Mitgliedes, das er ungemein schämt, ausgeartet ist; er ist überzeugt, daß nur allein tiefes Gefühl der Ehre der helvetischen Nation, dieses Mitglied sich dem Antrage zu widersetzen, bewogen hat. Berthollet verlangt, daß Grossard zur Ordnung gerufen werde, und versichert daß er zu keiner Parthei gehöre. Genhard meint, Rapinat wäre abgerufen worden, weil das fränkische Direktorium dies für das einzige Mittel angesehen habe, den aufs höchste gestiegenen Missverständnissen ein Ende zu machen; nun dieselben aber durch die Deputation nach Zürich sind gehoben worden, so sey die Entfernung von Rapinat auch wieder rufen. Er will man soll dem General für den freundschaftlichen Empfang unserer Deputation danken, und in Rücksicht der Versicherungen die ihnen gegeben worden, über Rapinats Bleiben Freude bezeugen. Lüthi v. Sol. bemerkte, das erstere sey längst geschehen, und es frage sich nur, ob der Senat Freude über Rapinats Bleiben bezeugen soll, und ob er für sich diesen Beschluss fassen könne? Bodmer findet, man sollte mehr Respekt gegen Rapinat beobachten, und verlangt, daß die Ausdrücke die sich ein Mitglied erlaubt hat, auch abgedruckt werden sollen. Hoch will, im Fall man gegen Rapinat, als er abgerufen ward, kein Bedauern

bezeugt habe, so soll man ist auch keine Freude bezeugen. Lüthi v. Sol. erwiedert: Der Senat habe keine Freude bezeugt, als die Abreise von Rapinat angezeigt ward. Reding: Wir sollen in unserer gegenwärtigen Lage immer Mäßigung beobachten, nicht das eine Mahl übermuthig und das andere beinahe bis zur Niederträchtigkeit niedergeschlagen seyn; man soll entweder ganz einfach dem General antworten, und ihm die Anzeige verdanken, die er uns macht, oder lieber gar nicht antworten, bis der grosse Rath einen Vorschlag sendet; es könnte sonst eine widerige Verschiedenheit zwischen dem Benehmen beider Räthe entstehen. Crauer, Diethelm, Duc und Fuchs sprechen für Vauchets Vorschlag. Muret spricht im Sinne Redings, und erinnert an das civische Reunionsfest das man feyern sollte. Lafléchere unterstützt Reding: Wir sollen uns nicht vom grossen Rath in dieser Sache trennen. Vauchet beklagt sich, daß man habe sagen dürfen, der Senat hätte sich gefreit, als Rapinats Abreise wäre angezeigt worden; kein einziges Mitglied habe hierüber Freude bezeugt, man habe sich, über das erste Urtheil allein, welches unserer Unabhängigkeit huldiget, gefreut. Usteri: Ich bitte den Senat und jedes einzelne Mitglied desselben sehr um Verzeihung, wann ich gesagt habe: der Senat hätte über Rapinats Abreise Freude bezeugt, als er jene zwei Beschlüsse des fränkischen Direktoriums laut und wiederholt beflatschte. — Ich bin zu dem Wahne verleitet worden, indem ich von meinen eigenen Gefühlen auf die eines Theils der Versammlung schloß; ich sehe nun vollkommen ein, daß ich im Irthum war. — Man hat darauf angetragen, daß die wenigen Worte die ich gegen den Vorschlag gesagt habe, gedruckt werden sollen. Ich versichere den Senat einerseits, daß ich selbst hiefür sorgen werde, und daß anderseits, wann er gut finden sollte, meine Worte auch in das offizielle Blatt aufzunehmen, es mir sehr angenehm seyn soll. Mit 30 Stimmen wird Vauchets Vorschlag angenommen; für denselben Reding's waren 12 Stimmen.

### Grosser Rath, 29. Juny.

Der Präsident zeigt an, daß der Senat dem General Schauenburg auf sein gestriges Schreiben geantwortet habe, und fordert den grossen Rath auf, das gleiche zu thun. Kuhn fordert Tagesordnung. Zimmerman folgt Kuhn, weil man dem General auch nicht geantwortet habe, als er uns angezeigt, daß er für einmal als Kommissar der fränkischen Regierung in Helvetien stehe. Weber sagt: Wenn ein Partikular einem andern auf seine Briefe nicht antwortet, so ist es unhöflich, um soviel mehr also wenn wir dieses gegen Schauenburg unterlassen, folglich sollen wir antworten. Broye sagt: Weil wir einen Fehler begangen haben, sollen wir ihn nicht durch einen zweiten Fehler wieder gut machen wollen, und

also antworten. Huber stimmt bei, und will daß wir den General zu einem Aussöhnungsfest einladen. Zimmermann will, daß wenn man dem General schreibe, man ihm auf seine beiden Briefe antworte. Der Präsident zeigt an, daß wenn es nur um Anzeige des Empfangs der Briefe zu thun, dieses schon geschehen sey, indem er den Courrieren Empfangsscheine gegeben habe. Escher fodert daß nur in allgemeinen Ausdrücken, ohne weitere Komplimente, beide Briefe zugleich beantwortet werden; das Aussöhnungsfest findet er durchaus unzweckmässig, weil wir nie mit Schauenburg uneinig waren, und die Republik kein Geld für dringende Ausgaben, viel weniger also für unnütze Feste hat. Huber fodert, daß dieser Brief gegen alle fränkischen Authoritäten in den allerhöchsten Ausdrücken abgefaßt werde. Escher beharrt auf dem blos einfachen Antwortschreiben an Schauenburg, und sagt: Wenn man mehr thun wolle, so soll man die Gründe dafür anzeigen, weil er dann auch die Gründe aufstellen wolle, die er ohne dies für einmal noch für sich behalte. Weber behauptet, wir haben nur einen Brief zu beantworten, und fodert, daß man nichts gegen die fränkischen Authoritäten ausspiere. Kuhn bezeugt, daß wir mehrere Briefe von Schauenburg zu beantworten haben, und kennt keine Affectation gegen die fränkischen Behörden. Es wird beschlossen, die Briefe ganz einfach ohne Festeinladung zu beantworten, und die Versetzung des Entwurfs hierüber an Huber, Zimmermann und Secretan zu übergeben. Meyer fodert, daß dieser Entwurf nach dem Sinn der Versammlung, und nicht wie das gestrige Kommissionsgutachten versetzt werde.

Das Direktorium theilt einen Brief mit vom König von Sardinien, worin er zur Vereinigung der 13 Kantone in Eine Republik Glück wünscht, seiner Freundschaft und Beibehaltung der alten Bündnisse versichert (man klatscht). Nutzert will das Direktorium fragen, ob es wegen den schweizerischen Regimenter in fremden Diensten negoziere, und wie weit es in den Negotiationen vorgerückt sey. Zimmermann fodert, daß man mit dieser Anfrage noch warte, und den Brief des Königs von Sardinien, der Anerkennung der Republik wegen, in das Protokoll und öffentliche Tagblatt einräcke. Kuhn sagt: Die Kommission habe noch nicht, in Rücksicht auf den auswärtigen Kriegsdienst rapportirt, und wir können das Direktorium zu keinen solchen Mittheilungen auffordern. Anderwert bemerkte, daß in diesem Briefe nur von den 13 Kantonen nichts aber von den zugesandten Orten und Vogteien die Rede sey. Nutzert fodert daß die Kommission schleunigst ihr Gutachten einbringe, und behauptet, daß wir das Recht haben das Direktorium einzuladen uns so wichtige Mittheilungen zu machen. Huber stimmt des 80. §. der Konstitution wegen für Kuhn. Kuhn fodert aufs

neue aus eben diesem Grunde die Tagesordnung. Secretan behauptet, ungeachtet dieses Artikels der Konstitution könne sich die Gesetzgebung immerhin Nachrichten von dem Direktorium über die Lage der Republik, in Rücksicht ihrer äussern Verhältnisse geben lassen, und das Direktorium einladen Negotiationen anzufangen, und zu betreiben. Nutzert ist ganz Secretans Meinung, und erklärt, daß ja sonst die Kommission über die Regimenter in fremden Diensten unnütz wäre. Die Tagesordnung wird über Nutzerts Antrag angenommen.

Zimmermann begeht aufs neue Einrückung des Sardinischen Briefes ins Tagblatt. Escher versetzt sich diesem Antrag, weil die Republik schon früher von deutschen Fürsten anerkannt wurde, ohne daß ihre Briefe eingerückt wurden, und er hofft, daß man den königlichen Briefen vor den fürstlichen keiner Vorzug gebe. Zimmermann fodert, daß alle diese Anerkennungsbriefe eingerückt werden. Billester begeht, daß der Brief der Eisalpinischen Republik zuerst eingerückt werde. Haas glaubt, wir könnten diese Briefe nicht bekannt machen, weil sie dem Direktorium gehören. Der Druck der Briefe und ihre Einrückung ins Tagblatt werden anerkannt. Anderwert erhält seine Bemerkung, daß der König von Sardinien die helvetische Republik nicht vollständig anerkenne. Nutzert unterstützt diese Bemerkung, besonders weil Wallis, welches kein Kanton war, an der Grenze von Piemont liege, und man mit den Königen nie nichts unbestimmt lassen müsse. Herzog bemerkte, daß wir an diesem Brief nichts ändern könnten. Kuhn sagt: Da uns die grosse Republik vollständig anerkenne, so dürfen wir ruhig über diese Unvollständigkeit zur Tagesordnung gehen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fragt, ob nicht denselben Staatsbeamten, welche Archive u. d. g. aufzubewahren haben, Nationalgebäude zu Wohnungen gegeben werden sollten. Auf Herzogs Antrag wird die Beratung hierüber an eine Kommission gewiesen. Kuhn begeht schleunigen Rapport hierüber: auf Kochs Anrathen wird die Besoldungskommission das mit beladen.

Zimmermann liest zwei Schreiben vor, von den beiden Direktoren Bay und Pfyffer, denen zufolge sie nun um aller Zweitacht über die Besetzung des Direktoriums ein Ende zu machen, ihren Abschied begehn. Zimmermann fodert, daß da die Direktoren billig ohne Entlassung von der Gesetzgebung von ihren wichtigen Stellen nicht abtreten sollen, daß ihnen die geforderte Entlassung gestattet, und ihre Briefe in das Protokoll und Tagblatt als Beweise ihres Patriotismus eingerückt werden. Herzog begeht, daß man den abtretenden Direktoren durch eine Abordnung von vier Mitgliedern aus dem Rath, für ihre wichtigen geleisteten Dienste dankt,

Escher folgt ganz Zimmermann und Herzog und sagt: Dieser Schritt der Direktoren Bay und Pfyffer ist nun ein unverkennbarer Beweis ihres wahren Patriotismus, und zeigt, wie sehr sie das Zutrauen des Volks und der Gesetzgebung verdienten, und wie sehr es sich der Mühe gelohnt hätte, sie letzte Woche durch mehr Standhaftigkeit, zur Ehre und zum Glück unsrer Nation an ihren Stellen zu erhalten; man unterlasse also ja nicht, ihnen im Namen des Vaterlandes die wärmste Erkenntlichkeit zu bezeugen. Cartier glaubt, diese Entlassung bedürfe keines besondern Dekrets, übrigens aber wünscht er zu näherer Erörterung dieser Frage, Niederersetzung einer Kommission. Huber glaubt, wir brauchen über diese Entlassung keinen besondern Beschluss zu fassen, weil sie selbst genommen worden sey; eben so findet er die Dankesstattung durch eine Abordnung überflüssig, weil man die Deputationen nicht zu gemein machen müsse, wodurch sie ihren wahren Werth verlieren. Kuhn behauptet, es sey ein Vertrag zwischen uns und den Direktoren, so daß also diese Verbindung nicht nur einseitig aufgehoben werden könne, sondern beide Parteien müssen dazu einwilligen, und also begeht er ein Entlassungsdekret. Escher hofft, daß diese Art von Dankesbezeugungen nicht so häufig werden, um den Werth unsrer Deputationen zu verringern, daher beharrte er auf seinem ersten Antrag. Haas wünscht eine einfache Entlassungssache ohne weitere Ceremonien. Panchaud stimmt ganz für Escher. Suter folgt Zimmermann und sagt: Es ist schön an Bay und Pfyffer daß sie abtreten, aber es war in dieser Lage der Dinge Pflicht von ihnen, und diese ihre Erfüllung bedarf keines andern Dankes, als die Befriedigung, das Vaterland die Früchte derselben geniessen zu sehen. Weber stimmt Sutern bei, und begeht dass eine Dankbezeugung ins Tagblatt eingerückt werde. Zimmermanns Antrag wird angenommen, und der Senat eingeladen, indfern er die Entlassung genehmigt, sogleich zur Wahl neuer Direktoren zu schreiten.

Abgeordnete der Thalschaft Grindelwald erhalten die Ehre der Sitzung, und begehrten daß ihre Thalschaft zu einem besondern Distrikt gemacht werde, weil sie zu weit, und im Winter durch zu mühsame und selbst gefährliche Wege von Wiler swyl, ihrem jetzigen Distriktsort entfernt sind. Michel unterstützt diese Bitte. Escher würde sehr gerne die Bitte gewähren, weil die Angaben dieser Beschwerden ganz richtig sind; allein wenn wir hier nachgeben, so kommen andere etwas weniger bevölkerte Thalschaften in Menge, und sodann die gleiche Begünstigung mit gleichen Gründen, und dadurch würden die Distrikte übermäßig vermehrt; daher fodre ich Niederersetzung einer Kommission, die über die Möglichkeit nachdenke, wie in den Hochgebirgsthälern die Gerechtigkeitspflege verwaltet werden könne, ohne Verbvielfältigung der Di-

strikte, und ohne zu grosse Beschwerde der Einwohner, und die uns also einen Entwurf vorlege, wie diesem Mangel an Lokalitätsbeobachtung der Konstitution abgeholfen werden könne. Kuhn will diese Bitte der grossen Eintheilungskommission Helvetiens zuweisen. Escher widersezt sich diesem Antrag, weil sich diese Kommission wahrscheinlich nie zu einem Entwurf vereinigen kann. Eschers Antrag wird angenommen, und in die Kommission gewählt, Grafenried, Matti, Fischer, Stark und Hecht.

Muzet begeht Behandlung des Friedensrichters gutachten. Billeter das der Patriotenentschädigung. Beide Gutachten werden in die bestimmte Logesordnung eingetragen.

Von der Flüh legt einen Entwurf der Eintheilung des 90000 Menschen haltenden Kantons der Waldstätte in 8 Distrikte vor, welche genehmigt wird.

Secretan und Escher legen einen etwas abweichenenden Entwurf über die Eintheilung der sechs Künster vor, welche einmuthig angenommen wird.

Da der Beschluss über die Besoldung der gesetzgebenden Räthe vom Senat verworfen worden, so begeht Suter Rückweisung des Gutachtens in die Kommission. Kuhn glaubt, man müsse den ganzen Beschluss über die Besoldungen dem Senat zusenden; Lüscher, Panchaud und Eustor folgen Kuhn. Büttler glaubt, wir sollen mit den Besoldungen warten, bis man wisse ob die Republik Geld dazu habe, und unterdessen etwas auf Rechnung nehmen. Huber sagt: Der Senat habe nur darum unsern Beschluss verworfen, weil er nicht den ganzen Entwurf über die Besoldungen kannte; man soll also den Beschluss mit dem Entwurf zurücksenden, und indem mit der Verathung fortfahren. Grafenried glaubt, jeder Repräsentant soll 50 Dublonen auf Rechnung nehmen. Kuhn folgt Hubern und Grafenried mit der Bestimmung, daß diese Summe drei Monath, nach dem jedem die Zahlung angeht, entzogen werden könne. Carmintran folgt. Herzog glaubt wir sollen etwas geduldiger seyn, nichts auf Rechnung nehmen wollen, und in unsrer Arbeiten fortfahren. Muzet fragt was denn diejenigen machen sollen, die noch nicht drei Monat da sind, die kein Geld mehr haben und doch nicht gern borgen? er wünscht, daß jeder p. Monat 10 Dublonen auf Rechnung nehmen könne. Secretan begeht dass nur Vierteljährlich ausbezahlt, und nur den Bedürftigen auf Rechnung geben werde. Egler glaubt wir sollen noch etwas Zeit auf Kredit hin leben. Kuhn sagt: Unsre Haushalte bedürfen Geld und darum müssen wir sie zahlen können. Genaud sagt: Einige von uns haben schon vor ihren Kantonen Geld erhalten, andere nicht, und diese letztern können nicht mehr warten.

(Die Fortsetzung im 66sten Stuf.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Siebzehn und sechzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Sonntags den 15. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 29. Juny.

(Fortsetzung.)

Custor will, daß man Monatsweise etwas auf Rechnung beziehen könne; er glaubt wir sollen einmal anfangen auszugeben, weil wir nur dadurch ökonomisch seyn lehren, wenn sogleich alles bezahlt werden muß, was wir zu zahlen erkennen. Hüssi folgt Hubern und fordert 20 Dublonen monatlich auf Rechnung. Tierz stimmt für Nutzert. Capani begeht 15 Dublonen auf Rechnung monatlich. Panchaud folgt. Hubers und Hüssis Anträge werden durch Stimmenmehr angenommen. Huber fordert daß die Bezahlung von der Erwählung an gerechnet werde. Panchaud begeht daß erst von der Abreise nach Aarau an die Besoldungen angehen. Nutzert folgt Panchaud; allein Hubers Antrag wird mit Stimmenmehr angenommen.

(Nachmittags, 4 Uhr.)

Das Direktorium übersendet ein Schreiben von der Verwaltungskammer des Kantons Sentis. Huber fordert, daß es derjenigen Kommission zugesandt werde, in die sein Gegenstand passe. Escher fordert die Verlesung desselben, weil ja die Nachmittagszüge gerade und ausschliessend zu dem Endzweck, Bittschriften zu verlesen, angeordnet seyen. Man liest dieses Schreiben; es enthält Einwendungen gegen Aufhebung des Zehenden und anderer Feudalrechte. Herzog fordert Tagesordnung. Huber folgt. Hüssi folgt ebenfalls, weil die Beibehaltung des Zehenden und der Feudalrechte constitutionswidrig ware. Die Tagesordnung wird angenommen. German fragt, ob sie nun im Kanton Sentis ihre Pfarrer weg sagen sollen, weil diese meist aus Zehenden bezahlt wurden, keine Kapitalisten sind, und also nicht unbesoldet dienen können. Huber sagt: Man werde sich ehestens mit Besoldung der Geistlichen beschäftigen.

Der Senat geht über die Entlassung der Direktoren Bay und Pfyffer zur Tagesordnung, nimmt aber die Einladung zur neuen Wahl an. Herzog

sagt: Dieses Betragen des Senats ist konstitutionswidrig, da indessen die Vernünftigeren nachgeben müssen, so wollen wir zur neuen Wahl schreiten. Huber fordert, daß Herzog über diese unanständige Vergleichung zur Ordnung gewiesen werde. Kuhn sagt, man soll dem Senat die Konstitution zusenden, damit er sehe, daß er nie zur Tagesordnung gehen kann. Huber will, daß man sich jetzt über ähnliche Unregelmässigkeiten wegschze, und sogleich zur neuen Wahl schreite. Escher glaubt die Wahl soll bis morgen aufgeschoben werden, weil wir der Bittschriften wegen versammelt, und zu so wichtigen Geschäften nicht zahlreich genug sind. Huber beharrt, weil immer das Wichtigste zuerst gethan werden müsse. Hubers Antrag wird angenommen, und zu Stimmenzählern erwählt Weber und Haas. — Durch das Los fällt dem Senat der Vorschlag für die erste Wahl zu.

Hecht will daß wir uns permanent erklären, ob die Wahlen erst Morgens vornehmen. Meyer behält Aufschub bis Morgens wegen der geringen Zahl der anwesenden Mitglieder. Herzog glaubt die Permanenz sey unmöglich, übrigens aber sollen wir keine Wahl anfangen ohne sie zu vollenden. Escher begehrt, daß wir bei einander bleiben bis eine Wahl gemacht sey. Wyder erneuert die Bemerkung daß wir zu solchen Geschäften nicht zahlreich genug seyen. Hüsi begeht Vertagung auf Morgens. Hartmann fordert dringendst die Permanenz. Wyder will die abwesenden Mitglieder rufen lassen. Michel fordert Aufschub bis Morgens. Haas stimmt für Hartmann. Herzog will noch fortarbeiten und erst später absprechen. Escher fordert aufs neue Vertagung, Koch und Custor folgen, so auch Zimmermann welcher Morgens um 6. Uhr die Versammlung wieder eröffnen will. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat noch seinen fünffachen Vorschlag zur ersten Direktor-Wahl einsandte, so wurde die Wahl selbsten noch folgendermaassen vorgenommen.

Ochs Senator hatte 26 Stimmen, Dolder Senator, 3 Stimmen, La Harpe aus dem Kanton 56

Stimmen, Barras Senator, 1 Stimmen, Augustini Senator, 4 Stimmen.

Also ward mit absolutem geheimen Stimmenmehr zu einem Direktor ernannt: Friedrich Caesar La Harpe aus dem Canton Leman.

### Senat, 29. Juny.

Der Präsident Lüthi von Solothurn sagt, man habe bis dahin das System beobachtet und als Grundsatz angenommen, daß jeder Bürger das öffentliche Amt, das er im Senate bekleidet, niederlegen könne; die vor einigen Tagen von den B. Bay und Pfiffer verlangten Dimissionen von ihren Direktorenstellen, seyen vom grossen Rath für unfreiwillig angesehen und somit wieder aufgehoben oder für nicht erklärt worden: indessen waren bekanntlich die Meinungen über dieses Geschäft in beiden Räthen sehr getheilt gewesen, und um dieser Spannung ein Ende zu machen, haben die B. Bay und Pfiffer zu unvergeßlichem Dank, wie er glaubt, ihres Vaterlands — neuerdings erklärt, daß sie freiwillig ihre Entlassungen nehmen. Diese Erklärung beider gewesenen Direktoren, so wie ein Beschluß des grossen Rathes „der ihnen ihre Entlassung bewilligt, und wenn dieselbe vom Senat ebenfalls wird angenommen seyn, ihn auffordert, nach constitutionellen Formen zur Wahl neuer Direktoren zu schreiten“, werden vorgelesen.

Augustini nimmt das Wort: er brenne von Vaterlandsliebe, aber auch das Ansehen des Senats liege ihm sehr am Herzen. Bei Anficht dieses Beschlusses könne er sich nicht bergen: latet anguis in herba (eine Schlange liegt im Grase verborgen). Man solle sich erinnern, daß, als der grosse Rath die frühere Entlassungsbegehrung der Ex-Direktoren anzunehmen vorgeschlagen hat, der Senat zur Lagesordnung übergang, indem er die Annahme der Entlassung für unnöthig und überflüssig erklärt; sollte der Senat nun die gegenwärtige neue Ertheilung der Dimission sanktioniren, so würde er mit sich selbst im Widerspruch stehen und sein Ansehen müßte nothwendig Gefahr leiden; die beiden Ex-Direktoren haben ferner Sitz im Senate genommen; dem Senat allein kommt es zu, die Möglichkeit und Fähigkeit seiner Mitglieder zu beurtheilen; wie könnte er zwei Glieder aus seiner Mitte, die selbst Sitz im Senat begehr hätten, als Direktoren ansehen und ihnen als solchen die Entlassung von ihren Stellen bewilligen? der Senat hat endlich auch einen Beschluß des grossen Rathes verworfen, der die B. Bay und Pfiffer ihre Stellen im Direktorio wieder einzunehmen aufforderte; auch mit dieser Verwerfung würde die Annahme des gegenwärtigen Schlusses im Widerspruch stehen. — Er will keine Palinodien singen und nicht seinen spätesten Enkeln ein Denkmal hinterlassen als habe er Unrecht gehandelt. — Auch das Ansehen des General Schaus

enburgs, der seinen Wunsch bestimmt genug geäußert hat, erfodere daß der Senat auf seiner ersten Meinung beharre. Muret will sich wohl hüten an das Vergangene zu erinnern; dadurch könnten nur Leidenschaften neu aufgeriegelt werden. Er will die Sache in ihrer gegenwärtigen Lage betrachten; und glaubt man müsse Ausgleichung zu erhalten suchen indem man einen Weg einschlägt, auf welchem der Senat nicht inconsequent erscheint und der grosse Rath dennoch befriedigt wird. Er will also über den wiederholten Vorschlag des grossen Rathes, den gewesenen Direktoren ihre Entlassung zu bewilligen, neuerdings zur Lagesordnung übergehen; zugleich aber durch eine Botyschaft dem grossen Rath anzeigen, daß man seine Einladung zu den neuen Wahlen annehme und ihn auffordere das konstitutionelle Loos zu ziehen, um Vorschlag und Wahl zu veranstalten. Man ruft Beifall und verlangt von allen Seiten das Stimmenmehr. Fornerod u. m. a. begehren das Wort: Gelärm und Aufruf zum Stimmenmehr dauern fort und Murets Vorschlag wird angenommen.

Augustini und Muret werden zu Stimmenzählern ernannt. — Der Beschluß welcher einen in der Legitimation des ausserehlichen Sohnes von Abram Brela Canton Leman, von 12ten Juni, begonnen Namens Irrthum berichtigt, wird angenommen.

Das Wahlreglement für die Direktorenwahlen wird verlesen. — Auf Crauers Antrag erklärt sich der Senat bis nach Beendigung der ersten Wahl permanent.

Der Beschluß welcher den Senat zum Loosziehen auffordert, wird angenommen; der Präsident begiebt sich in Begleitung von zehn Mitgliedern nach dem Saal des obersten Gerichtshofes; das Loos teilt dem Senat den Vorschlag zu.

Der Dollmetcher Layet liest den Entwurf des gestern an den General Schauenburg beschlossenen Briefes vor. Das bei einem solchen Gegenstand nicht ohne Kunst beobachtete Zartgefühl, wird mit allgemeinem Beifall aufgenommen.

Durch nachfolgende Stimmenmehrte werden Ochs Dolder, La Harpe, Barras und Augustini in den fünfsachen Vorschlag für die vierte Direktorenstelle gebracht.

1. Vorschlag, Ochs 43 Stimmen, La Harpe 4, Reding 1.
2. Vorschlag, 1 Mehr. Dolder 21, La Harpe 16, Barras 4, Reding 3, Sigristen 1, Genhard 1, Augustini 1, Bolt 1, Von Flüe 1.
2. Mehr. Dolder 24. La Harpe 19. Reding 4. Barras 4.
3. Mehr. Dolder 30. La Harpe 18. Barras 3. Vorschlag, La Harpe 29. Barras 5. Augustini 5. Von der Flüe 3. Reding 1. Sp

- gerissen 1. Bodmer 1. Rahn 1. Bolt 1.  
Meyer von Arau 1.
4. Vorschlag, Barras 26. Von der Flüe 5.  
Augustini 4. Meyer von Arau 3. Sigristen 1. Schmid 1. Reding 2. Häfeli 1.  
Hämmeler 1. Bolt 1.
5. Vorschlag, 1. Mehr. Augustini 18. Hämmeler 7. Meyer von Arau 7. Von der Flüe 6.  
Grossard 2. Rahn 2. Bodmer 1. Schmid 1. Sigristen 1. Häfeli 1. Reding 1. Kell 1.
2. Mehr. Augustini 31. Von der Flüe 8.  
Meyer von Arau 6. Hämmeler 2. Rahn 2.  
Grossard 1.

### Grosser Rath 30. Juny.

Cartier fordert, daß da laut der Konstitution keine Grenzen mehr in Helvetien seyn sollen, auch alle Marksteine weggeschafft werden. Kuhn will dieses Begehren an die allgemeine Eintheilungskommission weisen. Cartier widersezt sich, weil es ihm hauptsächlich um die Marken der s. g. Friedkraise der Städte zu thun ist; er will daher eine besondere Commission. Billeter folgt, weil die s. g. Kreuzsteine um die Städte her die Grenzen zwischen den Sclaven und ihren Unterdrückern bezeichnen, und jetzt noch den Patrioten in den Augen wehe thun: die Kantongrenzsteine könne man noch nicht weg schaffen: angenommen und die Commission geordnet Herzog, Cartier, Lüscher, Weber und Carmiran.

Durch das neuerdings gezogene Loos wird der Vorschlag für die zweite Direktorwahl abermals dem Senat übergeben.

Ein Deputirter aus dem Thal des Joursees im Kanton Leman, begeht Abänderung des Hauptorts Lelieu in den vom Chenith. Haas will die Bitte der Lemanischen Districtskommission zur Untersuchung übergeben. Bourgois unterstützt die Bitte, kann aber auch Haas folgen. Escher sagt, er kenne dieses Thal, Chenith habe keine besondern Vorzüge vor Lieu, und also lohne es sich nicht der Mühe eine Abänderung zu treffen, die uns eine Menge ähnlicher Forderungen nach sich ziehen würde; er fordert daher Verweisung an die allgemeine Eintheilungskommission Helvetiens. Bourgois beharrt, weil gestern für den Grindelwald auch eine Commission niedergesetzt worden ist. Kuhn unterstützt Escher, weil die gegenwärtige Eintheilung nur provisorisch sey: Egler folgt ebenfalls und hofft die Gerichtsstellen werden nicht mehr so gesucht werden, daß es sich lohne, viel Zeit hiermit zu verlieren. Escher: die gestrige Commission ward für alle hohen Alptäler nicht für den Grindelwald allein niedergesetzt und bei früheren ähnlichen Bitten aus dem Kanton Zürich wurde bestimmt, sie alle in die angezeigte Eintheilungskommission zu verweisen, er beharrt daher auf seinem ersten Antrag, welcher angenommen wird.

Da sich einige Mitglieder beklagen, daß sie bei der vorigen Berathung das Wort nie erhalten konnten, so begeht Weber ein Gesetz, daß kein Mitglied ein zweitesmal das Wort erhalten könne bis alle übrigen, welche für das Wort eingeschrieben sind, schon davon Gebrauch gemacht haben. Auf Secretans Antrag wird dieser Gegenstand bis zum allgemeinen Polizeireglement vertaget.

Secretan legt nun der Tagesordnung zufolge den Entwurf über die Entschädigung der verfolgten Patrioten vor. Kuhn begeht, daß derselbe Theilweise behandelt werde. Cartier glaubt, dieses würde die Sache zu lange aufziehen, der Rapport sey gut und könne gar wohl im Ganzen angenommen werden; einzige fehle die Bestimmung, daß alle seit No. 1789 verfolgten Patrioten entschädigt werden sollen. Huber stimmt Kuhn bei, weil der Entwurf nicht im Ganzen annehmlich ist: die theilweise Behandlung wird angenommen.

Der 1. S. bestimmt, daß alle Patrioten, welche von den alten Regierungen um der Sache der Freiheit willen verfolgt wurden, sollen entschädigt werden. Egler widersezt sich der Entschädigung aller Patrioten: eben so will er nicht die seit 1789 verfolgten entschädigen, weil damals die Revolution immer noch den König beibehielt: erst No. 91 kamen die Begriffe von einer Demokratisirung der Revolution auf, also soll auch nur von da an Entschädigung statt haben können. Kuhn begeht eine bestimmtere Redaktion dieses S. und eine Zeitbestimmung. Nutzert sagt, noch No. 92 war ein König; aber vorher schon waren Freiheitsfreunde, die verfolgt wurden, also soll auch von früher an gerechnet, Entschädigung statt haben. Broye unterstützt Kuhn und Nutzert. Billeter fordert, daß die, der Verfolgungen wegen Fallit gewordenen Patrioten, wieder in Ehren eingesetzt werden, um auch öffentliche Beamtungen zu ihrer Erleichterung erhalten zu können, sonst stimmt er für Kuhn und dringt auf Beschleunigung. Huber stimmt ebenfalls für Kuhn, und sagt die Ehre überhaupt bedürfe keiner Entschädigung, weil die verfolgten Patrioten für die Entehrung, die ihnen die Oligarchen antun wollten, nun hinlänglich durch die Ehre, deren sie jetzt genießen, entschädigt sind; ganz natürlich findet er, daß völlige Rehabilitation derjenigen, die um der Sache der Freiheit willen das Vaterland zu verlassen gezwungen wurden, statt habe. Trösch folgt Kuhn und sagt, da ein Bund zwischen allen Oligarchien Helvetiens statt hatte, so sollen auch alle Oligarchen aus allen Kantonen, einer für den andern die Patrioten entschädigen. Thorin will, daß man auch früher verfolgte Patrioten entschädige, wegen den traurigen Freiburger Unruhen, wo viele Patrioten um der Vertheidigung der Rechte willen unglücklich gemacht wurden. Herzog glaubt, um allem Anschein von Parteilichkeit auszuweichen, sollten diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche

selbst Entschädigungen zu fordern haben, während dieser Behandlung abtreten. Huber widersezt sich dieser letzten Meinung, indem hier nicht von einzelnen Entschädigungen, sondern von den allgemeinen Grundsäzen derselben die Rede sey. Billeter glaubt, eine solche Abtretung der Entschädigungsbegehrer sey um so unndüthiger, da ja bei den Verhandlungen über die Zehendenabschaffung, die Zehendbaren auch mitgestimmt haben. Kuhn's Antrag wird angenommen.

Da durch das Los der Vorschlag auch für die zweite Direktwahl dem Senat zufiel, sotheilt der selbe einen zweiten Vorschlag mit.

Aus demselben hatte Ochs, Senator, 83 Stimmen. Dolder, Senator, 2 Stimmen. Barras, Senator, 2 Stimmen. Augustini, Senator, 3 Stimmen. Nicodemus Bonderflüh, aus dem Kanton Waldstett, 7 Stimmen.

Also ward mit geheimem und absolutem Stimmenmehr zum Direktor gewählt: Ochs, Senator.

Wyder fodert, daß dem Direktor Ochs, gleich den übrigen abwesenden neu erwählten Direktoren, ein Courier zugesandt werde. Kuhn glaubt, da Ochs eigentlich hier wohnen sollte, und wahrscheinlich schon auf dem Rückweg ist, so könne man dieses unterlassen. Huber beharret, daß Ochs die gleiche Ehre erwiesen werde, wie den früher erwählten abwesenden Direktoren. Cusitor folgt Hubern, dessen Antrag angenommen und demselben der Auftrag gegeben wird, einen Brief an Ochs zu entwerfen.

Der 2. S. des Entschädigungsgutachtens bestimmt, daß die Entschädigung von den Oligarchen geschehen solle: angenommen.

Der 3. S. bestimmt, daß alle Mitglieder derjenigen Versammlungen, welche die Urtheile wider die Patrioten aussprachen, gemeinschaftlich (solidairement) für die Urtheile des ganzen Korps verantwortlich sind. Underwertz begeht, daß einzelne Mitglieder, welche beweisen können, daß sie sich diesen Urtheilen widersezt haben, von den Folgen derselben ausgenommen seyen. Cusitor will, daß nur die stimmsfähigen Mitglieder für die Urtheile haften und verantwortlich seyn sollen. Trösch erneuert sein Begehr der Solidairverpflichtung aller Oligarchen Helvetiens unter einander. Billeter stimmt Underwertz bei. Koch stimmt Cusitor'n bei und will also, daß die Schuldigen entschädigen sollen. Der S. wird mit dieser Beifügung angenommen.

Das Projekt des Antwortschreibens an General Schauenburg wird vorgelesen und gutgeheissen. Capani begeht, daß auch an Commissar Napinat geschrieben werde. Kuhn sagt, da Schauenburg allein uns geschrieben habe, so sehe er nicht ein, warum nun an beide geschrieben werden soll. Cartier will, daß Napinat ebenfalls von der Direktwahl unterrichtet werde: der Antrag wird angenommen und Huber erhält den Auftrag auch diesen Brief zu entwerfen.

Der 4. S. des Entschädigungsgutachtens bestimmt, daß die Patrioten in ihrem Kanton ihre Forderungen eingebeben sollen. Kuhn behauptet, dieser S. sei ganz unbestimmt, und begeht, daß festgesetzt werde, die Forderungen sollen in demjenigen Kanton eingegeben werden, wo die Regierung säß: Secretan widerspricht Kuhn und behauptet, da diese Fälle nicht Civilsachen betreffen, so müsse da gerichtet werden, wo die Verfolgungen geschehen sind, besonders auch, weil wenn die Lemmen in Bern ihr Recht suchen müßten, dieses in einer ihnen fremden Sprache geschehen würde. Butler unterstützt die Meinung von Kuhn, Egger ebenfalls, indem er sagt, in der ganzen Welt müsse der Gläubiger seinen Schuldner suchen, und außerdem seyen ja alle Prozeduren und Akten jeder Art für diese wichtigen Prozesse in dem Sitz der Regierung und nicht in dem der Patrioten vorhanden. Bourgois stimmt für Secretan indem da, wo der Schaden geschehen auch die Entschädigung beurtheilt werden müsse. Akermann unterstützt ebenfalls diese Meinung, indem da gestraft werden müsse, wo das Verbrechen verübt worden ist und weil die Unschuldsbeweise nur die Räthe selbst unter sich angehen und alsdann diese wohl im alten Regierungssitz vorgehen mögen. Underwertz wünscht, daß der 4. und 5. S. gemeinschaftlich behauptselt würden, indem laut S. 5 von 3 vorgeschlagenen Gerichten 2 verworfen werden müssen, und man also nicht wisse, wo das angenommene Gericht seyn werde. Secretan erklärt, daß er sich nicht mit Kuhn vereinigen könne, indem die Civilfälle in jeder Justizverwaltung von den Criminalfällen gänz aufgewogen werden: außerdem würde natürlich durch den 5. S. das Gericht in Bern verworfen werden, also müßte vielleicht in Langenthal oder einem andern ähnlichen Distriktsgerichte geurtheilt werden, wo von beiden Seiten doch alle Akten hingeschleppt und alles in deutscher Sprache behandelt werden müßte. Underwertz's Einwendung ist ungültig, weil die vorzuschlagenden Gerichte alle im gleichen Kanton seyn müssen: überhaupt kommt hier in Anschlag, ob man die Bequemlichkeit der Oligarchen oder aber die der Patrioten begünstigen wolle; er ist nicht der Meinung die ersten zu begünstigen. Nutzert stimmt ganz für Secretan, denn die Patrioten haben lange in Eisen und Banden den Oligarchen folgen müssen, jetzt schadet es nichts wenn schon etwas kehrum gemacht wird, und die Oligarchen den Patrioten folgen: außerdem haben die Patrioten nun nicht mehr Zeit zum Herumziehen, und es schadet gar nichts, wenn die Oligarchen bei diesem Geschäft etwas verheiteln werden und die einen da, die andern dort hinaus müssen. Meyer erneuert Herzogs Bemerkung der Unschiklichkeit, daß diejenigen Mitglieder, welche selbst Partei sind, zu diesem Gegenstand sprechen; er wird aber zur Ordnung gewiesen. Die Abschließung über diesen Gegenstand wird auf Morgen ausgeschoben.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Sieben und sechzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Montags den 16. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Senat 30. Juny.

Der grosse Rath zeigt die Erwählung des B. La harpe zum 4ten Direktor an. Fornerod: Der Senat kann nicht anders als sich über die Wahl eines solchen erprobten Freundes der Freiheit freuen; man darf hoffen, daß durch dieselbe alle Zwiste und Uneinigkeiten ihr Ende erreicht haben werden.

Fornerod beklagt sich über die Zögerung der Übersetzung seines Gesandtschaftsberichtes nach Zürich; er meint es müßten nothwendig politische Gründe daran Schuld seyn und wünscht diese zu kennen. Der Dolmetscher versichert, daß sehr wenig Politik in der ganzen Sache zu finden seyn möchte; daß gestern den ganzen Tag Sitzung war, und da der Senat schon zweimal alle Schönheiten des Berichtes genossen, — er nicht geglaubt habe, daß die Übersetzung so grosse Eile hätte.

Der grosse Rath lädt zum Losziehen für die zweite Direktorenwahl ein. Der Vorschlag fällt abermals dem Senate zu. Durch nachfolgende Mehr werden die B. Ochs, Dolder, Barras, Augustini und Bonderflüh vorgeschlagen.

1. Vorschlag: Ochs 43. Bonderflüh 3 Stim.
2. Vorschlag: Dolder 24. Bonderflüh 9. Barras 3. Augustini 2. Hämmeler 1. Genhard 1. Pauli 1. Diethelm 1. Hägeli 1. Kubli 1. Meyer 1.
3. Vorschlag: Barras 27. Bonderflüh 9. Augustini 2. Meyer 2. Hämmeler 1. Diethelm 1. Hägeli 1. Häfeli 1. Zulauf 1.
4. Vorschlag: 1 Mehr: Augustini 23. Bonderflüh 9. Meyer v. Arau 5. Stokmann 2. Häfeli 2. Burkhard 1. Hämmeler 1. Fornerod 1. Julier 1. Carlen 1. Bolt 1.
2. Mehr: Augustini 32. Bonderflüh 8. Meyer 4. Stokmann 2.

5. Vorschlag: Bonderflüh 25. Meyer v. Arau 10. Bolt 4. Devevey 2. Julier 1. Hämmeler 1. Diethelm 1. Schmid 1. Reding 1. Stokmann 1.

Das Vollziehungsbürokratium übersendet zwei durch den Regierungsstatthalter des Kantons Zeman eingekommne, und an den Senat gerichtete Bitschriften von Zehndbesitzern; da die erste von ehemaligen Erb- und Oberherren mit ihren alten Titeln unterzeichnet ist, soll derselben auf Murets Antrag, als eines inconstitutionellen Schrittes, im Protokoll gar keine Erwähnung geschehen. — Es erhebt sich bei dieser Gelegenheit über die Zulässigkeit collectiver Petitionen und was darunter zu verstehen sey, eine kleine Debatte, in der Laflechere und Fornerod behaupten, eine von mehreren einzelnen Personen unterzeichnete Schrift, verdiente den Namen einer collectiven; Muret aber das Gegentheil, und daß nur von einem in mehrerer Namen unterschriebene Schriften, jene Benennung verdienen, dars thut.

Die Saalinspektoren legen die von dem Nationalbuchdrucker Gruner verlangte schriftliche Erklärung vor. Er entschuldigt die Nichtherausgabe des französischen offiziellen Tagblattes dadurch, daß sich keine Subscribers dafür gezeigt hätten; die Verspätung und das Zurückbleiben des deutschen Amtsblattes sucht er zum Theil, den Kanzleien der Räthe sowohl als des Direktoriums zur Last zu legen, die, wie er sagt, besonders im Anfang, sehr schwach besetzt gewesen seyen. Muret will einerseits, der Drucker, mit welchem ein Vertrag geschlossen worden, müsse denselben halten und demzufolge das französische Bulletin liefern; fände er die Erfüllung des Vertrags für sich selbst allzunachtheilig, so könne er hittend dagegen einkommen; anderseits verlangt er, da der Buchdrucker Gruner die ersten Sekretäre des Senats der Unfähigkeit oder Nachlässigkeit beschuldigte, solle derselbe vor die Schranken gerufen werden, um entweder seine Anklage zu beweisen oder Abbitte zu thun; er sieht sich für persönlich beleidigt an und zweifelt nicht der Senat werde ihm die verlangte Ges

angthung verschaffen. (Er entfernt sich). Usteri erklärt, daß ihn, der neben Muret von Anfang ge- raume Zeit durch Secretair war, die etwas unschönen Ausdrücke des Nationalbuchdruckers, wenig kümmern; die Zufriedenheit die der Senat durch wie verholte Ernennungen seinen ersten Sekretärs bewiesen habe, schütze ihn hinlänglich gegen unbefugten und unbewiesnen Tadel; wenn jemand beleidigt wäre, so glaube er, würde es der Senat selbst seyn, der seine ersten Secretairs gewählt und mehrmals bestätigt hat. Zäslin spricht zum Lobe der ersten Secretärs; sucht Gruner durch obwaltende Missverständnisse zu entschuldigen; wenn aber Muret darauf bestehe, sich für persönlich beleidigt anzusehen, so müsse Gruner allerdings, vor die Schranken gerufen werden. Man verlangt eine Commission; andere wollen Tagesordnung, die angenommen wird. Muret, der wieder hereintritt, erklärt hiedurch nicht befriedigt zu seyn; er muß Gruner gerichtlich zu Geugthung anhalten, wenn ihm der Senat dieselbe nicht verschafft. Die Tagesordnung wird zurückgenommen und die Sache einer aus den B. Barras, Augustini, Keller, Reding und Hägeli bestehenden Commission übergeben.

Der grosse Rath zeigt an, daß er aus dem über sandten Vorschlag, den B. Ochs zum Direktor ernannt hat.

Der Beschlüß über die Vertheilung der Ministerialgeschäfte wird einer aus den B. Pfyffer, Meyer v. Arau, Laflehere, Schmid und Fornerod bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Am 1. July war keine Sitzung in beiden Räthen.

### Grosser Rath, 2. July.

Das Direktorium übersendet einen Brief vom General Schauenburg, worin er im Namen des Commissair Rapinat auf die Presfreiheitsmissbräuche aufmerksam macht, und die Hoffnung äußert, daß die Gesetzgebung hierüber befriedigende Verfügungen treffen werde. Zugleich wird die Erwartung geäußert, daß diejenigen Personen zu Direktoren werden gewählt werden, welche der Commissar schon früher bezeichnet hat. Gleich darauf wird ein Brief verlesen, worinn der Direktor Ochs für seine zutrauens und ehrenvolle Erwählung dankt. Haas bemerkte, daß sich unser Brief, worinn wir die Wiederbesetzung des Direktoriums dem General anzeigen, mit demjenigen gekreuzt habe, den wir von ihm empfangen haben, er glaubt daher es seyen jetzt keine andern Verfügungen zu treffen, als weitere Nachrichten abzuwarten. Zimmerman fodert, daß das Vollzugsdirektorium eingeladen werde, den an dasselbe gerichteten Brief des Generals zu beantworten: fers-

ner begehrte er, daß der Präsident jedes Mitglied zur Ordnung weise, welches über die fränkischen Autoritäten unanständig sprechen sollte, und endlich, daß das Begehr in Rücksicht des Missbrauchs der Pressefreiheit an die hierüber niedergesezte Commission gewiesen werde. Weber unterstützt diesen Antrag, und begehrte ferner, daß das Direktorium eingeladen werde, den Direktor Ochs seiner Würde gemäß, zu empfangen. Alle diese Anträge werden angenommen.

Im Namen einer Commission legt Escher die Eintheilung des circa 14500 Menschen haltenden Kantons Sentis in 13 Distrikte vor, und gibt St. Gallen als Hauptort des Kantons an. Graß will diese Distrikteintheilung nur darum annehmen, weil sie blos provisorisch ist: übrigens aber vertheidigt er Appenzell als Hauptort, besonders weil St. Gallen mehr Lebensmittel hauptsächlich an Vieh- und Milchprodukten aus Appenzell ziehe, als dieses von St. Gallen. Escher vertheidigt das Gutachten durch Vergleichung der Lokalitäten der Stadt St. Gallen mit dem für die Alpenwirtschaft, aber nicht für eines Kantons Gewaltensiz wohlgelegenen Flecken Appenzell, und bemerkt noch, daß in dieser Distrikteintheilung das St. Gallische Dorf Rykenbach mitbegriffen, welches, er weiß nicht warum, ins Thurgau eingetheilt worden ist. Merz, Enz und Erlacher stimmen bei. Eustor unterstutzt Graßen, weil Rapinat Appenzell zum Hauptort bestimmt hat. Schlumpf sagt, Rykenbach habe immer auf Wyl und St. Gallen gehört; in Rücksicht auf Graß' Vertheidigung von Appenzell, bemerkt er, es sei besser die Appenzeller Kühe spazieren auf St. Gallen um sich da verspeisen zu lassen, als daß alle Kantone obrigkeiten sich auf Appenzell verfügen um diesen Kühen den Weg zu ersparen. Schoch stimmt für St. Gallen und sagt, wenn die Appenzeller einschöne Straßen machen, so wollen wir vielleicht dann auch zu ihnen kommen. Unterwerth fodert Weglassung der Dörfer Rykenbach und Horn, weil diese schon dem Thurgau zugeordnet sind: diese Weglassung wird beschlossen und das Gutachten übrigens angenommen.

Graffenried theilt den Bericht über die Besteuerung der Stadt Bern durch ihre Munizipalität mit, welchem zufolg diese Besteuerung gegen Rechnungsablieferung, als unentbehrlich nothwendig erlaubt wird. Kuhn begehrte eine bestimmtere Redaktion des Gutachtens. Carrard weiß nicht, was diese Munizipalität ist; und begreift noch weniger wie man ihr das Recht Auflagen auszuschreiben, welches einzlig der Gesetzgebung zusteht, übertragen könne; er begehrte also, daß dieses Gutachten als constitutionswidrig verworfen werde. Kuhn sagt, Le carlier habe die Munizipalität eingesetzt, um für die Bedürfnisse der fränkischen Besatzung und alle durch dieselbe veranlaßte Stadtangelegenheiten zu sorgen, und auf

weder müssen die Mitglieder dieser Municipalität, da kein Geld mehr vorhanden ist, die Requisitionen der Franken selbst zahlen, oder sie müssen den Betrag dieser Unterkosten von ihrer Gemeinde, gleich allen anderen Gemeindesvorgesetzten des ganzen Landes entheben dürfen, oder die Nation muß die Unterkosten auf sich nehmen; ein vierter Ausweg ist nicht zu finden. Weber unterstützt Kuhn, weil absolute Nothwendigkeit vorhanden ist, daß die Requisitionen in Bern auf diese Art bestritten werden, und weil dieses nicht nur den Gesetzen nicht widert, sondern allgemeine Uebung des Landes ist. Cartier stimmt für Carrard, und will, daß die Ausgaben erst wenn sie geleistet sind, auf die Partikularen vertheilt werden. Zimmermann unterstützt das Gutachten. Jomini spricht für Kuhn und sagt, wer muß diese Bedürfnisse befriedigen, als die ganze Gemeinde, welche hier als eine Partikulargesellschaft erscheint, die also ihre Bedürfnisse aus sich selbst entheben oder dieselben vertheilen soll. Die Konstitution erlaubt aber die Enthebung der Gemeindeskosten, also unterstützt er das Gutachten. Koch sagt, diese Besteuerung ist nichts anders, als was jede Gemeinde des ganzen Landes unter dem Namen Zelle hat: letztesmal fragte man, daß die Municipalität von Bern dieselbe ungestagt ausschreibe; jetzt hat sie um Erlaubnis angefragt, und nun glaubt man die Gesetzgebung könne ihr das Recht Auflagen auszuschreiben nicht übertragen; da das Gutachten nichts anders gestattet, als was alle Gemeindesvorgesetzten ungestagt thun, so stimme ich demselben bei. Bourgois stimmt für Carrard, doch will er nur eine bestimmte Summe für den gegenwärtigen Requisitionssatz entheben lassen. Grafenried will die Sache provisorisch erlauben. Kuhn zeigt, daß das Gutachten an sich nur provisorisch sey, weil es nur bis zur bevorstehenden gesetzlichen Einrichtung der Municipalitäten gelte. Kuhns Antrag wird angenommen.

Jomini empfiehlt seinen Sohn als französischen Dolmetscher auf Probe hin: Genehmigt.

Haas trägt im Namen des B. Karl Friedrich Bonstetten, gewesenen Landvogs in Nyon die Bitte vor, ein Jahr lang zu Besorgung der Erziehung seines Sohns in Kopenhagen bleiben zu dürfen, ohne Gefahr zu laufen als Emigrirter behandelt zu werden. Bourgois, Panchaud und Carrard geben diesem Berner Oligarchen das beste Lob eines wahren Patrioten, worauf die Bitte genehmigt wird. Escher wendet dagegen ein, daß er kein Gesetz kenne, das einem Schweizer verbiete, ein Jahr lang in Kopenhagen zu leben, er fordere also Lagesordnung in der Hoffnung, daß wenn je Emigrationsgesetze gemacht werden, sie hoffentlich keinen Patrioten schädlich seyn werden. Kuhn und Hameler vertheidigen den genommenen Beschluss. Herzog unterstützt Escher. Secretan glaubt

durch eine sorgfältige Redaktion könne der anscheinende Widerspruch den Escher in dem Schluß des Raths bemerke, gehoben werden. Escher beharret, daß keine Erlaubnis vernünftiger Weise könne ertheilt werden, etwas zu thun, das nicht verbotten ist, auch wenn man im Sinn hätte, die Sache zu verbieten, weil bei Entwerfung des Gesetzes selbst, die Ausnahmen bestimmt werden sollen, nicht aber vorsher. Koch folgt Secretan; Bourgois, Billeter und Carrard vertheidigen den genommenen Beschluß, welcher bestätigt wird.

Die Patriotenentschädigung kommt an die Tas gesordnung. Kuhns Einwendungen gegen §. 4. werden verworfen, und also bestimmt, daß in den Kantonen der Patrioten die Prozesse gegen die Oligarchen geführt werden sollen.

Der §. 5. bestimmt, daß das Direktorium in dem Kanton 3 Distriktsgerichte zu Richtern vorschlagen soll. Kuhn macht eine Redaktionsverbesserung. Genau d begeht Vereinung des 5. und 6. §., die von Kuhn verworfen wird. Secretan macht auch eine Redaktionsverbesserung. Der §. wird angenommen.

Der 6. §. bestimmt, daß jede Parthei eines dieser 3 Distriktsgerichte verwerfen könne. Secretan begeht, daß jede, eines verwerfen müsse, damit nur eines als Richter übrig bleibe: diese Abänderung wird angenommen.

§. 7. Es soll Appellation an das Kantonsgericht statt haben können. Angenommen.

§. 8. Recours an den Obergerichtshof soll gestattet seyn. Angenommen.

§. 9. Die Selbstinteressirten und die Verwandten derselben sollen aus den Gerichten abtreten, und der Präsident aus andern Gerichten die mangelnden Richter ersetzen. Kuhn fordert, daß die abtretenden Richter aus den Suppleanten ersetzt werden. Escher begeht Bestimmung über den Fall, wenn der Präsident selbst, und so viele Richter interessirt seyen, daß derselben zu viele abtreten wie es in Zürich der Fall seyn werde. Weber will die zuzuziehenden Richter aus den nächsten Gerichten durch das Loos zuziehen. Secretan sagt, wenn der Präsident abwesend ist, so wird ein Vicepräsident da seyn: das Loos gefällt ihm durchaus nicht; er folgt Kuhn. Billeter fordert auch nähere Bestimmung der verschiedenen Fälle, die eintreten können. Escher beharret auf seiner Forderung nöherer Bestimmung, weil in Zürich bei nahe das ganze Kantonsgericht selbst interessirt sey. Kuhn schlägt auf diesen Fall vor, daß aus den nächsten Distriktsgerichten eine 3fache Zahl von Richtern vorgeschlagen werden soll, von denen jede Parthei einen dritten Theil verwerfen müßt. Dieser Antrag wird angenommen.

§. 10. bestimmt, daß jeder Kläger allein sein Recht suchen könne, wenn er will. Angenommen.

§. 11. Die Kläger brauchen keine Bürgschaft für die Unterkosten zu leisten. Angenommen.

§. 12. Diejenigen Kläger, welche sich für Betreibung ihres Rechts vereinigen wollen, können dieses thun. Custo r widersezt sich, weil diese Vereinigung für den Richter sowohl als für den Beklagten höchst beschwerlich und selbst ungerecht werden könnte, weil einer, der eine begründete Forderung hat sich mit einem unbegründet Fordernden vereinigen könnte. Billeter sagt, da ganze Gemeinden um der gleichen Sache willen zu fordern haben, so müsse diese Bestimmung beibehalten werden. Secretan behauptet, wenn man die Patrioten nicht begünstigen wollte, so bedürfte man dieses ganzen Dekretes nicht: dieser §. sei das Fundament des Ganzen, und gegenseitig gleich vortheilhaft, indem dadurch für die Oligarchen grosse Summen von zubergütenden Prozeßkosten erspart werden, daher also diese Bestimmung für beide Theile abkürzend und erleichternd ist: außerdem könnten die Richter doch abgesondert sprechen, wenn gegrundete und ungegrundete Forderungen sich mit einander vereinigen würden: hundert Prozesse können auf diese Art leicht in 2 oder 3 zurückgesetzt werden. Kuhn unterstützt Custo rs Meinung, insofern er keine Veränderung des 15. §. bewirken könne. Der §. wird unverändert angenommen.

§. 13. Diejenigen Oligarchen, welche durch die gleiche Klage beschuldigt werden, sollen sich zu gleicher Zeit und gemeinschaftlich vertheidigen: Angenommen.

§. 14. Wann einer der Oligarchen eine besondere Antwort für seine Entschuldigung ertheilt, so sollen alle übrigen Interessirten davon unterrichtet werden: Angenommen.

§. 15. Keine entehrliche Verzögerung oder Zwischenfrage soll gestattet, und alles summarisch behandelt werden. Kuhn sagt: Was ist summarische Behandlung? er fordert genaue Bestimmung des ganzen Prozeßganges und legt einen Entwurf hierüber vor; besonders begeht er genaue Untersuchung der Forderungen selbst, weil er einst ein Verzeichniß derselben einsah, und darin fand: Franken 4000 p. Ohnmacht meiner Frau: Gulden 50 p. Schreckengeld, und überhaupt Todesangst, Schläge, Schwerdt schwingen u. d. g. so taxirt hand, wie es nur in barbarischen Gesetzbüchern, wo alles in Geld angeschlagen ist, zu finden seyn möchte. Custo r unterstützt Kuhns Antrag. Akermann findet Kuhns Vorschlag etwas zu weitläufig, er wünscht, daß nur nach den bisherigen Prozeßformen gehandelt werde. Bourgois bezeugt, daß er auch über diesen 15 §. und die Willkürlichkeit, die er veranlassen könnte, erschrak, daher stimmt er ungefähr Kuhns Vorschlag bei: hauptsächlich wünscht er, daß Auszüge aus dem mündlichen Prozeßvortrag und gegenseitiger Vertheidigung in die Gerichtsprotokolle eingetragen werden. Billeter spricht wider die Abweisung der unerweislichen und

mit keinen Belegen versehenen Forderungen; ich ward, sagt er, in Bündten von 40000 Mann gerichtet, dies gab Ausgaben für die ich keine Empfangscheine habe: ich flüchtete über die höchsten Alpen und bedurfte Wegweiser, auch diese gaben mir keine Empfangscheine: auf meiner Flucht nach Paris kehrte ich hie und da ein; sollte ich für alle diese Ausgaben Belege vorbringen? oder weil ich keine dafür habe, unentschädigt bleiben? er fordert also, daß solche Begehren, die auf allgemein bekannte Thatsachen gegründet sind, keiner weiteren Beweise bedürfen. Schoch findet alle diese Weitschweifigkeiten unnütz und begeht dass man alles den Richtern überlässe. Secretan behauptet, Bourgois Bestimmungen vereinigen sich wieder mit dem Gutachten, Kuhns Antrag sei, ungeachtet seiner Weitläufigkeit, doch uns vollständig, weil nichts darinn über die Zwischenfragen bestimmt sei: es sei der Gerechtigkeit gemäß, daß der Beklagte seine Vertheidigung auch schriftlich eingebe können. Er glaubt von den Patrioten soll man keine schriftlichen Beweise, sondern lieber Zeugen fordern: 14 Tage zwischen Anklage und Vertheidigung sei nicht hinlänglich, weil man Zeit haben müsse, die Zeugen zu berufen: alles dies beweise die Unvollständigkeit des Vorschlages, daher stimmt er Bourgois bei. Kuhn sagt: Auch er wolle Bourgois Antrag beipflichten, indem dadurch doch die summarische Behandlung dieser Prozesse einigermaßen bestimmt werde, welches ohne dies, wie viele Beispiele beweisen, Jahre lang dauern könnten: er glaubt die gegen die Patrioten von den Oligarchen ausgefallenen Urtheile seyen die schriftlichen Beweise die sie vorzubringen haben; übrigens aber, fügt er hinzu, wenn aus der Unbestimmtheit dieses ganzen Dekrets, und besonders dieses §. die langwierigsten Prozesse und Streitigkeiten entstehen, so wasche ich mir die Hände, weil ich Euch hinlänglich gewarnt habe. Bourgois schlägt eine neue Redaction vor, mit Benutzung von Secretans Bemerkung. Carrard spricht wider Kuhns vorgeschlagne mündliche Behandlung dieser Prozesse; er schlägt einen Mittelweg vor, indem er behauptet die bisher übliche Behandlungsart der Prozesse würde unendlichen Schwierigkeiten aussehen, und die ganze Sache unendbar machen. Die Entscheidung über alle diese Vorschläge wird auf die folgende Sitzung verschoben.

### Senat 2. July.

Ein zweiter Beschuß des grossen Rathes über die Besoldungen der Repräsentanten, nach welchem dieselben jährlich 275 Louisdors und für einmal monatlich 20 Louisdor vom Tag ihrer Wahlung an gezählt, auf Rechnung erhalten sollen, wird zum zweitenmal verlesen.

(Die Fortsetzung im 68sten Stük.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Acht und sechzigstes Stück.

Zweites Quartal.

## Gesetzgebung.

Senat 2. July.  
(Fortsetzung.)

Badou erklärt, daß wenn der Senat die Initiative besäße, er neuerdings 250 Louisdors anrathen würde; da dies aber nicht der Fall, so glaube er, eine wiederholte Verwerfung würde theils die Bestimmung der Gehalte verzögern, theils würde der grosse Rath höchst wahrscheinlich fortfahren, die Summe nicht zu mindern, vielleicht gar dieselbe noch höher herausziehen; findet das Publikum sie stark, so wird es auch einsehen, daß der Senat keine Schuld daran hat. Die Hauptursache um deren willen man die Bestimmung der Besoldungen ausschieben könnte, wäre, weil man die Uebersicht der Staats-einnahmen noch nicht hat; allein da zwischen den bisherigen Staatseinkünften, die größtentheils aufgehoben sind, oder aufgehoben werden sollen, und den zukünftigen keinerlei Ähnlichkeit statt findet, und alles neu geschaffen werden muß, so kann man gar füglich erst die Ausgaben festsetzen, und nach denselben die Abgaben einrichten. Er will den Beschlus annehmen. — Man verlangt das Stimmenmehr und nimmt den Beschlus an.

Pfyffer berichtet im Namen einer Kommission über den die Vertheilung der Ministerialgeschäfte betreffenden Beschlus; die Kommission rath denselben anzunehmen. — (Die Eintheilung selbst sowohl als das Gutachten, werden wir in einem der nächsten Stücke abdrucken lassen). Usteri findet den Beschlus in seiner Form unregelmässig, da er nur einige Abänderungen in der von dem Direktorio vorgeschlagenen Geschäftseintheilung bestimmt, austatt die Eintheilung selbst mit den beliebigen Abänderungen, so wie sie der Senat annehmen soll, vorzulegen; er hätte auch sehr gewünscht, daß die Nationalarchive keinem Minister zugewiesen, sondern einem besondern Archivar übertragen würden; er glaubt, die Nationalarchive müssen, in Rücksicht auf Verwaltungskraft, mit der Nationalschatzkammer in die gleiche Reihe zu stehen kommen; er will dessen ungeachtet den Beschlus

annehmen, da, wenn der grosse Rath es gut findet, durch einen besondern Beschlus, die gewünschte Stelle eines Nationalarchivars kann erschaffen werden; er verlangt die Einrichtung des Gutachtens ins Protokoll und Bulletin. Hornerod will den Beschlus verwerten, um mancher Dinge willen, die er in der vorgeschlagenen Eintheilung tadelhaft findet; so z. B. daß die Korrespondenz für Verproviantirung der Republik, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Arbeit über Handlungsbilanz dem Minister des Innern und nicht vielmehr dem der Finanzen zugesordnet, endlich die Aufsicht über öffentliche Gebäude zwischen dem Kriegsminister und dem des öffentlichen Unterrichts getheilt ist. Er zweifelt ob die medicinische Policey mit Recht dem Minister des Innern zugeordnet worden. Pfyffer vertheidigt die vorgeschlagene Eintheilung; der Minister der Finanzen sieht die Handlung nur aus dem Gesichtspunkt der Staats-einkünfte an, dagegen der des Innern sie aus demjenigen des Nationalwohlstandes, den sie befördert, betrachtet. Bay glaubt, die Erfahrung allein, werde uns lehren, ob die Eintheilung wohl getroffen sey oder nicht; deswegen theils, und theils wegen der unregelmässigen Form des Beschlusses, will er denselben verwerfen, und dagegen dem Direktorium bewilligen, für sechs Monat eine Eintheilung nach eignem Belieben zu treffen. — Der Beschlus wird angenommen.

Der Senat erhält den Beschlus, durch welchen das Direktorium eingeladen werden soll, Anstalten zu treffen, um den B. Director Ochs, der heute nach Aarau zurückkommen soll, auf eine der Würde der Nation und der Stelle die er bekleidet, angemessene Weise zu empfangen. Zäslin sagt: Er gesehe freimüthig daß er nicht wisse, was dieser Beschlus bedeuten soll; der B. Ochs war eigentlich nicht abwesend, er hat sich mit Vorwissen des Präsidenten für einige Tage entfernt, aber ohne irgend Auftrag oder Mission zu haben; er wisse also nicht, welche Anstalten zum Empfang getroffen werden sollten; die Freude über seine Erneuerung und Ankunft sey in unser aller Herzen, er zweifelt sehr, ob dem B. Ochs mit grossen Anstalten gedient wäre; auch habe man bei Glais

re's Ankunft nicht vergleichen beobachtet; er will den Beschluss verwerfen. Er aber glaubt, der Beschluss hätte fäglich unterbleiben können, da er aber einmal vorhanden, so könne der Senat ihn nicht verwerfen, indem dies sehr verschiedener Auslegung fähig seyn würde; er will ihn also annehmen. Kubli sagt: Die Förderung des B. Ochs freue ihn gewiß so sehr als jemand, weil er hoffe und glaube, daß sie zum Wohl des Vaterlandes gereichen werde; aber er verzweift den Beschluss, weil wir als neue Republikaner nicht wieder in so heuchlerische Komplimente verfallen sollen; er glaubt auch, Ochs werde sie nicht erwarten. Lüthi v. Langnau ist gleicher Meinung, der B. Ochs sei so bescheiden; — auch müsse man auf Dekommission Rücksicht nehmen; die Ausführung des Beschlusses würde beträchtliche Kosten verursachen; bis dahin sei auch keinem Direktor so außerordentliche Ehre erwiesen worden; ihre größte Ehre werde seyn, wenn sie sich unsfern und der Nation Beifall erwerben. Lafler e will annehmen; er sieht nicht auf Individuen, sondern auf das was die Ehre der Nation erheischt; der Beschluss enthält übrigens nur eine allgemeine Einladung aus Direktorium, welchem es gänzlich überlassen ist zu bestimmen, was Schiklichkeit und Anstand erfodern. Fornerod erklärt, daß er den Beschluss einzig darum verwerfe, weil er vom grossen Rath herkommt; ein solcher Beschluss würde durch seine Folgen ungemein kostbar werden, indem man für jeden neuen Direktor das gleiche wiederholen müßte. Fuchs will annehmen; die Ehre der Nation glaubt er, erfodere es; das Direktorium werde schoa Sorge tragen, und die Anstalten nicht allzu kostbar treffen; in Bern habe man Ochsen große Ehre erwiesen, wenn nun in Aarau alles ruhig bliebe, so müßte dies einen sehr schlimmen Effekt machen. Reding erklärt, daß auch er den B. Ochs sehr schäze, und sich inniglich über seine Förderung freue, weil er überzeugt ist, daß derselbe dem Vaterlande wesentliche Dienste leisten werde; aber eben weil er ihn liebt, will er den Beschluss verwerfen; wir werden dadurch dem B. Ochs einen Beweis unserer näheren Freundschaft und Achtung geben, indem wir seine Bescheidenheit durch einen unangenehmen Kontrast, da vorher kein anderer Direktor solche Ehrenbezeugungen erwiesen worden, nicht beleidigen. Muret wundert sich, daß der Beschluss zu so weitschweifigen Debatten Anlaß gegeben hat, da er vielmehr durch allgemeinen Beifall hätte angenommen werden sollen; es ist von Freudebezeugungen, und nicht von kostbaren Empfangsanstalten die Rede; was man in den bisherigen Fällen nicht gethan hat, kann man jetzt und in der Zukunft thun; es ist, was vorgeschlagen wird, eine allenthalben übliche Sitte. Beym Stimmenmehr zeigen sich 21 Stimmen für und eben soviel gegen den Beschluss. Der Präsident Lüthi v. Sol. entscheidet, indem er sagt, als Freund des B. Ochs verwerfe er den Beschluss.

Der Brief des Generals Schauenburg an das Polizeidirektorium vom 12ten Messidor, und ein Beschluss des grossen Rathes, welcher das Direktorium einlädt, den Brief auf eine den Umständen angemessene Weise zu beantworten, werden verlesen. Der Beschluss wird angenommen, und auf Fornerod's Antrag, die Einrückung des Briefes ins offizielle Tagblatt beschlossen.

Der Senat erhält den Beschluss welcher den Kanton der Waldstätte in 8 Distrikte eintheilt (1. Schweiz, 2. Einsiedeln, 3. Zug, 4. Uri, 5. Stans, 6. Sarnen, 7. Altorf, 8. Unteramt.) Reding sagt: Die Eintheilung sei vortrefflich; er wünscht daß die selbe sogleich angenommen werden möchte, indem man allgemein sehr begierig darauf ist, und eine schnelle Organisation der Kantonsgewalten wesentlich zur Ruhehaltung beitragen kann. Stokmann spricht in gleichem Sinne, und der Beschluss wird angenommen.

Barras statret im Namen der Kommission, die aus Veranlassung der von dem Buchdrucker Gruner dem B. Muret zugefügten Beleidigung niedergesetzt worden, Bericht ab; Gruner hat erklärt, daß es nie mals seine Absicht gewesen, den B. Muret zu beleidigen; er hat nach des letztern Verlangen eine schriftliche Erklärung darüber ausgestellt u. s. w.; in Rücksicht auf das französische Bulletin habe derselbe sich neuerdings erklärt, daß es ihm, aus Mangel an Subscribers, dasselbe zu liefern unmöglich fasse, würde man darauf bestehen, so müßte er eher auch das deutsche Blatt aufgeben. Genhard verlangt, daß sich die Kommission weiter damit beschäftigen soll, das französische Bulletin zu stande zu bringen. Lafler e wünscht daß man sich deshalb mit dem Herausgeber des zu Lausanne erscheinenden Journals du Corps législatif et Bulletin officiel verstehen möchte. Lüthi v. Langnau will, daß Muret sich erkläre, ob er mit der Gnugthaltung, welche ihm Gruner gab, zufrieden sey. Muret antwortet: Er bedauere einzig den Senat mit einer ihn persönlich betreffenden Sache allzulange beschäftigt zu haben.

### Großer Rath 3. July.

Der Präsident theilt einen Brief des Generals Schauenburg mit, worin er sich über das Verschwinden alles Missverständnisses freut, seine Zufriedenheit über die Erklärung des B. Billeter, in Rücksicht des Betragens der fränkischen Armee bezeugt, und zu der so befriedigenden Ergänzung des Direktoriums Glück wünscht endlich die Hoffnung äußert, daß nun die Einigkeit zwischen den fränkischen und helvetischen Authoritäten nie mehr werde gestört werden. (Allgemeines Geklatsch) Billeter begeht Publikation dieses Briefes, und baldigen Rapport über das Volksfest. Zimmerman will den Brief schriftlich beantworten, und fordert hierzu eine Kommission, welche angenommen wird, und in die Garrard, Zimmerman und Bourgeois geordnet werden.

Die Copisten legen eine Bittschrift ein, worin sie um baldige Bestimmung ihres Gehalts ansuchen, und etwas Geld auf Rechnung sich erbitten. Haas will einem jeden Copisten durch die Saalinspektoren 10 Dublonen auf Rechnung geben. Nutzert folgt, und hätte gewünscht, daß man bei den Besoldungen der Aermsten, statt bei Bestimmung derer der Reichsten angesangen hätte. Secretan folgt und bezeugt seine Zufriedenheit mit dem Bureau, hofft aber in Zukunft sollen nicht die Saalinspektoren auszahlen. Zimmerman will ihnen sogleich 15 Dublonen auszahlen lassen. Angenommen.

Nutzert stellt die äußerste Nothwendigkeit der Friedensrichter vor, und dringt auf schleunige Behandlung des Gegenstandes. Zimmerman beharrt auf der Behandlung der Feudalrechte und der Entschädigungen, und da die Friedensrichter ebenfalls wichtig sind, so will er daß keine Zwischenarbeiten mehr statt haben sollen. Kuhn: Seit drei Monaten haben wir nichts organisiert, sondern nur niedergelassen, und zwar da wo das Gebäude noch lange hätte stehen können: er unterstützt also Nutzerts Forderung, um endlich einmal da anzusangen, wo wir vor drei Monaten hätten anfangen sollen. Dösch unterstützt diese Forderung dringend, sowie auch Michel, der einen provisorischen mäßigen Rechtstarif für den Kanton Bern begeht. Carrard glaubt, jetzt könnte man noch in keine Rechtstariffe eintreten, weil die Besoldungen noch nicht bestimmt sind, daher fordert er Vertagung des Antrags von Michel. Nutzert unterstützt Carrard, und sagt: Dieses Bedürfniß sei nicht allein im Kanton Bern vorhanden, und eben deswegen müsse die Sache im allgemeinen behandelt werden. Michel hofft, die Friedensrichter werden die Justiz unentgeldlich verwalten, und klagt über die hohen Tarifforderungen der neuen Gerichtsstellen. Eine Kommission wird hierüber niedergesetzt, und Koch, Ackermann, Augsburger, Genoud und Michel in dieselbe geordnet.

Die Patriotenentschädigung kommt an die Tagesordnung. Der 15. J. wird neuerdings behandelt. Nutzert fragt, wer über die Unentbehrliekeit der Zwischenfragen urtheilen müsse, und will gar keinen solchen Fragen Platz geben. Bourgois legt einen neuen Entwurf dieses J. vor, welchem zufolge 14 Tage Zwischenzeit zwischen der schriftlichen Forderung und Antwort statt haben, und dann der Streit mündlich vor Gericht behandelt, und sogleich entschieden werden soll. Secretan sagt: Die Vorschläge sind sich im Grunde alle gleich: man könne die wünschbare Kürze so bestimmen: jede Partei soll eine einzige Schrift aufsezten, in Rücksicht der Zwischenfragen müsse man die Urtheilung ihrer Wichtigkeit den Richtern, aber ohne Appellation überlassen; er folgt übrigens ganz Bourgois Vorschlag, welcher angenommen wird.

J. 16. verlangt: In einem Spruch soll über diese Fragen entschieden werden: Sollen Entschädigungen

statt haben? Wie stark? Von wem sollen dieselben geleistet werden? Nutzert nimmt die beiden ersten Fragen an, aber die dritte nicht, weil sie mit dem Grundsatz des Ganzen im Widerspruch stehe; es sey ja schon bestimmt, wer entschädigen soll, und die Vertheilung sollen die Oligarchen selbst ausmachen. Secretan sagt: Es sey kein Widerspruch vorhanden, denn dies sey nur eine nähere Bestimmung des allgemeinen Grundsatzes: Vom Richter müsse durchaus entschieden werden, welcher Theil der Oligarchen jede Entschädigung zahlen müsse. Carrard stimmt ebenfalls dem Rapport bei, doch um alle Zweideutigkeit auszuweichen, soll man sehen; es müsse bestimmt werden, ob der Fall des J. 2. statt habe.

J. 17. Wann ein Verurtheilter glaubt er könne sich hierüber an andere seiner Collegen halten, so soll er die andern rechtlich belangen können. Koch legt einen bessern Redaktions-Vorschlag vor. Secretan unterstützt denselben, er wird angenommen.

J. 18. Die Entschädigungsforderungen sollen inner 6 Monaten eingegangen werden bei Verlust Rechtes. Nutzert wünscht Verlängerung. Carrard sagt, für die Abwesenden sey ein besonderer J. — Angenommen.

J. 19. Die Abwesenden sollen 3 Monate nach ihrer Rückkehr ihr Recht fordern können. Angenommen. Legler will einen 20. J. für Wiederherstellung der Ehre, und also Einsetzung in die bürgerlichen Rechte. Secretan, es sey hier nur um die Ansforderung an die Oligarchen zu thun; und in sofern die Patrioten durch Ehrverlust an ihrem Vermögen gelitten haben, können sie ja Entschädigung fordern: andere Entehrung sey jetzt für sie ein Triumph. Billeter stimmt bei, und will Leglers Antrag auf diejenigen einschränken, welche durch diese Verfolgungen fallit geworden seyen. Zimmerman stimmt freilich Secretan in Rücksicht der Grundsätze bei, will aber doch Leglers Vorschlag als ein abgesondertes Gesetz annehmen. Kuhn stimmt ganz Secretan bei, und glaubt in Rücksicht Billeters Erklärung seyen ähnliche Forderungen unter den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs begriffen, und daher will er Tagesordnung. Eustor sagt, Leglers Antrag sey gerecht aber überflüssig. Trösch will auch Tagesordnung, weil die Constitution hierüber befriedigend sey. Die Tagesordnung wird angenommen. — Koch begeht einen 20. J. in Rücksicht der Zahlungstermine, weil nicht die größte Harmonie zwischen beiden Parteien zu vermuthen und die Schuldigen diesmal durchaus ohne Geld seyen: also begeht er hierüber einen Commissions-Vorschlag. Billeter glaubt die Patrioten seyen nicht so hartherzig; die des Cantons Zürich hatten das Messer schon in Händen und machten doch keinen Gebrauch davon, weil sie die Härte der Oligarchen nicht nachahmen wollten; er will Termine, aber dagegen eine Hypothek für die schuldigen Zahlungen. Nutzert glaubt, die Richter werden hierüber schon

ganz Secretan bei, und glaubt in Rücksicht Billeters Erklärung seyen ähnliche Forderungen unter den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs begriffen, und daher will er Tagesordnung. Eustor sagt, Leglers Antrag sey gerecht aber überflüssig. Trösch will auch Tagesordnung, weil die Constitution hierüber befriedigend sey. Die Tagesordnung wird angenommen. — Koch begeht einen 20. J. in Rücksicht der Zahlungstermine, weil nicht die größte Harmonie zwischen beiden Parteien zu vermuten und die Schuldigen diesmal durchaus ohne Geld seyen: also begeht er hierüber einen Commissions-Vorschlag. Billeter glaubt die Patrioten seyen nicht so hartherzig; die des Cantons Zürich hatten das Messer schon in Händen und machten doch keinen Gebrauch davon, weil sie die Härte der Oligarchen nicht nachahmen wollten; er will Termine, aber dagegen eine Hypothek für die schuldigen Zahlungen. Nutzert glaubt, die Richter werden hierüber schon

sprechen. Kuhn, wir sollen alle Klassen der Bürger zur Konstitution zu vereinigen suchen; wenn wir die Aristokraten überstürzen lassen, so werden die Kinder derselben die natürlichen Feinde der Republik seyn; nicht alle Patrioten, wenigstens die nicht, die ihre Forderungen jetzt schon übertreiben, sind so großmuthig wie Billeter: daher fordert er ein Gesetz, in Rücksicht der Zahlungen. Secretan fragt, ob man die Oligarchen erleichtern wolle? in diesem Fall sey er nicht der Meinung, aber eben so wenig dieselben auf einmal zu überstürzen: er will daher diese Zahlungen ohne neue Gesetze nach den alten einfödern lassen, und begeht also Tagesordnung. Kuhn, ich wurde durch Gefühl der Menschlichkeit so wie Koch geleitet; die gegenwärtigen Betreibungsgezehe sind zu hart; die Kontributionen haben den Oligarchen Geld und Silbergeschirr ganz weggenommen: jetzt schon werden Häuser die für 70000 Fr. in Theilungen übernommen werden, von den Oligarchen vergebens um 18,000 Fr. feil gebothen; folglich beharrt er auf seinem Antrag. Hammer sagt, die Patrioten werden die Oligarchen nicht so streng behandeln, wie sie behandelt worden sind, und fordert daher Tagesordnung. Koch will mit der Gerechtigkeit Menschlichkeit verbinden, und keine geschworene Feinde der Republik bilden; wenn man sich auf die Großmuth der Patrioten verlassen will, warum haben wir denn eben Gesetze gemacht: Gesetze sind nicht für die Guten sondern für die Bösen; helfen wir nicht, so werden wir jene Beispiele unter uns sehen, von denen jüngst Egler sprach, daß in Venedig aus Armut die Väter Kuppeler ihrer Töchter werden: er beharrt also. Nutzert sagt, die Patrioten sind weit menschlicher, als ihre verfluchten Richter; man habe auch nicht gefragt ob die Kinder der Witwe Laharpe den Stand Bern verfluchen oder benedeyen werden: aber dies werde man nicht nachahmen: man soll alles dem Richter überlassen der, wie für die Sache selbst auch für die Nebensache gerecht seyn wird. Tabin folgt Kuhn und Koch ganz, und will eine Commission aus Menschlichkeit und Gerechtigkeit. Billeter bedauert daß die Berneroligarchen durch ihre abscheulichen Verbrechen sich so grosse Schulden auf den Hals geladen haben; in Zürich seyen die Forderungen nur etwas über 200,000 fl, und das Oligarchen Vermögen betraagt mehrere Millionen; also werden diese nicht erdrückt werden, wann sie Einwendungen machen, so sind es bloße Chikanen; indeß will er eine Commission hierüber genehmigen. Es wird beschlossen den Rapport in den Senat zu senden, und Kochs Antrag in die Commission.

Trösch sagt, es seyen Deputierte aus dem Canton Solothurn da, die man anhören soll. Zimmerman will Tagesordnung. Escher Anhörung der Deputierten, weil man keine Bitten abweisen, noch weniger Deputierte Wochen lang warten lassen darf. Cartier und Michel unterstützen

Escher. Die Deputirten werden vorgelassen und erhalten die Ehre der Sitzung: Sie fordern daß der Districtsbot Büscher abgedändert und auf Dornach verlegt werde. Haas unterstützt diese Bitte. Nutzert ist ihr auch gewogen, will sie aber dennoch nicht annehmen, weil wir alle solche Bitten in die grosse Eintheilungskommission weisen sollen. Trösch unterstützt die Bitte, eben so auch Zimmerman, weil sie von den Districtsrichtern, nicht von Gemeinden, die Districtsorte seyn wollen, vorgebracht wird. Angenommen.

Der Feudalrechtsvorschlag kommt an die Tagesordnung. Escher fordert den Commisional-Rapport über die Grundsätze, der aber nicht vollendet ist, daher begeht Weber den Besoldungsrapport. Kuhn bemerkt daß schon mehrere Wahlteile die Sitzung wegen Verminderung der Zahl der Mitglieder aufgehoben werden müste, und bittet daher im Namen des Vaterlands, daß man an seiner Stelle bleibe bis zu Beendigung der Arbeiten.

Der oberste Sekretär soll laut Rapport 200 Dublonen haben. Angenommen.

Ein Sekretär soll 150 Dublonen haben. Weber bemerkt, daß in einer Zeitung 120 Dublonen stehen, er wünscht daß dieses angenommen werde. Billeter sagt, jenes sei ein Druckfehler und er beharre auf dem Rapport. Kuhn folgt. Angenommen. Weber sagt, die Dolmetscher haben leichtere Arbeit als die Sekretärs und will ihnen daher nur 100 Dublonen geben. Secretan glaubt, die Sache verhalte sich nicht so, es brauche sehr viele Fähigkeiten um gehörig überzeugen zu können, und daher stimmt er für die gleiche Bezahlung wie die Sekretärs erhalten. Haas folgt. Billeter folgt ebenfalls. Kuhn stimmt bei, weil sie auch schriftlich überzeugt müssen. Angenommen.

Laut dem Gutachten soll der Staatsbot 100 Dublonen haben. — Escher fordert 75 Dublonen, weil sie vom Ort des Regierungssitzes selbst gewählt werden, keine schwierige Arbeiten haben, und wahrscheinlich das Militär so bezahlt werden wird, daß ein Staabsoffizier 100 Dublonen erhält; da doch keine Vergleichung zwischen den erforderlichen Talente und Arbeiten des einen und des andern ist. Haas und Kuhn unterstützen Escher. Bourgeois sagt, in Frankreich haben die Staatsboten so viel als die Repräsentanten, und fragt ob wir sie kassiren wollen wenn wir in eine andere Stadt ziehen: er stimmt für das Gutachten. Escher beharrt weil die gegenwärtigen Staatsboten nur provisorisch gewählt seien. Billeter fürs Gutachten. Nutzert stimmt in Rücksicht der Gründe Escher bei, glaubt aber die Staatsboten sollen wie die Lieutenanten gerechnet und also monatlich mit 5 Dublonen wie wahrscheinlich diese bezahlt werden. Michel glaubt, wir hätten dem Staat weit mehr auf unsrer eignen Bezahlung als hier bei solchen einzelnen Stellen ersparen können; daher stimmt er Escher bei.

Das Direktorium übersendet einen Brief vom fränkischen General, worin er demselben seine Freude über die Vereinigung welche in der Gesetzgebung in Rücksicht des Direktoriums statt habe, bezeugt, und über die Erwählung der neuen Directoren Glück wünscht, zugleich aber auch bemerkt, daß die Gesetzgebung dem Commiér achtungswürdigen Beweis von Achtung dadurch gegeben habe, daß sie einen von deuzigen gewählt den Er dazu bestimmt hatte. Dieser Brief wird mit Beifall aufgenommen und seine Einrückung ins Bulletin erkannt.

(Die Fortsetzung im 69sten Stuk morgen)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Neunundsechzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Dienstags den 17. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. July.

(Fortsetzung.)

Den Weiblen sind im Besoldungsgutachten 75 Dublonen bestimmt. Escher sagt, man hat die Besoldungen der Volksvertreter aus politischen Gründen stark und vielleicht zu stark gemacht, welche bei Besoldungen von geringen Aemtern nicht statt haben; nemlich um keine fähigen Subjekte, die sich ausschliessend von ihrer Arbeit nähren müssen von diesen Stellen zu entfernen: bei Aemtern aber wo nicht besondere Fähigkeiten erfordert werden, sollen wir billig eine Dekomie beobachten, die der Armut unsres Staates angemessen ist, und überhaupt lasst uns doch bedenken, dass nun alle unsere Ausgaben von dem Schweisse und der Arbeit des Staatsbürgers entzogen werden muss, ich fodere daher, dass diese Besoldung auf 50 Dublonen herabgesetzt werde. Billeter sagt, der Weibel hat mehr Mühe als der Staatsbott, doch um einige Verschiedenheit zu machen will er 60 Dublonen bestimmen. Haas sagt, er hoffe, man werde die Weibel nicht den Offizieren gleich setzen wollen, sondern sie allenfalls in die Klasse der Feldweibel rechnen, aufs allerhöchste will er 48 oder um mit Escher gleich zu seyn zu 50 Dublonen setzen. Herzog glaubt, man hätte die ökonomischen Grundsätze lieber früher, und besonders bei unseren Besoldungen fest setzen sollen; jetzt sollen wir nicht bei einzelnen Stellen ersparen wollen; er stimmt für 60 Dublonen. Kuzet glaubt sehr grossmuthig zu seyn, wenn er 50 Dublonen akzeptirt; er versichert, das Volk sei äusserst verwundert und unruhig über unsere starken Besoldungen, und bedauert, dass wir mit uns selbst darüber den Aufang gemacht haben; er sagt, wir handeln als ob wir die Minen von Peru besäßen und vergessen immer das wir sehr arm sind.

Über die Kopisten sind keine Vorschläge: Kuhn schlägt vor, dem Obersekretär unter der Aufsicht der Aufseher über das Bureau, diese Besoldungen nach den Fähigkeiten der Kopisten bestimmten zu lassen. Koch macht einen Unterschied zwischen den Kopisten und Kanzlisten, welche letztere wirklich Aufsätze zu versetzen haben; über die Kopisten stimmt er Kuhn bei; die Bestimmungen der Kanzlisten will er der Kommission aufrägen. Kuhn glaubt, für einmal soll nur noch von den Kopisten die Rente seyn, weil über die Kommission Sekretäre noch ganz andere Bestimmungen zu treffen seyen. Haas, die Kopisten können ihrer verschiedenen Fähigkeiten wegen nicht gleichmässig bezahlt werden, daher stimmt er für Kuhn. Angenommen.

## Senat 3. Juli.

Der Brief des Generals Schauenburg an den Senat vom 13. Messidor wird verlesen, mit Beifall geclatscht aufgenommen und sein Druck und Eindrückung ins Bulletin beschlossen.

Der Senat erhält den Beschluss der die Eintheilung des Canton Sentis in 13. Distrikte (1. St. Gallen. 2. Gossau. 3. Wyl. 4. Lichtensteig. 5. Flachweil. 6. Mosnang. 7. Herisau. 8. Teufen. 9. Wald. 10. Appenzell. 11. Oberrheinthal. 12. Unterriethenthal. 13. Norschach), und zugleich die Bestimmung enthält, dass St. Gallen der Hauptort des Cantons seyn soll. Eine von der Stadt St. Gallen und verschiedenen Gemeinden unterzeichnete Petition legt die Gründe aus einander warum St. Gallen und nicht das von Rapinat dazu bestimmt Appenzell, Cantons Hauptort zu seyn verdient. — Mittelholzer meint, was in dieser Petition von St. Gallen gesagt werde, habe seine völlige Richtigkeit, ob aber Appenzell nicht ebenfalls sehr vieles für sich habe und Nutzichten verdiene, das werde sich bei genauer Untersuchung zeigen; die Distrikteintheilung könne, wie er glaube, unmöglich angenommen werden; er verlangt eine Commission. Diese wird beschlossen, und in sie geordnet: Mittelholzer, Galf, Meyer von Krau, Münger und Kubli. Auf Bundts Antrag soll die Commission Morgen Bericht erstatten.

Der Senat erhält und genehmigt den Beschluss welcher dem B. Carl Wict. Bonstetten von Bern und seinem Sohn, die sich ein Jahr durch, wegen Geschäften in Copenhagen aufzuhalten wollen, zusichert, dass ihre Anwesenheit sie nicht in den Fall sehn soll, als Emigranten angesehen zu werden.

Der Beschluss welcher der Municipalität von Bern bewilligt, in ihrem Bezirk eine Geldauflage auszuschreiben um den Fortdauerungen der französischen Armee Genüge leisten zu können, so jedoch, dass darüber der Verwaltungskammer Rechnung gegeben werde, wird verlesen. Hornerod und Mur et begehren eine Commission. Sie wird angenommen und in dieselbe geordnet: Bay, Hornerod, Augustini, Devevey und Reding.

## Grosser Rath 4. Juli.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift des B. Wattewyl Malseres — der von der Lemanischen Verwaltungskammer seiner Stelle als Spithalaufseher entsezt worden, und der deswegen Entschädigung verlangt. Zimmerman begeht, dass alle Bothschaften des Direktoriums die nicht aussert dringend sind, zurückgehalten werden, bis die Geschäfte der Tagesordnung vollendet sind. Kuhn sagt, es sey hier nicht nur um den B. Wattewyl allein zu thun, sondern um die Entschädigungen, welche die Konstitution allen denen,

Die Stellen unverschuldet Weise verlieren, verspricht, und für welchen Gegenstand er Niedersetzung einer Commission begeht. Nu zet ist gleicher Meinung und will alle Bittschriften an eine Commission weisen, welche höchstlich zwei Mahl über dieselbe berichten soll; in Rücksicht Mattenwyls giebt er denselben das Zeugnis eines guten Republikaners und will auch eine solche Entschädigungskommission. Secretan glaubt, eine solche Bittschriften-Kommission sey der Konstitution zuwider, die keine andern als Specialkommissionen erlaube, überdem sollen wir selbst alle Forderungen anhören und nicht nur im Auszug und durch Rapport; wir sollen auf eine andere Art Zeit ersparen, durch Entfernung aller Nebengeschäfte und früheres Zusammenkommen: die Entschädigungskommission billigt er gänzlich. Nu zet glaubt eine solche Bittschriftenkommission wäre nicht der Konstitution zuwider, will man sie aber nicht annehmen, so soll man alle zwei Tage Nachmittagssitzungen halten. Escher, um die Nachmittagssitzungen halten zu können, soll man sich mit einem Drittheil der Mitglieder begnügen, indem uns die Erfahrung belehrt, daß wir schwerlich für blosse Bittschriften Verlesung die Hälfte zusammenbringen. Kuhn widersezt sich, weil sonst die Minorität Gesetze machen könnte, er beharrt auf der Entschädigungskommission. Bourgois widersezt sich dieser Commission, weil zuerst diese Bittschrift in einer Nachmittagssitzung verlesen, und erst nachher darüber Verfügungen getroffen werden sollen. Angenommen.

Das Direktorium fodert für den Finanzminister aufs neue 4000 Franken, welche bewilligt werden.

Das Direktorium theilt einen Brief vom Stathalter des Cantons Solothurn mit, worin er anzeigt, daß ein Obrist Schwaller für die spanischen Kriegsdienste werben lassen will. Nu zet behauptet, daß diese Werbung laut dem Gesetz verboten seyn soll. Zimmermann: es ist Irrung des Direktoriums, daß es diese Frage mitthält, indem schon ein Decret vorhanden ist. Carrard folgt, weist aber nicht ob unser Beschluß vom Senat angenommen ist. Weber folgt, giebt aber zu bedenken ob durch einmalige Aufhebung der fremden Regimenter die Masse unzufriedner Bürger nicht gefährlich vermehrt würde; er wünscht nähere Untersuchung durch eine Commission. Haas sagt, schon den 26. May haben wir wider die Werbung einen Beschluß gefaßt, seitdem aber ist der Gegenstand aufs neue in eine Commission gewiesen worden, die nie ernannt ward. Secretan fodert, daß man also eine Commission hierüber ernenne. Nu zet sagt, nicht nur ist dieser Beschluß gefaßt sondern das Direktorium eingeladen worden mit den fremden Mächten hierüber zu negoziren: übrigens fürchtet er sich nicht vor Aufhebung der fremden Kriegsdienste; die Unzufriednen können bleiben wo sie sind, und die guten Leute haben wir im Land nothig. Weber will den Kriegsdienst nicht vertheidigen, doch ist er so ganz ohne Nutzen nicht gewesen, wir haben ja denselben die Bildung unsers werthen Mitglieds Nu zets selbst zu danken: übrigens begeht er die Untersuchungskommission. Kuhn sagt, als wir den Beschluß faßten waren wir durchdrungen von der Nothwendigkeit keinen Schweizer mehr dem Dienst des

Despotismus sich widmen zu lassen; indessen will er doch die Commission. Secretan verlangt die Commission in Rücksicht des schon angenommenen Grundsatzes: angenommen und in diese Commission gewählt: Nu zet, Aerni, Hammer, Grafenried und Herzog. Bourgois sagt, die Commission soll nicht eilen mit ihrer Arbeit, weil das Direktorium hierüber Vorschläge machen wird.

Das Direktorium zeigt an, daß in Villeneuve und Solothurn Nationalgebäude zu Grunde gehen, indem sie nicht gehörig unterhalten werden, und glaubt ihr Verkauf, so wie der Verkauf ähnlicher Gebäude wäre vortheilhaft. Haas verkauft nicht gerne Nationalgüter wenn sie liegende Gründe haben, allein Häuser in Städten sind dem Staat äußerst beschwerlich wegen des Unterhalts; er wünscht daher, daß so wenig Häuser beibehalten werden als möglich. Cartier folgt Haas und will, daß alle Schlösser zerstört und nur einige der brauchbarsten zu besondern Gebrauch beybehalten werden. Zimmerman geht eine Commission über diesen Gegenstand im Allgemeinen. Bourgois folgt und will doch nicht alle Häuser verkaufen z. B. die Pfarrhäuser. Kuhn folgt Zimmerman, und glaubt die Schlösser zerstören wäre das gleiche wie wenn die Kinder die Rute schlagen, die ihnen einst wehe that. Secretan begeht eine zahlreiche Commission. Ackermann daß diese Commission zugleich über den Verkauf der übrigen verkauflichen Nationalgüter sich berathe. In die Commission werden geordnet: Ackermann, Erlacher, Esch, Broye, Carrard, Hartmann, Keller, Kulli, Billeter, In der Matt und Bourgois.

Die Commission über die Friedensrichter legt ihren gedruckten Bericht vor. (S. Republikaner S. 102.) Bourgois spricht über den J. I. und widersezt sich, daß nur diesenigen Gemeinden Friedensrichter erhalten sollen, welche zahlreich genug sind eine Versammlung zu haben, weil dadurch immer die weniger zahlreichen Gemeinden zu den zahlreicher gehor müssen. Escher sagt: es ist durchaus unmöglich, daß ein einziger Friedensrichter den Geschäften, die er in einer zahlreichen Stadt zu besorgen hätte, genügen könne, ich fodere daher, daß jeder Section der zahlreichen Städte und Gemeinden ein Friedensrichter gestattet werde: dagegen ist eine weitere Vermehrung derselben auf dem Lande durchaus überflüssig und besonders Bourgois Begehr, daß jede Gemeinde, welche bis jetzt eine Gerichtsstelle hatte, auch einen Friedensrichter haben soll, constitutionswidrig, denn Helvetien soll nun nach einem gleichförmigen Gesetz regiert werden, und alle Vorrechte hierbei nicht mehr in Anspruch kommen. Escher will ebenfalls nur in jeder Versammlungsgemeinde einen Friedensrichter haben. Kuhn stimmt ganz Eschern bei, besonders auch weil nach Bourgois die Vervielfältigung

tigung der Friedensrichter zu kostbar für den Staat wäre. Jacquier und Zimmermann stimmen ganz für Escher. Secretan wünscht dem Gutachten zu folgen; er spricht wider Bourgois und Escher; gegen letztern weil leicht eine Verwirrung der Geschäfte entstehen könnte, und in Lausanne ein einziger Magistrat ebenfalls alle ähnlichen Geschäfte verrichtet habe; die Besoldung, glaubt er, sey für diese Stelle überflüssig, indem sie von Männern besetzt werden sollen, die in der Befriedigung Gutes zu stiften und ihren Gemeindesgenossen so ausgezeichnet nützlich zu seyn, ihre Belohnung suchen. Nutzert stimmt Escher bey; denn Verwirrung der Geschäfte könne nicht statt haben, weil die Sectionen ganz bestimmt von einander getrennt sind: übrigens glaubt er ebenfalls, es soll keine Besoldung statt haben, weil gewiß in jeder Gemeinde ein aufgeklärter Patriot ist, der mit Freude diese Stelle auf sich nimmt. Koch glaubt, weil die Sektionsabtheilung noch nicht statt hatte, so könnte die Commission diese Bestimmung auch nicht in den Rapport bringen: Er ist wider Eschers Vorschlag, weil man die Friedensrichter nur deswegen so verbißtigt vorgeschlagen habe, um den Landbewohnern den Gebrauch dieser wohlthätigen Anstalt so sehr als möglich zu erleichtern; dieser Grundsatz aber erfordere keine Vermehrung der Friedensrichter in den Städten, wo übrigens leicht fähige Subjekte aufzufinden seyn sollen, die allen Geschäften völlig genügen, daher stimmt er dem Gutachten ganz bei. Haas unterstützt den Rapport, doch will er ebenfalls für jede Section in den Städten einen Friedensrichter: übrigens glaubt er die Friedensrichter sollen keine Besoldungen haben. Broye sagt, die Idee jeder Urversammlung einen Friedensrichter zu geben, habe viel Einladendes, doch auch Schwierigkeiten, die von den Lokalitäten des Landes herkommen können: er wünscht daher, daß jeder Canton durch eine Commission in so viele Sektionen getheilt werde, als Friedensrichter seyn sollen. Hüssi stimmt für Escher, und schlägt zugleich eine neue Redaktion vor; er glaubt jede Gemeinde sollte ihren Friedensrichter selbst zahlen, weil sie ganz unmittelbar den Vortheil der Anstalt genieße. Erdösch glaubt die Stadtbürger seyen so artig, daß jede Stadt nur einen Friedensrichter bedürfe; wann indeß jede Gemeinde ihren Friedensrichter selbst zahlen müßt, so mag er ihre Verbißtigung in den Städten wohl leiden: doch glaubt er diese Besoldungsart könnte viele Gemeinden bewegen keine Friedensrichter zu ernennen. Carrara d glaubt jetzt sey es nicht Zeit über die Besoldung zu sprechen, obgleich dieser Umstand auf das ganze Gutachten Einfluß habe; er nimmt aber an, daß auf keinen Fall der Staat diese Kosten übernehmen könne: in dieser Rücksicht wünscht er für jede Section der Städte einen Friedensrichter, weil die Gleichheit nicht erlaube, daß der eine Friedensrichter

die Zwistigkeiten von 12000 Menschen richte, während der andere nur über 400 zu richten hat; er schlägt ebenfalls eine einfachere Redaktion vor. Weber, obgleich ein Ländler, will dennoch den Städtern das Wort sprechen: in den Städten seyen mehr Streitigkeiten als auf dem Lande, und also haben die Friedensrichter verhältnismäßig auch mehr zu thun, und da alle Streitigkeiten erst vor ihnen erscheinen müssen, so wären ihre Geschäfte wirklich überhäuft. Eschers Antrag wird angenommen.

Kuhn begehrte, daß der Organisationsrapport der beiden Räthe, welcher schon lange gedruckt ist, endlich einmal an die Tagesordnung komme. Gesnehmigt.

Haas fodert baldigen Bericht über das letzte Woche beschlossne Freiheitsfest. Suter sagt: Dieses Fest sei ihm so lieb, daß er den Bericht darüber schon lange verfertigt habe, allein da sich einige neue Wolken über unsern Freiheitshorizont zu ziehen drohten, hielt er ihn zurück, jetzt steht er der Versammlung zu Diensten. Bourgois wünscht Beschleunigung dieses Rapports, um dieses Fest den 14 Julius feiern zu können. Suter glaubt: diese Beschleunigung sey nicht möglich, und wünscht das Fest an einem Sonntag zu haben, da hingegen der 14 Julius ein Samstag ist. Panchaud glaubt, der ehemalige Betttag im Herbstmonat wäre hierzu schicklich. Die Erörterung dieser Frage wird aufgeschoben.

#### Senat, 4. July.

Mittelholzer berichtet im Namen einer Kommission über die Distrikteintheilung des Kanton Sensis; er tadeln daß die bisherigen alten Verhältnisse, zumal der Religion, allzuängstlich bei dieser neuen Eintheilung beobachtet wären; daß Trogen nicht zu einem Distriktsort gewählt worden, so schicklich er auch dazu wäre; daß Loggenburg und St. Gallen in sechs, Appenzell hingegen nur in vier Distrikte eingetheilt worden, da man bei Beobachtung mehrerer Gleichheit füglich zwei Distrikte, und damit beträchtliche Kosten hätte ersparen können; diese Gründe auf der einen Seite, und die tiefgefühlte Dringlichkeit einer ungesäumten Eintheilung auf der andern, bewegen die Kommission, die Sache lediglich der Entscheidung des Senats anheim zu stellen. — Betreffend die neue Bestimmung des Hauptortes St. Gallen, glaubt die Kommission zwar, alles was von dieser Stadt gesagt werde, habe seine Richtigkeit; aber auch das von Ravinat früher gewählte Appenzell verdiente alle Rücksicht; was man dagegen einwende sey unbedeutend; wenn z. B. noch keine bequemen Straßen vorhanden seyen, so können solche angelegt werden; wenn man behauptet, der Wille der Mehrheit des Volks wünsche St. Gallen, so finde hieron vielmehr das Gegentheil statt; es wäre also wenigstens der Fall, daß man die deutliche Ausserung des allgemeinen

Volkswillens abwarten sollte. Meyer v. Arau sagt: Er für sich hätte zwar sowohl die Distrikteintheilung als die Bestimmung des Hauptortes sehr zweckmäßig gefunden; allein der B. Mittelholzer habe der Kommission die schon erwähnten wichtigen Gegengründe vorgelegt. Münger spricht im gleichen Sinne, doch würde er eher für Annahme des Beschlusses stimmen. Falk findet die vorgeschlagenen Distrikte eben darum sehr zweckmäßig, weil die bisher getrennten Ortschaften soviel möglich in ihren vorigen Lagen erhalten sind, was zur Ruhe des Landes sehr wesentlich beitragen wird; Trogen allein könnte ein kleiner Einwurf seyn; — er entwickelt die Gründe, warum St. Gallen zum Hauptort vorzüglich passend ist. Rubli glaubt, Verminderung der Zahl der Distrikte wäre gar wohl möglich gewesen; betreffend das Hauptort, so sey St. Gallen bereits, was Appenzell erst werden könne. Bündt sagt: Er müsse im Rücksicht auf das Hauptort aufrichtig gestehen, daß für den Kanton Sennis St. Gallen der bequemste, in der Mitte gelegne Ort sey; wollte man Abänderung treffen, so würde alsdann Herisau noch vor Appenzell den Vorzug verdienen, er begreife nicht wie Mittelholzer auf der einen Seite die Ersparnis von etwa 1000 Louisdor durch Reduction von Distrikten, so geltend machen könne, und auf der andern durch sein vorgeschlagenes Hauptort, der Republik zehnmal größere Ausgaben aufzubürden wolle. Die Distrikteintheilung sei sehr gut, sie werde die Zufriedenheit und Ruhe des Kantons befördern; Trogen liege am Ende des Distrikts, und habe darum nicht füglich zum Hauptort gewählt werden können; Teufen sey der schönste Flecken in der Gegend; an allen Orten seyen Gefangenisse für die Aristokraten vorhanden; in Teufen könne man deren wohl 40 bis 50 versorgen. — Usteri: Ich will zwar die Kommission keineswegs tadeln, dennoch muß ich mir zwei Bemerkungen, die eine über das was sie nicht gethan, und die andere was sie gethan hat, erlauben. Ich weiß wohl daß kein Gesetz die Kommissionen verpflichtet, dem Senat Annahme oder Verwerfung der ihnen zugewiesenen Beschlüsse vorzuschlagen; daß ihre erste Pflicht darin besteht, die Gründe für und wider aufzusuchen und darzustellen; allein man erwartet doch, daß nachdem dies geschehen ist, die Kommission die Gründe gegenseitig abwiege, und sich, sey es einstimmig oder durch Mehrheit, für eine Meinung entscheide; dies ist im gegenwärtigen Fall, rücksichtlich auf die Distrikteintheilung nicht geschehen, die Kommission schlägt weder Annahme noch Verwerfung vor; das konnte ihr nun allenfalls frei stehen; dagegen aber ist ihr Vorschlag, in Rücksicht auf die Bestimmung des Hauptorts durchaus konstitutionswidrig: sie will, man soll die deutliche Neuerung des allgemeinen Volkswillens abwarten; die Konstitution überträgt die Bestimmung der Legislatur, welche freilich dem Willen des Volkes, aber nur des vernünftigen Volkes gemäß

handeln wird; um diesen vernünftigen Willen zu kennen, bedarf es keines Zuwartens und keiner Petitionen; es bedarf nur Sach- und Ortskenntniß; oder sollen etwa Primärversammlungen und Landsgemeinden zusammenberufen werden, um zwischen St. Gallen und Appenzell zu entscheiden? wie könnte die Kommission so etwas unkonstitutionelles vorschlagen? — Verschiedene Mitglieder der Kommission behaupten nun, es sey dies nie die Meinung der Kommission, sondern nur des Berichtstellers Mittelholzers gewesen) — Ich stimme zur Annahme der Distrikteintheilung, und glaube, es sey sehr wichtig gewesen, die bisherigen Verhältnisse dieser ehemaligen Demokratischen Kantone so viel immer möglich zu schonen und zu erhalten; man denke nur an die Stimmung mit welcher dieselben die Konstitution angenommen haben; an die Verhältnisse ihrer Gesetze und Uebung, die für einmal und bis neuer da sind, noch beibehalten werden müssen; — und der Vortheil der aus einer weisen Schonung ihrer alten Verhältnisse entsteht, dürfte die vorgespiegelte Ersparnis von 1000 Louisdor nicht wenig übersteigen. Was den Hauptort betrifft, so mag ich darüber kein Wort vertreten; St. Gallen vereinigt eben so sehr alle dazu nötigen Erfordernisse, als Appenzell ihrer aller mangelt. Grossard spricht ebenfalls für Annahme des Beschlusses. Ruepp glaubt, die Distrikte seyen zu zahlreich. Mittelholzer vertheidigt sich gegen die Zusammethung, als enthalte sein vorgelegter Bericht nur seine eigene Meinung, er behauptet das ganze Gutachten sey von allen Mitgliedern der Kommission gut gelesen worden; da er indeß die gegenwärtige Stimmung im Senat sehe, und da alle Bestimmungen noch provisorisch seyen, so wolle er ruhig abwarten, bis man Appenzell und seine Bewohner besser werden schätzen gelernt haben. — Der Beschluß wird beinahe einstimmig angenommen.

Der Brief des Generals Schauenburg an das Vollziehungsdirektorium vom 13. Tessidor, wird verlesen, und soll auf Fornerod's Antrag ins Bulletin eingerückt werden.

Der Beschluß welcher auf das Begehren des Distriktsgerichtes zu Büsserach, Kanton Solothurn — Dornach anstatt Büsserach zum Distriktsort bestimmt, wird verlesen. Ruepp meint, wenn man auf solche Begehren Rücksicht nehmen wolle, so würde man nichts mehr zu thun haben, als sich mit Distriktsabänderungen zu beschäftigen; er zweifelt nicht, daß man bei der ersten Eintheilung mit aller Kenntniß und Einsicht verfahren sey. Schwaller will ebenfalls den Beschluß verwerfen. Lüthi v. Langnau spricht für denselben; da der Wunsch von dem ganzen Distriktsgericht herkomme, so will er ihm entsprechen. Lüthi v. Sol. zeigt, daß die Localityen den Beschluß empfehlen. Er wird angenommen.

Die Fortsetzung im zoston Stück

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

## Siebzligstes Stü d.

### Zweites Quartal.

#### Gesetzgebung.

Senat, 4. July.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium sendet die deutsche Übersetzung einer schon missbilligten Vorstellungsschrift von sogenannten Oberherrn im Kanton Leman. Man geht zur Tagesordnung über.

Die Beschlüsse über die Besoldungen der Sekretärs, Dolmetscher, Staatsboten und Weibel, werden einer, aus den B. Meyer v. Arau, Dolder, Genhard, Muret und Attenhofer bestehenden Kommission zur Untersuchung übergeben.

Förnerod und Augustini statten im Namen einer Kommission den Bericht über den Beschluss ab, welcher den auf Bernersche im Kanton Leman gelegne Güter verhängten Sequester aufhebt; sie sagen, die Kommission rathet aus sehr vielen Gründen den Beschluss zu verwerten; sie wünschen eine geschlossne Sitzung. Laflachere widersezt sich. Augustini erklärt nun, es seyen theils rechtliche, theils politische Gründe die für die Verwerfung summen; jene: Der Kanton Leman hatte, als er noch unabhängig war, das Recht, den Sequester aufzulegen; durch die Vereinigung zu der einen Republik, wurden die Ansprüche die der Kanton Leman auf Berner Oligarchen haben kann, nicht aufgehoben. Diese, die politischen Gründe: Wenn der Sequester oder das Veräußerungsverbot aufgehoben wird, so könnten die Oligarchen ihre Güter verkaufen, zu Geld machen, und damit auswandern; auch sind die Güter der Oligarchen für die fränkischen Kontributionen hypothecirt; die Aufhebung des Sequesters könnte also auch in dieser Rücksicht die Republik in Verlegenheit und Verlust bringen; die Kommission glaubt aus allen diesen Gründen, das Verbot der Veräußerung solle nicht aufgehoben werden. Reding als Mitglied der Kommission unterstützt das Gutachten. Usteri: Ich gestehe, daß ich unter allen von der Kommission aufgestellten Gründen, auch nicht einen einzigen haltbaren finde: was die sogenannten rechtlichen, die wohl freilich die einzige gültigen für uns seyn sollten, betrifft, so

wird niemand zweifeln, daß der Kanton Leman seiner Zeit das Recht hatte, den Sequester aufzulegen, daraus folgt aber keineswegs, daß die helvetische Regierung nun denselben nicht aufheben könne; auch ist es klar, daß die Ansprüche welche der Leman an Berns Oligarchen haben mag, durch die Vereinigung der Republik nicht aufgehoben sind; allein es fragt sich: ob diese Forderungen die Fortdauer des Sequesters notwendig machen? — Ein Brief der Verwaltungskammer des Kantons Leman, den uns Laflachere vor einigen Tagen vorgelegt hat, sagt nein, und diese Kammer selbst glaubt, es seien der Aufhebung des Sequesters keine Hindernisse mehr im Wege. Was nun die angeblichen politischen Gründe betrifft, so müssen, wenn diese statt finden könnten, alle Oligarchen Güter mit Sequester belegt seyn, welches nicht der Fall ist; wenn Rapinat diese Güter als Hypothek für seine Kontribution erklärt hat, so mag er für die Sicherheit dieser Hypothek sorgen; die helvetische Legislatur hat sich damit nicht abzugeben; am wenigsten kann hiebei wieder ein besonderes Verfahren gegen die im Leman Güter bestehenden Berner beobachtet werden. Ich stimme aber für Annahme des Beschlusses. Muret will zu Gunsten des Beschlusses, aber keineswegs zu Gunsten der Berner sprechen; die provisorische Regierung des Waatlandes habe seiner Zeit wohl gethan den Sequester zu verhängen; aber mit der Eroberung Berns und der Konstituierung der Republik fielen die Gründe für diese Maßregel weg; die an jene Gutsbesitzer zu machenden Forderungen erheischen, wie Usteri und wie die Verwaltungskammer des Kantons Leman selbst sagt, die Fortdauer des Sequesters nicht; im Grund ist der Sequester nicht einmal mehr vorhanden; was noch existirt, ist einzig das Verbot, ohne erwaltne specielle Bewilligungen die Güter zu verkaufen; dieses Verbot ist ungerecht, da es nur einzelne Bürger in einem einzelnen Theil der Republik trifft; die Berner müssen ihre Güter verkaufen können, um ihre Schulden und Kontributionen bezahlen zu können; dem Kanton Leman ist es wichtig, daß die Berner ihre dortigen Besitzungen verkaufen und das Land verlassen; es wird zu Erhaltung der Ruhe nicht

wenig beitragen; und da man politische Gründe für die Verwerfung des Beschlusses vorgetragen hat, so will er denselben nun auch einem solchen entgegensetzen: man weiß, daß gezwungener Güterverkauf dem Käufer immer sehr vortheilhaft und dem Verkäufer dagegen nachtheilig ist; somit wird die den Bernern zu ertheilende Bewilligung ihnen weniger als dem Kanton Leman Vortheile bringen. **D e v e v e y:** die Gerechtigkeit allein und keine politischen Gründe sollen uns leiten; der Sequester soll nicht aufgehoben werden, bis die Berner die Forderungen des Kantons Leman sowohl, als die Kontributionen bezahlt haben. **F o r n e r o d** sowohl als **A u g u s t i** vertheidigen das Gutachten der Commission sehr weitläufig; es sey sonderbar, daß Uster i zwar das Recht der Forderungen des Kantons Leman anerkenne, aber ihm zugleich alle Mittel sich bezahlt zu machen, rauben wolle; die Commission verlange nicht den Verkauf der Güter allgemein zu verbieten, nur sollen besondere Bewilligungen dazu erhalten werden u. s. w. **Lüthi v. S o l.** bemerkt, der Sequester sey aus zwei Gründen aufgelegt worden, erstens zur Garantie lemanischer Güter im Kanton Bern; zweitens als Garantie des Civismus der Berner im Kanton Leman; beide Gründe fallen nun von selbst weg: die lemanischen Güter sind sicher, und den Verwaltungskammern kommt keine inquisitorische Aussicht auf den Civismus der Bürger zu. **E a f l e c h e r e** glaubt das Verbot des Verkaufs dieser Güter müsse so lange fort dauern bis ihre Besitzer, so wie die andern Gutsbesitzer im Leman, verschiedene Revolutionskosten, welche noch unbezahlt sind, und welche die Republik nicht zahlen wird, werden bezahlt haben. **B a r r a s** behauptet erstens, der Sequester scheine unbefugter Weise von der Waatländischen Nation aufgelegt zu seyn; zweitens, wenn dem nicht so seyn sollte, so scheine die Nation auf denselben Verzicht gehan zu haben; und wenn drittens auch dies nicht ware, so sey alles was durch den Sequester erhalten werden sollte, bereits erhalten. Der Sequester war unbefugter Weise verhängt, weil die Souveränität (und also das Recht einen solchen Sequester aufzulegen) der Waatländischen Nation nirgends anerkannt war; weder Bern noch Freiburg hatten dieselben anerkannt; der Sieg gab kein Recht zu solchen Schritten; die Waatländer zogen unter Brune's Fahnen und Brune versprach volle Sicherheit jedes Eigenthumes; — man spricht von Revolutionskosten; ist die Freiheit, welche das Waatland erlangte, nicht mehr werth wie diese elenden Kosten; er will den Beschluß annehmen. **G e n h a r d** spricht für Aufhebung des Sequesters, weil die Gründe dazu wegfallen und weil er durch die Gesetzgebung muß aufgehoben werden; wann indes, wie **E a f l e c h e r e** sagt, die Nation durch eine schnelle Aufhebung Schaden leiden könnte, so will er dieselbe ausschieben. **E a f l e c h e r e** verlangt Aufschub bis die Rechnungen von denen er sprach, ins Reine gebracht

und getilgt sind. **D u c** spricht für den Beschluß. Er wird angenommen, nur neun Stimmen sind dagegen.

Der Beschluß, welcher vom Finanzminister 4000 Schweizerfranken bewilligt, wird angenommen.

Die von dem grossen Rath vorgeschlagne Antwort des gesetzgebenden Körpers an den General Schauenburg, wird gutgeheissen.

### Grosser Rath 5. July.

Der Statthalter des Kantons Linth zeigt an, daß das Gerücht, man sey gesinnet einen neuen Landes einzuführen, viele Unruhe in den Gemüthen verursache, er bittet daher, die öffentliche Meinung hierüber nicht zu verachten und die jetzige Zeitrechnung Helvetiens beizubehalten. **E s c h e r** sagt, eine fehlerhafte Zeitung habe dieses Gerücht, als ob wir an eine neue Zeitrechnung denken, verbreitet; wenn allenfalls die Ausdrücke dieses Briefes zu stark sind, so müssen sie der Kraftsprache, welche im Kanton Linth üblich ist, zugeschrieben werden: da indessen dieses Gerücht Spannung zu bewirken scheint, so begehr ich daß der Statthalter Heer von der eigentlichen Beschaffenheit der Sache unterrichtet und eingeladen werde, dieses Gerücht, selbst wenn es durch eine Proklamation geschehen sollte, zu widerlegen, denn allgemeine Verfügungen gegen falsche Angaben, die sich nur in einem Kanton verbreiten, können wir nicht nehmen. **H ü s s i** glaubt, der Zürcher Zeitungsschreiber, der schon oft solche falsche Gerüchte verbreite, soll zur Ordnung gewiesen werden, übrigens folgt er **E s c h e r n**, ungeachtet er überhaupt nicht gern so sparjam ist mit beruhigenden Proklamationen: er beharrt, daß das Richtorium eingeladen werde, auf falsche Gerüchte aufmerksam zu seyn und sich denselben zu widersezten. **H u b e r** glaubt, Verlärmdungen fallen durch sich selbst wieder; von einer allgemeinen Proklamation kann hier keine Rede seyn, weil dies unter der Würde der Gesetzgebung ware: er will ein Strafgesetz gegen Verlärmdungen jeder Art bekannt machen: besonders sey der Artikel der Zürcher Zeitung der dieses Gerücht verbreitete, sehr bitter und beleidigend für die Gesetzgebung. **C u s t o r** sagt, dieses Gerücht sey durch eine boshaftie Wendung des Zürcher Zeitungsschreibers ziemlich wichtig gemacht worden: er wünscht, daß die Commission, welche in Rücksicht der Pressefreiheit niedergesezt ist, über dieses Vergehen der Pressefreiheit ein Gutachten entwerfe; sonst folgt er **E s c h e r n**. **H a a s** findet, der Zeitungsschreiber verdiente in Rücksicht dieser Verlärmdung. Straf daher will er hierzu den Statthalter Zürichs einladen, weil er darin wieder eine neue Machination der Aristokratie sieht. **M a s c h l i** sagt, in vielen Gegenden des Kantons Zürich haben selbst Geistliche wider diese falschlich geglaubte, wahrscheinlich einzuführende Zeitrechnung gesprochen. **H e r z o g**: Feinde der Freiheit schleichen herum und bringen das Volk in solche Un-

ruhe, daß ein Ausbruch zu befürchten ist, daher will er eine Commission wider falsche Gerüchte. Billeter sagt, dieser Zeitungsschreiber sei seit Anfang der Revolution an immer wider Freiheit gewesen, und habe unsäglich mehr als kein Pfaff wider die reinen Grundsätze gearbeitet: er fodert daher ernsthafte Maßregeln wider ihn. Fierz unterstützt Billeter, weil auch das gleiche Zeitungsblatt noch mehr Bitterkeiten gegen die neue Ordnung der Dinge enthalte. Secretan: erst müssen wir das Volk über den Gegenstand aufklären, und daher dem Statthalter des Kantons der Linth einen Brief schreiben, den er drucken lassen soll: nachher den Zeitungsschreiber ins Auge nehmen, ihn verpflichten, den gleichn. Brief selbst einzurücken, und ihm durch den Zürcher Statthalter einen derben Verweis geben lassen. Graf sagt, auch im Kanton Sennis werden solche Artikel, die meist von Zürich herkommen, zur Bearbeitung des Volks benutzt; daher will auch er eine Commission über böse Gerichte. Für sich glaubt, wir sollten die Kalenderabänderung zur Volksberuhigung ganz liegen lassen und nach einem doch nicht so ungeschickten Wink dieses gleichen Zeitungsschreibers uns mit wichtigeren Gegenständen beschäftigen. Suter glaubt, die Volksstimme müsse dann nur in Betrachtung genommen werden, wann sie begründet sey: allein diese Sache sey in einem falschen Licht dargestellt worden; gegen falsche Gerüchte müsse man mit unerschütterter Thätigkeit arbeiten, weil diese die Ruhe des Volks tödten: er will daher das Directoriuum zur Sorge hierüber einladen, den Zeitungsschreiber durch den Statthalter ausfilzen und ihm seine Presse vernageln lassen. Michel will die Presse des Zürcher Zeitungsschreibers nicht vernageln, sondern er soll die gräuliche Verlämmerung mittelst derselben wiederrufen. Kuhn: bei Niederschlagung der Kalendercommission wollten wir einzige die Einrichtung des fränkischen Kalenders neben dem unsrigen bewirken, und eine bessere Einrichtung des Anhangs der Kalender zur Belehrung des Volks veranlassen: Unsre Absicht ist aber so boshaft durch diese Verlämmerung entstellt, daß der Verfasser als Verlämmer gestraft werden soll; allein Zerstörung der Presse wäre ungerecht und noch nicht der Fall dafür vorhanden: die Antwort an den Kantonstatthalter Heer soll zur allgemeinen Volksberuhigung in alle Zeitungen eingerückt werden. Die Commissionen über Pressefreiheit, Petitionsrechte und Volksgesellschaften sollen sich vereinigen, um uns ein Gutachten vorzulegen über die Mittel, die inconstitutionellen Ausübungen politischer Rechte zu hindern. Es wird beschlossen: 1. dem Statthalter des Kantons der Linth soll geschrieben und dieser Brief zur allgemeinen Volksberuhigung in die Zeitungen eingerückt werden. 2. der Zeitungsschreiber soll als Verlämmer angeklagt werden. 3. Die Vereinigung der Commissionen nach Kuhns Vorschlag. Hüssi will noch das Directoriuum einladen gegen Verbreitung der falschen Gerüchte die stärksten Maßregeln zu nehmen. Nuzeit unterstützt diesen An-

trag und will ihn auf allerkräftigste ausdehnen, um diese Schlangen endlich einmal beim Leibe zu packen. Secretan will die Sache auch, aber nicht durch Schreckensmaßregeln, die Verdacht gegen uns erwecken würden, sondern durch mildere Mittel, wie die Verbreitung eines Volksblatts, welches ehestens durch das Directoriuum geschehen werde, und durch Aufklärung über politische Gegenstände und unsre Arbeiten überhaupt. Weber stimmt ganz für Secretan; wir sollen handeln und für das Wohl des Volks thätig seyn, und die Verlämmerungen werden von sich selbst fallen. Hartmann unterstützt Nuzeits Meinung, weil die Aristokraten alles mögliche thun, um das Volk zu versöhnen und irre zu leiten. Nuzeit sagt die Verwünschungen der Verlämmer seyen Segnungen für uns: freilich wird ein Volksblatt Gutes thun, in so fern es postfrei überall versendet wird. Herzog: entweder ist jetzt unsre Verhandlung oder die vereinigten Arbeiten jener Commissionen unnütz, daher sollen wir abstimmen. Kuhn folgt, weil die Verlämmer nach dem gewohnten Gang der Gerechtigkeit beurtheilt werden sollen. Hüssi nimmt seinen Antrag zurück und man geht zur Tagesordnung.

Nuzeit wird zum Präsident erwählt, er verbittet sich die Ehre; man geht aber über seine Weigerung zur Tagesordnung über.

Weber und Secretan werden zu Secretairs erwählt.

### Senat, 5. July.

Der Beschlus, nach welchem keine Werbungen für fremde Kriegsdienste mehr in Helvetien statt finden sollen, wird verlesen; er ist von einer ihm veranlassenden Botschaft des Directoriums und einer Denkschrift des Minister Begoz begleitet, worin derselbe auf eine ungemein kräftige Weise die bisher statt gefundenen Werbungen, als eine Quelle von Schande, Entehrung, Elend und Verzweiflung schildert. — Es wird ferner ein an den Senat gerichtetes Schreiben, von vier in spanischen Diensten stehenden Offizieren aus dem ehemaligen Kanton Schwyz (Nesding, Betscher, Frischern und Böslly) worin sie Vorstellungen gegen die Aufhebung der Werbungen machen, die mit ihnen verbündeten Vortheile zu zeigen suchen und glauben das Verbott würde gegen die Grundsätze der Freiheit streiten.

Laflechere sagt, er könne von den fremden Schweizerregimentern mit Sachkenntniß sprechen, da er in einem derselben mehrere Jahre durch gedient habe; er ist immer der Meinung gewesen, nur einige patrizische Familien zögen Vortheile aus denselben, und er hat in ihnen die vollständigste militärische Aristokratie gesehen; der Nation selbst gereichten sie zu unermesslichem Schaden. Die Werbungen müssen nothwendig für die Wurzel unserer Regimenter im Ausland angesehen werden; wird jene angeschnitten, so fallen diese von selbst. — Aber es ist Zeit, daß wir uns zur Höhe der Grundsätze unserer Revolution erheben! Der vorgeschlagene Beschlus allein ist nicht hin-

länglich: auch nach untersagten Werbungen werden die Officiers, so lange es ihnen möglich ist, ihre Regimenter durch schlechtes Gesindel zu unterhalten suchen und unserer braven Soldaten Schicksal wird das durch nur schlimmer werden. — Der Grundsatz muß durchaus anerkannt werden: daß der freie Schweizer sein Blut nicht verkaufen, wohl aber im Dienste der Freiheit gerne vergießen soll. Die fremden Schweizerregimenten müssen zurückgerufen und den Officiers die dabei Schaden leiden, Ersatz gegeben werden. Es verlangt, bis der grosse Rath dies vorschlägt, soll der vorhandene Beschluß als unvollständig aufgeschoben werden. Nicht ohne Unwillen, hört er sagen, der fremde Kriegsdienst wäre für manche Glieder zahlreicher Haushaltungen ein erwünschtes Versorgungsmittel gewesen; ein Verminderungsmittel zahlreicher Haushaltungen war er ja freilich, so wie die Monaden und Zusatzen auch ein Verminderungsmittel der Familien waren. Man spricht von guten Officiers, die in diesen Diensten waren gebildet worden; diese sind bald gezählt; nicht in unsern Regimentern, sondern in andern preussischen, österreichischen Regimentern, haben sich einzelne talentvolle Schweizer zu vorzüglichen Officiers gebildet.

Die Forts. im 71sten Stuk morg.

### Kleine Schriften.

9. Hymne aux Suisses. Consacré au Corps législatif de l'Helvetie. Publiée quelques jours après que tous les Cantons eurent accepté la constitution de la République une et indivisible — (par Em. Salchli, pasteur de Steitlen ed. 8. S. 8.

10. Schreiben eines Bürgers aus dem Kanton Sankt Gallen, den Hauptort desselben betreffend; nebst einem Antwortschreiben über eben diesen Gegenstand, von einem Mitbürger des glücklichen Kantons. 8. St. Gallen b. Hausknecht, 1789. S. II.

Die Gründe die St. Gallen sehr tauglich und bequem, dagegen Appenzell sehr untauglich und unbequem zum Hauptort des Kantons machen, werden ganz richtig auseinandergesetzt.

11. Versuch, Freiheit und Gleichheit aus praktischen Vernunftprincipien abzuleiten. An Volksaufklärer und Wahrheitsfreunde. Von Bürger Carl Martin Kopp von Münster in dem Kanton Luzern. 8. Luzern b. Balth. u. Meyer 1798. S. 16.

12. Was soll jeder helvetische Bürger in Rücksicht des Staats überhaupt und der angenommenen Konstitution besonders beobachten und thun? — Von B. C. M. Kopp Münster im Kant. Luzern. 8. Arau b. Beck 1798. S. 19.

Zwei kleine Schriften eines vielversprechenden jungen Mannes, der mit besonderm Fleisse und nicht ohne Erfolg die Kantische Philosophie studiert hat. — In der ersten zeigt er wie sehr für den Menschen, Freiheit und Gleichheit gewinnen müssen, wenn sie mit den Ausprüchen der Vernunft, und mit dem Bewußtseyn höherer zu befriedigenden Triebe verknüpft werden, wo sich dann in ihnen die ganze Würde und der Werth der Menschheit findet. — Helvetien, so schließt die kleine Schrift, kann nur noch dadurch gesetzen werden, es kann aus seiner sichtbaren Crisis nur dadurch glücklich herauskommen, und die wahren Früchte von Freiheit und Gleichheit froh geniesen, wann es sittlicher und sein Privatinteresse den Forderungen des allgemeinen Besten, der Moralität und Ewigkeit aufopfert.

In der zweiten Schrift ist der Gang des Verfassers folgender: So lange der Mensch vereinzelt lebt, bedrohen ihn immer Gefahren, die ihn an der Ausübung seiner angebohrnen Rechte hindern können; um diese hinlänglich zu schützen, kann er kein sichereres Mittel wählen, als daß er sich mit seinen Mitmenschen verbünde, und mit ihnen einen Zweck festsetze, durch den jede Einschränkung einer fremden Gewalt, in ihre ihnen eigenhümlichen Rechte, mit Gewalt verhindert, und mit vereinten Kräften die Dauer ihrer Verbindung bewirkt werde; kurz daß er die Rolle des Bürgers über sich nehme. — Diese Gesellschaft muß dann ihrem Wesen nach unausbleiblich in den Staat übergehen; — der höchste und letzte Zweck des Staats ist, daß jeder Bürger bei seinen unveräußerlichen Rechten geschützt, und die Ausübung und der mit größtmöglicher Freiheit verbundene Genuss derselben, ihm erleichtert werden. — Der Bürger eines Staats muß 1) auf alle jene Rechte Verzicht tun, durch deren Ausübung die Erreichung des Staatszwecks verhindert würde; 2) das allgemeine Staatswesen, soviel seine Kräfte zu thun vermögen, zu befördern suchen; 3) wenn das Privatwohl mit dem Staatsbesten in einem Widerstreit entwickelt wird, das erstere dem letztern aufopfern. — Die Konstitution bestimmt die Art und Weise wie der souveräne Wille des Volks ausgeübt werden soll; der repräsentative Charakter, die Abänderung der Repräsentanten die nicht permanent seyn dürfen, machen das zweckmäßige und Eingethümliche unserer neuen Verfassung aus; in einer solchen repräsentativen Demokratie ist Aufklärung des Staatsbürgers, durch welche zweckmäßige Wahl erzielt werden, besonderes Bedürfniß; der sicherste Grundstein dieser Aufklärung ist gute häusliche Erziehung; gute Einrichtung der höheren und niederen Volksschulen; in diesen besonders muß der Unterricht nicht bloß als mechanische Verstandesarbeit, sondern zugleich als Herzangelegenheit betrieben, die moralischen Anlagen der Jugend, ihr moralisches Gefühl geweckt, und ihnen selbstständige Hablichkeit ertheilt werden.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Ein und siebenzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Mittwoch den 18. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Senat 5. July.

(Fortsetzung.)

Reding weiß gar wohl, daß die Grundsätze des Beschlusses, das Lob der Philosophie verdienen; auch er wird ihnen huldigen, sobald unsere Lage es erlaubt; ob aber dieses jetzt schon der Fall, ist eine andere Frage; er will freimüthig sprechen: die Regimenter zurückrufen oder den Beschluss annehmen, kommt auf eins heraus. Es befinden sich gegenwärtig nur noch in spanischen und piemontesischen Diensten Schweizer Regimenter; mit diesen beiden Mächten sind ganz fürzlich neue Capitulationen geschlossen worden, die mit ungeheuren Kosten für die Chefs der Regimenter verbunden waren; unter Genehmigung der damaligen rechtmäßigen Regierungen ist denselben das Werbungrecht zugesichert worden. Wird nun der Beschluss angenommen, so müssen die Regimenter aufgelöst und entlassen werden, und an Entschädigung von Seite Spaniens und Sardiniens ist nicht zu denken, wann von unserer Seite der Hauptpunkt der Capitulation nicht gehalten wird; dadurch aber verlieren viele unserer Brüder ungeheure Summen. — Er begreift nicht, wie man in unsren gegenwärtigen Umständen einer philosophischen Lieblingsidee zu gefallen so viele unserer Brüder aufopfern kann. Sollte es dann mit der Freiheit so ganz unverträglich seyn, unsere Regimenter noch in Diensten zweier Könige zu lassen, die mit der grossen Republik in gutem Vernehmen stehen? — er kann nicht anders, er muß das abgelesene Vorstellungsschreiben der Schweizeroffiziers unterstützen; es würde für die Offiziers jener Regimenter eine traurige erste Wirkung der Freiheit seyn, wenn sie durch dieselbe auf einmal ihr Brod verlieren sollten. — Man spricht von Entschädigungen, aber woher soll der Staat alle die Entschädigungen nehmen? — Er will noch einige ökonomische und politische Rückichten berühren; es sind die Kantone Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn und Wallis, die allein noch Truppen in fremden Diensten haben und dieß sind gerade die Stände,

die sehr wenig andere Ressourcen und also auch ihre zurückkommenden Krieger keine Unterhaltungsquellen besitzen; mehrere von ihnen befinden sich durch den Krieg in die traurigste Lage versetzt; in Luzern z. B. giebt es Familien, deren einzige Hilfe und Rettung vielleicht noch ein Sohn ist, der in auswärtigen Diensten steht; will man diesen unglücklichen Familien auch ihren letzten Trost rauben? — Dieses Gemälde scheint ihm der Aufmerksamkeit nicht minder würdig zu seyn, als jenes uns vom Kriegsminister vorgelegte. Auch glaubt er nicht, daß politische Gründe vorhanden wären, die uns bewegen könnten den Beschluss anzunehmen; Frankreich hat dies Opfer auf keine Weise begehr; es steht mit Spanien und Piemont in Bündnissen; vielleicht sind mehrere in diesen Diensten stehende Truppen gerade für Frankreich wichtig; es ist bekannt, daß Frankreich den König von Piemont unterstützt. Er will, man soll sich nicht überreilen, die Sache an eine Commission weisen und ausschieben.

Stockmann: Wenn es um Errichtung neuer Regimenter zu thun wäre, so würde er ganz in Lasflecher's Grundsätze eintreten; da aber jetzt eigentlich nur von Strolchen und Gefindelwerbung die Rede ist, und die Capitulation dazu verpflichtet, so glaubt er diese müsse gehalten werden; wir können, meint er, unser Ehrenwort um so unbedenklicher halten, da die Aufhebung der Monarchien viel näher sey, als das End der Capitulationen. In den demokratischen Cantoren seyen es doch nicht die Aristocraten gewesen, die allen Vortheil von den Regimentern gezogen haben; wenn dieses aber der Fall wäre, so wollte er gerade diese Aristocraten nicht zurückkommen lassen und er sähe sie lieber in Indien als nur in Spanien; er wünscht auch, nicht bloß Strolchengefinde sondern alle Aristocraten der Schweiz würden angeworben und weggeführt: — wo die Entschädigungen herkommen sollen, begreift er auch nicht. Muret: Der fremde Kriegsdienst war von jeher eine drückende Last für das Vaterland. Vom Augenblick der Versammlungen an, bis zur Zeit, wo ein kleiner Theil der Truppen wieder in ihre Heimat zurückkam, konnte

man eine Reihe ununterbrochenen Fammers und Elends sehen. Alle bey den Werbungen geschehenden Schändlichkeiten entspringen aus ihrer Natur selbst und sind von ihnen unzertrennlich. Die Strenge des Dienstes ist gut und ehrenvoll, wann sie im Dienst für das Vaterland statt findet; sie entehret in jedem andern Fall; Kriegsdienst für elenden Sold ist unverträglich mit der Freiheit. — Am Ende kam ein kleiner Theil unserer Truppen, grossenteils an Leib und Seele verdorben, ins Vaterland zurück. Es ist durchaus nothwendig den Werbungen ein Ende zu machen; es sind keine Gründe vorhanden, die uns bewegen könnten, unsere Regimenter in Spanien und Piemont zu lassen, denn erstens sind sie eine stete Quelle von Entvölkerung, und wahrlich ist die Schweiz noch nicht allzusehr bevölkert; und sollen dann die Schweizer unter despoticen Königen dienen, um die Grundsätze der Freiheit unterdrücken und die königliche Gewalt erhalten zu helfen? — Man spricht von Verlust und Nachtheil, welchen Einzelne leiden würden; soll dann ein grosses Uebel, um kleiner zufälliger Nachtheile willen die seine Hebung mit sich führen mag, stets geduldet werden? Es werden aber auch Entschädigungsquellen für dieseljenigen welche verlieren, gefunden werden können: wir sollen eine constitutionelle bewaffnete Macht errichten; wir werden einige Regimenter stehende Truppen haben; in ihnen wird man den aus dem Ausland zurückkommenden Officiers vorzugswise Stellen ertheilen können; von politischer Seite betrachtet, sind wir eben im Begriff mit Frankreich einen engen Bund zu schliessen; und sollten wir nun, in dem Kampfe der Republiken und Monarchien, gerade diesen letzten hülfreichen Arm leisten? — Er ist für den Beschluss, will ihn aber an eine Commission weisen, die binnen 8 Tagen erstatten soll. Muret stimmt ebenfalls für den Beschluss; die Werbung war ein abscheulicher Menschenhandel; — ob man die Regimenter beibehalten wolle oder nicht, davon sey jetzt nicht die Rede; er würde ratthen sie für einmal zu ajourniren. Fuchs: es war immer eine Schande für die Schweiz, daß freye Menschen gezwungen oder freiwillig unter Monarchen zum Schutz des Despotismus dienten; jetzt würde dies viel mehr noch als je zuvor der Fall seyn; — auch haben die fremden Dienste immer nur Nachtheil und keine Vortheile gebracht; sie zogen Geld aus dem Land und brachten Sittenverderbnis in dasselbe zurück; es war die größtmögliche Aristokratie in denselben, von der nur einige Wenige Nutzen zogen; Oligarchen und Aristokraten könnten auch kommen und sagen: sie hätten grosse Kosten gehabt, sich ihre durch die Revolution nun verlorenen Vortheile zu verschaffen; — es sey einmal Zeit dem abscheulichen Slavenhandel ein Ende zu machen. Schwaller ist ganz der Meinung von Muret und will die Resolution annehmen; er wünscht Niedersezung einer Commission, die die Capitulation mit

Spanien untersuchen soll; beibehalten könne das Werk der Aristokratie nicht werden — Der Präsident bemerkt ihm daß der Senat hierüber nicht verfügen kann. Münger spricht für den Beschluss; als freye Republik können wir diesen Menschenhandel länger nicht zugeben. Bundt spricht ebenfalls für den Beschluss: unsere Republik sey in früheren Zeiten, als sie noch keinem Monarchen Regimenter gab, besser bestanden als seither; im fremden Dienste lernten die Schweizer Aristokratie, Luxus, Moden und Verderbnis kennen; der Landmann sey immer von den Aristokraten verfürzt und betrogen worden; die Freiheit wird durch den Beschluss nicht gefährdet; wer um Sold dienen will, kann das auch künftig noch; wann einige verlieren, so haben sie bis dahin desto mehr gewonnen; — die Monarchien seyen überdies weit unten; es sey ein elektrisches Feuer, das allenhalben herumgehe und sie verzehre; man müsse Gott danken, wann es nie bald ganz herum ist. Grauer glaubt, wir können uns nie von der Constitution entfernen, der 5te und 27te Art. derselben verbieten das Recrutiren förmlich; die Capitulation röhre von den alten Regierungen her, die bürgerlich tott sind. Wir sollen dem Auslande zeigen, daß das Sprüchwort: Point d'argent, point de Suisse, nicht mehr gelte. — Der Beschluss wird mit 31 Stimmen angenommen.

Der Beschluss über die Patriotenentschädigungen wird verlesen. Schwaller verlangt, daß derselbe an eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission gewiesen werde; in welche keiner genannt werden soll, der Glied einer ehemaligen Regierung oder von ihr angestellt war; keiner der Selbstschädigung begeht und keiner, der gegen die Franken die Waffen trug. Bundt will, es soll aus jedem Kanton ein Mitglied in die Commission geordnet werden; denn in den demokratischen Kantonen geben es Aristokraten, die eben so faul seyen als die Oligarchen; bei uns, sagt er, sind die Patrioten vogelfrei erklärt, ihnen die Arme zerbrochen und die Hirne gespalten worden, weit ärger als in Bern. Schwallers Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Muret, Fornero, Buxtorf, Grauer, Hoch, Stammann und Müller.

Bay berichtet im Namen einer Commission über die Geldanlage der Gemeinde von Bern zu Bestreitung der Unterkosten, die die fränkische Armee verursacht; die Commission rath den Beschluss anzunehmen, im Betracht der außerordentlichen Umstände, welche die Gegenwart fränkischer Truppen verursacht und der gänzlichen Geldentblössung in der sich die Municipalität von Bern befindet. Fornero bezeugt, daß er nur sehr ungern sich zu der Meinung der Majorität der Commission gefügt habe; er findet den Grundsatz des Beschlusses der Freiheit und Gleichheit zuwidderlaufend und glaubt, wenn die Municipalität patriotischer gesinnt wäre, so hätte sie andere Hilfsmittel

finden können', s. B. freiwillige Beisteuren oder Anleihen. — Der Beschluss wird angenommen.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Präsidenten und des Secretärs. Mit 16 Stimmen wird Augustin i Präsident, Lüthi v. Sol. hat 15. Zu Secretarien werden Tornierod und Baucher ernannt.

### Grosser Rath, 6 July.

Der Präsident Nuget zeigt an, daß wenn man schon zum Abstimmen rufen werde, er so lange nicht abstimmen lassen wolle, als noch ein Mitglied über den Gegenstand selbst das Wort fordert. Carrard will über diese Anzeige des Präsidenten zur Tagesordnung geben. Huber fordert, daß die Versammlung immer über ihre Handlungen Meister sey; Begehren zum Abstimmen sey eine Ordnungsmotion, über die die Mehrheit der Versammlung abstimmen und beschließen kann, daher der Präsident sich auch unterziehen müßt. Secretan folgt Huber, weil man hier zwischen dem Recht der Mehrheit der Versammlung und dem Recht eines einzigen Mitgliedes zu wählen habe: er stimmt also für die erstere, weil ohne dies Gefahr für die Versammlung entstünde, und man sich verabreden könnte, eine Sache durch langes Berathen aufzuhalten. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium zeigt an, daß verschiedene Verwaltungskammern anfragen, woher die Pfarrer besoldet werden sollen, welche bisher aus Zehenden und andern Feudalrechten bezahlt wurden, indem dieselben ihre Arbeiten immer noch fortsetzen und also nicht ohne Besoldung seyn können. Huber sagt, der 17. §. des Feudalrechtsentwurfs werde Anlaß geben hierüber zu sprechen und eine Commission niederzusetzen: er fordert daher Vertagung bis auf die Verhandlung dieses Artikels. Angenommen.

Huber begeht Verhandlung der Feudalrechte, — Angenommen. Huber zeigt an, daß die Commission in Rücksicht der verschiedenen Arten von Grundzinsen nicht habe einig werden, und nicht in alle einzelne Fälle eintreten können; daß aber, da übrigens alle Bodenzinsen, Bodenzinsen seyen, sie auch keines Unterschiedes in der Loskaufung bedürfen, denn in die Entstehungsart eines jeden, ob sie durch Pfaffenüberredung, Austausch von Zehenden o. s. g. entstanden, könne man sich nicht einlassen: auch Erbs und Mannslehen müssen hier nur als Bodenzinsen betrachtet werden, denn der meist damit verbundene Ehrschatz soll wie die übrigen Ehrschätze aufgehoben werden. Carrard sagt, die Commission ist beladen worden einen Auskaufsvorschlag zu machen nach der verschiedenen Natur der Grundzinsen; allein die Nachsuchung der Entstehung sey durchaus unmöglich, die meisten Grundverträge seyen für uns verschwunden oder doch in der tiefsten Dunkelheit, daher eine solche Bestimmung in die zahllosen Prozesse verwickeln würde: jetzt sey

das Recht aller Besitzer und die Pflicht aller Schulden gleich rechtlich, wie auch der Ursprung derselben in fernen Jahrhundertern möge gewesen seyn: also stimmt er Huber bei: Akermann ist gleicher Meinung, weil diejenigen Besitzer der Grundzinsen und der schuldigen Güter, dieselben auch ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsart übernommen haben: er hofft die Abzahlung leichter dem Staat hinlängliche Einkünfte, um die Geistlichen zu zahlen und die Renditaufhebung überhaupt zu entschädigen: in Rücksicht fremder Grundzinsen glaubt er, müssen sich die Gläubiger und Schuldner untereinander verstehen: die neu aufgelegten Grundzinsen, welche bei veränderter Cultur statt eines Zehenden aufgelegt wurden, sollen aufgehoben seyn. Nulli folgt. Cartier auch, eben so Kilmann, weil keiner bei Uebernahme eines Grundzinses seiner Entstehungsart nachfragte. Escher sagt, die Frage ist doppelt und betrifft theils die verschiedenen Arten der Grundzinsen; theils die Loskaufungssumme: über letzteres stimmt er aus den schon von der Commission angeführten Gründen ganz dem Gutachten bei: über die 2te Frage ist schon letzte Woche so viel gesprochen worden, daß er hofft man werde heute nicht wieder darüber eintreten, sondern nur abstimmen. Cusor folgt Escher; er glaubt aber Akermanns gütliche Abkäufung fremder Grundzinsen nicht hinlänglich, sondern begeht noch ein Gesetz hierüber beizufügen. Der 9. §. wird angenommen, so wie auch das Gutachten der Commission.

### Die Fortsetzung im 72sten Stuk.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den Bürger Direktor, Esfar Friedrich Laharpe, in Paris.

Arau den 30. Juni 1798.

### Bürger Direktor!

Das Vaterland, das Sie zu der Regierung der helvetischen Republik beruft, muß sich dabei doppelt glücklich schätzen; es bezahlt dadurch eine heilige Schuld seiner Dankbarkeit, und legt den festen Grund zu den schönsten Hoffnungen für sein künftiges Glück.

Wem könnte es schiklicher die Regierung eines freien Volkes anvertrauen, als grade dem Mann, dessen Wunsch, dessen Nachdenken, dessen Arbeiten seit langer Zeit keinen andern Zweck, kein anderes Ziel kannten, als die Gründung der Freiheit! Von wem kann Helvetien mit soviel Zuversicht die Förderung seiner künftigen Wohlforth er erwarten, als von dem, der bis auf diesen Augenblick sein einziges Bestreben, alle seine Kräfte auf diesen Zweck vereinigte? — Kommen Sie also, vortrefflicher Bürger, die lebhaftesten

Wünsche Ihrer Mitbürger, durch Besitznahme Ihrer neuen Würde, zu erfüllen! Kommen Sie, um im süßen gemeinschaftlichen Genuss Ihres eigenen Werks, dasselbe zu einer immer höhern Vollkommenheit zu führen! Kommen Sie, mit der Ihnen eignen Kunst, die Menschen zu vereinigen, um die Wolken zu vertreiben, die einige Augenblicke unsern Gesichtskreis verdunkelten; durch Ihren wahren Freiheits-Sinn uns zu helfen, unsere Freiheit unverletzt zu erhalten, und durch Ihre Liebe zu allen Ihren Brüdern, zur Vermehrung des besondern Glücks eines jeden unter Ihnen, mitzuwirken.

Beschleunigen Sie Ihre Abreise, Bürger Direktor, das Vaterland sieht Ihnen mit einer Sehnsucht entgegen, die der Wichtigkeit der Dienste, die es von Ihnen erwartet, angemessen ist.

Republikanischer Gruß.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den Bürger Peter Ochs, neuwählten Direktor.

Arau den 30. Juny 1798.

Bürger Direktor!

Sie sind nach der Form der helvetischen Konstitution in das Direktorium erwählt worden. Die Gesetzgeber haben durch diese Erwählung ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllt, welches Ihnen so ausnehmenden Dank für die Erwerbung seiner Freiheit und seiner neuen auf die Volkssovereinät gegründeten Verfassung schuldig ist. — Die Einhelligkeit Ihrer Erwählung beweist Ihnen, daß wir dem Wunsche unserer Herzen ein Genüge geleistet, indem wir den Willen der Nation erfüllt haben. — Überzeugt, daß Sie die neugebohrne Republik mit der gleichen Weisheit und dem nämlichen Patriotismus, ihrer Ausbildung und Glückseligkeit näher bringen werden, mit welcher Sie Ihre Entstehung befördert haben, schen wir Ihrer schleunigen Rückunft und unverzüglichen Antritt Ihrer Würde mit Sehnsucht entgegen. — Sie finden in dem mit Ihnen erwählten B. Laharpe, so wie in Ihren andern Collegen, Mitarbeiter am Heile des Vaterlandes, die Ihrer würdig sind, und wir wünschen dem einen und unzertheilbaren helvetischen Staate Glück, mit der frohen Aussicht, derselbe werde seiner vollziehenden Gewalt bald mit einem Decrete: „Sie hat sich um das Vaterland verdient gemacht,“ seinen gerechtesten Dank abstellen.

Republikanischer Gruß.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den Obergeneral der fränkischen Armee in Helvetien, Bürger Schauenburg.

Arau den 30. Juny 1798.

Bürger Obergeneral!

Der grosse Rath der helvetischen Republik bringt Ihnen, B. General, mit dem größten Vergnügen seinen Dank für die letzten zwei Briefe, die Sie gütigst ihm zuzuschreiben beliebten; so wie für die Übersendung des Arrestes, durch welche das Vollziehungsdirektorium der grossen Nation sich neue Rechte auf unsre Dankbarkeit zusichert. — Er ergreift diese Gelegenheit, Ihnen zugleich von der Wahl der zwei neuen Mitglieder des Direktoriums Nachricht zu geben, welche die gesetzgebenden Räthe in der Person des B. Cäsar Friedrich Laharpe und Peter Ochs getroffen haben.

Der grosse Rath wünscht eben so sehr, daß diese Wahl Ihnen angenehm seyn möge, als er durch alle mögliche Mittel sich bestreben wird, Ihr Wohlwollen zu verdienen, und die unschätzbaren Gestaltungen der Eintracht und vollkommenen Einverständnisses, die zwischen den ersten Gewalten der beiden Nationen herrschen sollen, unveränderlich zu unterhalten.

Republikanischer Gruß.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den Bürger Rappiat, Oberkommissär der fränkischen Regierung bei der Armee in Helvetien.

Arau den 30. Juny 1798.

Bürger Oberkommissär!

Der grosse Rath der helvetischen Republik beeilt sich, Ihnen die Wahl der zwei neuen Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums mitzuteilen, welche in der Person des B. Cäsar Friedrich Laharpe und Peter Ochs gemacht worden ist.

Er schmeichelt sich durch diese Auswahl, so wohl seine Pflichten gegen das Vaterland, als die Wünsche der Regierung der grossen Nation erfüllt zu haben. Er zweifelt nicht: daß diese Ernennung auch Ihnen persönlich, in einem vorzüglichen Grad, angenommen seyn, und Ihnen zugleich einen unzweideutigen Beweis von der aufrichtigen Begierde geben werde, von der er durchdrungen, das so glücklich wieder erneuerte Einverständniss unter den Gewalten der grossen Nation und der helvetischen Republik zu unterhalten wünscht.

Republikanischer Gruß.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Zwei und siebenzigstes Stück.

Zwentes Quartal.

Zürich, Donnerstags den 19. Julius 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. July.

(Fortsetzung.)

Der 10. S. wird vorgenommen. Bourgois will die 5 Jahrstermine in 5 dreijährige Termine verwandeln. Huber will gar keine Termine festsetzen, sondern aufzufinden erlauben, und dagegen Obligationen auf die Güter selbst setzen lassen. Akermann folgt Huber in Rücksicht der kleinen Grundzins, deren Loskaufung unter fl. 100 ist: die höhern, welche den Partikularen gehören, will er nach dem Gutachten ablösen lassen. Erlacher fragt, wie es gehalten seyn soll in Rücksicht der Güter, die über ihren Werth beladen sind: er glaubt, die Eigenthümer sollen ihre Güter den Grundzinsbesitzern abtreten können. Capani will das Gutachten, weil sonst nur die Reichen sich von dieser Beschwerde loskaufen könnten. Akermann beharrt und folgt Erlacher in ganz. Secretan sagt, die Konstitution fordere, daß keine ewigen Beschwerden auf den Gütern bleiben können, also will er, daß ein Termin in Rücksicht der Loskaufung seyn soll, und wann diese in der bestimmten Zeit nicht statt haben kann, so soll diese ewige Schuld in eine gewöhnliche Obligation umgeändert werden: ohne dies würden die Grundzins der natürlichen Trägheit der Menschen wegen in der That bleibend, und also auch der Staat, diese kleinen Kapitalien nie zusammenbringen können: die umgeänderte Schuld soll nur auf den Grund selbst verpfändet werden müssen. Hüssi fordert, daß wir nur bei Bestimmung der Termine bleiben, und nicht weiter gehen ehe dies entschieden ist. Kuhn stimmt für Secretan, weil sonst die Eiziehungskosten zu hoch steigen würden: allem wenn die neue umgeänderte Schuld nur auf den Grund selbst verschafft wird, so ist es die jüngste also schlechteste Schuld, da sie doch die älteste seyn sollte. Weber folgt, will aber, daß diese umgeänderte Schuld den andern vorgehen solle. Huber glaubt, die Konstitution fordere nur, daß keine ewigen Lasten seyn sollen, daß also dieselben loskauf-

lich seyen, nicht aber losgekauft werden müssen: wenn man die Sache anders erklären wolle, so müßte der 1. und 8. Artikel des Gutachtens erst wieder zurückgenommen werden. Grafenried folgt dieser blos freiwilligen Loskauflichkeit. Bourgois stimmt für Secretan und Weber, weil dadurch der Schuldner erleichtert werde. Secretan sagt, im Kanton Leman, und jeder müsse von seinem Kanton sprechen, damit die ganze Masse von Kenntnisse über Helvetien vereinigt werde, sey das ganze Land so ganz in Feudalrechte eingetheilt, daß eigne Kommissairs zu ihrer Erklärung und Bestimmung nöthig seyen, von denen auch er einer ist; zwingt man diese Umänderung nicht, so müssen diese Kommissairs zu den unzugehören Arbeiten der allmählichen Auseinandersezung beibehalten werden: er fordert daher, daß das Loskaufen könne in Loskaufen müsse im 1. u. 8. S. geändert werde, damit diese Combination von Feudalrechten auf einmal ein End nehme: neben dem seyen diese Feudalabgaben bis ins unbegreifliche, selbst bis auf 15124 eines Viertheils vertheilt, so daß also dadurch bald eine außerordentliche Menge von kleinen Abzahlungen zusammen komme, die dem Staat nicht unbedeutend sey; er beschwört die Versammlung, endlich einmal diesen Drachen der Feudalrechte niederzustürzen; übrigens unterstützt er Webern. Koch ist nicht gleicher Meinung, weil er sich nur durch Sachen nicht durch Worte erschrecken lasse: denn indem man den Lebendrachen todschlage, könnte man den Arm eines Landmanns, der davon umschlungen ist, auch abchlagen: ein Zwang sich loszukaufen ist nicht Freiheit! Wie soll der Landmann loskaufen? entweder durch Geld oder durch Papier: durch Geld? dies würde viele Leute von Haus und Hof treiben; durch Papier? sobald es nicht ablöslich ist, so bleibt ja die alte Verwirkung dieser Rechte völlig gleich und ist im Gegenteil schwieriger, weil sie in einer neuen Form weniger bekannt, also auch beschwerlicher ist, als in der alten gewohnten Form. Daher soll Freiheit seyn, sich loszukaufen, wann jeder will! Herzog folgt Secretan: denn unser Zweck ist die Feudalrechte aufzuheben, und wenn dies nicht durch ein-

Gesetz befohlen wird, so werden wir noch 20 Jahre lang Feudalrechte haben. Weber unterstützt Secretan und glaubt der 8. S. bedürfe deswegen keiner Abänderung: die neue Obligation müsse nach dem Willen des Schuldners ablöslich seyn. Huber stimmt immer überzeugter für Secretan, hauptsächlich weil in den Bodenzinstragereien ohne dies die größte Verwirrung entstünde. Tabin stimmt für Secretan, so wie auch Kilmann, der aber wider die Abkäufung der Obligationen in 5 Jahren spricht. Akermann findet Secretans Meinung schwierig und constitutionswidrig: die Kleinigkeiten werden von sich selbst abgekauft werden, und die grossen Zinsen abzulösen, wäre dem Landmann unmöglich. Cartier folgt, und will einzig erlauben, die Schuld in eine Obligation verwandeln zu können. Hüssi stimmt für Koch, denn wenn wir zwingen wollten, so würde der Senat unser ganzes Gebäude über den Haufen werfen. Carrard sagt, die Freiheit sich loszu kaufen ist der Konstitution gemäß, Zwang wäre durchaus constitutionswidrig: die Schwierigkeit, daß auf diese Art die Feudalrechte bleiben, sei nur Einbildung, denn der Vortheil der blos 15fachen Ertragsloskaufung sei so groß, daß die Sache von sich selbst geschehen werde. Er will daher freie Loskaufung, oder Umänderung in gewöhnliche Obligationen. Secretan glaubt, die ganze Frage sei, ob man das Feudalsystem beibehalten wolle oder nicht, ob man jene Commissairs noch beizubehalten wünsche: er für sich bittet dringend um Aufhebung, um selbst sein Amt, das ihm 50 Dublonen eintrage, verlieren zu dürfen, weil das Wohl seines Kantons dieses erfordere. Im Leman seyen keine ursprünglichen Titel und daher jene Masse von Registern, die er wünscht verbrennen zu können. Die Konstitution werde durch diesen Zwang nicht verletzt, denn sie fodere ja Aufhebung der Feudalrechte. Wenn auch nur einige solche Grundzinsen bleiben, so müssen alle jene Register etc. beibehalten werden. Die Obligationen müssen nur vom Schuldner aufgefündet werden können. Wenn man jetzt nicht nachgeben wolle, so müßte man es doch in weniger Zeit thun, weil man sonst doppelte Einnehmer für die alten Abgaben und für die neuen halten müßte. Carrard vereinigt sich nun mit dieser Meinung. Weber legt eine Redaktion dieses Antrags vor. Huber sagt, man könne keine Redaktion annehmen, ehe das Gesetz gemacht ist: ferner wäre es unerhört, Obligationen ausstellen zu wollen, die der Gläubiger ewig nie aufzufinden kann. Chrmann will einen Unterschied zwischen den Grundzinsen machen, die dem Staat gehören, und denen, welche den Partikularen sind, welche letztere ganz nur Rechtsache seyn sollen. Schoch ist für Weber. Carrard unterstützt Hubers Bemerkungen, glaubt aber nicht, daß Obligationen, die der Gläubiger nicht aufzufinden kann, constitutionswidrig sind. Hammer unterstützt Weber.

Bourgois würde gern Koch bestimmen, wenn er nicht die Uebel, die daraus für den Leman entstehen, betrachten würde, daher stimmt er für Secretan: solche vorgeschlagne Obligationen seyen rechtmäßig. Trösch dankt der Commission für den Vorschlag, und noch mehr dem Secretan für seine Erläuterung, weil dadurch diejenigen, die bis jetzt zahlten, nun nicht mehr zahlen müssen, denn wir werden ja Vermögenssteuer einführen, und durch diese Projekte kommen diejenigen, die sich loskaufen müssen um Hab und Gut, und werden also nichts weiter zu zahlen haben. Er beklagt sich, daß nur die beredten Mitglieder zu sprechen kommen und will, daß die andern auch das Wort erhalten können, sonst gehe er heim, und die meisten aus uns könnten auch heimgehen und am Ende des Jahres kommen und sagen zu allem, was die beredten Mitglieder das Jahr durch gesagt haben: er verwirft übrigens die Loskaufung ganz, weil durch dieselbe der Landmann entweder abzahlen oder eine neue Schuld auf sich nehmen müßte, wozu dann bald noch die neuen Auflagen kämen, so daß der Bauer doppelt zahlen müßte: er will die Grundzinsen ohne weiters aufheben und dagegen dieselben einmal bezahlen machen, welche bis jetzt noch gar nichts bezahlt haben. Michel folgt dem Gutachten und will die neuen Obligationen auf den Fuß der bisherigen Schuldbriefe einrichten: er fragt, ob die Grundzinsen, welche in Geld bezahlt werden, auch 15fach abköpflich seyen, oder ob man sie schenken wolle? Wölker will Trösch's Vorschlag drucken lassen. Egg v. Ellikon begehrt die Uebersetzung und besondere Berathung dieses Vorschlags: Man geht zur Tagesordnung. — Es wird beschlossen im S. 1. und 8. den Ausdruck die Grundzinsen sollen abköpflich seyn in müssen abgekauft werden zu verändern.

Grafenried will, daß mit dem Grundstück auch das Hab und Gut des Schuldners in den neuen Obligationen, die statt der Grundzinsen entstehen, verschrieben werde. Huber beharrt, daß diese Obligationen für den Gläubiger eben so gut als den Schuldner aufzufinden seyn sollen, und will keine Redaktionen ehe die Mehrheit das Gesetz bestimmt habe. Panchaud folgt und will diese Obligationen mit 5 p. C. verzinsen lassen, damit sie desto eher abgelöst werden. Ruhn sagt: er begreife nicht, warum keine Gesetzredaktionen vor Bestimmung der Gesetze zum Abschluß vorgelegt werden sollen; im Gegentheil wäre es wünschbar, daß dieses immer geschähe: übrigens spricht er wider Grafenrieds Antrag und behauptet gegen Huber, daß Obligationen, die vom Gläubiger nicht aufgefunden werden können, keineswegs constitutionswidrig und eben so wenig ewig seyen. Huber beharrt, weil Schulden, die von einer einzigen Seite unabköpflich sind um so ungerechter sind: er widersteht sich der ins Mehrseitung einer zusammengestellten

gesetzten Redaktion. Von Secretan wird eine Redaktion vorgeschlagen, welche hweise behandelt wird.  
 1. §. Die Grundzinsen müssen abgelöst werden: Angenommen.  
 2. §. Es sollen Obligationen gegen diese Ablösungen gemacht werden: Aangenommen.  
 3. §. Für diese Obligationen sollen keine andern Versicherungen gefordert werden können, als die beschwerten Grundsätze selbst: Angenommen.  
 4. §. Diese Obligationen sollen zu 4 p. C. verzinst und nur dann aufgekündigt werden können, wenn der Schuldner 3 Zinsen aufzuladen lässt. Huber begehrte Erhöhung des Zinses auf 5 p. C. um die Schulden zur Abzahlung zu reihen. Escher widersezt sich dieser starken Verzinsung, welche in mehreren Kantonen durchaus ungewöhnlich ist, und daher grossen Missmuth veranlassen würde, besonders weil die Loskaufung und also die Aussetzung solcher Obligationen erzwungen wird. Akermann und andere stimmen für den starken Zins. Erlacher unterstützt Escher, weil die reichen Bauern sich loskaufen können, die armen aber solche Obligationen errichten müssen, die man durchaus nicht mit einem starken Zins belegen könne. Die Entscheidung über diesen Gegenstand wird vertagt.

Das Direktorium ladet ein den 14. Julius, als den Jahrstag der Freiheit zu feiern, und verlangt, daß alle Mitglieder, welche an diesem Fest Anteil nehmen wollen, ihre Namen dem Direktorium einsenden. (Man klatscht.) Huber fordert, daß dieser Tag, an dem die Bastille fiel, allgemein in Helvetien gefeiert werde. Eustor stimmt für Huber, indem wir nicht allein einen solchen Tag feiern sollen. Der Antrag wird angenommen.

(Nachmittags, 4 Uhr.)

Hüssi sagt: Da wir so viele Schwierigkeiten haben, Nachmittags Sitzungen zu halten, und diese meist nur zu Vorlesungen von Bittschriften dienen, deren Gegenstand wir gewöhnlich zum voraus kennen, so begehrte ich, daß solche Bittschriften, welche in Kommissionen gehörten, die schon ernannt sind, ohne weitere Vorlesung in die Kommissionen gewiesen werden. Bourgois widerspricht, weil schon zweimal ein solcher Antrag verworfen wurde. Huber fragt: ob wir zahlreich genug seyen, um eine Versammlung halten zu können. Man bemerkte, daß kein Gesetz da sey, welches die Zahl der Mitglieder einer rechtlichen Versammlung bestimme. Kuhn widersezt sich einer Sitzung in der nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder vorhanden sey. Nach langen Berathungen über die Gültigkeit der Versammlung findet sich endlich mehr als die Hälfte der Mitglieder in derselben ein.

Eine Schrift über das Leukerbad wird vorgelegt. Secretan fordert, daß eine Kommission neu eingesetzt werde, um den Werth derselben zu untersuchen, weil der Senat das gleiche gethan habe. Huber sagt: Es ist wiederrechtlich, daß der Senat hier-

über zuerst Verfügungen treffe. Kuhn: Da kein Brief mit dieser Brochüre gekommen ist, so fodre er Tagesordnung, welche angenommen wird.

Jäger Schmidt aus dem Kanton Basel behält ein Privilegium für 14 Jahr, um Sägmühlen einzurichten, mit denen er in einer Stunde einen ganzen Baum zu Brettern verfagen kann. Carrard fordert Tagesordnung, weil man, der Konstitution zufolge, keine Privilegien ertheilen könne. Kuhn folgt, und sagt: Nur eigene Erfindungen können einiges ausschließendes Recht fodern, hier sey dieser Fall nicht, daher will er Tagesordnung. Huber glaubt, dieser Gegenstand sey keine Kleinigkeit; Privilegien über eigene Erfindungen seyen den Rechten des Eigentums gemäß, und daher fodert er Untersuchung durch eine Kommission. Haas bezeugt, daß dieses keine neue Erfindung, und daß sie noch weniger dem B. Jägers schmied eigen sey. Erlacher fodert ebenfalls Untersuchung. Legler sagt: Privilegien hindern die wahrschafft nützlichen Erfindungen, er will daher Tagesordnung. Nutzert will gar keinen Erfindern Privilegien geben, aber eben so wenig will er das Genie unterdrücken, sondern durch den Staat die nützlichen Erfindungen belohnen lassen. Escher sagt: Wir können keine neuen Erfindungen selbst untersuchen; wenn wir einst wissenschaftliche Anstalten haben, so untersuchen diese, und geben uns ihr Gutachten; jetzt aber könnten wir uns nicht mit solchen Dingen, die zu weit außer unserm gegenwärtigen Wirkungskreis liegen, abscheiden, sondern sollen zur Tagesordnung schreiten. Bourgois will diesen Gegenstand an den Minister der Wissenschaften und Künste übergeben. Die Tagesordnung wird angenommen.

Der Resident Mengourit übersendet aus dem Wallis eine Bittschrift eines Walliser Bürgers, welchem Schafe konfiscirt wurden, die er mit einem Patent aus dem Lande führen wollte; er klagt daß diese Gewaltthätigkeit gegen ihn, als gegen einen Patrioten verübt worden sey. Secretan will daß dieser Bittsteller sich nach dem Decret über Patriotenentschädigung benehmen, und sein Recht suchen möge. Aangenommen.

Die Hintersassen der Gemeinde Weinau begehren Gewiss bürgerlicher Gemeindesrechte, weil sie immer noch oligarchisch behandelt werden. Kuhn sagt: Die Gemeindesrechte sind sehr verschieden, wenn jemand darauf Anspruch zu machen hat, so soll er sich bei den gewohnten Gerichten melden, daher fodert er Tagesordnung. Erlacher folgt. Haas will den Gegenstand an die Bürgerrechtskommission weisen. Die Tagesordnung wird angenommen.

Das Kloster von St. Maurice klagt über die häufigen Entwendungen, denen es durch die vielen Truppen durchzüge ausgesetzt war, und bittet, daß sie ihre ausliegenden Grundzinsen u. s. w. zu ihrem Unterhalt eingezogen dürfe. Breux fodert Verweisung

an die Kommission über Klöster. Erlacher will daß man dieselbe an seine Verwaltungskammer wende, weil man den Petitionen der Klöster nicht trauen könne. Secretan fodert Tagesordnung. Bourgois folgt. Hüssi fodert, wegen Unordnung, Aufhebung der Sitzung. Die Tagesordnung wird über beide Begehren angenommen.

Die in Aarau sich befindenden Erben eines in Zürich gestorbenen B. Herders bitten von dem Abzugsrecht frei zu seyn. Kuhn sagt: Da dieser Bürger schon den 2. Februar gestorben, und wir uns den 12. April constituiert haben, die Gesetze aber nicht rückwirksam sind, so fodert er Tagesordnung, welche angenommen wird.

Das Direktorium legt eine Petitschrift von der Gemeinde Rommamotier vor, welche wider die Distrikteintheilung Einwendung macht, und für sich das Hauptort zu haben wünscht. Cartard fodert Verweisung in die allgemeine Eintheilungskommission. Haas will die Leemanische Eintheilungskommission damit beladen. Escher fodert Tagesordnung und Verweisung in die grosse Kommission. Kuhn folgt. Bourgois sagt: Die Kommission hatte mit Bedacht diesen Vorschlag gethan, also will er Tagesordnung wie Escher. Angenommen.

Hutwyl will Bestätigung seiner Freiheit und Distriktsort werden. Kuhn sagt: Wenn die Freiheiten politische Rechte sind, so haben wir alle die gleichen, sind es Gemeinderechte, so seyen dieselben schon gesichert, also fodert er, so wie auch über das Distriktsort, Tagesordnung, und Verweisung in die Eintheilungskommission. Angenommen.

Das Direktorium übersendet ein Begehr einer Prozeßrevision. Auf Secretans Antrag wird er in die Revisionskommission gewiesen.

Das Direktorium übersendet Petitschriften von Kerzer, des Planches et St. Croix, welche wider die Ausdehnung des Genusses der Gemeindsrechte auf die Hintersassen Vorstellungen machen. Auf Secretans Antrag werden sie an die gewohnte Kommission übergeben.

Ein Bürger von Schwarzenburg bittet um Erlaubnis, Wein in seiner Gemeinde ausschenken zu dürfen. Kuhn will Rücksicht in die Innungskommission. Cartier und Secretan folgen. Angenommen.

Grütter von Islikon begeht Concursrecht zwischen allen Kantonen. Kuhn unterstützt der Konstitution gemäß dieses Begehren. Cartier fodert Vertagung bis wir zahlreich genug sind. Secretan will eine Kommission zur Untersuchung. Kuhn will keine Kommission für einen solchen Gegenstand: daher will Cartier Vertagung, welche angenommen wird.

Senat, 6. July.

Meyer v. Aarau stattet im Namen der über den

verschiedene Gehaltsbestimmungen enthaltenden Beschluss, niedergesetzten Kommission, einen Bericht ab. Sie räth den Beschluss, welcher dem Oberschreiber einen Jahrgehalt von 200 Louisdor bestimmt, anzunehmen. Enghard findet den Gehalt zu stark. Muret spricht dafür, um der Wichtigkeit der guten Besetzung dieser mit Verantwortlichkeit verbundenen Stelle willen. Fornerod und Reding sprechen für Verminderung der Summe. Zäslin ebenfalls; er findet in der Verantwortlichkeit keinen hinlänglichen Grund für die starke Summe; er bemerkt auch, daß die grossen Besoldungen überhaupt Unzufriedenheit erwecken, und daß die alten Regierungen sich dies durch Aufstellung von Vergleichungen, zum Schaden der Republik, zu Nutze machen möchten. Der Beschluss wird verworfen.

Denjenigen welcher für die Unterschreiber und Dollmetscher einen Jahrgehalt von 150 Louisdor bestimmt, räth die Kommission zu verwerfen, wegen der mangelnden Rücksicht auf die Verschiedenheit der Arbeiten beider Stellen. Lüthi v. Sol. findet, es hätte ein Unterschied zwischen den Besoldungen der Unterschreiber des grossen Rathes und denen des Senats, da jene weit mehr Geschäfte haben, gemacht werden sollen. Der Beschluss wird verworfen.

Die Kommission räth den Beschluss, welcher den Staatsboten einen Jahrgehalt von 75 Louisdor bestimmt, anzunehmen. Reding spricht dagegen, und glaubt 50 Louisdor reichten hin. Lüthi v. Sol. wünscht, daß man Rücksicht darauf nehme, daß der jetzige Staatsbote des Senats zugleich Weibsdienste versehe. Zäslin spricht für den Beschluss, und findet es sey eine Stelle die dem Corps Ehre machen müsse. Münger ebenfalls. Fornerod glaubt den Posten wichtig, und meint der Staatsbote sey in seiner Sendung der Repräsentant des Rathes; er dürfe nicht ohne Talente seyn, um die Aufträge gehörig besorgen zu können. Der Beschluss wird angenommen. Derjenige welcher die Gehaltsbestimmung für die Weibel enthält, wird dem Kurathen der Kommission gemäß, verworfen.

Lüthi v. Sol., Meyer v. Aarau u. Kubli werden zufolge dem Vorschlag eines Mitglieds, beauftragt, binnen 14 Tagen tüchtige Subjekte für die Weibsstelle des Senats vorzuschlagen.

Der Regierungstatthalter des Kantons Leeman, sendet dem Senat Erläuterung ein, über die Absichten einiger Partikularen, die die Petition vom 27. Juni unter ihren ehemaligen Oberherrentiteln unterzeichneten; der Brief ist von einer Note des B. Jonathan Polier, der seine Unterschrift zurücknimmt, begleitet. — Der Senat bezeugt seine Zufriedenheit über die ihm hinlänglich scheinende Erklärung.

Die Forts. im 74sten Stil.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben  
von Escher und Usteri,  
Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Drei und siebzligstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Freitags den 20. Julius 1798.

Bericht über die Volksgesellschaften, dem grossen Rath am 16. Juny im Namen einer Kommission vorgelegt von Kuhn.

Ein Volk, das die Fesseln der Tyrannie zerbricht, das die unverjährbaren Rechte der Menschheit von seinen Unterdrückern zurückfordert, handelt nie aus sich selbst, nie durch sich selbst. Der grosse Haufe wird durch die Kraft der Gewohnheit in dem Zustande der Sclaverei dahin gehalten. Das Gefühl des Unrechts, unter dem die Masse der Nation erliegt, das Gefühl ihrer durch dasselbe beleidigten Würde erwächst nur in den Herzen jener edlen Menschen, deren Seele gross genug ist, um den erhabenen Gedanken der Befreiung ihrer leidenden Brüder zu fassen.

Begeistert durch ihre grossen Entwürfe, getrieben durch die wärmste Empfindung der Menschlichkeit, vereinigen sich diese Männer, und wagen einzeln, oder begleitet von Wenigen, wie jene ersten Stifter des Schweizerbundes im Grütli, auf der Waagschaale der Vernunft das Maas der physischen Kräfte ab, deren die Ausführung ihrer Plane bedarf.

Erst wenn sie nach dieser Berechnung ihrer Mittel, den Erfolg derselben dem alles leitenden Schicksal anzutrauen sich entschlossen haben, vereinigen sie um sich her jenes Heer von Menschen einer zweiten Ordnung, die gleich den Jupiterstrabanten, deren Bewegung durch das Naturgesetz an diejenige ihres Gestirns geknüpft ist, durch die Armut ihrer Geisteskräfte nur dazu bestimmt scheinen, der Leitung eines höhern Talents zu folgen.

Aber sobald der grosse Schlag geschehen, sobald die Krise des Übergangs glücklich vollendet ist, und dem Volke seine ewigen Rechte durch eine auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gegründete Verfassung versichert sind, so ziehen sich jene grossen Menschen zurück, und beweisen durch ihr Beispiel, dass nur der ein guter Bürger ist, der sich mit eben der Stätigkeit der Grundsätze den Gesetzen seiner Stellvertreter unterwirft, mit der er seine Tyrannen bekämpft hat.

Nur jene Menschen, deren ehrgeizige Zwecke durch den richtigen Volkstaat bereitelt worden sind, nur Intriganten die sich durch niedrige Ränke in die öffentlichen Stellen einschleichen möchten, zu denen sie wieder ihr Kopf noch ihr Herz empfehl, nur Anarchisten, die in dem Umsturz aller geselligen Ordnung die Befriedigung ihrer Leidenschaften, ihrer persönlichen Rache, oder ihrer Habsucht suchen, nur jene Lasträger der Revolution bleiben auf dem Schauplatz zurück, die den Erfolg derselben blos dem Übergewicht ihrer körperlichen Kraftanstrengung, nicht der weisen Leitung derselben, zuschreiben möchten.

Dieses, Bürger Gesetzgeber, ist das Bild der Volksgesellschaften.

Ihr ursprünglich edler Zweck, ihre Nothwendigkeit als Mittel, macht sie zum unentbehrlichen Werkzeuge der Revolutionen. Aber kaum sind dieselben vorüber, kaum hat die neue Verfassung feste Formen erhalten, so verändern sie zugleich ihren Zweck und ihre Grundsätze, und werden gefährlich für die innere Ruhe und für die allgemeine Sicherheit.

Sie sind ein abgenutztes Geschos, das densjenigen um bringt, der sich desselben länger bedienen will. So lange das Volk noch durch keine selbst gewählten Repräsentanten vorgestellt wird; so lange es ihm an einem gemeinschaftlichen Vereinigungspunkte gebracht, kann die öffentliche Meinung und die Heiligkeit ihres Zweckes eine aus den besten und edelsten Männern zusammengesetzte Gesellschaft bezeichnen, sich als den einstweiligen Depositor des Nationalwillens anzusehen, und sich in dieser Rücksicht den Namen einer Volksgesellschaft beizulegen. Aber so bald die Nation eine auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gegründete repräsentative Verfassung erhalten hat, so kann sie rechtmässigerweise durch niemand anders repräsentirt werden, als durch ihre nach gesetzmässigen Formen gewählten konstituirten Gewalten.

Das Gesetz darf deswegen keine freiwillige Vereinigung von Bürgern dulden, die sich unter dem Namen einer Volksgesellschaft, irgende einen Theil des

Repräsentation willkürlich anmassen möchte. Die Volksgesellschaften haben einen mit den Grundsätzen des Stellvertretungs-Systems unvereinbaren Zweck. Sie müssen aufgehoben werden.

So überzeugt die Commission von der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit dieser Maßregel ist, so weit entfernt ist sie hingegen, in das Schicksal jener sogenannten Volksgesellschaften auch diejenigen Privatgesellschaften zu verwickeln, die sich blos mit der Untersuchung und Erörterung politischer Gegenstände beschäftigen. —

Die freie Mittheilung der Gedanken über das allerwichtigste Verhältniß des gesellschaftlichen Zustands, und ihre Berichtigung durch das Urtheil anderer, ist eines der größten geistigen Bedürfnisse wahrer Republikaner.

Sie ist zugleich ein Recht, das unmittelbar aus dem Freiheitsgesetz selbst entspringt; ein Recht also, das durch den Staat nicht weiter eingeschränkt werden darf, als das Freiheitsgesetz selbst seiner Natur nach eingeschränkt ist.

Gesellschaften, deren Zweck die Untersuchung und Erörterung politischer Gegenstände ist, thun aber nicht nur den Rechten des Staats und des einzelnen Bürgers keinen Abbruch, sondern sie sind das schicklichste Mittel zur politischen Erziehung des Menschen, und zur Bildung jenes Gemeingeistes, der die Quelle aller öffentlichen Tugend ist.

Allein selbst diese nützlichen Gesellschaften arbeiten leicht aus, und werden gefährlich für den Staat. Oft missbraucht sie unmerklich ein Intrigant zu ehrgeizigen und Ruhe störenden Absichten, oft reist sie auf einmal ein politischer Schwärmer zu unüberlegten Schritten hin.

Die Gesetze müssen sie also mit Weisheit leisten. Sie müssen die rechtmaßigen Gränen der Freiheit genau einschreiben, und jede Überschreitung derselben mit Kraft und Festigkeit ahnden.

Diesen Grundsätzen gemäß schlägt die Commission folgenden

### Beschluß

zur näheren Prüfung vor: —

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den Senat.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik hat nach angehörttem Bericht seiner Commission.

In Erwägung: daß das helvetische Volk auf keine andere Weise gesetzmäßig repräsentirt werden kann, als durch seine nach Vorschrift der Constitution gewählten Repräsentanten:

In Erwägung: daß die hin und wieder unter dem Namen der Volksgesellschaften errichteten Klubs sich diesem Grundsatz zumüder eine Art Repräsentation, und mit derselben Rechte anzumessen suchen; die blos den Konstituerten Gewalten zukommen:

In Erwägung: daß es überhaupt nothwendig sey, alle zu politischen Zwecken errichtete Gesellschaften in die rechtmaßigen Grenzen ihrer Freiheit zurückzuweisen,

### Beschlossen.

- §. 1. Alle unter dem Namen der Volksgesellschaften errichtete Klubs sollen von nun an aufgehoben und verboten seyn.
- §. 2. Es ist allen Bürgeren erlaubt, Gesellschaften zu errichten, um politische Gegenstände zu erörtern und zu untersuchen.
- §. 3. Keine solche Privatgesellschaft soll den Namen einer Volksgesellschaft führen.
- §. 4. Zu den Gesellschaften die sich mit Untersuchung und Erörterung politischer Gegenstände beschäftigen, hat jedermann freien Zutritt. Sie sollen keine Glieder wählen, und niemand von ihren Sitzungen und Berathschlagungen ausschließen.
- §. 5. Sie sollen über keine in das Gebiet der Gesetzgebung und der exekutiven Gewalt einschlagende Gegenstände abstimmen und Beschlüsse fassen.
- §. 6. Sie sollen mit niemand in kollektivem Namen über politische Gegenstände korrespondiren.
- §. 7. Sie sollen mit andern gleichartigen Gesellschaften in keine Art Verbindung treten.
- §. 8. Die Beschließung aller Petitionen und Adressen, und ihre Einreichung in kollektivem Namen sind diesen Gesellschaften untersagt.
- §. 9. Alle solche politische Privatgesellschaften stehen unter der Aufsicht der Polizei.
- §. 10. Die Vorsteher und Secretairs dieser Gesellschaften sind für die in denselben vorsfallenden Unordnungen und Wiederhandlungen gegen die obigen Vorschriften, persönlich verantwortlich.
- §. 11. Bei der ersten Übertretung der obigen Gesetze von Seite einer solchen Gesellschaft, soll dieselbe sogleich aufgehoben und ihre Versammlungsstätte verschlossen werden.
- §. 12. Denjenigen Mitgliedern, welche Theil an der Übertretung eines der obigen Gesetze nehmen würden, soll verboten werden, andere politische Gesellschaften dieser Art zu besuchen.
- §. 13. Die Dauer dieser Ausschließung ist wenigstens von sechs Monaten, höchstens von zwei Jahren.
- §. 14. Wer zum zweitenmale die obigen Gesetze übertreit, soll als ein Ruhesträger gestraft werden.

### Eintheilung der Ministerialgeschäfte.

Vorschlag des Vollziehungsdirektoriums.

### Justiz - Ministerium.

Druck und Versendung der Gesetze und Beschlüsse. Aufsicht über die Civil- und Criminal-Justiz-Pflege. Anzeige der Fälle, wo die Auslegung des Gesetzes durch das gesetzgebende Corps nothwendig wird. Allgemeine Sicherheits-Polizen. Verhaft- und Zuchthäuser, Gefängnisse. Aufsicht über die Justiz-Administration,

## Ministerium der öffentlichen Erziehung.

öffentlicher Unterricht, sowohl Verbal-Unterricht, als Unterricht durch Schriften, Normal- und Trivial-Schulen. National-Institute für schöne Künste und Wissenschaften; Aufmunterung derselben. Bibliotheken, Museen, und andere National-Sammlungen. National-Druckereien. Bürgerliche Feste.

## Ministerium der inneren Angelegenheiten.

Allgemeine Korrespondenz mit den Regierungs-Stathaltern und den Verwaltungs-Kammern über alle Gegenstände, welche nicht einem andern Ministerium zugeeignet sind. Handhabung des Régime constitutionnel und der Gesetze, welche sich auf den politischen Stand des Bürgers und die Ausübung seiner politischen Rechte beziehen. Verzeichnis der Bürger. Bevölkerungs-Tabellen. Polizei der Lebensmitteln. Medizinal-Polizei; im Allgemeinen Sach-Polizei; im Gegenseite, der Sicherheits-Polizei. Getraide-Polizei. Maas und Gewicht. Armen-Anstalten. Spithäler. Hilfs-Anstalten; im Gegensatz der Armen-Anstalten. Brand- und Vieh-Affekuranz-Rässen. Diensten- und Leih-Rässen; Wittwen-Rässen u. s. w. Ackerbau. Mechanische Künste. Handlung. Fabriken. Manufakturen. Aufsuchung der Hindernisse, welche ihrem Fortkommen und Verbesserung sich entgegen setzen. Staatswirtschaftliche Tabellen. Handlungs-Bilanz. Prämien und Aufmunterungen.

## Finanz-Ministerium.

Aufsicht und Kontrolle des Rechnungswesens. Vollziehung der Gesetze über die Bestimmung, Ausschreibung, Vertheilung und Beziehung der Abgaben. Administration der Dominalgüter, des Forstwesens, der Bergwerke und Steinbrüche. Münzwesen. Salz-Regal. Mauten. Zölle. Posten und dgl.

## Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Verhandlungen mit den Gesandten und diplomatischen Agenten bei der helvetischen Regierung. Korrespondenz mit den helvetischen Gesandten und Agenten bei aussern Mächten. Handhabung und Vollziehung der vorhandenen Verträge. Vorbereitung der abzuschliessenden Verträge. Nationalarchive, wiewfern sie die vorigen und numehrigen Verhältnisse mit fremden Mächten betreffen.

## Kriegs-Ministerium.

Bewaffnete Macht, stehende Truppen, Bürger-Milizen, Gensd'armerie, Militär-Schulen. Genie, Zeughäuser. Gießereien. Pulver und Salpeter. Feld-Hospitäler. Öffentliche Gebäude. Straßen, Brücken. Kanäle. Dämme und andere öffentliche Arbeiten.

Also genehmigt vom Direktorium.

Unterschrieben: Steck, General, Sekretär.

## Beschluß des grossen Rathes.

In Erwägung der Nothwendigkeit einer gleichmässigen und genau bestimmten Vertheilung der Ministerialgeschäfte, hat der grosse Rath beschlossen, an dem vom Vollziehungs-Direktorium eingegebenen Entwürfe über diesen Gegenstand folgende Abänderungen zu treffen.

1.) Unter den Geschäften des Ministers der inneren Angelegenheiten soll der deutsche Ausdruck Getraidepolizei in den von Verproviantirung umgeändert und beym französischen die Worte en grains ausgelassen werden.

2.) Unter den Geschäften des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten soll noch beigefügt werden: Die Briefwechsel mit benachbarten Staaten in Rücksicht der Reproviantirung der Republik.

3.) Der Minister der Justiz soll noch mit der allgemeinen Aufsicht über die Notarien und über die Aufbewahrung ihrer Protokolle beladen werden.

4.) Bey den Geschäften des Kriegsministers soll dem unbestimmten Worte Gensd'armerie „ oder Maréchaussée „ beigefügt werden.

5.) Der Minister der Justiz soll noch auf sich nehmen: Aufbewahrung der Nationalarchive mit Ausnahme derer, die sich unter der Aufsicht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten befinden, und der Protokolle beider gesetzgebenden Räthe, wos von jeder besonderer Verwahrer seiner eigenen Protokolle bleiben wird.

6.) Dem Minister der Erziehung, Künste und Wissenschaften soll die Aufsicht über die Nationalgebäude, und überhaupt die ganze Civilarchitektur übergeben werden; hingegen sollen Straßen und öffentliche Arbeiten bei dem Kriegsministerium bleiben.

Ura den 29ten Juny 1798.

## Bericht der Commission des Senates über diesen Beschlus.

Euerem Auftrag zufolge haben wir die Resolution des grossen Rathes in Betreff des von dem Vollziehungs-Direktorio eingegebenen Entwurfs einer Vertheilung der Ministerial-Geschäfte näher geprüft. Damit eine solche Vertheilung ihrer Absicht entspreche, wird erfodert 1.) daß jedes Ministerium solche Attributitionen habe, welches seinem Begriff und seiner Bestimmung gemäß, und daß die Attributitionen vollständig seyen; daß aber auch zweitens möglichste Rücksicht genommen werde, daß die Vertheilung der Geschäfte verhältnismässig sey, und weder deren zuviel noch zu wenig jedem Minister zugeeignet werden, damit diese ihren Pflichten desto vollkommenes Genüge zu leisten in Stand gesetzt werden.

In ersterer Rücksicht haben wir die Attributitionen der Natur jedes Ministeriums überzeugt entsprechend gefunden. Nur ist beim ersten Anblick auffallend, daß öffentliche Gebäude, Brücken, Kanäle,

Dämme, Straßen und andere öffentliche Arbeiten dem Kriegsminister zugeeignet werden. Dazu aber scheint das Direktorium durch folgende Rücksichten bestimmt worden zu seyn. 1.) Dass diese Gegenstände das Studium der Mathematik wesentlich erheischen, und dass diese in den Militär-Schulen, die der besondern Aufsicht des Kriegsministers anvertraut sind, vorzüglich gelehrt werden, 2.) scheint auch der Gedanke dabei obgewaltet zu haben, dass, wenn einmal ein besoldetes Truppenkorps errichtet wäre, dasselbe durch öffentliche Arbeiten beschäftigt werden könnte, wobei die gedoppelte gemeinnützige Arbeit zu erzielen wäre, dass es gegen Müssiggang und Verderbnis verwahrt, und dass sein Gehalt ohne Nachtheil der Nation erhöht, und somit seine Lage verbessert würde.

Einige Auslassungen in den Atributionen haben wir zwar bemerkt, jedoch sind sie theils unter allgemeinen Ausdrücken begriffen, theils nicht weitlich.

Was die zweite Rücksicht, nehmlich die verhältnismässige Vertheilung der Geschäfte betrifft, so scheint das Ministerium des Innern außerordentlich beladen, hingegen andere desto weniger beschäftigt zu seyn. Dieses lässt aber die Natur der Sache nicht anders zu; auch in Frankreich ist dies Ministerium das ausgedehnteste, das umfassendste; dann kommt es bei Beurtheilung dieses Punkts nicht sowohl darauf an, wie viele Gegenstände ein Ministerium in sich begreife, sondern wie viel Arbeit jeder Gegenstand erheische; so hat z. B. das Finanzministerium nicht viele Gegenstände, aber jeder derselben erheischt viel Nachdenken, Kenntnisse und Beschäftigung, so auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Beschäftigungen mit Ausbreitung unserer auswärtigen Verhältnisse wachsen werden.

Noch eine Anmerkung empfiehlt ein Mitglied der Commission ihrer besondern Erwagung; dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten wird nach dem Entwurf derjenige Theil des Nationalarchivs, welches die auswärtige Korrespondenz betrifft, besondern anvertraut; hierüber bemerkt erwähntes Mitglied, dass das Nationalarchiv nicht getrennt, sondern denselben ein ganz eigenes Lokal unter besonderer Aufsicht eines Nationalarchivars angewiesen werden sollte, damit es von aller Gefahr von Desrahirung und zumal vor Feuersnoth gefichert werden möge.

Ob das nun hinlänglicher Grund sey, diese Eintheilung der Ministerial-Verrichtungen, die übrigens zweckmässig, und keine wesentlichen Lücken und Mängel zu enthalten scheint, zu verwirren, will die Kommission der weisen Prüfung des Senats überlassen; immer glauben wir die Bemerkung hinzufügen zu müssen, dass, da keine vollständige Organisation und Thätigkeit der verschiedenen Ministerien ohne Festsetzung der Verrichtungen eines jeden möglich ist, ein zu beschleunigendes Gesetz über dieselbe äusserst dringend sey.

(Die Eintheilung ward hierauf vom Senate angenommen.)

Im Hauptquartier zu Bern den roten Messidor im 6. Jahr der französischen einen und untheilbaren Republik.

Der Obergeneral der französischen Armee in der Schweiz an die helvetische Nation.

Brave Helvetier!

Ein, von den Feinden eurer Wiedergeburt gesuchtes verrätherisches Mittel, um euere Herzen dem Zutrauen zu verschliessen und Verdacht und Unsicherheit zu erwecken und zu verbreiten, war: das der fränkischen Regierung zugeschriebene Projekt einer Vereinigung des Gebietes der helvetischen Republik mit der fränkischen. Die Elenden! sie konnten den Sieg gewohnten Waffen nicht widerstehen, welche die Fesseln der Patrioten zerschmettert, und die Schlachtopfer der Oligarchie befreit haben; sie wollen daher wenigstens ihre Schmach dadurch rächen, dass sie den Hass und das Misstrauen ansachen gegen einen Staat, der bei euch die Fortsetzung derselben Ordnung der Dinge begünstigte. Der er selbst seine Stärke und Glanz verdankt, gegen eine Armee, die die Monarchie und den Fanatismus fürzte, welche beide ohne sie, die Schweiz in eine weite Grust verwandelt hätten.

Brave Helvetier, ihr die ihr diesenigen Rechte wieder erhalten, die eine freie Konstitution allen Bürgern zusichert; ihr, die ihr das vorübergehende Ungemach einer Revolution nicht mit den daraus entstehenden Wohlthaten vermengt, es genügt ohne Zweifel hieran, euch diesen neuen Kunstgriff der Feinde eurer Freiheit anzuzeigen, um denselben zu entkräften und dessen Wirkung gegen die Urheber selbst zu wenden.

Ist Frankreich dann nicht mächtig, nicht groß genug in seinem Umfang? Hat es seinem Gebiete, Holland und jene schönen durch Waffenstärke eroberten Gegenden Italiens zugesetzt? Sind die Savoyerischen, Eissalpinischen, Ligurischen und Römisichen Republiken nicht wahre Denkmäler seiner Hochachtung vor der Unabhängigkeit der Nationen und der Oberherrschaft der Völker? Habt ihr selbst nicht erst die unzweideutigsten Beweise davon empfangen?

Nein! Helvetien ist nicht bestimmt die Anzahl unserer Departements zu vermehren. Das Vaterland eines Wilhelm Tell's ist würdig einen eigenen Rang unter den Freistaaten und repräsentativen Regierungen zu behaupten; es wird jene schöne Bestimmung erfüllen, und in der fränkischen Republik eine treue Verbündete und eine aufrichtige Freundin finden, welche es zu jeder Zeit, gegen jeden Feind beschützen wird.

Schauenburg.